This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KE
13005
HDI
HW 24LQ J

A. Süßmann

Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel

Louis Lamm, Berlin C. 2.

HHH
KE13005

Harvard University

LIBRARY OF THE

SEMITIC DEPARTMENT

SCHRIFTEN DER GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
DER WISSENSCHAFT DES JUDENTUMS

DIE JUDENSCHULDEN-TILGUNGEN UNTER KÖNIG WENZEL

ARTHUR SÜSSMANN

BERLIN 1903 · LOUIS LAMM

Schriften

der

Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums.

Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel.

Berlin
Verlag von Louis Lamm
1907.

Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel.

Von

Dr. phil. **Arthur Süßmann.**

Berlin
Verlag von Louis Lamm
1907.

KE13005

4 Feb 1909
Harvard University
Semitic Dept. Library.

Die
„Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums“
überläßt den Herren Autoren die Verantwortung für die in ihren
Werken entwickelten wissenschaftlichen Tatsachen und Ansichten.

Harvard University
Special Dept. Library

Dem Andenken meines geliebten Vaters.

(Geb. d. 7. März 1838, gest. d. 9. Okt. 1905.)

Vorwort.

Die Geschichte der Judenschuldentilgungen unter König Wenzel stellt die wichtigsten Fragen, um die es sich bei der mittelalterlichen Geschichte der Juden zu handeln hat, in den Vordergrund des Interesses, die Fragen nach der rechtlichen Stellung und der wirtschaftlichen Bedeutung der Juden. Zwar harrt noch eine große Anzahl von Akten und Urkunden in den verschiedenen Archiven der Edition oder Verwertung. Auch sind wertvolle Quellenpublikationen[1]) noch nicht so weit geführt, um für die hier zu behandelnde Periode in Betracht zu kommen. Allein trotzdem glaubte der Verfasser, gestützt auf die grundlegenden Vorarbeiten Hegels[2]) und Weizsäckers[3]) sowie auf das reiche Material, das gerade in unserer Zeit zugänglich gemacht wurde, den Versuch wagen zu dürfen, die Geschichte und Bedeutung der Judenschuldentilgungen wenigstens in ihren großen Zügen zur Darstellung zu bringen. Diese Aufgabe hielt er aber für um so notwendiger, weil vor einigen Jahren eine Darstellung der mittelalterlichen Geschichte der Juden[4]) erschien, deren Ausführungen besonders bezüglich der Judenschuldentilgungen dringend der Korrektur bedürfen.

[1]) Z. B. der Supplementband der Reichstagsakten; Bayer. mittelrh. U.-B IV. f.; das Württembergische U.-B.; das Nürnberger und Ulmer U.-B. u. a. m.

[2]) St. Chr. I. S. 111 ff.

[3]) R. A. I. u. II. Band.

[4]) Eugen Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ulm 1896.

Inhalt.

Vorwort.

Einleitung (1—8).

I. Wenzels Beziehungen zur deutschen Judenheit bis zum Abschluß des ersten Judenschuldentilgungsgesetzes vom 2. Juli 1385 (8—32).

Charakteristik der Wenzelschen Politik als Fortsetzung der seines Vaters. — Erster Anschlag Wenzels auf das Judengut im Bunde mit den Fürsten im Jahre 1383. — Die politische Konstellation der Jahre 1383 und 1384 und ihre Benutzung durch den König zur Erreichung des ersten großen Judengesetzes.

II. Das erste Judenschuldentilgungsgesetz und seine Bedeutung für die Stände des Reiches (32—63).

Wortlaut des Gesetzes. — Die Entwicklungsgeschichte des Schulderlasses überhaupt. — Das Gesetz, ein Werk städtischer Diplomatie. — Kritik des Nüblingschen Werkes.

III. Die Regelung der ersten Judenschuldentilgung (63—86).

In Nürnberg. — In den schwäbischen Bundesstädten im allgemeinen. — In Ulm. — Das Nördlinger Nachspiel. — Die Stellung der rheinischen Städte zum Ulmer Vertrage.

IV. Die Verschlechterung in der Lage der deutschen Judengemeinden infolge der Reichspolitik der Jahre 1386—89 (86—109).

Abriß der Reichsgeschichte. — Vorboten des neuen Judenschuldengesetzes.

V. Das Judenschuldentilgungsgesetz von 1390 (109—125).

Wortlaut desselben. — Der städtefeindliche Charakter des Gesetzes. — Die Durchführung des Reichsgesetzes in Schwaben.

VI. Die allmähliche Ausdehnung des Geltungsbereiches für den Schulderlaß und seine sozialpolitische Bedeutung (126—172).

VII. Die ferneren Anschläge Wenzels auf das Judengut bis zu seiner Absetzung. — Die schlimmen Folgen seiner Judenpolitik (173—189).

Nachwort.

Berichtigungen und Nachträge (190—191).

Namenverzeichnis.

Verzeichnis der in der Arbeit zitierten Druckwerke.

Achava-Jahrbuch 1865.

Acta imperii selecta (Böhmer) Bd. I. Innsbruck 1870.

Allgemeine Zeitung. München 1900.

Allgemeine Zeitung des Judentums 1840.

Anzeiger = Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit (Mone) Bd. VI, XIV.

Archiv. Zeitschr. = Archivalische Zeitschrift (Löher) Bd. IV (VI siehe Kerler).

Aronius = Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und Deutschen Reiche bis zum Jahre 1273. Berlin 1887—1902.

Augsburger Urkb. (Meyer) Bd. II 1874.

Baseler Urkb. (Wackernagel) Bd. V 1900.

Bensen: Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg a. T. Nürnberg 1837.

Berliner: Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter. Berlin 1900.

Böhmer: Cod. Dipl. Moenofrankofurtanus. Frankfurt 1836.

Böhmer-Lau: Cod. Dipl. Moenofrankofurtanus. Neubearbeitung Bd. II 1901.

B.-Huber = Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII. Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. Innsbruck 1877.

Bondy-Dworsky: Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren, Schlesien. Bd. I, II. Prag 1906.

Brann: Geschichte der Juden und ihrer Literatur Bd. II². Breslau 1899.

Brann: Geschichte der Juden in Schlesien. Heft I, III. Breslau.

Bücher: Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. u. 15. Jahrhundert. Bd. I. 1886.

Chmel: Regesta Ruperti regis Romanorum Frankfurt a. M. 1834.

Cod. Dipl. Fuldensis (Dronke). Cassel 1850.

Denzinger: Über die Ländererwerbungen Kaiser Karls IV. für die Krone Böhmens im ehemaligen Hochstifte Würzburg (Archiv des hist. Ver. f. Unterfranken und Aschaffenburg Bd. XII).

Dobner: Monumenta hist. Bohem. Bd. IV. Prag 1779.

Ebrard: Der erste Annäherungsversuch König Wenzels an den schwäbisch-rheinischen Städtebund. Tübingen 1877.

Eckstein: Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstbistum Bamberg. Bamberg 1898.

Emek habbacha (Wiener). Leipzig 1858.

Ennen: Quellen der Stadt Köln. Bd. II, VI.

Erfurter Urkb. (Beyer) Bd. II (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. XXIV). Halle 1897.

Eßlinger Urkb. (Diehl-Pfaff) Bd. I, II (Württemberg. Geschichtsquellen Bd. IV u. VII) 1899, 1905.

Fahne: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. Bd. I. Köln und Bonn 1854.

Falckenstein: civitas Erffurtensis hist. crit. et dipl. Erfurt 1739.

Forschungen = Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. II, III, XV, XIX.

Fränkische Stadtrechte (Schröder u. Köhne) Bd. IV, V. Heidelberg 1898. 1900.

Friedberger Urkb. (Foltz) Bd. I. Marburg 1904.

Funk: Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tübingen 1876.

St. Gallener Urkb. (Wartmann) Bd. IV. 1899.

Gemeiner: Chronik der freien Reichsstadt Regensburg Bd. II. Regensburg 1803.

Glaser: Geschichte der Juden in Straßburg. Straßburg 1894.

Görz: Regesten der Erzbischöfe von Trier. Trier 1861.

Grätz: Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis an die Gegenwart Bd. VI^3, VIII^3.

Güdemann: Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Deutschland während des 14. u. 15. Jahrhunderts. Wien 1888.

Hänle: Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstentume Ansbach. Ansbach 1867.

Hebräische Bibliographie (Breßlau) Bd. XII. Berlin 1872.

Heusler: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. Basel 1860.

Hessisches Urkb. (Reimer) Bd. II$_4$. (Publ. aus d. Kgl. Preuß. Staatsarch. Bd. LXIX.) Leipzig 1897.

Hinneschiedt: I = Die Politik König Wenzels gegenüber Fürsten und Städten im Südwesten des Reiches. Von seiner Wahl bis zum Vertrage zu Heidelberg 1384. Münchener Dissert. 1891. II = König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I. und der Ständekampf in Südwestdeutschland von 1387—89 (Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins N. F. Bd. XIII).

Höniger: Der schwarze Tod in Deutschland. Berlin 1882.

Inventare = Inventare des Frankfurter Stadtarchivs Bd. I—IV. Frankfurt 1888—94.

Janssen: Frankfurter Reichskorrespondenz Bd. I 1863.

Jaraczewsky: Geschichte der Juden in Erfurt 1868.

Jenaer Urkb. Bd. I (Geschichtsquellen Thüringens N. F. Bd. III). (Martin) Jena 1888.

Jost: Geschichte der Juden Bd. VII. Berlin 1827.

Jüdisches Zentralblatt (Grünwald) Bd. IV, VII.

Kerler: Geschichte der Grafen von Helfenstein. Ulm 1840.

Kerler: Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Weißenburg i. N. (Archiv. Zeitschr. Bd. VI).

Keussen: Der Verfasser des Verbundbriefes und neuen Buches (Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv Heft XV).

Kirchhoff: Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt. Halle 1870.

Knipping: Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters Bd. I, II. (Publ. d. Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde XV). Bonn 1897—99.

Knothe: Geschichte der Juden in der Oberlausitz (Neues Archiv f. Sächs. Geschichte u. Altertumskunde Bd. II) 1881.

Kober: Studien zur mittelalterlichen Geschichte der Juden in Köln am Rhein, insbesondere ihres Grundbesitzes. Bresl. Diss. 1903.

Koch-Wille: Regesten der Rheinischen Pfalzgrafen. Innsbruck 1884.

Kriegk: Frankfurter Bürgerzwistigkeiten und Zustände im Mittelalter. Frankfurt 1862.

Kroner: Die Geschichte der Juden in Erfurt. Erfurt 1884.

Lang: Materialien zur Öttingischen Geschichte Bd. I. Wallerstein 1771.

Lewin: Geschichte der Juden in Freiburg i. Br. 1890.

Lindner: Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel Bd. I1 u. 2. 1875—80.

Löwenstein, Bodensee = Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung I. Konstanz 1879.

Löwenstein, Pfalz = Geschichte der Juden in der Kurpfalz (Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland I). Frankfurt 1895.
M. G. SS. X. = Monumenta Germaniae historica. Scriptores Bd. X. Hannover 1852.
Mémoires = Mémoires de la société de l'histoire de la Suisse romande Bd. X, XXII.
Mitteilungen aus dem germanischen Nationalmuseum (Wendt) 1890.
Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums Bd. VII, XII, XXIX.
Monumenta Zollerana (Stillefried-Maercker) Bd. III. Berlin 1857.
Mossmann: Les Juifs à Colmar 1866.
Müller, Ludwig: Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries. Augsburg 1898. (Zeitschrift d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg Heft XXV).
N. A. = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. VIII. Hannover 1882.
Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze. Halle 1865.
Nübling: Die Judengemeinden im Mittelalter, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ulm 1896.
Oberbayrisches Archiv für vaterländische Geschichte Bd. XXIII.
Oberrhein = Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins Bd. III (N. F. XIII siehe Hinneschiedt II).
Orth: Ausführliche Abhandlung von den zwei Frankfurter Reichsmessen. 1765.
Palacky: Über Formelbücher Bd. II (Abhdlgen. d. böhm. Gesell. d. Wissenschaften 5. Folge Bd. V) 1847.
Palacky: Geschichte Böhmens Bd. III_1. Prag 1845.
Pelzel: Geschichte des römischen und böhmischen Königs Wenzeslaus Bd. I, II. 1788—90.
Pfaff: Geschichte von Eßlingen. Eßlingen 1840.
Pistorius: Illustr. vet. scriptores Bd. I. Frankfurt 1613.
Pressel: Geschichte der Juden in Ulm. 1873.
Quidde: Geschichte des schwäbisch-rheinischen Städtebundes bis zum Abschluß der Heidelberger Stallung im Jahre 1384. 1884.
R. A. = Deutsche Reichstagsakten (Weizsäcker) Bd. I—VI. 1867 ff.
Rappoltsteiner Urkb. (Albrecht) Bd. II. Colmar 1892.
Reg. Boic. = Regesta Boica (Lang) Bd. IX—XI.
Regesten der Archive Mährens (Chlumecky). Bd. I. Brünn 1856.
Revue des études juives Bd. (II siehe Scheid) XXI.

Rottweiler Urkb. Bd. I. (Günter) (Württemb. Geschichtsquellen Bd. II). 1896.

St. Chr. = Städtechroniken (Hegel) Bd. I, III, IV, VII, IX, XVIII, XIX, XX, XXII. 1862 ff.

Salfeld: Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland Bd. III). Berlin 1898.

Sauerland: Vatikanische Regesten zur Geschichte der Rheinlande Bd. II (Publ. d. Ges. f. rheinische Gesch. Bd. XXIII). Bonn 1903.

Scheid: Histoire des Juifs à Hagenau (Revue des études juives Bd. II).

Scherer: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern (Beiträge zur Geschichte des Judenrechtes im Mittelalter Bd. I). Leipzig 1901.

Schlettstadter Stadtrechte (Gény) Bd. I 1902.

Schindelwick: Die Politik der Reichsstädte des früheren Schwäbischen Städtebundes seit dem Egerer Landfrieden bis zur Anerkennung König Ruprechts 1389—1401. Breslauer Diss. 1888.

Schöpflin: Historia Zaeringo-Badensis Bd. V. Karlsruhe 1764.

Schriften der hist. stat. Sektion d. mährisch-schlesischen Gesellschaft Bd. XXX.

Schriften des Vereins f. Gesch. d. Bodensees Bd. III.

Spach: Œuvres choisies Bd. II.

Steinberg: Studien zur Gesch. d. Juden in der Schweiz während des Mittelalters. Zürich 1903.

Stern: Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte I (Überlingen a. Bodensee) Frankfurt 1890. III (Nürnberg im Mittelalter) Kiel 1894—96.

Stern, Ruprecht = König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden. Kiel 1898.

Stobbe: Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.

Straßburger Urkb. Bd. VI (Fritz) 1899.

Train: Geschichte der Juden in Regensburg (Zeitschrift f. histor. Theologie Bd. VII) 1837.

Ulm-Oberschwaben = Verhandl. d. Vereins f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben N. R. III. Ulm 1871.

Ulmer Urkb. Bd. II_2 (Bazing und Veesenmeyer). Ulm 1900.

Ulmer Rotbuch = das rote Buch der Stadt Ulm (Mollwo) (Württemb. Geschichtsquellen Bd. VIII). Stuttgart 1905.

Unterfranken = Archiv d. hist. Ver. f. Unterfranken und Aschaffenburg Bd. II, (XII siehe auch Denzinger).

Vahlen: Der deutsche Reichstag unter König Wenzel. Leipzig Diss. 1892.

Verhandlungen d. St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft Mai 1846.

Verhandlungen d. hist. Ver. f. d. Oberpfalz und Regensburg Bd. XLV.

Voiss: De Wenceslao rege Romanorum. Diss. 1869.

Weiß: Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg. Bonner Diss. 1896.

Weyden: Geschichte d. Juden in Köln a. Rh. Köln 1867.

Werunsky: Geschichte Karls IV. und seiner Zeit. Bd. II_1. Innsbruck 1882.

Westd. Zs. = Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst Bd. V, XII.

Wiener: Regesten zur Geschichte der Juden während des Mittelalters. Hannover 1862.

Wolf: Geschichte der Juden in Wien. 1176—1876. Wien 1876.

Wormser Urkb. (Boos) Bd. II. Berlin 1890.

Württembergische Jahrbücher 1857 II. Heft.

Zeitschrift für Bayern Bd. I.

Zeitschrift f. d. Geschichte der Juden in Deutschland (Geiger) Bd. III, IV. 1889/90.

Zeitschrift für das württembergische Franken Bd. V.

Zunz: Die synagogale Poesie des Mittelalters. Berlin 1855.

Einleitung.

Karl IV. hatte die Juden nicht geschützt, als unter seiner Regierung infolge des schwarzen Todes jene gewaltige soziale Katastrophe über seine Schutzbefohlenen hereinbrach, die den Bestand der gesamten Judenheit zu vernichten drohte und die bisherigen Träger des Warenhandels, da ihnen alle sonstigen Erwerbszweige verschlossen waren, fast gänzlich auf die für sie so verhängnisvoll werdende Rolle von Geld- und Pfandleihern beschränkte. Mit kalter Berechnung hatte er vielmehr zugesehen,[1]) wie man die dem Schutze des Königs anvertrauten Kammerknechte[2]) allenthalben erschlug; erwuchs doch so für ihn, der ständig in Geldnöten war, eine reiche Geldquelle aus dem Dispositionsrechte, das dem Könige an Hab und Gut seiner erschlagenen „Schützlinge" zustand.

Allein eben die finanziellen Rücksichten bestimmten den König auch, als der Hauptsturm der entfesselten Volksleidenschaft sich gelegt, für die Erhaltung und Sicherheit der armseligen Reste der jüdischen Bevölkerung einzutreten. Es galt die einzig gesicherte Einnahme des Reiches, die es von den Reichsstädten und den in ihnen

[1]) Nur in seinem Stammlande Luxemburg traf er energische Maßnahmen zum Schutze der Juden (Węrunsky II_1 S. 271).

[2]) Scherer S. 4f.

wohnenden Juden[1]) bezog, vor der Vernichtung zu bewahren, hatten doch die traurigen Verfassungsverhältnisse des Deutschen Reiches, seine veraltete Lehnsordnung und das Wahlkönigtum es mit sich gebracht, daß der Träger der Krone durch Verschenkungen und Verpfändungen sich des weitaus größten Teiles der Reichsregalien entäußert hatte. Aus denselben finanziellen Erwägungen öffnete sich den Juden gar manches Stadttor wieder, das sich ihnen „für ewige Zeiten“ geschlossen hatte; denn das Fehlen des jüdischen Zinses machte sich gar bald im Stadtsäckel empfindlich bemerkbar, und auch im städtischen Verkehrsleben, das doch trotz aller kirchlichen Zinsverbote des Kreditwesens nicht entbehren konnte, fühlte man recht schnell heraus, daß der jüdische Geldleiher nicht so entbehrlich war, wie man anfangs geglaubt hatte. Und die Juden? Ihnen blieb keine Wahl. Sie waren froh, sich wieder auf dem Boden, der mit dem Blute ihrer Lieben getränkt war, niederlassen zu können, freilich unter welch anderen Bedingungen!

Hatte schon vorher Volk und Glaube sie streng von den andern Stadtbürgern geschieden, so war jetzt die Erinnerung an die Greuelszenen der vergangenen Zeit hinzugetreten, um beide Teile einander noch mehr zu ent-

[1]) Die in fürstlichen, gräflichen etc. Gebieten wohnenden Juden kommen hierbei sehr wenig in Betracht, weil einmal die große Masse der Juden in den Zentren des deutschen Handels, den Reichsstädten, saß, andrerseits wiederum die großen Territorien in dieser Zeit meist schon in Besitz des Judenregales gelangten, so die Kurfürsten durch die goldene Bulle 1356 (Stobbe S. 25); die Landgrafen v. Thüringen 6. Feb. 1350 (B.-Huber Nr. 6637) die Habsburger unter Rudolf IV. 13. Dez. 1360; der Bischof Gerhard von Würzburg 4. Dez. 1373 (B.-Huber Nr. 5302 und Unterfranken XII 3./4. Heft S. 140); der Markgraf von Baden 1382 (Schöpflin V S. 518 f.) etc.

fremden. Darum fand man ein weiteres ständiges Nebeneinanderwohnen unerträglich.

Der Jude erhielt nur noch ein zeitlich begrenztes Aufenthaltsrecht in der Stadt. Besondere Straßen wurden ihm zum Bewohnen angewiesen. Auch in seinem Handel erlitt er Beschränkungen: ein Zinsfuß wurde ihm vorgeschrieben, dessen Höhe er bei Strafe nicht überschreiten durfte. Einen recht guten Einblick in diese so völlig unsicher gewordene Lebenslage der deutschen Juden gewährt der Vertrag, den Erzbischof Cuno II. von Falkenstein mit den Bürgern von Trier bezüglich der Wiederaufnahme von Juden am 30. September 1362[1]) abschloß. In ihm bedingen sich die Bürger ausdrücklich einen vierzehntägigen Kündigungstermin aus, falls eine gemeine Judenschlacht oder „Erstörungen" im Lande ausbrechen sollten, vor denen sie sie nicht schützen könnten oder wollten! Es war also ein noch recht heißer Boden, auf dem sich die neuen Ansiedlungen der Juden erhoben. Alles, selbst ihre eigenen Namen[2]), waren geeignet, in ihnen ständig das Bewußtsein ihrer gefährdeten Lage wachzuerhalten. Allein den wieder Geduldeten blieb keine Zeit zu solchen Reflexionen. In geringer Zahl und fast ohne Konkurrenz als privilegierter Geldleiherstand angesiedelt, wurde es ihnen bei ihrer Bedürfnislosigkeit nicht schwer, Vermögen zu gewinnen, ja bald wieder zu Wohlhabenheit und Reichtum zu gelangen, zumal gerade

---

[1]) Monatsschrift VII S. 181/182.

[2]) Die Söhne der während der Judenmorde Gefallenen pflegten dem Namen des Vaters noch die Bezeichnung „Märtyrer" hinzuzufügen, siehe hierüber Salfeld, Martyrologium des Nürnberger Memorbuches 1896 passim, Straßburger Urkb. VI Nr. 42, Wormser Urkb. II Nr. 723 S. 463/467. sowie in vielen anderen hebräischen Dokumenten dieser Zeit.

nach den schweren Tagen des schwarzen Todes jene Zeit anbrach, „in der der deutsche Handel den Weltmarkt zu erobern begann“ [1]) und das Bankwesen daher zusehends an Bedeutung zunahm.[2]) Die ständigen Beziehungen zwischen dem Großhandel der Geschlechter und den jüdischen Geldleihern bahnten recht bald wieder ein leidlicheres Verhältnis zwischen beiden Teilen an und so flossen durch den Stadtrat, aus eigenstem Interesse gefördert, die Geldmittel immer reicher in die Taschen der Juden. Je reicher sie aber wurden, um so willkommenere Bundesgenossen des Rates wurden sie. Bei ihnen machte er seine Anleihen, wenn es galt, einen großen Güterkomplex für die Stadt zu erwerben,[3]) notwendige Bauten auszuführen, Gelder für Verwaltungs- oder Kriegszwecke zu schaffen u. a. m. Ihnen verpfändeten auch Fürsten und Herren Steuereinkünfte und Zölle,[4]) ja im weniger fortgeschrittenen Osten fielen sogar noch ganze Städte[5]) in jüdischen Pfandbesitz. Welche Ausdehnung und Bedeutung ein solcher Bankbetrieb annehmen konnte, das zeigt wohl am deutlichsten die Rolle, die der aus Ulm stammende Jude Jäcklin samt seiner

---

[1]) Robert Höniger, Der schwarze Tod in Deutschland 1882 S. 97.

[2]) Über den Vermögensstand der Juden siehe das Nähere im Anhang.

[3]) Vgl. die großen Erwerbungen Ulms a. 1377.

[4]) Z. B. Eberhard von Isenburg am 10. Juni 1379 teilweise den Zoll zu Caub (Westd. Zeitschr. XII S. 358); Cuno II. von Trier am 30. Juni 1384 auf sechs Jahre den Moselzoll zu Coblenz (Görz, S. 118).

[5]) 1380 wurden die Einkünfte der Stadt Troppau, 1388 die von Neurode verpfändet (Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien I S. 35 nt_2).

Familie in der Geldgeschichte jener Zeit spielte.[1]) Ähnliche Geldhäuser wie das des Jäcklin erhoben sich bald allerorten, wo Juden ihren Wohnsitz aufschlagen konnten; denn es lag Städten wie Fürsten daran, im Besitze einer leistungsfähigen Bank zu sein. Freilich stand ihre Bedeutung mehr oder minder hinter der des Ulmer Hauses zurück. Fehlte ein derartiger Großbetrieb, oder überhaupt, wenn es galt, große, die Kräfte eines einzelnen übersteigende Geldmittel herbeizuschaffen, etwa bei Übernahme einer großen Anleihe, so taten sich mehrere, oft sogar die Mitglieder der ganzen Gemeinde zusammen, so daß diese neben ihrer religiösen und nationalen Einheit auch noch eine kommerzielle bildete und so dem oberflächlichen Beobachter eine einzige große „Darleiherzunft" darzustellen schien. Doch die goldenen Schätze, die sowohl der patrizische Großkaufmann wie der jüdische Geldleiher dank dem starken Aufschwunge des Weltverkehrs in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsammelte, sollten für beide Teile nicht zum Heile sein. Bald erhoben sich gegen beide Feinde ringsum. Da waren es einmal die Fürsten, besonders die Kurfürsten, Herren von mächtigen Territorien, die es mit innerstem Verdrusse sahen, wie das erstarkende Bürgertum alle Angriffe auf seine Reichsunmittelbarkeit und seine Einkünfte, besonders auf die als einträglich sehr begehrten Judenabgaben, nach Möglichkeit zurückwies. Erbitterter freilich war noch der Haß und Neid des Ritterstandes. Durch die veränderte Kriegsführung, namentlich das Aufkommen der Feuerwaffe, um den Glanz seiner kriegerischen Bedeutung gebracht, verbrachte er, soweit er nicht der

[1]) Vgl. über ihn besonders Stern, Die israel. Bevölk. III S. 282 nt_2.

neuen Zeit sich anpassend, in städtische oder fürstliche Dienste getreten war, sein Leben in Müßiggang, Fehden und manchmal sogar im Straßenraub, und so hatte sich gar mancher Ritter genötigt gesehen, Hab und Gut den verhaßten Krämern zu verkaufen und die Wertsachen zu den noch mehr verhaßten jüdischen Pfandleihern zu schaffen. Einen Einblick in die Erbitterung dieser Kreise gewährt die folgende von Grätz[1]) mitgeteilte und nach ihm oft zitierte Erzählung: Ein zur Rechenschaft gezogener Raubritter, der unter zugesichertem Geleit reisende Juden mißhandelte und ausplünderte, konnte sich damit entschuldigen, „er werde stets Christi Feinde, wo er sie antreffen werde, verfolgen und mißhandeln", und wurde, da diese Antwort die Fürsten ergötzte, sogar freigesprochen! Aber auch innerhalb der Stadtmauer gebrach es nicht an erbitterter Gegnerschaft. Hier begann sich die zünftig organisierte Handwerkerschaft zu regen, die, ebenfalls in aufstrebender Entwicklung, der gänzlichen Bevormundung seitens der Geschlechter müde war und immer stürmischer Sitz und Stimme im Rate begehrte. Darum waren die Zünfte auch die geschworenen Feinde der Juden; denn waren sie ihnen schon wegen ihres Wuchers überaus feindlich gesinnt, so mußte die Tatsache, daß jene Fremdlinge durch ihre Kapitalien dem patrizischen Rate die Mittel zur Ausübung seines übermächtigen Einflusses gewährten, sie in den Augen dieses Standes noch um vieles hassenswerter machen. Fast jede zünftige Erhebung wurde deshalb mit einer Judenhetze eingeleitet. Zahllos waren die Straferlasse, die die Stadträte gegen solche Übeltäter richten mußten. Allein auch diese einzige Stütze, die den Juden durch

---

[1]) VIII³ S. 49/50, wo diese Begebenheit jedoch fälschlich in das Jahr 1386 verlegt wird, vgl. darüber im folgenden S. 15 nt.₆.

den Stadtmagistrat zu teil wurde, war von recht zweifelhafter Natur. Lediglich auf der nüchternen Erwägung des finanziellen Gewinnes aufgebaut, konnte dieses Bündnis, das das patrizische Stadtparlament mit dem jüdischen Gelde einging, nur ein sehr loses und keineswegs ernsthaftes sein. Zu groß war die Verlockung für den Rat, namentlich, wenn er sich selbst in Zahlungsschwierigkeiten befand, die Hilflosigkeit seiner Juden zu mißbrauchen. Man denke nur an die „Geldgeschenke“ der Juden, die sie dem Rate „unbetwungen“ gaben. Es war daher auch mit Sicherheit anzunehmen, daß der Schutz, den der Rat ihnen gewährte, nur so lange dauern würde, wie es sich mit seinem Vorteile vertrug. Bot sich anderweitiger Ersatz für den unbeliebten jüdischen Wechsler — und schon tauchten als gefährliche Konkurrenten vereinzelt die Lombarden auf — oder drohten den Städten schwere Gefahren infolge ihrer Beschirmung der Juden, was bei den damals sich immer mehr zuspitzenden Gegensätzen zwischen den einzelnen Ständen leicht zu erwarten war, so war vorauszusehen, daß die Stadträte dann unbedenklich ihre Judenschaft aufopfern würden, namentlich, wenn man auch ihnen einen Anteil am Raube zugestand. So wenig hoffnungsvoll hatte sich die Lage der deutschen Judenschaft gestaltet, als Karl IV. starb und die Wünsche und Erwartungen der christlichen Welt sich auf seinen jugendlichen Sohn und Nachfolger, Wenzel, richteten. Die Juden, schon gewöhnt, ihre Erwartungen nicht allzu hoch zu spannen, werden nicht mit allzugroßer Hoffnungsfreudigkeit den Thronwechsel begrüßt haben; hatte ihnen doch bis dahin jede neue Kaiserwahl nur neue Lasten und Steuern gebracht.[1]) Allein die Wirklichkeit übertraf selbst

[1]) Vgl. Stobbe S. 30/31.

ihre schlimmsten Befürchtungen. In Wenzel sollte die deutsche Judenheit einen „Schirmvogt“ erhalten, dem man das traurige Lob, daß er alle seine Vorgänger an Raffinement und geschickter Benutzung der judenfeindlichen Strömungen übertraf, nicht versagen kann.[1])

I. Wenzels Beziehungen zur deutschen Judenheit bis zum Abschluss des ersten Judenschuldentilgungsgesetzes vom 2. Juli 1385.

In den ersten Jahren seiner Regierung tritt die Absicht des Königs, sich für seine Zwecke das jüdische Kapital dienstbar zu machen, noch nicht mit voller Schärfe hervor. Noch schwebten ihm als Ziel jene große Aufgaben vor Augen, die ihm sein Vater sterbend zurückgelassen hatte.[2]) Es galt der Christenheit durch Beseitigung des Schismas den Frieden zu geben, sich in Rom die Kaiserkrone zu holen und vor allem den erbitterten Ständekämpfen des Reiches Einhalt zu tun. Alle diese Aufgaben wurden zwar eifrig erwogen und in Angriff genommen, allein nichts von alledem wirklich zu einem glücklichen Abschluß gebracht. Es fehlten ihm

---

[1]) Palacky schreibt zwar allen Ernstes in seiner Geschichte Böhmens III_1 S. 30 u. 54 $nt._{60}$ dem Könige direkt judenfreundliche Gesinnung zu; allein die von ihm zum Beweise zitierten Stellen stammen sämtlich aus den Federn von durch Wenzel gekränkten Klerikern, so daß man aus ihnen wohl die Geringschätzung, unter der die Juden damals allgemein zu leiden hatten, entnehmen kann, durchaus aber keinen Schluß auf die Gesinnung des Königs ziehen darf.

[2]) Vgl. für die Charakteristik Wenzels vor allem Lindner I_2 S. 175/176.

eben all die Eigenschaften, durch welche es Kaiser Karl einst gelungen war, selbst in den schwierigsten Lagen einer Welt von Feinden gegenüber durch Ausdauer, Energie und diplomatisches Geschick das Feld zu behaupten. Im Gegensatz zu den Städten von der durch Karl gewonnenen Fürstenpartei auf den Schild gehoben, glückte es ihm nie, sich wirklich über die Parteien zu erheben, sondern ständig zwischen Fürsten und Städten schwankend, kam er zu keiner stetigen Politik. Darum verkehrte sich bei ihm das, was bei seinem Vater nur Mittel zum Zwecke gewesen war, zum Hauptzwecke. Während in der Reichspolitik sein Eifer ständig erlahmte und er sich, übel beraten von seinen tschechischen Ratgebern, in seine böhmischen Wälder zurückzog, fand er unaufhörlich, wie sich im folgenden zeigen wird, Mittel und Wege, um sich an den Geldern der Juden zu bereichern.

Die ersten greifbaren Nachrichten über des Königs Anschläge auf das Vermögen der Juden stammen aus dem Jahre 1383.[1])

---

[1]) Von den aus früherer Zeit vorliegenden Zeugnissen näherer Beziehungen zwischen Wenzel und den Juden scheint einzig die Notiz der Frankfurter Stadtrechnung vom 9. März 1381 (R. A. I Nr. 177 art.$_2$) der Erwähnung wert. Vielleicht haben wir es hier bei den Verhandlungen der beiden königlichen Räte mit dem Stadtrate „dinſt zu dune dem riche uber berg und auch von der juden wegin" mit einem noch früheren Versuche König Wenzels zu tun, sich die Mittel der Judenheit dienstbar zu machen, hier für den damals beabsichtigten Römerzug. Möglich jedoch ist auch, daß es sich hier um eine ganz legale Anleihe bei Frankfurter Juden handelt, wie sie Karl und Wenzel häufig durch Vermittlung des Rates gemacht haben. (Vgl. z. B. Frankfurter Inventare III S. 46/47 u. R. A. I Nr. 59 art.$_{19}$, Nr. 161 art.$_4$, Nr. 200 art.$_6$[a] und 11 u. S. 354 nt$_1$.)

Macht noch mehr erstarke. Es galt sich auf einen geeigneteren Zeitpunkt zur Verwirklichung seines Planes gedulden. Freilich für den Augenblick schien dies Ziel in weite Ferne gerückt. Die Verhältnisse im Reiche spitzten sich bedenklich zu, und es sah ernstlich nach Krieg aus. Bedrohliche Berichte von Fürstenversammlungen zu Mergentheim[1]) drangen über Rotenburg, wo der umsichtige Heinrich Toppler Ausschau hielt, an den Bund, und auch in städtischen Kreisen wehte ein recht kriegerischer Geist. Da gelang es, wahrscheinlich dem Einfluß der immer zurückhaltenden rheinischen Städte und des Pfalzgrafen Ruprecht, die Gegensätze noch einmal zu versöhnen. Nachdem man auf verschiedenen Tagen zu Speier und Heidelberg eifrig Unterhandlungen[2]) gepflogen hatte, konnte der König, den eine gemischte Gesandtschaft von Fürsten, rheinischen und schwäbischen Städten um seine Vermittlung angegangen hatte, die in der Auflösung begriffene Versammlung zu Speier und Heidelberg wieder zusammenrufen und am 26. Juli die sogenannte Heidelberger Stallung verkünden lassen.[3]) Großes hatte das Bürgertum erreicht, sein so lange vergeblich erkämpftes Ziel, die, wenn auch nicht formelle, Anerkennung des Bundes war erlangt trotz goldner Bulle und Nürnberger Fürstenbund. Städtische Gelder mögen jedoch ebenfalls nicht ohne Einfluß auf die Entscheidungen des Königs gewesen sein. Schon zwei Tage nach der Verkündigung des Landfriedens sehen wir ihn zu Worms

---

[1]) R. A. I. Nr. 237.

[2]) Quiddes „Geschichte des schwäbisch-rheinischen Städtebundes von 1381 bis zum Abschluß der Heidelberger Stallung" hat gerade über diese Verhältnisse erst die nötige Aufklärung gebracht.

[3]) R. A. I Nr. 246.

an die rheinischen Städte einen Mainzoll vergeben, um sie für die 6000 g bezahlt zu machen, die sie ihm beim Abschluß der Heidelberger Stallung „in gemeinem nutze des richis" geliehen haben.[1])

Höchstwahrscheinlich haben es wohl auch die Städte nicht verabsäumt, jene verworrenen Gerüchte von einer Fürstenverschwörung gegen den König, von der uns der viel umstrittene Brief[2]) des Mainzer Kaplans Heinrich Welder berichtet, dem Könige zu Ohren zu bringen. Sicherlich entbehrten diese Gerüchte, wie Hinneschiedt[3]) wohl einleuchtend dargetan, jeglicher Begründung, allein sie zeugen doch dafür, daß man in fürstlichen Kreisen schon Anfang des Jahres 1384 recht unzufrieden mit dem Könige war und sich in freilich nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Verwünschungen erging. Das alles war geeignet, den König und die Städte einander näher zu bringen. Für seine Absichten auf die Juden war eine solche Annäherung des Königs an die Städte durchaus nicht günstig, da diese voraussichtlich nie und nimmer in eine Beschatzung ihrer besten Steuerquelle eingewilligt hätten.

Da erwuchs dem König von einer Seite ein Bundesgenosse, von der er ihn wohl schwerlich erwartet hatte. Wie schon einleitend erwähnt, machte sich eine von Jahr zu Jahr immer stärker werdende Opposition im Innern der Städte gegen die schwere und harte Herrschaft der Geschlechter geltend.

---

[1]) R. A. I Nr. 248.

[2]) ib. Nr. 236.

[3]) I S. 30 f. (Beilage); vgl. dagegen Voiss, S. 29 u. 31, Ebrard, S. 6 f. Quidde, S. 30/33, Lindner I_1, S. 217, Weizsäcker R. A. I S. 422, Vochezer in den Forschungen XV S. 8 f. Wolfram (Rezension Quiddes) Westd. Zs. V S. 305 u. a.

Zu verschiedenen Malen schon hatten die Zünfte es versucht, zur Revolution zu schreiten,[1]) allein bisher war es dem wachsamen und energischem Rate meist geglückt, den Aufstand im Keime zu ersticken und besonders die Juden, die als Kapitalisten am meisten gefährdet waren, vor der Wut des Pöbels zu schützen. Mit steigendem Grolle hatten sie die bittere Erfahrung machen müssen, daß ihre politischen Aussichten sich ständig verschlechterten. Darum war ihnen der glanzvolle Aufschwung der Städte, ihre wachsende Bedeutung in den Reichsangelegenheiten ein Dorn im Auge, denn für sie bedeutete das alles nur eine Stärkung des Patriziates und damit eine Festigung des Joches, unter dem sie seufzten.

Es scheint, daß gerade der für die Reichsstädte so günstige Landfrieden der Heidelberger Stallung in den zünftlerischen Kreisen des schwäbischen Bundes den Entschluß zur Reife gebracht hat, gegen den jetzt allzu mächtig werdenden Rat mit Gewalt vorzugehen. Man darf natürlich nicht glauben, daß es sich hier um eine Gesamtverschwörung etwa aller Zünfte in sämtlichen Bundesstädten handelte. Es waren auch sicherlich nicht einmal allerorten, wo die Verschwörung ihren Ausdruck fand, die Zünfte als Körperschaften daran beteiligt. Lebendig war dagegen in dem gesamten Handwerkerstande der Ge-

[1]) Vgl. z. B. das St. Chr. IV. S. 167 nt.$_1$ angeführte Achturteil Augsburgs gegen einen Gastwirt Melsack und Genossen, der zum Judenmorde aufgereizt hatte (a. 1370). Eine eingehende Untersuchung des großen Nürnberger Zunftaufstandes von 1348, der ebenfalls Repressalien gegen die Juden als Begleit- und Folgeerscheinungen aufweist, gibt Kerler in den St. Chr. III S. 317ff. Hier ist auch die Literatur über ähnliche Erscheinungen in Straßburg, Basel, Zürich, Winterthur, Konstanz, Lindau, Biberach angegeben. Zur Charakteristik dieser innerstädtischen Bewegungen vgl. auch Vischer in den Forschungen II S. 108 und 109.

danke, daß in den bestehenden Verhältnissen ein Wandel eintreten müsse, und es genügte das Auflodern des Aufstandes an einem Orte, um auch die Nachbarschaft in Flammen zu setzen. Wir werden daher die Zeugnisse und Vermutungen zeitgenössischer oder späterer Schriftsteller über die Ursache der Ereignisse vom Sommer 1384 höchstens als Anlässe, keineswegs jedoch als die tieferen Motive zu betrachten haben.[1])

Schon zu Beginn dieses Jahres war es zu vereinzelten Ausschreitungen gegen die Juden gekommen, so sind Ende Januar in Schwabach, also im Gebiete des Nürnberger Burggrafen, Juden gemordet worden, ebenso im bayrischen Freystadt.[2]) Allein erst um die Mitte des Jahres nahmen diese Bewegungen einen mehr allgemeinen und bedrohlichen Charakter an. In Regensburg,[3]) Augsburg,[4]) Dinkelsbühl,[5]) Magdeburg.[6]) Windsheim.[7]) Weißenburg.[8]) Nördlingen[9]) und gewiß an vielen Orten außerdem

---

[1]) In Nördlingen sollen die Juden ihr Unglück dadurch verschuldet haben, daß sie viele Leute „mit Gift verderbet" haben (Nübling S. 370), in Regensburg nach Gemeiner II S. 213, weil sie ihr Vermögen zu niedrig einschätzten, in Augsburg, weil sie die den Städten feindlichen Edelleute mit Geld unterstützt hätten (Nübling S. 369 nach Steinhofer, Württemb. Chronik).

[2]) Salfeld, S. 308, Stern, Die isr. Bev. III S. 199.

[3]) Gemeiner II, S. 213 f.

[4]) St. Chronik IV S. 169.

[5]) Vgl. im folgenden, cap. III.

[6]) St. Chr. VII S. 287. Auch im nahen Weißenfels, wo eine Rabbinersynode tagte, kam es in den Fasten 1384 zu einer Vergewaltigung einiger von jener Versammlung heimkehrenden Juden (vgl. S. 6). Die Lübecker Chronik (St. Chr. XIX S. 585) erwähnt fälschlich erst sub anno 1385 diesen Vorfall.

[7]) Vischer in den Forschungen II S. 75.

[8]) Kerler S. 198 f.

[9]) Müller S. 20 f. und Salfeld S. 308 nt.$_3$.

regte sich die judenfeindliche Handwerkerschaft. Am leichtesten gelang es in Regensburg, der Bewegung Herr zu werden. Hier trat der Rat energisch den Exzessen gegenüber. Die schon ihr Bündel schnürenden Juden wurden gezwungen, dazubleiben und ihre Kleinodien und Pfänder beim Rate zu hinterlegen.[1]) Neue Entweichungsversuche der Juden wurden durch Kassierung ihrer Forderungen an die Stadt bestraft.[2])

In Augsburg scheinen sich die Aufrührer wie schon 1381[3]) mit einer Gefangensetzung und Schatzung begnügt zu haben. Der 200 Köpfe zählenden Judenschaft wurde die Zahlung von 22000 fl. auferlegt.[4]) Folgenschwerer waren die Unruhen in den drei genannten Städten Windsheim, Weißenburg und Nördlingen. Hier kam es trotz des Eintretens des Rates für die Juden zu blutigen Szenen.

Am gründlichsten räumte man mit der jüdischen Bevölkerung in Nördlingen auf, die gänzlich niedergemetzelt wurde.[5]) Die Kunde von diesen Schreckensszenen des 29. Juli,[6]) die sich im Ries abgespielt hatten, scheint erst

---

[1]) Vgl. Reg. Boica X, S. 133.

[2]) ib. S. 137.

[3]) Diese erste Schatzung vom 18. Juli 1381 war, wie die Augsburger Chronik (Anzeiger VI S. 122) berichtet, die Begleiterscheinung einer vorangegangenen Ketzerverfolgung.

[4]) ib. S. 124.

[5]) Wenige Tage vorher hatte, vielleicht rechtzeitig gewarnt, der reiche Jeklin von Ulm Leben und Habe nach seinem neuen Wohnsitze Nürnberg hinübergerettet. (Stern, D. isr. Bev. III S. 33.)

[6]) Dieses Datum ist mit Frensdorff (St. Chr. IV S. 74) gegen Hegel (St. Chr. I S. 161 nt.$_1$) anzunehmen, da die Unsicherheit in der Bestimmung des Jakobitages durch die Angabe der Nördlinger Ratschronik (Müller S. 20), daß das Morden am Sant Marthatage stattgefunden hat, gehoben ist.

die Weißenburger und Windsheimer zu ähnlichen Taten ermuntert zu haben. Die Erfolge des Peter Schuler, des Zimmermanns Velwer, des Metzgers Wolf Baier und anderer, alles, wie wir sehen, den Handwerkerkreisen angehörige Männer, reizten auch hier die unteren Schichten zur Empörung. In Windsheim und Weißenburg stürzten die Zünfte den patrizischen Stadtrat, da er die Juden zu schützen suchte, und setzten am 15. August 1384 eine zünftige Obrigkeit ein.[1]) Diesen Vorgängen in den einzelnen Bundesstädten gegenüber konnte der schwäbische Bund nicht gleichgültig bleiben; wurde doch durch sie seine Organisation und sein Prestige nach außen hin gefährdet. Wie er daher auch sonst[2]) mit größtem Nachdrucke jeden Streit innerhalb seines Machtgebietes zu verhindern suchte, so war er auch jetzt bemüht, Ruhe und Ordnung in seinen Reihen wieder herzustellen.

Es erging daher von ihm aus eine Mahnung an die drei Städte, sich auf einem Tage zu Ulm zu verantworten. So wichtig erschien der Verhandlungsgegenstand, daß gleich von Anfang an der rheinische Bund an den Beratungen lebhaften Anteil nahm. Am 28. August fanden denn auch die ersten Verhandlungen in dieser Angelegen-

---

[1]) Kerler S. 197.

[2]) Vgl. z. B. sein schiedsrichterliches Eingreifen in dem Streite Rotenburgs und Nürnbergs bezüglich des Rabbiners Mendel v. Pappenheim 1383 (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden i. Deutschland III S. 330 f.). Auch der rheinische Bund griff bei Streitigkeiten vermittelnd zwischen seinen Mitgliedern ein, vgl. den Zollstreit zwischen Mainz, Straßburg, Frankfurt, Hagenau einerseits und Worms und Speier andererseits, der sich vom April bis Juli 1383 hinzog und schließlich durch die Vermittelung des schwäbischen Bundes beigelegt wurde. (Straßb. Urkb. VI Nr. 129, 134, 136, 137, 138.)

heit zu Ulm statt.[1]) Die vorgeladenen Städte scheinen sich vorderhand gefügt zu haben. Der Rat von Nördlingen gab seinem Bedauern über die in seinen Mauern verübten Gewaltakte Ausdruck,[2]) und man beschloß wohl hier eine Kommission zu wählen, die sich an Ort und Stelle über die Vorgänge orientieren sollte. Wir erfahren wenigstens von der Absendung zweier Nürnberger Ratsherren nach Nördlingen und Weißenburg,[3]) und ein Schreiben Jacob Medetrosts aus Mainz berichtet sogar von einer Gesandtschaft seiner Vaterstadt gein Ulme[4]) in Swaben und in vil andere stede.[5]) Nach mannigfaltigen Verhandlungen,[6]) über deren Gang uns im einzelnen Nachrichten fehlen, kam es im September zu einer großen Versammlung beider Bünde zu Nürnberg. Hier fällte denn auch am 8. die Städteversammlung ihr strenges Urteil gegen die Judenmörder und Revolutionäre.[7])

Die alte Ratsherrschaft der Geschlechter wurde in Weißenburg und Windsheim wieder aufgerichtet. Ein Teil der Übeltäter wurde, wie die Nürnberger Kostenrechnung berichtet, „verderbt",[8]) die anderen kamen mit fünf-, zehn- und mehrjähriger Verbannungsstrafe aus dem Gebiete des schwäbischen und rheinischen Bundes davon.

---

[1]) R. A. I S. 568 nt.$_8$, vgl. Inventare III S. 172.

[2]) R. A. I Nr. 316 art.$_2$ und St. Chr. I S. 161.

[3]) Kerler S. 197/198.

[4]) Es ist hier der Ulmer Tag vom 28. August gemeint, wie die Angabe dieses vom 27. September 1384 datierten Briefes, daß die Gesandschaft wol in die funffte woche uz gewisen ist, ergibt.

[5]) Straßb. Urkb. VI Nr. 224.

[6]) Hierher scheinen auch die Verhandlungen von zwei Speierer Tagen (ib. Nr. 195 und 214) zu gehören, von denen der erste fälschlich auf Mai/Juni datiert worden ist.

[7]) Kerler S. 202 f. Forschungen II S. 75.

[8]) Kerler S. 198.

Außerdem hatten sie an die noch überlebenden Juden zu Windsheim und Weißenburg ihre Schulden zu zahlen, und die neu eingesetzten patrizischen Stadträte waren gehalten, den Juden Pfänder und Briefe wieder auszuhändigen, die sie bei Ausbruch des Aufstandes beim Rat hinterlegt hatten. Strenge Erlasse des Bundes sollten für die Zukunft vor solchen Aufläufen und Greueln warnen.[1]) So schien denn Ruhe und Ordnung im Bunde wieder hergestellt zu sein, und in der Tat behauptete sich auch der patrizische Rat in Windsheim und Weißenburg. Schwieriger waren jedoch die Verhältnisse in Nördlingen. Hier war man zu weit gegangen, um ohne weiteres den status quo wieder herstellen zu können. Schon auf dem Ulmer Tage forderte der Bund die Stadt auf, den vom Rate in Verwahrung genommenen Nachlaß der Juden in Ulm beim Bunde bis zur Regulierung dieser Angelegenheit zu deponieren.[2]) Das war für den Rat eine unannehmbare Forderung, hieß es doch für ihn alle Schadenansprüche und Forderungen dritter an die Judenschaft auf sich nehmen. Außerdem hatte er sich dazu verleiten lassen, eigenmächtig Forderungen zu erlassen. Wer in ſchuldig was, da gab in niemand nichts umb, berichtet Hector Mülich.[3])

Es hatte also hier der Rat, der wohl schon zum Teil

---

[1]) St. Gallener Urkb. IV. Nr. 1904 (12. Sept. 1384), und Friedberger Urkb. I Nr. 654, wo vermerkt steht, daß dieser Bundesbeschluß zu Frankfurt an die Türen des Rathauses, der Kirchen und das Brückentor zu Sachsenhausen angeschlagen wurde. Der letztere Erlaß ist wahrscheinlich gleichfalls in Inventare III S. 172 (18. Okt. 1384) gemeint.

[2]) R. A. I Nr. 316 art.$_2$ und St. Chr. I S. 161.

[3]) St. Chr. XXII S. 27.

vorher von den Ereignissen gewußt hatte,[1]) sich die Politik seines Pöbels zu eigen gemacht. Diese eigenmächtige Verfügung über das Judengut zu seinen und der umwohnenden Ritter und Herren Gunsten machte eine Versöhnung mit dem Bunde von Anfang an schwer, ja unmöglich; denn dieser war fest entschlossen, unnachsichtig auf seiner Forderung völliger Unterwerfung unter seine Beschlüsse dem widerspenstigen Bundesgliede gegenüber zu bestehen. Hierzu kam, um die Sache noch verwickelter zu machen, daß nun auch der deutsche König, Wenzel, der in diesem Falle, wo es sich um eine Schmälerung seiner Einkünfte handelte, sich plötzlich seiner Schirmherrschaft über die Juden erinnerte, nun ebenfalls den erwünschten Anlaß nahm, in diese Verhältnisse, denen er schon von Beginn an mit lebhaftem Interesse gefolgt war, einzugreifen. Die Stadt glaubte sich aus ihrer peinlichen Lage durch absichtliches Hinziehen der Verhandlungen befreien zu können. Auch auf dem Nürnberger und Konstanzer Tage[2]) erschien sie ohne Vollmacht und ohne das erwünschte Verzeichnis des Judengutes. Dasselbe wiederholte sich auch auf einem zweiten Nürnberger Tage, so daß man ihre Stadtboten heimreiten ließ, um sich Vollmacht zu holen. Am 23. März 1385 schrieben die schwäbischen Städte nochmals nach Nördlingen in dieser Angelegenheit. Allein dieser wie alle weiteren Versuche mußten fruchtlos bleiben: am 21. hatte die doppelt schwer bedrängte Stadt in ihrer Zwangslage das kleinere Übel gewählt, sie hatte gegen Zahlung von

---

[1]) Unter den zu Nürnberg Verbannten befindet sich sogar ein Ratsmitglied Cunz Swenterer, der um den Anschlag wußte und ihn dem Rat verschwieg (Müller S. 21).

[2]) Müller S. 21.

3500 g.[1]) vom Könige Verzeihung und Schutzzusicherung gegen jedermann erhalten.[2])

Doch ehe wir die Folgen dieses verhängnisvollen Schrittes der Stadt zur Darstellung bringen, empfiehlt es sich, die wenigen Notizen nachzutragen, die uns über die Politik König Wenzels nach der Stellung den Städten gegenüber bis zu seinem Sonderabkommen mit Nördlingen bekannt sind. Im Vordergrunde seines Interesses stand jetzt die Regelung der luxemburgischen Erbschaft.[3]) Gleich von Heidelberg aus begab er sich über Worms und Alcey nach Luxemburg, wo er am 6. August schon urkundete.[4]) Die seit dem Heidelberger Tage angeknüpften Beziehungen zu den Städten war er eifrig bemüht, aufrecht zu erhalten; denn die Sicherung des durch Ritterbünde[5]) bedrohten Erbes wies ihn gebieterisch auf die Geldmittel und Truppen der Städte hin. Ob auf diesen Verhandlungen[6]) die königlichen Bevollmächtigten irgendwelche Absichten bezüglich der Juden verlauten ließen, ist nicht zu entscheiden. Gewiß ist nur, daß man sowohl am Rhein[7])

---

[1]) g. = Gulden entspricht etwa dem heutigen Zehnmarkstück. Vgl. üb. die Münzverh. im einzelnen Hegel. St. Chr. I S. 254 f. Beilage XI.

[2]) R. A. I S. 569 nt.$_1$ und Müller S. 23/24.

[3]) Am 7. Dezember 1383 war hier Wenzels Oheim gleichen Namens gestorben, sein Land fiel nach Hausvertrag an den König.

[4]) Pelzel, I. S. 156.

[5]) Vgl. Lindner I$_1$ S. 240.

[6]) R. A. I Nr. 243 art. 3 u. 4, ib. S. 459 nt$_{10}$, Straßb. Urkb. VI Nr. 218 u. 245.

[7]) item daz man uf der entwurte blibe, daz wir die Juden behaben wellent die zil uz alse sie briefe von uns hant ez were danne, daz etliche mutwillekliche von uns kommen woltent, die sullent uns noch dienen, als dieselben briefe wisent (Straßb. Gesandtschaftsinstruktion f. einen Speirer Tag, Urkb. VI Nr. 195).

wie in Schwaben[1]) bezüglich der Juden von Bundes wegen Beratungen pflog, die nicht ohne Andeutungen auf ein erwartetes königliches Eingreifen in dieser Angelegenheit waren. Auch während des Oktobers fanden eifrige Unterhandlungen zwischen König und Städten statt. Die Straßburger Stadtrechnungen zählen mehrere Gesandtschaftsreisen auf, die der Straßburger Ritter Götz von Grostein im Auftrage des rheinischen Bundes nach Luxemburg unternahm.[2]) So dürftig diese Angaben auch im einzelnen sind, so läßt sich doch aus der Tatsache, daß der Bund die Kosten für die Gesandtschaftsreisen übernahm, schließen, daß es sich hier um Angelegenheiten handelte, die die Gesamtheit des Bundes angingen. Festeren Boden betreten wir erst mit dem November des Jahres.[3]) Wir hören von der Absicht des Königs zu näheren Verhandlungen,[4]) und bald setzen auch diese,

---

[1]) Anfang September 1384 wird Weißenburg in die Nutzgewähr der dortigen Juden durch Bundesbeschluß gesetzt, jedoch mit der Klausel: daz der raut ze Wiſſenburg, alsbald der ietzo wider ingeſetzt wird, daz bi dem aide verſorgen ſuln, daz in daz gut und och die Juden nicht entfaren noch entphromdet werden in kainem wege, alſo lang bis daz wir und gemain ſtete gewaur werden, wie wir die ſach gen unſerm herren den kunig verantwurten und davon komen. (Müller S. 203—204.)

[2]) Straßb. Urkb. VI Nr. 330 S. 173. Dieselbe Reise ist nochmals vermerkt ib. No. 502 S. 257, wo jedoch fälschlich 41 lib. 12 sol. statt 16 lib. 12 sol. als Reisekosten angegeben werden, vermutlich gab die Ähnlichkeit der römischen Ziffern XVI und XLI Anlaß zu dieser Verwechslung. Eine zweite Reihe ist vermerkt ibidem Nr. 330 S. 174.

[3]) F. Ebrard hat in seiner Abhandlung „Der erste Annäherungsversuch König Wenzels an den schwäbisch-rheinischen Städtebund 1384-1385“ die folgenden Ereignisse auf Grund neuer Urkundenfunde aufgehellt.

[4]) R. A. I Nr. 251 und Straßb. Urkb. VI Nr. 236; R. A. I Nr. 252.

von den königlichen Räten geführt, im November[1]) zu Nürnberg mit den schwäbischen, im Dezember[2]) zu Koblenz und Mainz mit den rheinischen Bundesstädten ein. Der Grund für das äußerst lebhafte Interesse der Städte an diesen Beratungen lag in der Politik, die der König nun den Städten gegenüber einschlug. Hatte er sich bisher schon immer mehr den Städten genähert, so schien er jetzt nicht übel Lust zu haben, sich gänzlich auf ihre Seite zu schlagen und dies durch eine eynung zwischen beiden zu bekräftigen. Wenigstens wußten dies die Räte zu berichten, die in seinem Auftrage hüben und drüben die Verhandlungen begannen. Man hat sich vergeblich damit abgequält, eine gefährdete und bedrohte Lage des Königs, etwa durch eine Fürstenverschwörung, zu konstruieren, die ihn veranlaßt haben könnte, bei den Städten Anschluß zu suchen. All die Vermutungen in dieser Richtung haben sich als unbegründet herausgestellt.[3])

Die Ankündigung eines solchen Bündnisses war vielmehr von vornherein nicht aufrichtig gemeint. Sie war es so wenig wie sein Vertrag mit dem Bischof von Straßburg, dem er um diese Zeit[4]) gegen Überlassung der halben Barschaft seines Vorgängers versprach, zur Promotion zum Kurfürsten behilflich zu sein. Hier wie dort kam es ihm nur darauf an, ein gutes Geschäft

---

[1]) R. A. I Nr. 256 art. 2.

[2]) Ebrard S. 23 Nr. 3 und Straßburger Urkb. VI Nr. 251; R. A. I Nr. 255 art. 1a vgl. Nr. 258.

[3]) Vgl. hierüber den Aufsatz Hinneschiedts im Oberrhein N. F. Bd. XIII (König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I und der Ständekampf in Südwestdeutschland von 1387—1389) S. 200 ff., der all den sogenannten Absetzungsplänen, deren frühester schon ins Jahr 1379 reichen soll, auf den Grund geht.

[4]) Am 15. Oktober 1384 zu Aachen (Pelzel, Geschichte Wenzels I S. 157/8.)

abzuschließen. Das angetragene Bündnis sollte das Lockmittel sein, durch welches der König die seinen Plänen auf das Judengut wenig geneigten Städte, besonders die rheinischen, gewinnen wollte. Das rege Interesse, das nun allerorten in Schwaben und am Rhein in den einander jagenden Tagen und Beratungen sich kund tat, war ein deutliches Zeichen dafür, daß der König die geheimen Wünsche der Städte genau kannte, deren „Streben nach Betätigung ihres Bundes so alt war, wie der Bund selbst".[1]) Auf dem Mainzer Tage[2]) scheint man schon zur Formulierung von Statuten für die zu schaffende Einung geschritten zu sein, die an die einzelnen Stadträte zur weiteren Beratung gesandt wurden. Darauf deutet wenigstens die Nachricht des Straßburger Kostenverzeichnisses hin. Jtem der gemeine bunt ſol 6 ß. gebent wir Wernher Sturme an ſant Thomanstage (21. Dezember) in dem 84. jore, do er und der von Groſtein von dem kunige kement umbe der eynung brief, den ſu brehtent.[3]) Die Verhandlungen nahmen ihren Fortgang, allein sie zogen sich auffallenderweise in die Länge.[4]) Das war jedoch keineswegs im Sinne des Königs, der eine schnelle Erledigung der Angelegenheit gern gesehen hätte; und so veranlaßte er denn den Herzog von Teschen zu einem Schreiben,[5]) in welchem dieser die Städte namens seines

[1]) Hinneschiedt II. S. 201.

[2]) S. o. S. 23.

[3]) Straßb. Urkb. VI Nr. 330 S. 174.

[4]) Ebrard S. 19 Nr. 1 u. Straßb. Urkb. VI Nr. 249, vgl. R. A. I Nr. 255 art. 3 (ergebnislose Verhandlungen zu Speier, Ende 1384); man beschloß die Verhandlungen auf einen für den 26. Februar 1385 angesetzten Straßburger Tag zu verschieben (vgl. Ebrard S. 23 Nr. 3 u. Straßb. Urkb. VI Nr. 251 S. 141 Z. 14—16).

[5]) Dt. Nürnberg 31. Dez. 1384: Ebrard S. 22 Nr. 2 u. Straßb. Urkb. VI Nr. 250.

Herrn zu rascher Beschlußfassung mahnte und für den 5. Februar des nächsten Jahres eine gemeinsame Beratung beider Bünde zu Speier ansetzte. Als Beratungsgegenstände waren in dem Briefe genannt von wegen der juden, der munte und anderre sache wegen. Es ist aufgefallen, daß von diesen drei Beratungspunkten in den früheren Aufzeichnungen nur des Bündnisses[1]) gedacht wird. Ebrard[2]) hat hieraus schließen wollen, daß auf den früheren Tagen[3]) nur die Bündnisfrage auf der Tagesordnung gestanden habe. Den Beweis hierfür bietet ihm die bald noch zu erwähnende Vollmachtsurkunde Wenzels für den Landgrafen von Leuchtenberg,[4]) in der ausdrücklich bezüglich des Mainzer Tages stehe, daß dort nur ein Teil, nämlich die Bündnisfrage, zur Sprache gekommen sei. Allein dieser Beweis e silentio kann keineswegs als bindend gelten. Die betreffende Stelle besagt unseres Erachtens nur, daß von den drei Beratungspunkten zu Mainz „ein teil" geredet worden ist, daß also die Verhandlungen noch nicht zu Ende geführt seien. Will man jedoch mit Ebrard aus der angeführten Wendung herauslesen, daß hiermit nur das Bündnis, also nur ein Teil der Beratungen gemeint sei, so würde eine solche Interpretation zwar erweisen, daß auf dem Koblenzer und Mainzer Tage nur die Bündnisfrage zur Sprache kam, keineswegs aber, daß die Juden- und Münzfrage damals noch nicht zu den Verhandlungsgegenständen gehörten. Die Annahme, daß gleich von Anfang an der König mit einem dreiteiligen

---

[1]) Dieser Gegenstand verbirgt sich ohne Zweifel, wie schon Ebrard S. 10/11 vermutet, unter der absichtlich farblosen Bezeichnung „anderre sache".

[2]) S. 11 nt.$_1$.

[3]) Zu Koblenz und Mainz.

[4]) R. A. I Nr. 258.

Programm an den Bund herantrat, ist also nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, sie gewinnt vielmehr an Wahrscheinlichkeit auf Grund folgender Erwägung: Sämtliche Urkunden,[1]) die wir aus jener fraglichen Zeit besitzen, führen alle drei Beratungspunkte stets zusammen an, nur in den in knappster Form gehaltenen städtischen Aufzeichnungen ist allein das Bündnis genannt. Liegt es da nicht nahe, anzunehmen, daß das Bündnisanerbieten, dem man in städtischen Kreisen eine ungeheure Tragweite zuzuschreiben geneigt war und das darum in den Verhandlungen im Vordergrunde des Interesses stand, von dem Könige von Anfang an nicht aufrichtig gemeint war und ihm nur als Lockmittel dienen sollte, um die Städte für ein Zusammengehen in der Münz- und Judenfrage zu gewinnen? So allein wird es auch verständlich, weshalb gerade in der Bündnisfrage, dem anfangs so eifrig beratenen Verhandlungsgegenstande, kein Einvernehmen erzielt wurde: der Bündnisplan mußte fallen, sobald die Städte die Unaufrichtigkeit des königlichen Anerbietens durchschaut hatten. Das herzogliche Schreiben ging der Stadt Speier gleichzeitig mit einem Schreiben Nürnbergs vom 2. Januar 1385[2]) zu, in welchem zum ersten Male mit deutlichen Worten von einer gemeinsamen Beschatzung der Judenheit durch König und Städte die Rede ist. Wie man wege finde, das unſer herre der kunig und die ſtette, die die juden hettent, derſelben juden genuſſen, und wie man furqueme, das der ſchatz in der criſtenheid von ynn als gar nyt entphremdet würde und als gar in ire hand nyt blibe. Nach mancherlei Verzögerungen, über die man im einzelnen Ebrard ver-

[1]) Straßb. Urkb. VI Nr. 250 und 251 und R. A. I Nr. 258 und 283.

[2]) Ebrard S. 23 Nr. 3 u. Straßb. Urkb. VI Nr. 251.

gleiche, kam dann im März ein neuer Tag zu Speier zustande,[1]) auf welchem der Landgraf von Leuchtenberg mit beiden Bünden unterhandelte. Zu irgendeinem positiven Ergebnis führten jedoch diese Verhandlungen nicht, obwohl man, wenigstens im schwäbischen Bunde, angesichts der Nördlinger Vorgänge und ihrer Folgen jetzt geneigter war, auf die königlichen Pläne bezüglich der Juden einzugehen.[2]) Man war eben in städtischen Kreisen recht mißtrauisch geworden gegen die Ehrlichkeit der königlichen Absichten, und nach den Vorgängen, die sich nun in Böhmen und Schwaben abspielten, hatte man allen Grund dazu. Wir sahen schon, daß der König recht unwillig über den langsamen Fortgang der Verhandlungen mit den Städten war. Ungeduldig schritt er

---

[1]) R. A. I Nr. 281 art. 3, Ebrard S. 30 Nr. 7 art. 2 und Straßb. Urk. VI Nr. 265, R. A. I Nr. 284 art. 1.

[2]) Die Juden in Schwaben befanden sich seit jenen Vorgängen unaufhörlich in gefährdeter Lage. Das bezeugen die freiwilligen Geldgeschenke, die die Juden Nürnbergs zu drei Malen, November 1384, Januar und März 1385, an den Rat schenkten, um an ihm einen geneigteren Schutz gegen Gewalttaten und Beraubungen zu finden (Stern, D. isr. Bev. III S. 244/5, der erste Posten mit der klaren Begründung: do ez als ubel von der juden wegen in den landen ſtunde). Auch die Juden des Rheinlandes waren wie damals der ganze Südwesten Deutschlands durch diese Ereignisse aufgeregt. So hören wir, daß die Juden von Mainz ihrem Rat 3000 g. aus Dankbarkeit schenkten dafür, daß die Stadt, wie der rheinisch-schwäbische Bund überhaupt, ein strenges Gericht über die Judenmörder abgehalten hatte. Einen eigenartigen Beigeschmack bekommt die Schenkung hier freilich dadurch, daß wir es mit der Beantwortung einer Anfrage des Straßburger Altammanmeisters nach der Höhe der Geldsumme zu tun haben, der von der Schenkung eines mechtig gut gehört hatte. Wahrscheinlich ging Straßburg damit um, sich seine treuen Dienste um die Judenschaft ebenfalls bezahlen zu lassen (Straßburger Urkb. VI Nr. 224).

daher in Böhmen, wo keine Rücksichten ihn banden, zur Eröffnung der Gewaltmaßregeln. Am 24. Februar gab er an die Stände Böhmens den geheimen Befehl, in der zweiten Nachtstunde des 3. März die Judenschaft gefangen zu setzen und ihre Häuser zu schließen.[1]) Über den Verlauf der Maßregel fehlt es an Nachrichten,[2]) aber deutlich ist, daß sie auf eine Schatzung hinauslief. Wichtiger jedoch für den Gang der Ereignisse war die Stellungnahme des Königs zu den Nördlinger Ereignissen, auf die wir jetzt zurückkommen müssen. Hier war zum Entsetzen des Bundes, über seinen Kopf hinweg, wie schon erwähnt, eine Einigung zwischen der Stadt und dem Könige erfolgt. Ganz im geheimen hatte sich die Stadt, während sie noch mit dem Bunde verhandelte, auch mit dem Könige in Verhandlungen eingelassen.[3]) Sie erhielt, wie schon erwähnt, völlige Amnestie für das Geschehene[4]) und Schutzzusicherung. An alle Fürsten, Herren und Städte erging auch alsbald der Befehl, Nördlingen im Genusse seines Privilegs zu schützen. Ganz besonders wurde dies den Grafen von Öttingen eingeschärft.[5])

---

[1]) Palacky. Formelbücher II Nr. 184. Nübling S. 374/5 bezieht diesen Erlaß fälschlich auf das Reich, auch gibt er das Datum unrichtig wieder.

[2]) Nur von einem Erlasse des böhmischen Unterkämmerers Georg von Roztok hören wir, dessen Datierung auf den 25. Juli 1385 Weizsäcker (R. A. I. S. 462/3) wahrscheinlich gemacht hat. Es werden hierin alle die Christen, die dem König die *taxa* und *summa pecuniae* — wahrscheinlich gewisse Prozente, wie wir es bei den großen Schuldentilgungen der neunziger Jahre im Reiche sehen werden — nicht entrichtet haben, zur Bezahlung ihrer Schuld an die Juden angehalten. (Palacky a. a. O. Nr. 183.)

[3]) R. A. I Nr. 316 art. 2.

[4]) Es erinnert dies an die Praxis Karls IV. nach den Ereignissen der Jahre 1348—50.

[5]) Müller S. 24.

Da eine letzte Einwirkung auf das widerspenstige Bundesglied ohne Erfolg blieb, so erfolgte auf einem Speirer Tage vom 23. März die Ausstoßung aus dem Bunde, die, da ein auf Fürsprache des rheinischen Bundes gewährter Aufschub bis zum 26. März auch unbeachtet blieb, an diesem Tage rechtskräftig wurde.[1])

Die Dinge hatten also eine Entwicklung genommen, die den Städten gar viel zu denken gab. Es lag nun klar zutage, daß der König ein falsches Spiel mit ihnen getrieben.

Zwar stand es Wenzel als dem Könige als gutes Recht zu, ja es war sogar seine Pflicht, wegen der Vorgänge in Schwaben Rechenschaft zu fordern, aber die Art und Weise, wie er dies tat, die geheimen Verhandlungen mit einem widerspenstigen Mitgliede des Bundes war durchaus nicht geeignet, weder in Schwaben, noch am Rheine für seine Bündnispläne zu werben. Man hatte gehofft, die aktenmäßige Anerkennung des Bundes durchsetzen zu können,[2]) sah jedoch bald ein, daß dem Könige eine solche Auslegung des Bündnisses fernlag, daß er nur an ein gemeinsames Zusammengehen in der Münz- und Judenfrage dachte. Darum fanden nun alle ferneren Bemühungen des Königs um die eynung überall kühlste Ablehnung.

Anders freilich verhielt es sich mit den beiden anderen Verhandlungsstoffen, der Judenfrage und der Münzreform.[3])

---

[1]) Müller S. 22.

[2]) Vgl. oben S. 24.

[3]) Einen inneren Zusammenhang zwischen ihnen hat Weizsäcker (R. A. I S. 461) vermutet, da 1390 beide wiederum zusammen auftreten. Sicherlich war die Regelung der Münzverhältnisse, über die man im einzelnen Hegel St. Chr. I S. 224 (Beilage XI) vergleiche, äußerst notwendig; denn die Entwertung des

Gerade über diese beiden Punkte sollte es zur Freude des Königs zu einer Verständigung kommen, freilich nur mit den schwäbischen Städten. Es konnte den leitenden Kreisen des Bundes nicht entgehen, daß sie durch ein allzu starres Festhalten an der Integrität der Judenschaft leicht die Existenz des einzelnen Stadtparlaments sowie des Bundes selbst einer Gefährdung aussetzten. Wie nahe lag doch die Befürchtung, es könnte das böse Beispiel, das Nördlingen gegeben, bei fortgesetzter Weigerung der Bundesleitung, auf des Königs Judenpläne einzugehen, von einzelnen Mitgliedern nachgeahmt werden, stand doch nun — daran war wohl nach dem Vorangegangenen kaum zu zweifeln — für alles Geschehene stets gegen Zahlung einer zu vereinbarenden Summe die Zusicherung völliger Straflosigkeit seitens des Königs in sicherer Aussicht. Bei so veränderter Haltung in der Judenfrage mußte freilich auch die Haltung des Bundes dem unbotmäßigen Nördlingen gegenüber eine andere werden. Hatte man noch kürzlich recht stolz und schneidig in dem Absagebrief an die Stadt geschrieben: „wir beſorgen daz laider nit allain die, die von der Sach wegen beliumbdet und vertriben ſint, ſunder ir mit in an der ſelben Juden Getat Schuld, Raut und Getat gehabt haben, wan uns dunkt,

Silbergeldes im Gegensatz zu dem sich ziemlich konstant behauptenden Goldgulden nahm von Jahr zu Jahr erschreckend zu. (Einen trefflichen Einblick in diese Münzkalamitäten gewähren die ständigen Angaben der städtischen Rechnungsgebühr Nürnbergs. Hier ist am Schlusse jeder Eintragung der Kurs des Goldgulden in Silberdenaren angegeben vgl. Stern, D. isr. Bev. III passim. Daß sowohl hier wie 1390 die Münzreform eine Begleiterscheinung der königlichen Anschläge auf die Juden ist, findet vielleicht hierin seine einfache Erklärung, daß Wenzel sich für die geplanten, wenig königlichen Finanzoperationen einen geordneten Münzfuß schaffen wollte.

und erfindet ſich auch aigenlich, daz baidiu, iuch und ouch den, die genoſſen hant, daz böſe Juden Gut lieber ſie, denne iuwer aller Êre,[1]) und auch mit entschieden zwingender Logik den Rechtfertigungsversuch der Stadt, die die Kompetenz des Bundes für diese Angelegenheit zu bestreiten suchte,[2]) widerlegt,[3]) so kam es nun, als der Bund selber die Beraubungspolitik akzeptierte, zur Verständigung mit der Stadt. Sie erfolgte auf dem Ulmer Tage,[4]) der hier für Anfang Mai anberaumt war, um speziell die Judenfrage des näheren zu beraten.

Am 5. des Monats fand die Aussöhnung und Wiederaufnahme in den Bund statt.[5])

Damit war zwar die Angelegenheit noch nicht vollständig aus dem Wege geschafft, wie die folgenden Ereignisse lehren sollten. Als Grund für ihren versöhnlichen Entschluß gaben die Städte bezeichnenderweise an: „da die von Nördlingen mit dem König verrichtet sein, so wolle auch der Bund wieder gut Freund derselben sein," was zu der Annahme berechtigt, daß die Wiederaufnahme auf Verwenden des Königs erfolgte. Um diese Zeit — vielleicht auf jenem Tage — mögen dann auch die Verhandlungen zwischen Bund und König in der Judenfrage

---

[1]) Müller S. 22.

[2]) Wahrscheinlich identisch mit dem Inventare III S. 173 erwähnten Rechtfertigungsschreiben Nördlingens vom 7. April.

[3]) Der Bund wies dem Nördlinger Rate eine Übertretung des Bundesbriefes in mindestens drei Fällen nach 1. Er habe sich nicht den Beschlüssen der Mehrheit gefügt; 2. er habe die Beschlüsse des Vierteils nicht angenommen, dem Nördlingen angehörte; 3. er habe sich statutenwidrig an den König gewandt, darum sei er „brüchig, meineidig und ehrlos" geworden (Müller S. 23).

[4]) R. A. I Nr. 281 art.$_4$

[5]) St. Chr. IV S. 75 nt.$_2$ und Müller S. 24.

zum Abschluß gekommen sein. Als spätesten Termin hierfür müssen wir den 23. Mai annehmen, da das an diesem Tage in den Bund aufgenommene Schweinfurt[1]) an dem nun zu besprechenden Judenabkommen zwischen König und Bund nicht mehr teil hat,[2]) obwohl es schon am 12. Mai Gesandte bevollmächtigt, die über seinen Eintritt in den Bund unterhandeln sollten.[3])

II. Das erste Judenschuldentilgungsgesetz und seine Bedeutung für die Stände des Reiches.

Mitte Juni 1385 fand ein neuer Verhandlungstag zu Ulm statt, auf dem wir den Bund schon mit der Beratung der einleitenden Maßnahmen für die Exekutive beschäftigt finden. Kein Zweifel also, daß man über die Sache selbst, zum mindesten in den Hauptpunkten, mit dem Könige ein Einverständnis erzielt hatte. Wir können dies mit Sicherheit trotz der mangelnden urkundlichen Beweise annehmen.[4]) Aus dem kurzen Vermerke des Nürnberger Ausgabenbuches[5]) ist wenigstens soviel er-

[1]) Forschungen II S. 154 Nr. 238 u. Reg. Boica X S. 157.

[2]) Keiner der königlichen Erlasse tut seiner oder etwaiger ihm verliehener Reservatrechte, wie wir dies von Regensburg und Dinkelsbühl wissen, Erwähnung.

[3]) R. A. I Nr. 282. Diese Nachricht spricht sogar für einen noch früheren Termin.

[4]) Am meisten zu bedauern ist der Verlust der Ulmer Stadtrechnungen (vgl. R. A, I S. 472), sie würden uns wohl von dem Zustandekommen des Einverständnisses zwischen König und Städten Näheres berichten können.

[5]) R. A. I Nr. 281 art.$_5$ item ez koſt die vart, die Bertholt Beheim etc. teten zu gemeinen ſteten gen Ulme, von der ſoldner

kennbar, daß dem Stadtschreiber der hier angedeutete Beschluß der wichtigste Verhandlungspunkt des ganzen Tages war. Man war also hier in erster Linie zusammengekommen, um sich über die nähere Ausführung des schon beschlossenen Anschlages gegen die Juden zu verständigen; war doch eine gemeinsame Aktion im Interesse des guten Einvernehmens zwischen den Bundesmitgliedern von vornherein eine Notwendigkeit. Am 10. Juni traf man daher bereits eine Vereinbarung in diesem Sinne.[1]) Sie setzte fest, daß von diesem Tage an in Jahresfrist keine Bundesstadt Juden einer anderen aufnehmen, wenn es aber trotzdem geschehen sei, sie wieder ausliefern solle. Hiermit war, um späteren Streit zu vermeiden,[2]) aufs deutlichste der Kompetenzbereich einer jeglichen Bundesstadt für ihre Maßnahmen nach einem festen Grundsatze abgegrenzt. Auch bezüglich des Termins beschloß man einheitlich vorzugehen. An einem Tage sollten in sämtlichen Bundesstädten die Juden gefänglich eingezogen und dann das Verfahren gegen sie eröffnet werden. Der in der Resolution ungenannte Termin ergibt sich aus dem Nürnberger Rechnungsbuch „der juden gelt", es war dies der 16 Juni.[3]) Das wichtigste Ergebnis dieses Ulmer Tages war jedoch, daß am 12. Juni durch fünf genannte königliche Räte[4]) die Ausstellung der

---

pferden in zu liebung und mit allen sachen, 200 lb. 13 lb. und 19 ſh. hlr., do erteilt wart daz man die Juden vahen ſolt.

[1]) R. A. I Nr. 267.

[2]) darumb daz deſter minner unwillens und zweiung zwiſchen uns ſteten uferſtee (R. A. a. a. O.) gibt das Schriftstück selbst als Grund an.

[3]) St. Chr. I S. 122 und Stern, D. isr. Bev. III S. 253.

[4]) Es waren dies Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, Nikolaus, Bischof von Konstanz, Johann, Landgraf von Leuchtenberg und Graf zu Hals, Heinrich von der Tuben, Ulrich von Hohenlohe.

Vertragsurkunde zwischen König und Städten vorbehaltlich der königlichen Einwilligung erfolgte.[1]) Durch sie erhalten wir einen vollständigen Einblick in die Ergebnisse der bisher geheimgehaltenen Verhandlungen. Als ein sorgsam bis in alle Einzelheiten ausgearbeitetes Statut stellt sich unsere Urkunde dar.[2]) Von seinen neun Artikeln wollen wir die ersten acht mit unverkürzter Inhaltsangabe folgen lassen, ihnen mögen sich dann die Bestimmungen der im neunten Artikel enthaltenen Zusatzurkunden anschließen. Die Vertragsurkunde, die am 2. Juli 1385 durch nochmalige Publikation durch den König rechtskräftig wurde[3]) bestimmte:

I. Die einzeln namhaft gemachten Städte sind dem Könige gegenüber zur Zahlung von 40000 guten rheinischen Gulden bis spätestens 2. Februar 1388 verpflichtet. Gibt der König jemandem, der zugleich Schuldner der Juden ist, einen Teil der oben genannten Summe, so sind die Städte, denen die jüdischen Gläubiger des Betreffenden angehören, gehalten, ihm seine Judenschulden zu tilgen, jedoch nur so weit, bis die Höhe der durch Vereinbarung für jede einzelne Stadt festgesetzte Zahlungsquote an der für den König bestimmten Summe erreicht

[1]) R. A. I. Nr. 269.

[2]) Sie wurde zuerst veröffentlicht und kommentiert von Hegel in St. Chr. I. (Nürnberg) S. 111 f. in Beilage I 1862. — O. Stobbe in seiner „Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters“ 1866 und Julius Weizsäcker in den Reichstagsakten I 1867 übernahmen im wesentlichen die Hegelsche Auffassung. Erst Eugen Nübling hat in seinem 1896 veröffentlichten Werke „Die Judengemeinden im Mittelalter, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm“ eine von der Hegelschen abweichende Interpretation zu geben versucht.

[3]) R. A. I Nr. 272.

ist.[1]) Trifft der König keine derartigen Verfügungen, so sind die ersten Einnahmen an barem Gelde in dieser Angelegenheit zur Befriedigung der königlichen Ansprüche zu verwenden.[2])

II. Laut Vereinbarung fällt für Schulden, die erst ein Jahr vor Ausstellung des königlichen Erlasses[3]) gemacht worden sind, die Zinszahlung fort. Den Juden soll das Kapital zurückgegeben werden, aber nach einem im folgenden angegebenen Verfahren.[4])

III. Bei länger als Jahresfrist stehenden Kapitalien wird durch Zusammenrechnung von Kapital und Zinsen eine neue Summe gebildet. Der vierte Teil derselben wird erlassen.[5]) Das übrige soll der Schuldner der Stadt, welcher die jüdischen Gläubiger angehören, durch Güter, Schlösser, Dörfer oder andere Pfänder sicher stellen.[6]) Eine Viermännerkommission, die zu gleichen Teilen von den Schuldnern und der Stadt ernannt werden soll, wird mit dem Abtaxieren der Pfänder, bei Streitigkeiten mit schiedsrichterlicher Vollmacht, betraut. Können

---

[1]) Vgl. St. Chr. I S. 116 nt.$_1$ und Weizsäcker R. A. I S. 498 nt.$_1$, der die Hegelsche Erklärung übernimmt.

[2]) R. A. I Nr. 272 art.$_1$.

[3]) Damit ist der 2. Juli 1385 als Grenztermin gegeben. Wir müssen dieses Datum, nicht den 12. Juni, annehmen, da der Vertrag sicherlich erst durch die offizielle königliche Beglaubigung vom 2. Juli rechtskräftig wurde.

[4]) R. A. I Nr. 272 art.$_2$.

[5]) Nach Neumann, „Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze“ S. 99 ist dies der übliche Verlust, der die Wucherer traf.

[6]) Eine ebenfalls auf dem Ulmer Tage gefaßte Resolution des Bundes traf dann nach obigem Grundsatze für eine Reihe in der Vertragsurkunde nicht vorgemerkter Spezialfälle zur Verhütung späterer Streitigkeiten feste Bestimmungen (R. A. I. Nr. 268).

sich die Mitglieder der Kommission nicht einigen, so soll von zwei genannten Bevollmächtigten noch ein fünftes Mitglied ernannt werden dürfen.[1]) Bis zum 24. August muß das Pfandversicherungsverfahren abgeschlossen sein. Schuldnern, die ihre nunmehr reduzierte Schuld in vorschriftsmäßiger Weise versichert haben, wird gegen eine zehnprozentige Verzinsung ein Zahlungsaufschub bis spätestens 2. Februar 1388 gewährt.[2])

IV. Kommt zwischen dem Schuldner und dem jüdischen Gläubiger keine Einigung zustande, oder stellt der Jude zu harte Bedingungen, so liegt die Entscheidung in dieser Sache in den Händen der Stadt.[3])

V. Den Räten der Städte steht es zu, ihren Bürgern nach eigenem Ermessen über die oben angegebene Zahlungsfrist hinaus Stundung zu gewähren.[4])

VI. Wer gegen diese Abmachung verstößt und keine Pfänder setzt, bleibt zur Zahlung der unverkürzten Schuld verpflichtet. Muß gegen widerspenstige Schuldner seitens der Städte vorgegangen werden, so verspricht der König Städten und Juden seinen Beistand.[5])

VII. Wird zum festgesetzten Termin nicht bezahlt, so ist die Stadt zum Verkauf der Pfandstücke berechtigt und

---

[1]) Um eine spätere Beschlußunfähigkeit von vornherein zu verhüten, erfolgte noch zu Ulm, am 13. Juni, die Zuwahl des fünften Mitgliedes durch die genannten Bevollmächtigten. Für Augsburg, Nürnberg, Ulm, Rotenburg, Windsheim, Weißenburg wurde Hans von Steinach, der derzeitige Bürgermeister von Regensburg, für Basel und alle übrigen Städte unter der Alb, am See und in Allgäu, Henggin Humppis, Bürger von Ravensburg, gewählt (R. A. 1 Nr. 271).

[2]) R. A. I Nr. 272 art.$_3$.

[3]) ib. art.$_4$.

[4]) ib. art.$_5$.

[5]) ib. art.$_6$.

darf auch gegen die Person des Schuldners gerichtlich vorgehen, bis die Schuld getilgt ist, ohne daß sie zu befürchten hätte, sich gegen König und Reich dadurch zu vergehen.[1])

VIII. Das Sonderabkommen mit Dinkelsbühl[2]) bleibt durch die voranstehenden Bestimmungen unberührt.[3])

Die erste Zusatzurkunde enthielt[4]) dann noch die weiteren Bestimmungen.

IX.[5]) Der König versichert die Städte seiner und des Reiches Gnade für all die Nutzungen, die sie bis zum 6. Februar 1388 von den Juden infolge der dem König zu zahlenden Summe ziehen.[6])

X. Juden, die, bevor die Städte dem Könige die ausbedungene Summe gänzlich bezahlt haben, unter den Schutz von Fürsten, Herren und anderen Städten sich begeben haben, sollen samt ihrer Habe unverzüglich an die Stadt, aus der sie entwichen, ausgeliefert werden. Sollten dies die betreffenden Fürsten etc. verweigern, so verspricht der König den Städten, ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.[7])

XI. Die Städte brauchen sich in ihren Maßnahmen, ohne Besorgnis vor König und Reich, nicht durch in der genannten Frist Juden zugesicherte Freiungen und Geleitsversprechen stören zu lassen.[8])

---

[1]) ib. art.$_7$.

[2]) Siehe im folgenden, cap. III.

[3]) ib. art.$_8$.

[4]) Sanktioniert durch den König am 16. Juli (R. A. I Nr. 273).

[5]) Der bequemeren Bezeichnung wegen sei auch fernerhin die fortlaufende Numerierung beibehalten.

[6]) R. A. I Nr. 273 S. 501 Z. 15—22.

[7]) ib. Z. 22—29.

[8]) ib. Z. 29—33.

XII. Diesem Privileg Zuwiderhandelnde verfallen der Reichsacht.[1])

Die zweite Zusatzurkunde[2]) fügte noch folgenden Artikel hinzu:

XIII. Die Städte erhalten die Erlaubnis, Juden aufzunehmen und im Namen des Reiches zu schützen und zu schirmen. Vom 2. Februar 1388 an soll die halbe Judensteuer ans Reich gezahlt werden. Diejenigen Städte, welche ein Sonderprivileg besitzen oder deren Judenschaft vom Reiche versetzt worden ist, sollen von dieser Bestimmung nicht betroffen werden, es steht ihnen jedoch frei, nach Ablauf ihres Sondervertrages oder auf ihr Verlangen auch früher ebenfalls die Vorteile dieses Privilegs zu erlangen.

Die Bestrebungen, die schädlichen Einflüsse des Kapitals zu beseitigen, sind so alt wie der Kapitalismus selbst. Sie setzen überall da ein, wo ein Volk sich zu dieser höheren Wirtschaftsform aufschwingt. Wir begegnen ihnen daher auch in Hellas, wie in Rom. Im Mittelalter wiederholten sich natürlich diese Erscheinungen, nahmen aber eine wesentlich andere Entwicklung.[3]) Anstatt den Krebsschaden, der in dem jeden Handel und Verkehr unterbindenden kanonischen Zinsverbote lag,[4])

---

[1]) R. A. I. Nr. 273 Z. 33—37.

[2]) Ebenfalls am 16. Juli 1385 durch den König sanktioniert (R. A. I Nr. 274).

[3]) Die erste derartige Übersicht mit vielen Belegen hat Stobbe S. 131—33 und in den Anmerkungen Nr. 125 u. 126 gegeben, sie liegt dem folgenden in erster Linie zugrunde.

[4]) Es stützte sich im wesentlichen auf die allzu strenge Auslegung der Worte Christi: ***mutuum date nihil inde sperantes.*** Vgl. hierüber Neumann, Gesch. d. Wuchers, und Funk, Gesch. d. kirchl. Zinsverbotes.

zu beseitigen, schuf man sich selbst einen völlig konkurrenzlosen Kapitalistenstand in den dem Kirchenrechte nicht unterstehenden Juden, die, um das Unheil noch schlimmer zu machen, wider ihren Willen,[1]) durch eine systematische Exklusionspolitik seitens Kirche und Staat schließlich fast gänzlich auf den Wucher beschränkt wurden. Gegen sie, die als Ungläubige und Ausländer ohnedies wenig beliebt waren, wandte sich nun wie einst im alten Rom gegen den ordo equester der ganze Haß des Volkes. Die Kirche zog aus diesen Vorgängen die unlogische Konsequenz, daß man nun nach Mitteln sinnen müsse, auch den Juden das ungestörte Wucherrecht nicht zu lassen. Völlig untergraben ist, wenigstens in der Theorie, auch dieser Erwerbszweig für die Judenheit schon spätestens zur Zeit des Thomas von Aquino.[2]) Als ein glücklicher Zufall ist es zu erachten, daß uns ein Rechtsgutachten über den Wucher der Juden gerade von diesem führenden Geiste der katholischen Kirche erhalten ist,[3]) das uns keinen Zweifel darüber läßt, daß man kirchlicherseits ein ganzes System errichtet hatte, in dem implizite schon alles vorgesehen war und gutgeheißen wurde, was in der Folgezeit über die Juden hereinbrechen sollte. Der Besitz der Juden, so führt er aus, gehört bis auf das zum Leben Notwendigste dem Landesherrn. Einschränkend setzt er freilich hinzu, daß

[1]) Brann III S. 82 und ib. nt.$_2$.

[2]) Schon das Formelbuch des Dominicus Dominici aus Viseu (etwa aus den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts stammend) gewährt in dem „*qualiter iudeus compellatur per censuram ecclesiasticam indirecte*“ betitelten Briefe wertvolle Einblicke in diese Bestrebungen, vgl. Stobbe S. 132 nt$_4$ aus Quellen zur bayrischen Geschichte IX$_2$ S. 567 Nr. 76.

[3]) Aronius I Nr. 770.

sich dies nur auf die Theorie beziehe, in der Praxis solle man ihnen nur die althergebrachten Lasten auferlegen. Erwuchertes Geld ist unrechtes Gut, es ist das Beste, es zu frommen Zwecken oder zum allgemeinen Wohle des Landes zu gebrauchen, man könne es daher immer von neuem eintreiben und auf die angegebene Weise verwenden. Die ersten praktischen Betätigungen der hier angedeuteten Politik des aggressiven Vorgehens gegen den überhandnehmenden Wucher der Juden liegen freilich schon etwa ein Jahrhundert zurück. Es waren die Kreuzzüge, deren Bedeutung als erste wirtschaftspolitische Krisis größerer Art erst in neuester Zeit erkannt worden ist, die zu einem solchen Eingreifen in die Vermögensverhältnisse der Juden aufforderten. Der Erlaß der Zinszahlung an die Juden, seit Bernhard von Clairvaux eine beständige Begleitserscheinung jedes Kreuzzuges,[1]) wurde zum Hauptwerbemittel des Papstes, um zahlreiche Scharen verschuldeter Ritter und Herren für den Krieg gegen die Ungläubigen zu gewinnen. Die Kirche hielt seitdem fast ausnahmslos daran fest, den Juden nur die sündigen Zinsen in gegebenen Fällen zu entziehen. Von einer Reihe von Päpsten[2]) ist uns dies bekannt. Die

---

[1]) Vgl. über den II. Kreuzzug: Aronius I Nr. 244 und Grätz, VI[3] S. 148, Stobbe, S. 249 Nr. 125; III. Kreuzzug: Aronius I Nr. 347; Kreuzzug gegen die Albigenser: Nübling, S. 235/6; beabsichtigter Kreuzzug 1215: Ennen II Nr. 42, Aronius I Nr. 390, ib. 395 art.$_5$, ib. Nr. 396; 1234: Aronius I Nr. 465; VI. Kreuzzug: Aronius I Nr. 551, Nübling S. 136, Scherer I S. 96.

[2]) Eugen III: Grätz VI[3] S. 148, Stobbe, S. 249 Nr. 125; Innozenz III: Aronius I Nr. 347, Nübling S. 235/6, Ennen II Nr. 42, Aronius I Nr. 390 u. 396, Gregor IX.: Aronius I Nr. 465; Johann XXII.: Sauerland II Nr. 1438; Benedict XII. Monatsschrift XXIX S. 198 und Nübling S. 234/5; Urban V.:

weltlichen Landesherren fanden dagegen schon früh Mittel und Wege, die ihnen als Schirmvögten der Judenheit — wie schon erwähnt, einem Ausflusse des altgermanischen Schutzrechtes des Königs über alle Fremden — zustehende Gewalt[1]) über Person und Habe der Juden in ihrem Sinne auszunützen. Ähnliche Motive, wie sie den wiederholt gemachten Säkularisationsversuchen gegen die reich gewordenen Klöster und Bistümer zugrunde lagen, veranlaßten auch hier, mit Zinsnachlaß, teilweisem (Reduktion) oder gänzlichem (Tilgung) Kapitalserlaß, Moratorien,[2]) Zinsnormierungen[3]) vorzugehen, nur daß hier ungehindert nach freiester Willkür verfahren werden konnte. In Frankreich,[4])

Wiener S. 135 Nr. 246; 1370 (wahrscheinlich ebenfalls Urban V.): Nübling S. 367.

[1]) Drei urkundliche Belege mögen hierfür angeführt sein: 1272 wird in Frankreich erklärt: *„les meubles des Juifs sont au roy“* (Scherer I S. 97); 31. August 1290 verfügt ein Edikt Eduards I. von England, daß das liegende Eigentum der Juden an den König falle *„tanquam escaeta“ (echeat)* (Scherer I S. 91) und drittens gibt Ludwig der Bayer 1343 als Grund für seinen Willkürakt an: „des wellen wir nicht enbern, wan ir uns und daz Riche mit leib und mit gut an gehoert, und mugen da mit ſchaffen, tun und handeln, ſwaz wir wellen und wie uns gut dunchet.“ (Stobbe S. 16 aus Monumenta Zollerana III Nr. 110.)

[2]) Es seien beispielsweise erwähnt: 27. Okt. 1315 für Eßlingen: Eßlinger Urkb. I No. 451; 25. Nov. 1315 für Eßlingen: Eßlinger Urkb. I Nr. 453 u. Stern, D. isr. Bev. I S. 29.; Böhmer-Lau II Nr. 645 (16. Sept. 1338); 1379—1380 für Albrecht dem Hunguelen, Wiener S. 234 Nr. 124; 13. März 1387 für die Stadt Rosheim: Straßb. Urkb. VI. Nr. 352.

[3]) Sept. 1206 (Scherer I S. 94); 11. Nov. 1255 (Aronius I Nr. 623), 11. März 1310 (Wiener S. 22 Nr. 137) u. a. v. a. O.

[4]) Unter Philipp II. August: Nübling S. 131 und Scherer I S. 93; Ludwig VIII.: Nübling S. 135 u. Scherer I S. 95; Ludwig IX.: Scherer I S. 95/97 und Nübling S. 136/7;

England,[1]) der Bretagne,[2]) Poitiers,[3]) Kastilien,[4]) Brabant[5]) und dem Deutschen Reiche[6]) und wahrscheinlich auch ander-

Philipp IV. dem Schönen: Nübling S. 147/150, Scherer I S. 97; Karl VI.: Nübling S. 389/90, Scherer I S. 99/100.

[1]) Unter Richard Löwenherz: Scherer I S. 88 f.; Eduard I.: Nübling S. 139 und Scherer I S. 91.

[2]) Zunz S. 30 und Nübling S. 135.

[3]) Unter Graf Alphons: Nübling S. 136.

[4]) Unter Alphons X.: Nübling S. 137; Alphons XI.: Zunz S. 39 und Scherer I S. 304.

[5]) Unter Heinrich III.: Nübling S. 138.

[6]) Unter Rudolf I.; Wiener S. 14 Nr. 82 (4. Juli 1290); Albrecht I.: ib. S. 17 Nr. 109 (6. Jan. 1299), ib. S. 18 Nr. 114 (10. Dez. 1299) vgl. ib. S. 19 Nr. 117, Nübling S. 12 (10. März 1300); Heinrich VII.: Eßlinger Urkb. I Nr. 410 (27. Aug. 1311), Acta imp. selecta I Nr 644 (20. März 1312); Ludwig der Bayer: Eßlinger Urkb. I Nr. 451 (27. Oktober 1315), Wiener S. 27 Nr. 18 (24. Nov. 1315), Stern, D. isr. Bev. I. S. 29 u. Eßlinger Urkb. I Nr. 453 (25. Nov. 1315), Stern, D. isr. Bev. I S. 29 u. Eßlinger Urkb. I Nr. 457 (31. Jan. 1316), Wiener S. 28 Nr. 22 (9. März 1316), Cod. Dipl. Fuldensis Nr. 864 (29. April 1323), Wiener S. 31 Nr. 52 (1. Dez. 1326), Oberbayrisches Archiv XXIII S. 166 und Eckstein S. 308 Beilage V (24. Aug. 1332), Wiener S. 37 Nr. 93 (11. Dez. 1332); Emek habbacha S. 191 (1335), Böhmer-Lau II Nr. 578 (19. Juli 1336), Oberbayrisches Archiv XXIII S. 179/180. (7. Januar 1337), Wiener S. 44 Nr. 135 (1341), Monumenta Zollerana III Nr. 109 u. 110 (5. Febr. 1343), Wiener S. 46 Nr. 146 (27. März 1346); Karl IV: Emek habbacha S. 191/2 (1347), B.-Huber Nr. 389 u 390 (31. Okt. 1347), ib. Nr. 542 (8. Jan. 1348), ib. Nr. 799 (21. Dez. 1348), ib. Nr. 6564 (1. Jan. 1349), ib. Nr. 887 (15. März 1349), ib. Nr. 913 (31. März 1349), ib. Nr. 6577 (1. Apr. 1349, ib. Nr. 939 (30. April 1349), ib. Nr. 6606 u. N. A. VIII S. 256 (27. Juni 1349), B.-Huber Nr. 1058 (2. Juli 1349), ib. Nr. 1335 (12. Okt. 1350), ib. Nr. 1338 (16. Okt. 1350), ib. Nr. 1340 (8. Nov. 1350), ib. Nr. 1369 (2. Mai 1351), ib. Nr. 1387 (24. Juni 1351), ib. Nr. 1581 (24. Aug. 1353) ib. Nr. 1587 (6. Sept. 1353), ib. Nr. 6711 (7. Sept. 1353) vgl. ib. Nr. 6918, ib. Nr. 1645 (3. Nov. 1353), ib. Nr. 1770 (29. Jan. 1354), Kriegk S. 430 (1354), B.-Huber Nr. 2287 (28. Nov. 1355), ib. Nr. 3112

wärts kam es durch die Landesherren wiederholt zu Tilgungen oder Reduktionen in größerem oder kleinerem Maßstabe. Es waren das, wie gesagt, keine widerrechtlichen Maßnahmen, sondern nur notwendige Konsequenzen, die sich aus der unfreien Stellung der Juden von selbst ergaben. Wie der König als Inhaber des Judenregals der natürliche Erbfolger der Juden wurde, wenn sie umkamen,[1]) wie es ihm frei stand, sie samt ihrer Habe zu verpfänden und zu veräußern, so war er auch zu den genannten Maßnahmen befugt kraft desselben Rechtes. Vor der Katastrophe von 1349 haben die deutschen[2]) Könige nur selten von diesen Rechten einen so gewaltsamen Gebrauch gemacht.

Es ist bezeichnend, daß der unseres Wissens früheste derartige Erlaß[3]) seitens eines deutschen Königs die Vermögenskonfiskation mit Landesverrat motiviert, also mit einem solchen Kapitalverbrechen, für das sicherlich jeden anderen die gleiche Strafe getroffen hätte. Erst unter Heinrich VII. heben die ersten schüchternen Versuche zu

(5. Mai 1360), ib. Nr. 3745 (1. Sept. 1361), ib. Nr. 3789 (10. Dez. 1361), ib. Nr. 5709, Pressel S. 32/33, Ulmer Urkb. II_2 Nr. 1010 (6. Okt. 1376); Wenzel: siehe das in den Noten angeführte und im Texte verarbeitete Quellenmaterial in dieser Arbeit selbst; Friedrich III.: Wiener S. 88 Nr. 65 (4. Jan. 1466), ib. S. 89 Nr. 72 (7. Nov. 1466).

[1]) Vgl. die Ereignisse nach dem schwarzen Tode, ferner Wiener S. 17 Nr. 109: Albrecht I. verschenkt am 6. Jan. 1299 die Schuldforderungen getöteter Juden; ib. S. 121 No. 135 u. 136 (Verfügungen Heinrichs von Bayern über das Gut seiner verbrannten Juden).

[2]) Wir beschränken uns auf die Darstellung der Verhältnisse im Deutschen Reiche.

[3]) Am 4. Juli 1290 erklärt Rudolf I. die Bürger von Mühlhausen der dem Juden Salman, genannt von Neuenburg, schuldigen 200 Mark ledig, da diesem wegen Hochverrat seine Güter abgesprochen werden (ib. S. 14 Nr. 82) — vgl. Erlasse ähnlicher Art ib. S. 27 Nr. 18 und 20.

unmotivierten Tilgungen, also reinen Willkürsakten, an. Daß man gewissermaßen noch einigen Skrupel bei diesem Vorgehen empfand, zeigt die Verpflichtung zu strengstem Stillschweigen über die königlichen Maßnahmen, zu welchem die beschatzten Juden in der Urkunde vom 20. März 1312 verpflichtet werden.[1])

Späterhin hören wir nirgends etwas von ähnlichen Bestimmungen. Im 14. Jahrhundert mehrten sich diese Eingriffe mit erschreckender Schnelligkeit. Es hing dies mit dem Aufschwunge zusammen, den der Handel in jenen Tagen nahm. Der schädliche Einfluß, den das kanonische Zinsverbot auf die Entwicklung des gesamten Geldverkehrs ausübte, trat in der ständig wachsenden Verschuldung weiter Kreise bei den Juden klar zutage und gab so dem Regalieninhaber den erwünschten Anlaß, gegen gewisse Vorteile seinerseits durch Schuldenerlaß einzugreifen.

Für Deutschland kam jedoch, um diese unheilvolle Entwicklung zu fördern, noch ein zweites hinzu. Hier hatte der Zerfall des Lehnswesens zur Erstarkung einzelner Reichsglieder zu selbständigen Gewalten geführt, die sich schließlich im Besitze fast sämtlicher Hoheitsrechte befanden. Indem nun die Territorialherren vielfach auch das Judenregal beanspruchten und erwarben, mehrte sich natürlich die Zahl der Regalieninhaber und damit auch die der Schuldentilgungen.

Maßnahmen dieser Art[2]) sind uns von Kur-

---

[1]) . . *et expresse decernimus liberos et solutos, eisdem vero iudeis, heredibus et successoribus eorum super eisdem damnis debitis et usuris perpetuum silentium imponentes* (Acta imp. selecta I No. 644).

[2]) Die erste uns bekannte derartige Verordnung eines Kurfürsten datiert freilich schon aus dem Jahre 1335 (Erzbischof

Mainz,[1]) Kur-Trier,[2]) den Wittelsbachern in Bayern und der Rheinpfalz,[3]) den Habsburgern in Österreich,[4]) den Bistümern von Würzburg[5]) und Breslau[6]) und in späterer Zeit auch von Herren[7]) und Städten[8]) bekannt.

Was war bei einer solchen Entwicklung natürlicher,

Heinrich von Mainz befreit am 8. April dieses Jahres die Bürger von Mainz von ihrem Eide, das von Speirer Juden geliehene Kapital zurückzuzahlen: Monatsschrift XII S. 301/2), wie denn überhaupt die goldne Bulle mehr eine Bestätigung als eine Verleihung von Rechten enthält.

[1]) Siehe vorige Note, ferner Wiener S. 121 Nr. 137 (19. Okt. 1338); Stern, Ruprecht S. XVI (27. Nov. 1405).

[2]) Görz S. 148 (14. März 1421) vgl. Westd. Ztschr. XII S. 360.

[3]) Wiener S. 121 Nr. 135 (11. Okt. 1338), ib. Nr. 136 (14. Okt. 1338).

[4]) ib. S. 222 Nr. 37 (21. Dez. 1340) ib. Nr. 39 (10. Januar 1342), Scherer I S. 470 (11. November 1361), Wiener S. 226 Nr. 66 (11. Febr. 1362), ib. Nr. 67 (3. März 1362), ib. Nr. 68 (21. Mai 1362), ib. Nr. 70 (7. Juni 1363), ib. S. 227 Nr. 74 (6. Juli 1364), ib. Nr. 76 (8. April 1365), ib. S. 228 Nr. 82 (20. Mai 1367), ib. Nr. 84 (23. Juli 1367), ib. S. 229 Nr. 89 (22. April 1368), ib. Nr. 91 (5. September 1368) ib. Nr. 92 (13. Okt. 1368), ib. Nr. 93 (18. Jan. 1369), Scherer I S. 525 (4. Sept. 1369), Wiener S. 230 Nr. 95 (17. Nov. 1370), ib. S. 141 Nr. 283 (25. Nov. 1375), ib. S. 232 Nr. 113 (29. Aug. 1378), ib. S. 233 Nr. 120 (1379 od. 1380), ib. S. 234 nr. 124 (1379 od. 1380), ib. S. 232 Nr. 114 (25. Mai 1379), Wolf S. 239/40 (16. Okt. 1382), Wiener S. 236 Nr. 140 (31 Jan. 1396), ib. S. 237 Nr. 152 (17. März 1404); ib. S. 238 Nr. 155, (1. Feb. 1406), ib. S. 241 Nr. 177 (28. Okt. 1423), vgl. ib. Nr. 178.

[5]) Haenle S. 214 (Beil. IVd) (4. Jan. 1490).

[6]) Brann III S. 99/100 u. XL (14. März 1424).

[7]) ib. S. 91 $nt._2$ (11. Jan. 1371).

[8]) Regensburg: Gemeiner II S. 213 (1384), ib. S. 265, Wiener S. 153 nr. 347 u. Reg. Boic. X S. 248 (27. Aug. 1389), Wiener S. 157 nr. 367 u. Reg. Boic. X S. 333 (31. Juli 1393); Breslau: Brann III S. 92 $nt._3$ (14. März 1421), ib. (8. Juli 1433), ib. (7. Sept. 1434).

als daß dieses früher nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gebrachte Verfahren schließlich in den Augen der Fürsten wie die reguläre Judensteuer zu einer Finanzquelle wurde, die sie ihren mannigfaltigen Bedürfnissen dienstbar zu machen wußten. Zunächst ergab sich durch die Zersplitterung der Judengerechtigkeit von selbst ein neuer Anlaß, Vermögenskonfiskationen vorzunehmen. War es früher dem Könige als dem Alleininhaber des Judenregals gleichgültig gewesen, ob seine Kammerknechte ihren Wohnort veränderten, so sehen wir seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Territorialherren ängstlich darüber wachen, daß ihre Juden nicht landesflüchtig werden.[1]) Die Freizügigkeit ist auf das Territorium beschränkt, wider Erlaubnis auswandernde Steuerobjekte verfallen der Strafe der Vermögenskonfiskation, ihre außenstehenden Geldforderungen werden niedergeschlagen,[2]) bisweilen wird auch die zurückbleibende Judenschaft für ihre entwichenen Mitglieder haftbar gemacht.[3]) In welch spekulativer Weise jedoch die Landesherren bisweilen ihr Recht, Judenschulden zu tilgen, auszunutzen verstanden, das möge durch einige Beispiele aus der österreichischen Geschichte verdeutlicht werden.

In den Händen tatkräftiger Herzöge wurden die Schuldenerlasse zu einem vorzüglichen Mittel, in der mannigfaltigsten Weise die landesherrliche Gewalt zu erweitern.[4]) Am 7. Juni 1363 stellt Graf Nikolaus von

---

[1]) Vgl. Müller S. 19, 20.

[2]) Vgl. Scherer I S. 302. — Von solchen Erlassen seien erwähnt: Wiener S. 226 Nr. 66 (11. Febr. 1362), ib. Nr. 67 (3. März 1362), Wiener S. 228 Nr. 82 (20. Mai 1367), ib. Nr. 84 (23. Juli 1367), Monatsschrift XII S. 268 nt_{59} (21. Aug. 1395).

[3]) Wiener S. 228 Nr. 83 (16. Juni 1367).

[4]) Selbstverständlich wurde auch hier wie anderwärts von

Marteinsdorf dem Herzog Rudolf IV. einen Lehnsrevers aus um die Feste Quandorf, da der Herzog ihm behilflich gewesen ist, sich von den Juden zu lösen.[1]) Am 6. Juli 1364 geloben Bruder Stephan, Meister und die Sammung des Hauses zum heiligen Geiste in Wien für eine Schuldledigung eine jährliche Abgabe zu leisten und dem Herzoge am Jahrestage seines Todes eine Seelenmesse lesen zu lassen.[2]) Am 5. September 1368 geben Fritzel von Mangesberg und Niklas von Gallenberg den Herzögen Albrecht III. und Leopold III. die Maut in mehreren Ortschaften als Entgelt für erfolgte Schuldenledigung.[3]) Am 29. August 1378 verkaufen Hensel und Wölfel von Stein dem Herzog Leopold ihre Feste Stein für in Aussicht gestellte Tilgung.[4]) Auch als bewährtes Mittel zur Belohnung treuer Dienste bewährte sich der Schuldenerlaß. So verspricht am 8. April 1365 Friedrich Wolfhauer dem Herzog Rudolf IV. und seinen Brüdern den Dienst in den nächsten Kriegen aus diesem Anlasse.[5]) Am 22. April 1368 bekennen Albrecht und Leopold, daß sie Rudolf von Waltsee von Enns 200 ℔ geben sollen, 100 ℔, die sie ihm früher verschafft und 100 ℔ für die im Jahre 1368 gegen Rom oder Italien zu leistenden Kriegsdienste. Dafür haben sie ihn mit seinen Genossen Simon dem Fenken und Otakar von Wolfstein von dem

---

dem Schuldner, falls nichts anderes ausbedungen war, für die empfangene Gnade an seinen Lediger eine Abgabe bezahlt. So tilgt Rudolf IV. eine Schuld am 21. Mai 1362 mit der Motivierung „wand er ſich darumb mit uns berichț". (Wiener S. 226. Nr. 68) vgl. Scherer I S. 378 nt.$_1$.

[1]) Wiener S. 226 Nr. 70.

[2]) ib. S. 227 Nr. 74.

[3]) ib. S. 229 Nr. 91.

[4]) ib. S. 232 Nr. 113.

[5]) ib. S. 227 Nr. 76.

Juden Waruch zu Linz um 210 ℔ geledigt.[1]) Januar 1369 „tötet“ Herzog Albrecht fünf Schuldbriefe seines Hofmarschalls Hans Kneusser für geleistete treue Dienste.[2]) Aus demselben Anlaß wird am 25. November 1375 der Kanzler, Bischof Jörig von Passau, und sein Gotteshaus auf des Bischofs Lebzeiten von seinen Geldschulden befreit.[3]) 1379 oder 1380 belohnt derselbe Herzog den Albrecht, den Hunguelen, für seinen Schaden auf der Fahrt nach Triest und zurück durch ein zweijähriges Zwangsmoratorium bei seinen jüdischen Gläubigern.[4]) Am 1. Februar 1406 schließlich gelobt Herzog Wilhelm für sich und seinen Vetter Albrecht V. Zachreis den Haderer, der seines im Dienste der Herzöge zu Laa und Drosendorf erlittenen Schadens wegen Schuldner der Juden geworden war, von allen Judenschulden zu ledigen.[5]) So war also das Recht des Königs, über die Juden und ihr Eigentum zu verfügen, das bis ins 14. Jahrhundert maßvoll gehandhabt wurde, einmal zur völligen Willkür ausgeartet und zweitens wurde es von zahlreichen Territorialgewalten ebenfalls geübt und ebenfalls mit Willkür.

Nach einem solchen Entwicklungsgange scheint das Wenzelsche Schuldentilgungsgezetz mit seinen bis ins Kleinste streng gesetzlich festgelegten Bestimmungen für die jüdischen Gläubiger und die christlichen Schuldner ganz aus dem Rahmen aller früheren Erlasse zu fallen. Es scheint, als sei hier zum ersten Male der Versuch gewagt, mit dem sonst üblichen System der Beraubung zu

---

[1]) Scherer I S. 389, vgl. Wiener S. 229 Nr. 89.
[2]) Wiener S. 229 Nr. 93.
[3]) ib. S. 141 Nr. 283.
[4]) ib. S. 234 Nr. 124.
[5]) ib. S. 238 Nr. 155.

brechen und auf gesetzmäßigem Wege die durch den Wucher und die unentwickelten Formen des Geldverkehrs entstandene Notlage großer Kreise zu bessern. In der Tat würden wir mit Nübling in das Lob des groß angelegten sozialpolitischen Königs einstimmen, der durch eine weise „Grundschuldenablösung“ der zunehmenden Verschuldung zu steuern suchte, falls uns über die Beziehungen dieses Königs zu seinen Kammerknechten nur dieses eine Dokument erhalten geblieben wäre. Allein schon die Erwägung, daß alle übrigen uns bekannten Maßnahmen Wenzels den Juden gegenüber unverkennbar einen rein selbstsüchtigen Charakter tragen — man denke nur an seine Judenpläne von 1383, seine Stellung im Nördlinger Streite und besonders an die unzweideutige Beraubungspolitik, die mit den neunziger Jahren anhebt —, hätte zu größerer Vorsicht im Urteil mahnen müssen. Den unwiderleglichen Beweis jedoch, daß auch dieses Gesetz kein Ausfluß sozialpolitischer Erwägungen ist, sondern ebenfalls in die große Reihe der erwähnten Beraubungsmaßnahmen der früheren Zeit gehört, geben uns die Nürnberger Stadtrechnungen.

Ihre Bedeutung für die richtige Interpretation des Gesetzes hat zuerst Hegel erkannt[1]), und Stern[2]) hat sie durch vollständigen Abdruck zugänglich gemacht. Sie gestatten uns eine genaue Einsicht in die Art und Weise, wie über die den Juden abgenommenen Geldsummen verfügt wurde. Wir können sie ohne Bedenken unserer allgemeinen Betrachtung zugrunde legen, da das Vorgehen Nürnbergs gegen seine Judenschaft nicht einer willkürlichen Auslegung des Reichsgesetzes entsprang, wie man annehmen könnte, sondern auf Grund von für

[1]) St. Chr. I. S. 120 ff.

[2]) D. isr. Bev. der deutschen Städte III. Heft (Nürnberg).

alle Mitglieder bindenden Bundesbeschlüssen erfolgte, wie dies eben diesen Akten zu entnehmen ist: ez haben wider rechent her ... allez daz gelt, daz uns die Juden geben haben und daz der stat von in gevallen ist, do sie gemain stete angriffen feria 6 post Viti anno 85, alz dez gemain stete zu rat waren worden...[1]) Auch Ulman Stromer berichtet darum: Anno domini 1385 do wurden di iuden hi zu Nurmberg gevangen und auf denselben tag in Swoben in allen reichstetten.[2])

Als ein ursprünglich rein privates Abkommen zwischen zwei interessierten Parteien charakterisiert sich demnach der königliche Erlaß. Kraft königlicher Autorität war zwar die Vertragsurkunde zum Reichsgesetz geworden,[3]) das König und Reich garantierten[4]) und auf dessen Übertretung die Reichsacht stand,[5]) allein das diente nur als Mittel, um dem Abkommen unbedingte Anerkennung zu verschaffen, sein Vertragscharakter blieb hierdurch gänzlich unberührt. Die Vorteile, die Wenzel aus dem ganzen Handel zog, waren verhältnismäßig gering. Gegen Zusicherung der halben Judensteuer von Lichtmeß 1388 an in sämtlichen Reichsstädten, sofern nicht Sonderprivilegien dem widersprächen,[6]) und gegen eine Abfindungssumme von 40000 g., die ihm, falls er nicht anderweitige Ver-

[1]) St. Chr. I S. 253.

[2]) St. Chr. I. S. 25.

[3]) Vahlen, Der deutsche Reichstag unter König Wenzel, S. 12 behauptet daher zu viel, wenn er sagt, die Judenschuldentilgung von 1385 sei auch ohne Reichsgesetz zum Austrag gebracht worden. Es war eben die Vertragsurkunde, die durch den König, der durchaus nicht an ständiges Mitwirken der Reichsstände gebunden war, Reichsgesetz wurde, vgl. auch die beiden folgenden Noten.

[4]) Siehe art. VI, VII, IX, XI.

[5]) Siehe art. XI.

[6]) art. XII.

fügungen träfe, von dem ersten flüssigen Gelde zu entrichten war,[1]) ließ er den Städten den Löwenanteil am Raube.

Die gewaltigen Vorteile, welche den Bundesstädten aus diesem Abkommen erwuchsen, lassen sich aus den Vertragsartikeln nicht ohne weiteres ersehen.

Der Wortlaut des Abkommens räumt den städtischen Judenschuldnern, abgesehen von einem günstigeren Zahlungstermine, dieselben Rechte und Pflichten wie

---

[1]) art. I. — Wir sehen denn auch seine Räte recht bald mit Zahlungsbefehlen an die Städte herantreten: am 9. Juli fordert Lutz von Landau 4000 g., am selben Tage Johann von Leuchtenberg d. Ä. 3000 g., am 16. Johann von Leuchtenberg 1100 Schock große Prager Groschen; am 17. Bischof Nikolaus von Konstanz, Johann von Leuchtenberg, Heinrich von der Tuben 3000 g., am 15. Oktober Gerlach von Hohenlohe 4300 g. (R. A. I Nr. 275 art. 1—6). In den Urkundenauszügen von Lindau S. 41 nt.$_2$ (Zeitschr. f. Gesch. d. Bodensees III) wird noch eines siebenten Zahlungsbefehls, den Wilhelm von Frauenberg zum Hag um 700 g. überbringt, Erwähnung getan. Sicherlich wurden ihrer noch mehrere ausgestellt, da die Gesamtsumme der sieben erwähnten erst 23587 g. beträgt. Es folgte auch bald die Bezahlung seitens der Städte. Vier der genannten Forderungen beglich Nürnberg allein, über drei Zahlungen haben wir noch die Quittungen (R. A. I Nr. 276 art. 1—3), jedoch finden sich alle vier als bezahlt vermerkt in der Nürnberger Spezialrechnung über die Judenschulden (Stern, D. isr. Bev. III, S. 255). Je eine weitere Forderung wurde dann, wie die Quittungen beweisen, von Ulm und Rotenburg beglichen (R. A. I Nr. 276 art. 4—5). Für die siebente Forderung, die des Frauenbergers, ist die entsprechende Effektivquittung nicht nachzuweisen. Dagegen sind uns drei hierher zu beziehende Teilzahlungsquittungen erhalten (R. A. I. S. 504 Z. 50^a f., S. 505 Z. 26^a f. u. Z. 50^a f.), von ihnen ist die vom 22. Sept. 1386 datierte darum erwähnenswert, weil sie uns einen achten Zahlungsbefehl, den der Burggraf Friedrich um 6800 g. zu überbringen hatte, vermuten läßt (R. A. I. S. 505 Z. 50^a f.).

allen andern Schuldnern ein. ja belastet die Städte sogar mit dem gewiß nicht angenehmen Pfand- und Schuldenregulierungsverfahren. Man müßte sich mit Recht über das Interesse wundern, welches der Bund durch die vielen mit Wenzel heimlich gepflogenen Verhandlungen in der Judenangelegenheit bekundete, wenn sein Vorteil beim Vertragsschluß so überaus gering sein sollte. Ein richtiges Urteil über diese Verhältnisse gewinnen wir erst mit Hilfe des wertvollen Nürnberger Aktenmaterials. Dies hat schon, wie erwähnt, Hegel erkannt. Eine genaue Darlegung der Art und Weise, wie die Vertragspunkte in Nürnberg zur Ausführung gelangten, gibt darum den besten Kommentar dafür ab, wie man den Vertrag aufgefaßt wissen wollte.

Am 16. Juni wurde das Verfahren planmäßig in den Bundesstädten eröffnet. Man nahm sämtliche Juden gefangen, in Nürnberg, wie uns Ulman Stromer berichtet,[1]) mit der feinsinnigen Unterscheidung, daß man die Reichen auf der Burg in Haft nahm, während die Armen mit dem Keller neben dem Rathause vorlieb nehmen mußten. Burg, Tore wie Judenhäuser wurden von Rats wegen bewacht, um jegliches Entweichen zu verhindern.[2]) Auch sandte man sofort Boten nach Venedig, wahrscheinlich, um, wie es auch 1390 geschah,[3]) den Juden die Möglichkeit zu nehmen, eventuell dort ihre Forderungen an Nürnberger Bürger späterhin realisieren zu können.[4])

Ihre Schuldbriefe und Pfänder nahm die Stadt vorläufig in Beschlag. Das waren alles Maßnahmen, die sich mit Notwendigkeit aus der Übernahme des Schuld-

[1]) St. Chr. I. S. 25.
[2]) ib. S. 123 nt.$_1$.
[3]) Siehe im folgenden, cap. V.
[4]) St. Chr. I S. 123 nt.$_1$.

regulierungsgeschäftes durch die Städte ergeben mußten. Dem Wortlaute des Vertrages gemäß hätte man nun unbedingt erwarten müssen, daß nach dieser allgemeinen Aufnahme der Außenstände die Juden unbehelligt aus ihrer Haft entlassen würden und die Stadt dafür Sorge trug, daß ihnen die reduzierten Schuldsummen ausgezahlt würden; besagte doch Art. II des Erlasses ausdrücklich, daß das Kapital an die Juden gezahlt werden solle, und auch der Art. III bestimmte darum, daß der Schuldner der Stadt, in der die Juden wohnten, die Schuld versichern solle. So leichten Kaufes sollten jedoch die Juden ihre Freiheit nicht wieder erhalten. Der Rat trat vielmehr recht bald mit seinen Gefangenen in Verhandlungen, und zwar führte er sie mit jedem jüdischen Kapitalisten gesondert.[1]) Nur gegen seine Einwilligung, sich eine nach Verhältnis seiner Außenstände normierte Pauschalsumme abziehen zu lassen, wurde er aus der Haft entlassen. In Nürnberg schloß man 29 solche Verträge ab, die der Stadt eine Einnahme von 80986 g. in Aussicht stellten. Über die Hälfte dieser Summe hatten die drei großen Banken des Jekel von Ulm, der Witwe des Rapp und des Meier von Erfurt zu begleichen. Es hat demnach den Anschein, als hätten wir es hier mit einem unüberbrückbaren Widerspruche zwischen den Paragraphen des Gesetzes und seiner Ausführung zu tun. Durch offnen Bruch oder kluge Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen scheint der einzelne Stadtrat das ihm zugestandene Schuldregulierungsamt in selbstsüchtiger Absicht mißbraucht zu haben. Keines von beiden ist jedoch der Fall. Das Vorgehen der Städte gegen ihre Judenschaft verstieß vielmehr in keinem Punkte gegen den Sinn und Wortlaut

[1]) St. Chr. I. S. 122/3 und Stern D. isr. Bev. III. S. 253/4.

des königlichen Erlasses. Das Verdienstlichste an der Hegelschen Untersuchung besteht darin, den Nachweis hierfür erbracht zu haben. Da der König als der alleinige Inhaber des Judenregals in den schwäbischen Reichsstädten nur den Erlaß eines Viertels und keine Annullierung der Judenschulden verkündet hatte, so mußten, wollte man sich nicht eines Rechtsbruches schuldig machen, die Gläubigerrechte der Juden an der restierenden Schuldsumme gewahrt bleiben, wie dies denn auch in aller Form in Art. II ausgesprochen ist.

Allein diese Bestimmung wurde indirekt sofort wieder aufgehoben durch einen andern Artikel desselben Erlasses, den Art. IX, der unter der Maske großer Harmlosigkeit dem Bunde die weitgehendsten Zugeständnisse einräumt. Er lautet in ungekürzter Form: Wir Wenzlaw ... bekennen ... daz wir die obengenanten unser und dez riches stette alle gemainlich und ir ieglichu besunder umb alles das, des su der obgenanten Juden unser camerknechte bis uff dise zeit genossen hant oder hinnen bis uf unser frowen tag lichtmesse der schierost komet und dannen uber zwai gantzu jare die nechsten von dez geltes wegen, das su uns von unsern Juden geschaffet haben, niessen werden ane geverde, in unser und dez riches hulde genomen.[1]) Damit war den einzelnen Stadträten das unbeschränkte Verfügungsrecht über die jüdischen Außenstände eingeräumt, denn nun lag es, wie uns eben jene Nürnberger Verträge beweisen, in der Macht einer jeden Stadt, sich von dem einzelnen jüdischen Kapitalisten, gestützt auf das Reichsgesetz, eine Pauschalsumme bewilligen zu lassen, die seinen ihm rechtlich zustehenden Außenständen ungefähr entsprach. Es kamen somit tatsächlich

[1]) R. A. I Nr. 273.

die reduzierten Außenstände der Juden in den Besitz der einzelnen Bundesstädte, und die Juden gingen so gut wie leer aus. Das offenbare Versteckenspielen, das in diesem Vertrage getrieben wird. muß auffallen. Es erscheint uns jedoch unschwer zu erkennen, welche Erwägungen die Vertragsschließenden dabei geleitet haben mögen, gerade diese Form der Schuldregulierung zu wählen. Daß es sich hierbei nicht um irgendwelche Rücksichten handelte, die man auf die Judenheit nahm, leuchtet ohne weiteres ein; war man doch schon seit Jahren daran gewöhnt, dieser Bevölkerungsklasse gegenüber sich keiner noch so willkürlichen Handlungsweise zu schämen. Aber auch der König, obwohl er als der intellektuelle Urheber der ganzen Aktion dieselbe wegen des für ihn abfallenden Gewinnstes aufs eifrigste förderte, trägt für diese Fassung des Gesetzes kaum eine andere Verantwortung als die der Veröffentlichung. Sein Interesse — daran ist wohl nicht zu zweifeln — konzentrierte sich bei den Verhandlungen auf die genaue Fixierung der an ihn abzuführenden Summe. Zur Erreichung dieses Zweckes wäre ein derartig komplizierter Gesetzentwurf nicht erforderlich gewesen, ein einfacher Schulderlaß hätte denselben Dienst getan. Der König kann also nicht als Schöpfer desselben gelten, es fällt demnach die Autorschaft dem Bunde zu, und er ist geradezu als ein Meisterwerk städtischer Diplomatie zu bezeichnen. Die Städte hätten nach der Lage der Dinge Wenzel vermutlich leicht zu einem vollständigen Schulderlaß bewegen können. Wenn sie das nicht versuchten, so hatten sie ihre guten Gründe dafür. Sie waren eben zu gute Rechner, um sich darüber zu täuschen, daß ein allgemeiner Schulderlaß mehr nachteilig als vorteilhaft auf ihre Finanzen wirken mußte; denn ein solches Gesetz wäre in erster

Linie gerade den Feinden des Bürgertums, dem am meisten verschuldeten Herren- und Fürstenstande, zugute gekommen. Diesem wollte der Bund jedoch ebensowenig aufhelfen, wie ihm an der vollständigen Zugrunderichtung seiner besten städtischen Einnahmequelle, dem Judenzinse, gelegen war. Andererseits konnte er sich unmöglich mit dem Vorteile der Schuldreduktion allein zufrieden geben, dessen doch naturgemäß alle Stände ohne Unterschied teilhaftig werden mußten, während der königliche Partner reichen Gewinn aus den Verhandlungen zog. Aus solchen Erwägungen heraus entsprang sicherlich in einem städtischen Kopfe ein treffliches Auskunftsmittel: Gewährung der Schuldreduktion an die Allgemeinheit und außerdem für die Bundesglieder insbesondere die unumschränkte Vollmachtsorder, mit ihrer Judenschaft nach Gutdünken zu verfahren. Die Gewährung dieses Vorrechts mag darum alle Bedenken des Bundes gegen den Vertrag zerstreut haben, denn er hatte durch dasselbe allerdings ein mehr als gleichwertiges Äquivalent gegenüber dem Könige und eine bei weitem günstigere Position als der Adel erhalten. Durch eine Reihe von Nebenbestimmungen, die man als Konsequenzen dieser Vollmachtsorder auffassen kann, wurde sie sogar geradezu zu einer Kampfeswaffe gegen den Adel.

Hier ist in erster Linie die Übertragung des gesamten Pfand- und Schuldregulierungsgeschäftes an die Städte zu nennen, eine Bürde, die wohl ohne diese Vollmachtsorder der Bund schwerlich auf seine Schultern genommen hätte.

Erst das Übergehen der jüdischen Außenstände in städtische Hand mußte den Städten die Leitung desselben begehrenswert, ja notwendig erscheinen lassen. Nur wenn kraft königlicher Vollmacht die Autorität des Bundes

bzw. des einzelnen Stadtrates hinter den Forderungen stand, war ein wirkliches Rentieren des Unternehmens gesichert. Denn nur in diesem Falle würde der verschuldete Adel sich zur Zahlung bequemen, mußte ihm doch ein völliges Einlösen seiner Schuldverpflichtungen als eine ganz ungeheure Zumutung erscheinen. Er war gewöhnt, dem jüdischen Geldleiher in wöchentlichen oder monatlichen Raten jahraus, jahrein die hohen Wucherzinsen zu zahlen, zwar ein recht ungesunder Zustand, da durch unpünktliche Zahlungen, Zahlungsschwierigkeiten oder Unglücksfälle die Zins auf Zins anwachsende Schuldenlast ihn leicht zu Besitzentäußerungen zwingen mußte, allein für den Augenblick traf den Adel die Zumutung, plötzlich glatten Tisch zu machen, trotz des Vorteiles der Schuldermäßigung, viel schwerer. Es war daher vorauszusehen, daß sich auch so noch Schwierigkeiten in Hülle und Fülle ergeben würden. Allein gerade in der Ausbeutung der bedrängten Lage des Landadels lag eben etwas Verlockendes für die Städte. Es hatte daher gleichfalls seine triftigen Gründe, weshalb gerade dem Lande in dem königlichen Privilege der Vorteil längerer Stundung über den 2. Februar 1388 hinaus versagt wurde.

Es war dies nichts anderes als eine neue Konzession, die den nach Besitz- und Machterweiterung strebenden Städten gemacht wurde. Der ländliche Schuldner war hiermit nach Ablauf der genannten Frist gänzlich der Gnade oder Ungnade der einzelnen Bundesstadt ausgeliefert, denn dieser stand nach dem strengen Wortlaute des Vertrages ohne weiteres der Weg des Exekutivverfahrens offen. Alle ferneren Aufschubsbewilligungen wurden darum zu Vergünstigungen und Gefälligkeiten, die man nicht hoch genug mit Gold aufwiegen konnte.

Doch ehe wir an der Hand des Nürnberger Aktenmaterials daran gehen, die Entwicklung zu verfolgen, die diese Dinge im einzelnen in jener Stadt nahmen, möge eine neuere, des öfteren schon erwähnte Behandlung der Judenschuldentilgungen ihre kritische Beleuchtung finden, wir meinen das Werk des Ulmer Wirtschaftshistorikers Eugen Nübling, „Die Judengemeinden des Mittelalters, insbesondere die Judengemeinde der Reichsstadt Ulm. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. Ulm 1896". Der Verfasser gibt selbst in dem Vorworte[1]) als Zweck seines Werkes an, die durch neuere Forschungen überholten Arbeiten über mittelalterliche Judengeschichte durch eine auf der Höhe der wissenschaftlichen Forschung stehende Arbeit zu ersetzen. Diesen überholten Arbeiten zählt er unter anderen auch die Hegelsche Untersuchung über die Judenschuldentilgungen zu. Die Darlegung seiner Auffassung dieser Verhältnisse bildet darum naturgemäß eines der wichtigsten Kapitel des Buches. Nach seiner Meinung ist das ganze Gesetz ein Ausfluß der Staatsweisheit eines sozial denkenden Herrschers, der eine allgemeine Verschuldung seines Volkes zu hindern sucht. Niemandem wird durch dasselbe unrecht getan, außer daß die Juden zur Strafe für ihren Wucher um ein Vierteil ihrer Außenstände gekürzt werden. Es ist unrichtig, die an den König zu zahlende Summe als von den Juden erpreßt hinzustellen. Es sind dies vielmehr Gelder, welche das Reich behufs Neuordnung des Judenregales für Einlösung verpfändeter Judensteuern bedurfte und als Zwangsdarlehen von den Juden erheben ließ, denen dafür wieder zweijährige Steuerfreiheit gewährt wurde. Es ist zweitens unrichtig, daß die

[1]) S. IX.

Städte sich an den durch sie einkassierten Summen bereicherten, sie waren vielmehr nur des Königs uneigennützigste Helfershelfer bei der Durchführung des „großartigen Abrechnungsgeschäftes“. Dieses gestaltete sich demnach folgendermaßen: „Die verschuldeten Edelleute usw. zahlten ihre Schulden bei den Städtejuden heim, die Städte benutzten dieses Geld, soweit sie es hierzu bedurften, dazu, der Reichskammer ihre verpfändeten Judensteuern einzulösen (gemeint sind die an den König zu zahlenden 40000 Gulden), und die Reichskammer entband dafür die Städtejuden nach der Tilgung aller seitherigen Steuerverpflichtungen gegen das Reich und versprach, sich in alle weitere Zukunft mit der Hälfte der von den Städten seither erhobenen Judensteuern und der althergebrachten Reichsjudenkopfsteuer, dem Opferpfennig, zu begnügen. So stand den Forderungen der Juden an die Städte für ihre ausgelieferten Pfandbriefe die Forderung der Städte an die Juden für deren eingelöste Judensteuern gegenüber, und der zugunsten der Juden sich ergebende Saldo wurde in der Art ausgeglichen, daß die Städte den Juden ihre Hauszinsen und Steuergefälle auf eine Reihe von Jahren erließen.“ [1]) Es ist, wie man sieht, ein lückenlos festgefügtes System, das Nübling hier vor unsern Augen entstehen läßt. Leider ist es aber auch nichts mehr als eine Konstruktion des Autors. Es ist bezeichnend, daß er in dem spezielleren Teile (S. 374 ff.) den Beweis für seine Behauptung so gut wie gar nicht angetreten hat. In dem allgemeineren Teile (S. LXXVII) versucht er zwar seine These zu beweisen, allein der Beweis ist übel bestellt. Er schreibt dort: „Daß das Gesetz von 1385

[1]) S. LXXVI und VII.

keine Judenberaubung war, erhellt z. B. (!) aus den Nachrichten über die Herren von Hornstein in Bußmannshausen bei Ulm. Der Ritter Magnus von Hornstein war dem Juden Moses in Ulm die Summe von 400 Goldgulden schuldig gewesen und hatte diese auf Grund des Reichsgesetzes im Jahre 1385 diesem Juden unter Abzug von 25 vom Hundert bei Häller und Pfennig bis auf 37 Gulden heimbezahlt, welche im Rückstande blieben. Das Geld hierfür hatten ihm die Stadt Ulm und der reiche Ulmer Geschlechter Ritter Heinrich Kaib gegen Pfandsicherheit auf die Hornsteinschen Festen und Dörfer vorgestreckt, dem er es noch im Jahre 1393 nach der Judenschuldentilgung schuldig war.“ Diese Nachricht kann jedoch. ganz abgesehen davon, daß sie, weil ohne Quellenangabe (!), unkontrollierbar ist, nicht als Beweis gelten, weil wir es hier mit einer Schuldforderung eines Ulmer Geschlechters an einen verschuldeten Ritter, also mit einer dem Judenschuldengesetze von 1385 gar nicht mehr unterliegenden Schuld zu tun haben. Die Notiz ist jedoch nicht nur für die vorliegende Frage belanglos, sondern an sich in der mitgeteilten Form unwahrscheinlich. Zu Recht bestehende Schuldforderungen eines jüdischen Gläubigers aus einer früheren Zeit wie 1390, wie man sie aus der restierenden Schuldsumme von 37 Gulden schließen könnte, sind für das Jahr 1393 eine Unmöglichkeit, denn alle diese Scheine hätten durch die neuen Judenschuldengesetze der neunziger Jahre mit ihrer deutlich ausgesprochenen Annullierung sämtlicher bei Juden eingegangenen Zahlungsverbindlichkeiten ihre Gültigkeit damals längst schon verloren. In dem Vertrage selbst findet sich ebensowenig ein Stützpunkt für die Nüblingsche These, daß der König die 40000 Gulden zur Auslösung der Reichsjudenpfandschaften verwendet habe oder auch nur zu verwenden beabsichtigte.

Der Artikel I des Statutes besagt darüber nichts, die hier vorgesehene direkte Barzahlung an den König macht im Gegenteil eine solche Absicht recht unwahrscheinlich. Es wäre zum mindesten höchst unpraktisch gehandelt, wenn man königlicherseits, statt auch die Auszahlung dieser Summen an die betreffenden Pfandherren des Judenregales durch die Städte besorgen zu lassen, hier den umständlichen Weg durch Vermittlung der königlichen Kammer gewählt hätte, der noch dazu der ungewöhnlichere war, da es schon seit Jahren fast zur stehenden Regel für diese Kammer geworden war, nicht direkte Geldzahlungen zu leisten, sondern durch Anweisungen auf Reichseinkünfte zu bezahlen. Nübling hat also mit seinen Ausführungen den Beweis für den sozialpolitischen Charakter des königlichen Erlasses nicht erbracht, er hätte ihn auch niemals erbringen können, da sein Hauptargument, der König habe die 40000 Gulden zur Neuordnung des Judenregales verwandt, durch unumstößliche Tatsachen widerlegt wird. Es ist zu verwundern, wie dem Verfasser alle Angaben der Weizsäckerschen wie Sternschen Aktenpublikationen entgehen konnten, die über die Art und Weise berichten, wie der König über die von Nürnberg zu entrichtende Quote von 15000 Gulden an den 40000 Gulden verfügte. Sie mögen ohne jeden Kommentar für sich selbst sprechen: Am 29. August 1385 bescheinigt Nyclas von Wentelstein der Stadt Nürnberg den Empfang einer Ratenzahlung von 1000 Gulden an den 3000 Gulden, die König Wenzel drei genannten königlichen Räten zu ihnen zu zerung gen Lamparten (Lombardei) geschickt hatte.[1]) Mit derselben Motivierung findet sich dieser ganze Posten von 3000 Gulden

[1]) R. A. I S. 505 Z. 28 a f.

auch unter den exordinariis der Nürnberger Spezialrechnung eingetragen. Er wie die fünf hier folgenden Posten lauten:

Exordinariis: Primo so haben wir awzgeben an den 15000 guldein, die wir unserm herren . . . dem kunig von der Juden wegen schuldig beliben, als hernachgeschriben stet:

1. Item zum ersten haben wir geben dem byschof zu Costnicz, hern Johansen dem alten lantgrafen und hern Heinrich von der Tuben 3000 guldein, die in unser herre der kunig zu uns geschickt het zu zerung uff die vart gen Lamparten, darumb wir unsers herren des kunigs und ir quitantzen haben (vgl. R. A. I. Nr. 276 Art. 1).

2. Item dedimus hern Heinrich von der Tuben iterum 1000 guldein, die im die stet zu ratschatz hiessen geben, recepit Jobs Tetzel und hat gesprochen fur die quitantzen (vgl. ib. S. 496 Z. 38 b f.).

3. Item dedimus 400 guldein in die kantzley umb die brief uber die muntz und von der Juden wegen.

4. Item dedimus dem jungen lantgrafen 1100 schok behemischer grozz, die haben wir mit im angeslagen und gerechent, daz die machen 3587 guldein, und haben dorumb unsers herren des kunigs und sein quitantzen (vgl. ib. Nr. 276 Art. 2).

5. Item dedimus hern Lutzen von Landaw 4000 guldein und haben dorumb unsers herren . . . dez kunigs und sein quitantzen (vgl. ib. Art. 3).

6. Item dedimus dem alten lantgrafen 3000 guldein und wir haben dorumb unseres herren dez kunigs und sein quitantzen.[1])

Das ungestörte Verfügungsrecht über die dem Könige

[1]) Stern d. isr. Bev. III S. 255 art. 3.

zugebilligten 40000 Gulden steht also außer Frage. Wir sehen sie zu allerlei andern Zwecken, nur nicht zur Einlösung der Reichsjudenpfandschaften ihre Verwendung finden. Damit fällt jedoch das ganze auf der Annahme einer Sozialreform aufgebaute System Nüblings wie ein Kartenhaus zusammen. Auf alle einzelnen aus diesem Grundirrtume resultierenden falschen Vermutungen hier im Zusammenhange näher einzugehen erübrigt sich, zumal die wichtigsten, wie die Verkennung des Art. IX in seiner Bedeutung als Vollmachtsorder, schon im vorangegangenen, andere Mißverständnisse, soweit es erforderlich, noch im weiteren Verlauf der Untersuchung ihre Berichtigung finden werden.

III. Die Regelung der ersten Judenschuldentilgung.

Verfolgen wir nun im einzelnen den Verlauf, den diese Finanzaktion zu Nürnberg nahm.

Hier hatte man zwei angesehene Geschlechter, Berthold Pfintzing und Conrad Haller, mit der Leitung der Angelegenheit betraut, auch legte man, wie es die Wichtigkeit der Sache erheischte, eine eigne Spezialrechnung über „der juden gelt" an. Am 9. Januar 1386[1]) gaben die beiden Bevollmächtigten vor einer Kommission von zehn Ratsherren den ersten Rechnungsbericht ab. Er ergab, daß die Höhe der von der Stadt am 16. Juni vergangenen Jahres beschlagnahmten Obligationen die Summe, über die man mit den Juden handelseinig geworden war,[2])

[1]) Stern, D. isr. Bev. III S. 264/5.

[2]) Vgl. S. 53.

um 7 359 1/2 g. überstieg.[1]) Das Recht des Eigentums an dieser Summe bleib denn auch billigerweise den sieben hieran beteiligten Juden und dem Jacob Slebitzer[2]) gewahrt, nur beeilte sich die Stadt nicht allzusehr mit der Auszahlung, sondern ließ das Geld als Soll noch bis zum nächsten Abrechnungstermine, dem 3. August 1387, stehen, an dem es schließlich, wenn auch ohne Verzinsung, zur Auszahlung gelangte.[3]) Die Stadtkasse zahlte zum Teil recht ansehnliche Summen aus. Ellen von Eystet erhielt 1 938 g., Meir von Erfurt 1 624 1/2 g., die reiche Reppin 3 122 g. Diese hohen Überschüsse erklären sich dadurch, daß die Stadt bei der allgemeinen Beschlagnahmung den Juden auch Briefe weggenommen hatte, die eigentlich nicht mehr unter die Kategorie von Schuldbriefen fielen. Nürnberg war nämlich mit Mair von Erfurt und dem verstorbenen Rapp übereingekommen, daß die im Jahre 1381[4]) entliehenen Summen in Höhe von 1 600 bzw. 2 400 g. bis zu ihrer Amortisation für eine Reihe von Jahren zur Begleichung des Hauszinses verwandt werden sollten, den Juden wie Christen von den in ihrem Besitz

---

[1]) Item so haben wir von den Juden eingenomen, daz wir in schuldig bleiben, . . . und auch von etlichen Juden, do man mer von het eingenomen dann man hernach mit in getеydingt hat und daz man in wider sol geben, uff die frist, als hernach geschrieben stet . . . Summa summarum daz wir ein haben genomen, daz wir noch schuldig sein und gelten sollen; als vorgeschriben stet: 7 359 1/2 guldein (Stern, S. 254).

[2]) Es bleibt uns rätselhaft, wieso dieser Mann, der sogar zu den altpatrizischen Geschlechtern gehört (vgl. St. Chr. I S. 214 Z. 24) und auch in unserer Rechnung später als Stadtschuldner figuriert (Stern, S. 257), hier unter die jüdischen Gläubiger geraten ist.

[3]) Stern, S. 265.

[4]) ib., S. 242 u. 25.

befindlichen[1]) Grundstücken an das Losungsamt zu entrichten hatten. Am 19. August 1385[2]) notierte diese Behörde, daß ihr die Judenschuldentilgungskommission drei Schuldbriefe der Stadt übergeben habe, von denen zwei, auf 2400 und 3000 Gulden[3]) lautend, der Reppin, der dritte in Höhe von 1600 Gulden dem Meir von Erfurt ausgestellt war.[4]) Die Briefe seien von ihr zerschnitten worden, das Geld jedoch in der Spezialrechnung vermerkt und werde an den von diesen Juden infolge der Taidigung zu zahlenden Summen in Anrechnung gebracht werden.[5]) Bei der Abrechnung 1386 stellte man nun den betreffenden Juden neue Briefe aus,[6]) und zwar diesmal einfache Schuldscheine, in welchen jedoch der fällige Hauszins sowie ihre an die Stadt zu leistenden Zahlungen in Abzug gebracht waren. Meir und die Reppin erhielten Briefe von 1000

---

[1]) Nübling verkennt die damaligen Rechtsverhältnisse völlig, wenn er trotz der zahllosen Beispiele aus jener Zeit, die uns von jüdischem Grundbesitz berichten, den Juden Rapp und Meier in einem „der Reichskammer gehörigen Hause“ wohnen läßt (S. 447), haben wir doch gerade aus Nürnberg die wertvolle Nachricht, daß man sogar der Synagoge testamentarisch Grundbesitz vermachen konnte, vgl. Stern, D. isr. Bev. III S. 198 (sub 23. März 1383).

[2]) Stern, S. 245.

[3]) Über diese zweite Stadtanleihe bei der genannten Jüdin ist nichts Näheres bekannt.

[4]) Bei Stern, S. 256, auch in der ersten Abrechnung notiert.

[5]) . . . . dieſelben brief (die Schuldscheine der Reppin) ſind zerſniten und daz egeſchriben gelt ſtet auch geſchriben in dem rechenbrief und get ir ab an dem gelt, daz ſie den burgern geben muz. Stern, S. 245, dieselbe Bemerkung beim Schuldschein des Meir von Erfurt, ib.

[6]) Hegel nimmt daher St. Chr. I S. 123 mit Unrecht an, daß der Rat seine Schulden bei der Judenschaft zwangsweise kassierte.

resp. 1550 Gulden,[1]) die, wie wir sahen, samt den übrigen sich für sie und andere genannte Personen ergebenden Überschüssen bei der zweiten Abrechnung zur Auszahlung gelangten. Ähnliche Verhältnisse, die sich hier jedoch nicht ins Detail verfolgen lassen, lagen sicherlich der Schuldsumme der Stadt bei Ellen von Eystet zugrunde. An Einnahmen erzielte man bis zu dieser ersten Abrechnung recht wenig, sie betrugen nur 13513½ Gulden,[2]) waren also bedeutend kleiner als die Ausgaben, die das Verfahren gekostet hatte. Etwa 15000 Gulden waren in rascher Folge an den König gezahlt,[3]) 9063 Gulden auf Extraausgaben verwandt worden. Allerdings waren dies recht gern und freiwillig übernommene Lasten, verwandte doch die Stadt den größten Teil dieser Summen dazu, ihre kommunale Selbständigkeit um ein Beträchtliches zu erweitern. Es gelang ihr am 29. August 1385, den Hauptschuldner ihrer Judenschaft, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, gegen Übernahme seiner Judenschulden zur Verpfändung des kaiserlichen[4]) Burggrafengerichtes und des Zolles zu bewegen.[5]) Die Pfandschaften sollten erst Lichtmeß über fünf Jahre, und zwar nur nach vorangegangener Ankündigung zu Christnacht, eingelöst werden dürfen. Den Zoll erhielt der Burggraf später wieder, dafür wurde jedoch die Pfandschaftssumme des Schultheißenamtes erhöht.[6]) Am 14. September 1385

---

[1]) Stern, S. 254.

[2]) ib. S. 256. Hier sind sie allerdings als Ausgaben gebucht, da man die eingenommenen Gelder sogleich an die Stadtkasse auszahlte.

[3]) Vgl. die spezialisierten Angaben S. 62/63.

[4]) Vgl. St. Chr. I S. 27 nt.$_3$.

[5]) ib. u. Stern S. 254 u. 255.

[6]) St. Chr. I S. 27.

konnte er schon über den Empfang der ersten Rate von 5613 Gulden quittieren.[1])

Bedeutend größer war jedoch die Zahl der noch unbeglichenen Schulden. Hier schied man dem Reichsgesetze gemäß zwischen Schuldnern in der Stadt und solchen auf dem Lande. In Nürnberg selbst waren so gut wie alle patrizischen Geschlechter in Schuld der Juden; auch der Chronist Ulman Stromer figuriert mit 344 Gulden in ihrer Reihe.[2]) Auffallend ist die ganz minimale Zahl von Schuldnern aus dem Handwerkerstande. Wir haben wohl anzunehmen, daß sie ihre kleinen Anleihen, die nun noch reduziert waren, schon im Laufe des vergangenen Jahres beglichen. Die Zahl der städtischerseits noch nicht eingelösten Schuldscheine belief sich auf 80, die Höhe der gesamten bürgerlichen Verschuldung auf 16943 Gulden und 1 Ort, was, da hier schon ein Vierteil in Abzug gebracht ist, eine ursprüngliche Schuldsumme von 22591 Gulden ergibt. Im großen und ganzen nahm die Regelung der Stadtschulden einen normalen Verlauf. Man versicherte nach dem vorgeschriebenen Systeme die Schuldsumme, Verwandte oder Freunde verbürgten sich für einen Teil derselben, die in zwei Fristen, zu Sonnenwende und Lichtmeß 1387, heimzuzahlen war. Bei der zweiten Rechnungslegung betrugen die städtischen Außenstände bei den Bürgern nur noch 316 g. minus 3 sh. 9 hlr. in Gold,[3]) am 28. Dezember 1389 waren sie auf $114^1/_2$ Gulden[4]) zusammengeschrumpft, schließlich war alles beglichen.

Weniger glatt wickelte sich die Regulierung der

[1]) R. A. I S. 505 Z. 40 a f.
[2]) Stern S. 256.
[3]) ib. S. 266.
[4]) ib. S. 267/68.

Schuldverhältnisse auf dem Lande ab. Hatten wir es bei den Schuldnern in der Stadt mit einer durchschnittlichen Verschuldung von 212 resp. 282 Gulden, also mit rein kommerziellen Anleihen zu tun, wie sie der Großkaufmann jederzeit bei Banken aufnehmen und decken konnte, so zeigen die hohen mittleren Sätze von 1254 resp. 1672 Gulden, daß hier schwere wirtschaftliche Kalamitäten vorlagen. Es war eine Auslese der vornehmsten und mächtigsten Herren, die in ihrer Geldnot zu Schuldnern der größten Judengemeinde des schwäbischen Bundes geworden waren. An den 22 Posten, welche die erste Abrechnung aufführt und die zusammen die stattliche Summe von $27\,580^1/_2$ Gulden Effektivschulden repräsentieren, waren u. a. beteiligt der Herzog Friedrich von Bayern mit $3813^1/_2$ Gulden, der Bischof von Bamberg und sein Kapitel mit zwei Summen (2437 und 3417 Gulden), der Bischof von Eichsstädt mit 1740 Gulden, der Bischof von Würzburg mit 1000 Gulden, die Grafen von Öttingen mit 1800 Gulden, die Herren von Hohenlohe mit 1256 Gulden.[1]) Man sah hier mit besonderer Strenge auf Sicherstellung der hohen Geldsummen. Die Schuldner taten dies fast durchgängig durch das schriftliche Versprechen der Selbstbürgschaft oder des ritterlichen Einreitens seitens ihrer Vasallen. Außerdem setzte man auch vielfach Edelmetall und Kleinodien als Pfänder. Herr Friedrich von Heydeck verbürgte sich durch seine Feste Nestenberg, Herzog Friedrich von Bayern, mit Einwilligung seines Bruders Stephan, durch die Feste Kunstein und den Markt Keschingen. Für einige Schuldner traten sogar Juden als Bürgen ein. So sicherte Jekel von Ulm die Schuld der Grafen von Öttingen durch Silbergeschirr, so der Jude

[1]) Stern S. 260/264.

Kouffen[1]) die des Bischofs von Würzburg durch 96 zum Pfande gesetzte Ringe. Ähnlicher Herkunft scheint auch die Schuldsumme der Witwe des Sanwel (Samuel) von Basel zu sein, die hier ebensowenig unter die fürstlichen Schuldner zu gehören scheint, wie der oben erwähnte Slebitzer unter die angeführten Juden. Es kam also hier zu dem wunderbaren Spiele des Schicksals, daß Juden, denen einst die ganze Schuldsumme gehört hatte, sie jetzt im Dienste ihrer früheren Schuldner, natürlich gegen Zinsgewähr, der Stadt gegenüber versicherten. Das blieben jedoch nur Ausnahmefälle, in der Regel waren es die Stadt und ihre Bürger, die sich die Zahlungsunfähigkeit ihrer Schuldner in mannigfacher Weise nutzbar zu machen verstanden. Es war den wenigsten von ihnen möglich gewesen, die mit ihnen vereinbarten Zahlungstermine innezuhalten. Wohl suchten auch manche Fürsten, ähnlich wie dies die städtischen Schuldner taten, einander unter die Arme zu greifen, besonders der Bischof von Bamberg zeigte sich sehr hilfsbereit. Am 29. Februar und 6. März 1388[2]) zahlten Schultheiß[3]) und Kämmerer des Bischofs 503 und 189 Gulden für Dietrich von Heidingsfeld, am 4. März 1389[4]) stellte er die Schuld der Herren von Hohenlohe durch Silbergeschirr sicher. Er scheint sich jedoch selbst in Geldnöten befunden zu haben, denn am 13. November 1389[5]) zahlte Andreas Pfintzing für ihn und das Kapitel 800 Gulden, gegen Schluß dieses Jahres[6])

---

[1]) Identisch mit Kaufman von Bamberg.

[2]) Stern S. 247.

[3]) Wahrscheinlich der Landrichter Conrad von Aufsezz, vgl. Eckstein I S. 309 Beil. VIII.

[4]) Stern S. 249.

[5]) ib.

[6]) ib. S. 268.

die Stadt Bamberg 1654 Gulden, Friedrich Snitter 854 Gulden.[1]) Allein dies alles konnte in manchen Fällen den Pfandverkauf nicht verhüten. Käufer fanden sich in Menge in der Bürgerschaft, die auf diese Weise manch wertvolles Schmuckstück aus adligem Hausrat erwarb. Die Stadt notierte solche Verkäufe nur dann, wenn der betreffende Bürger bis zum Abzahlungstermine noch nicht gezahlt hatte. Zwei Beispiele dieser Art, die im bürgerlichen Debet eingetragen sind, bietet uns die zweite Abrechnung.[2]) Die Herren von Hohenlohe verkauften an den Nürnberger Münzmeister[3]) F. von Habeltzheim für 66 g. werung minus 3 sh 9 hlr Silbergeschirr, für welche Summe dieser der Stadt als Schuldner nun haftete. Ebenso schuldeten Sant Sewolt und Conrad Haller der Stadt $74^1/_2$ Gulden, sie erwarben dafür ein Rauchfaß und einen silbernen Gürtel aus der Öttingischen Pfandschaft. Die ländliche Schuldsumme nahm darum ebenfalls stetig ab. Bei der zweiten Abrechnung betrug sie nur $6467^1/_2$ Gulden, bei der dritten (c. 28. Dezember 1389) sogar nur 2452 Gulden, von manchem[4]) Schuldner können wir eine völlige Begleichung seiner Schuld nachweisen, so von dem Bischof von Bamberg, den Herren von Hohenlohe, dem Rittergeschlechte der Fuchs. Es wäre jedoch ein arger Fehlschluß, wollte man hier, ebenso wie bei den bürgerlichen Zahlungen, annehmen, daß sie aus eigner Kraft geleistet wurden. Daß ein Teil der Gelder nur aus

---

[1]) ib. S. 249.

[2]) Stern S. 266.

[3]) Vgl. St. Chr. I S. 359 $nt._2$.

[4]) Eine Klarlegung dieser Schuldabzahlungen im einzelnen ist leider mit Hilfe des Sternschen Werkes nicht möglich, da der Herausgeber von der Angabe der einzelnen Rückzahlungsposten Abstand genommen hat und uns nur die Gesamtsumme angibt.

dem städtischen Schuldbuche verschwunden war, um sich in neue Anleihen bei jüdischen Gläubigern[1]) oder den mit ihnen hierin mit bestem Erfolge konkurrierenden Stadtbürgern zu verwandeln, das sollte im späteren Verlaufe der Ereignisse noch recht unangenehm zutage treten.

Im Vergleich zu diesen recht ausführlichen Nachrichten aus Nürnberg sind die Berichte aus andern Bundesstädten recht spärlich. Nur die von Ulm und Nördlingen sind überhaupt geeignet, das bis jetzt gewonnene Bild zu vervollständigen. Gemäß den Beschlüssen der Bundesleitung war zwar ein allerorten gleichzeitiges, nach Möglichkeit gleichmäßiges Verfahren beschlossen worden, allein es ist wohl kaum anzunehmen, daß sich sämtliche 40 Bundesglieder,[2]) wenn wir von vornherein von dem 41. Mitgliede, dem nicht stimmberechtigten Ländchen Appenzell, absehen, dazu bereit fanden, von dem Vorteile des Privilegs Gebrauch zu machen. Schon die Namensliste am Eingang desselben läßt drei von ihnen vermissen: Regensburg, Basel und Schweinfurt.

Das mächtige Regensburg hatte, trotzdem es im übrigen an den Verhandlungen des Ulmer Tages leb-

[1]) So ist wohl auch die Anleihe der Grafen von Öttingen und des Bischofs von Eichsstädt vom Jahre 1387, alle, wie bekannt, stark verschuldete Herren, bei den Söhnen des Jeklin von Ulm und die Anleihe der Öttinger bei den Söhnen des Salman von Neuenmarkt vom 25. Mai 1388 zu deuten. (Müller S. 28 nt.$_2$ u. 29 nt.$_1$.)

[2]) Ulm, Konstanz, Überlingen. Ravensburg, Lindau. St. Gallen, Wangen, Buchhorn (das heutige Friedrichshafen), Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach, Isny, Leutkirch, Kaufbeuren, Weil, Kempten, Eßlingen, Nördlingen, Bopfingen, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Weinsberg, Gemünd, Aalen, Wimpfen, Buchau, Rothenburg a. T., Pfullendorf, Giengen, Wyl i. T., Augsburg, Regensburg, Windsheim. Weißenburg, Basel, Nürnberg, Mühlhausen, Schweinfurt.

haftesten Anteil genommen,[1]) von Anfang an es abgelehnt, dem Vertrage beizutreten. Das hatte folgenden triftigen Grund: Obwohl die Stadt, als am 20. September 1376 die Einkünfte von den Juden in bayrischen Pfandbesitz übergingen,[2]) die Zusicherung erhalten hatte, daß während dieser Pfandschaftszeit dem Könige kein außerordentliches Besteuerungsrecht zustehen sollte, war dennoch die Krone zu wiederholten Malen mit Geldansprüchen an die dortige Judenschaft herangetreten. 1381[3]) gelang es der Stadt noch, in einem glücklichen Prozesse vor dem Hofgericht Recht zu erhalten, wenn sie auch an den König 4000 Gulden zu zahlen hatte, die wir mit Stobbe[4]) wohl unbedenklich auf Rechnung der Juden setzen dürfen. Desto weniger glücklich war man dann im Januar 1385, als der König wahrscheinlich auch hier die Unruhen vom Sommer 1384 zum Vorwand nahm, um neue Geldforderungen zu erheben; denn es gelang Wenzel, nachdem eine Gesandtschaft des geschäftigen Leuchtenbergers erfolglos geblieben war, durch ein Schreiben an den Rat vom 11. Januar 1385[5]) diesen zur Einwilligung in eine einmalige königliche Bede von 5800 Gulden auf ihre Judenschaft zu bewegen.[6]) Auch der bayrische Pfandinhaber, Herzog Albrecht, hatte sich hiermit schon tags zuvor, am 22. Januar,[7]) einverstanden erklärt. Der Stadt hätten sich also durch den Beitritt zum Ulmer Vertrage die

[1]) Der eine der beiden am 13. Juni gewählten Kommissionsmitglieder war der derzeitige Bürgermeister von Regensburg, Hans von Steinach. (R. A. I Nr. 271.)

[2]) Gemeiner II S. 180.

[3]) ib. S. 197 f.

[4]) S. 72.

[5]) R. A. I Nr. 278.

[6]) ib. Nr. 280.

[7]) ib. Nr. 279.

unerfreulichen Aussichten eröffnet. innerhalb eines halben Jahres zweimal ihre Judenschaft von Wenzel brandschatzen zu lassen, da man die Bezahlung eines sicherlich recht beträchtlichen Teiles der dem Könige zugesprochenen Summe der mächtigen Bundesschwester zugedacht haben würde. Der Vorteil für die städtischen Finanzen wäre also zum mindesten zweifelhaft gewesen. Darum zog man es vor, sich lieber, gestützt auf das erwähnte Privileg vom September 1376, neutral zu verhalten.

Schwieriger ist das Fehlen Basels, der zweiten der reichsfreien Bundesstädte, zu deuten. Vielleicht hat hier die enge Verbindung, in welcher diese Stadt zu den Herzögen von Österreich stand, die seit 1374 den Judenschutz erworben hatten,[1]) dazu beigetragen, daß die anfangs unter dem Kontrahenten des Vertrages genannte Stadt in den späteren Ausfertigungen fehlt.[2]) Sicher ist jedenfalls, daß es hier zu keinem Schuldentilgungsverfahren kam. Das beweisen die vergeblichen Bestrebungen, die von verschiedener Seite gemacht wurden, um sich ähnliche Vorteile zu schaffen, wie sie in den übrigen Bundesstädten gewährt wurden. So hören wir, daß die Markgrafen von Hochberg, die wohl von dem allgemeinen Judenfangen Kunde erhalten hatten, gleichfalls eine Judenschuldentilgung im kleinen vorzunehmen beabsichtigten.[3]) Sie setzten zu diesem Zwecke einige Baseler Judenbürger widerrechtlich gefangen, beschatzten sie „umb etwas gutz", nahmen ihnen ihre Schuldbriefe weg, die sie dann bei den Schuldnern der Juden geltend zu machen suchten, allein die Stadt legte dem unbefugten Treiben der adligen Brüder recht bald das Handwerk.

[1]) Forschungen III. S. 10.

[2]) So vermutet Weizsäcker R. A. I S. 470 Z. 16 f.

[3]) Baseler Urkb. V Nr. 57 und Steinberg S. 137.

Schon im Juli mußten sie sich zu völligem Verzichte und Herausgabe ihres Raubes bequemen. Auch der König, dessen Werbungen man hier widerstanden, versuchte, wenigstens auf Umwegen, auch von dem Baseler Judengute Vorteile zu ziehen. Am 16. Dezember 1385 erhob er Anspruch auf den Nachlaß des Juden Moses von Colmar.[1]) Der kaiserliche Vogt Luthold von Berenfels, resp. sein Untervogt Wernher Zuber, verboten darum den beiden erbberechtigten Juden, Symant von Basel und Isack von Kaisersberg, ihre Ansprüche geltend zu machen, allein die Benachteiligten wandten sich an das Baseler Schultheißengericht, das ihnen auf ihren Eid hin die Erbschaft am 16. Mai 1386 zusprach.[2]) Zwar lud hierauf der König den Rat vor sein Hofgericht, allein er „ließ sich", wie dies Heusler[3]) diplomatisch ausdrückt, „der Sache unterrichten". Daß man es jedoch zu Basel auch ohne königliches Privileg verstand, auf eigene Faust Tilgungen vorzunehmen, das beweist aufs deutlichste ein unter feierlichen Eiden vor Rabbiner und versammelter Gemeinde in der Synagoge zu Klein-Basel geleisteter „freiwilliger" Verzicht eines jüdischen Ehepaares auf eine Schuldforderung an die Stadt.[4])

Die Schweinfurter Judengemeinde schließlich wurde vor dem schlimmen Lose ihrer Schwestergemeinden, wie schon oben[5]) berichtet wurde, durch den Zufall bewahrt, daß die dortige Bürgerschaft zu spät dem Bunde beigetreten war. Diese Stadt also, welche im Gegensatz zu den beiden zuvor erwähnten gern des vollen Privilegs

[1]) R. A. I S. 470, Z. 24 f. und II S. 333 ut.
[2]) Steinberg S. 32.
[3]) S. 261/262.
[4]) Baseler Urkb. V Nr. 78.
[5]) S. 32.

teilhaftig geworden wäre,[1]) sah sich so auf die gleiche Stufe, wie der Adel gesetzt und mußte wie dieser sich mit der allgemeinen Schuldermäßigung um 25 % begnügen, wie uns dies die Nürnberger Rechnungsverzeichnisse beweisen. Hier werden in der Abrechnung vom Januar 1386 auch zwei Schweinfurter Schuldbriefe, auf vornehme Bürger[2]) lautend, aufgeführt.[3])

Doch auch von den im königlichen Erlasse namhaft gemachten 37 Städten waren wohl schwerlich alle in der Lage, von seinen günstigen Bestimmungen den vollen Gebrauch zu machen. Da das urkundliche Material für diese meist recht kleinen Reichsstädte zum größten Teile noch nicht zugänglich gemacht worden ist,[4]) so muß sich unsere Untersuchung auf schätzungsweise Angaben bezüglich der Möglichkeit der Durchführung des Ulmer Einvernehmens beschränken. Wichtige Dienste leistet uns dabei eine Statistik der jüdischen Einwohner in den schwäbischen Städten, die uns indirekt in einem Berichte des königlichen Hofschreibers Johann Kirchheim erhalten ist.[5]) Sie datiert zwar aus dem Jahre 1401, bietet also

[1]) Die forcierte Eile, mit welcher man den Eintritt in den Bund in Szene setzte, spricht sehr für diese Annahme.

[2]) Zwei von ihnen, Engelhart Synner und Ruprecht Haberkorn, gehörten zu den auf den Ulmer Tag geschickten Gesandten, vgl. R. A. I Nr. 282.

[3]) Stern S. 262 k. und l. Sie wurden wohl pünktlich eingelöst, da die zweite Abrechnung ihrer nicht mehr Erwähnung tut. — Der nächstfolgende Posten m erwähnt einen Jacob Nolt von Regensburg, zu dem auch späterhin bezüglich des Judengeldes ein Bote gesandt wurde (ib. S. 246), doch ist es schon wegen seiner adligen Mitschuldner wenig wahrscheinlich, daß wir es mit einem Regensburger Stadtbürger zu tun haben.

[4]) Vielleicht werden die künftigen Bände der „Württembergischen Geschichtsquellen“ diesem Übelstande abhelfen.

[5]) R. A. V Nr. 174 und Stern, Ruprecht S. XXI —

ein genaues Bild der Siedlungsverhältnisse unmittelbar nach Wenzels Absetzung. Allein einige andere Nachrichten geben uns die Möglichkeit, aus diesem Berichte auch den Zustand für unsere um 15 Jahre zurückliegende Zeit zu erkennen. Demnach bargen 15 von den genannten Städten: Wangen, Buchhorn, Biberach, Isny, Leutkirch, Kaufbeuren, Kempten, Weinsberg, Aalen, Wimpfen, Buchau, Pfullendorf, Giengen, Wyl im Thurgau und natürlich auch Nördlingen, das sich eben erst seiner Juden entledigt hatte, überhaupt keine Juden in ihren Mauern. Von weiteren sechs Städten, Ravensburg,[1]) Memmingen,[1]) Bopfingen,[1]) Hall,[1]) Reutlingen,[2]) Rotweil,[3]) ist es zum

---

Die hier nicht speziell angegebene Zahl der Opferpfennige — eine Kopfsteuer, die seit Ludwig dem Bayern jeder erwachsene (13 Jahr alte) Jude außer den gewöhnlichen Abgaben jährlich zu entrichten hatte — gestattet es, die Anzahl der wirtschaftlich selbständigen Existenzen festzustellen.

[1]) Zur Zeit Ruprechts saßen, wie die Judenstatistik von 1401 ergibt, in diesen vier Städten jüdische Einwohner, und zwar in Ravensburg und Bopfingen je ein Jude, in Hall zwei, in Memmingen vier Juden, doch fehlen für ihre Anwesenheit in früherer Zeit jegliche Nachrichten. Für Hall ist sie besonders unwahrscheinlich, da es dort 1373 wohl anläßlich eines Streites zwischen der Stadt und den zu Pflegern der Juden eingesetzten Herren von Hohenlohe zu einer völligen Vertreibung der Juden gekommen war. (Zeitschr. d. Ver. f. d. württemberg. Franken V S. 375.)

[2]) Es muß ohne nähere Angaben unentschieden bleiben, ob der am 1. Oktober 1378 unter den Ulmer Stadtgläubigern genannte Isak, Sohn der Rahel von Reutlingen, wirklich aus dieser Stadt stammte. (Ulmer Urkb. II_2 Nr. 1082.)

[3]) Das Rotweiler Urkb. I Nr. 528 tut aus dieser Zeit nur einer Judengasse Erwähnung, jedoch befanden sich alle drei hierbei namhaft gemachten Häuser in christlichen Händen. Übrigens nahm auch Rotweil, wie Weizsäcker (R. A. I S. 470 Z. 17—19) schon aufgefallen, nicht an den städtischen Zahlungen an König Wenzel teil. Wahrscheinlich wurde die Stadt als Sitz eines königlichen

mindesten zweifelhaft. Im württembergischen Weil hatten sich vielleicht dem königlichen Erlasse von 1380[1]) zufolge, der der Stadt die Aufnahme gestattete, einzelne Juden niedergelassen, jedoch finden wir 1401 dort keinen jüdischen Steuerzahler. Nur in den 15 übrigen Städten lassen sich mit Bestimmtheit jüdische Siedelungen nachweisen, es waren dies die Städte: Ulm,[2]) Konstanz,[3]) Überlingen,[4]) Lindau,[5]) St. Gallen,[6]) Eßlingen,[7]) Heilbronn,[8]) Dinkelsbühl,[9]) Gemünd,[10]) Rothenburg a. T.,[11]) Augsburg,[12]) Winds-

---

Hofgerichtes hiervon eximiert, doch läßt sich auch hierüber nichts Bestimmtes sagen.

[1]) Württemb. Jahrbücher 1857 II. Heft S. 198.

[2]) Vgl. Pressel und Nübling.

[3]) Vgl. Löwenstein, Bodensee.

[4]) Am 16. Januar 1378 hatte hier Pfalzgraf Friedrich die Judenaufnahme gestattet. (Löwenstein S. 13 und Stern, D. isr. Bev. I [Überlingen] S. 18 Nr. 11.) Eine Notiz Sterns S. 10 beweist, daß auch wirklich Juden dort wohnten: Ende des 14. Jahrhunderts zieht ein Jude Jaeklin von dort nach Konstanz. Überlinger Juden finden wir auch in Regensburg und Ulm. (Stern, D. isr. Bev. I S. 30 Nr. 6 und Ulm-Oberschwaben N. R. III S. 38.)

[5]) Vgl. Schrift. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees III S. 101.

[6]) Hier war nur ein einziger Jude Jaekli mit seiner Schwester seßhaft, der 1380 aufgenommen war (vgl. Verhandlungen d. St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft Mai 1846 S. 431 und Steinberg S. 9). Auch die Judenstatistik von 1401 erwähnt nur einen Juden.

[7]) Vgl. Pfaff, Gesch. v. Eßlingen S. 228 und Eßlinger Urkb. II Nr. 1414

[8]) Vgl. Achava, Jahrbuch 1865 S. 61.

[9]) Vgl. R. A. I Nr. 277.

[10]) Vgl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung Jhrg. 1900 Nr. 56 S. 1.

[11]) Vgl. Zeitschrift f. Gesch. d. Juden in Deutschland III. u. IV. Band.

[12]) Augsburger Urkb. II. Bd.

heim,[1]) Weißenburg,[2]) Nürnberg,[3]) Mühlhausen i. E.[4]) Demnach hätten wir im günstigsten Falle 15 Judenschuldentilgungsverfahren anzunehmen, allein auch diese Zahl ist sicherlich noch zu hoch gegriffen. Man wird wohl schwerlich in Städten wie St. Gallen, wo voraussichtlich nicht einmal der Kostenaufwand durch die Einnahmen gedeckt werden konnte, ein solches Unternehmen ins Werk gesetzt haben. Dazu kam noch, daß gerade größere Anleihen in den seltensten Fällen von den kleineren Städten bei den eignen jüdischen Geldmännern aufgenommen werden konnten, sondern man sich dann an die großen jüdischen Häuser, wie sie in Nürnberg, Ulm, Konstanz, Rothenburg und Augsburg bestanden, wenden mußte. So sehen wir Dinkelsbühl, das ebenfalls eine jüdische Gemeinde in seiner Mitte beherbergte,[5]) mit der

---

[1]) Vgl. Reg. Boica X S. 25.

[2]) Vgl. Arch. Zeitschrift VI. Bd.

[3]) St. Chr. I.

[4]) Vgl. S. 86 nt.$_1$.

[5]) Es hat allen Anschein, als habe der Rat dieser Stadt wie Regensburg nach anfänglichem Sträuben dem Könige noch vor dem allgemeinen Abkommen eine außerordentliche Judensteuer bewilligt, denn nur so kann der sonst unerklärliche Passus eines der Stadt am 11. Januar 1385 verliehenen Privilegs (R. A. I Nr. 277) gedeutet werden: wir wollen ouch, das denſelben Juden dhein acht noch ban nicht ſchade, das wider sie bisher getan oder geſcheen were. wir haben ouch dieſelben von Dinkelspuhel zu unſern gnaden genomen umb ſulche handelung, die bisher geſcheen ſein und verlaufen haben, an alles geverde. Den Anlaß für das königliche Eingreifen mögen auch hier die Ereignisse des Jahres 1384 geboten haben, mit denen wohl auch diese Angelegenheit, wie die Redewendung „umb ſolche handelung, die bisher geſcheen ſein und verlaufen haben" vermuten läßt, in ursächlichem Zusammenhange stand. Im Gegensatz zu Regensburg hielt es dagegen dieses Städtchen, nachdem ihm der Ulmer Vertrag sein Sonderprivilegium ausdrücklich garantiert hatte

recht stattlichen Summe von 1200 Gulden bei der Nürnberger Abrechnung beteiligt.[1]) Nachrichten über wirklich exekutive Maßnahmen der Städte fließen dagegen auch für die größeren Orte, wenn wir von Nürnberg absehen, recht spärlich. In den Nürnberger Stadtrechnungen findet sich eine Notiz, die darauf hindeutet, daß man zu Rothenburg von dem Privilegium vollen Gebrauch machte.[2]) Sie erzählt von einer Gesandtschaftsreise, die Paulus Mendel zum Burggrafen nach Ansbach tat, in dessen Auftrage er dann nach Rothenburg weiterreiste, um für diesen, der hier wie in Nürnberg stark verschuldet war, lenger friſt von der Juden gelt wegen zu erlangen.

Besser sind wir über die Verhältnisse zu Ulm unterrichtet. Hier hat uns der Zufall 87 Schuldbriefe von drei großen Firmen[3]) erhalten. Der späteren Einlieferungszeit ist wohl zu entnehmen, daß es hier abweichend von dem Nürnberger Verfahren nicht zu einer sofortigen Beschlagnahmung gekommen war und man sich vielmehr damit begnügt hatte, alle nicht vorschriftsmäßig versicherten und eingelieferten Briefe für ungültig zu erklären, daher die eilige Ablieferung vor dem 24. August, dem Schlußtermine

---

(Art. VIII S. 37), für vorteilhafter, dem Judenabkommen beizutreten.

[1]) Stern, D. isr. Bev. III S. 261 art. c. Das Geld wurde noch vor der ausbedungenen Frist bezahlt, wofür der Rat von Nürnberg der Stadt 36 Gulden von ihrer Schuld erließ (ib. S. 266 art. 4).

[2]) St. Chr. I S. 268 Z. 28—31 und R. A. I S. 505 Z. 39 b f.

[3]) Es waren dies Smaryon Pfefferkorn; Videl, Sohn des Moses von Ehingen und Juta Mosseny seine Mutter, also Schwager und Schwiegermutter des Jekel von Ulm, und Moses, der Schwiegersohn des Maiger von Windsheim, nebst zwei Söhnen, Abraham und Manne, die am 7. Juli, 13. und 21. August ihre Schuldscheine an die Stadtbehörde ablieferten.

für die Pfandversicherung. Die Höhe sämtlicher Schuldsummen belief sich, wenn wir die in Doppelwährung angegebenen Posten, wie es auch zu Nürnberg geschah, auf die Einheitsmünze des Guldens zurückzuführen und den Gulden mit 1 lb 3 sh anschlagen,[1]) auf genau 17 302 Gulden, oder nach Abzug des Wucherviertels auf 12 976½ Gulden. Das wäre mit den Nürnberger Verhältnissen verglichen eine recht kleine Summe; waren doch noch am ersten Abrechnungstage, also im Januar des Jahres 1386, die dortigen Außenstände mehr als dreimal[2]) so groß. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, daß uns hier nur die Briefschulden, welche bei drei, wenn auch wahrscheinlich größten, Firmen gemacht wurden, vorliegen. Sind wir also hier hinsichtlich der Beurteilung der Gesamtverschuldung Nürnberg gegenüber im Nachteil, so gewährt uns andererseits die ursprünglichere Überlieferungsform in Schuldscheinen den Vorteil, ein durch keine Abrechnung getrübtes Bild über die Verschuldung der einzelnen Stände zu gewinnen. Hier sehen wir denn, was bei Nürnberg nicht ordentlich hervortritt, auch den Handwerkerstand unter den Schuldnern der Juden. Freilich treten seine recht bescheidenen Anleihen ebenso wie die der Stadtbürger gänzlich in den Hintergrund gegenüber der gewaltigen Schuldenlast, die auf dem Landadel ruht. Auf seine Rechnung fallen allein mindestens 57 Briefe auf eine Gesamtschuld von ca. 15 581 Gulden resp. ca. 11 686 Gulden lautend, was ca 90 % aller Obligationen ausmacht. Allerdings befindet sich unter diesen adligen Schuldnern auch Graf Eberhard von Württemberg, der hier in Ulm durch

[1]) Es ist dies der einzige aus dem Jahre 1385 uns bekannte Kurs. Er stammt aus Nürnberg, darf aber wohl auch den Ulmer Verhältnissen zugrunde gelegt werden (vgl. R. A. I Nr. 281 art. 3).

[2]) Stern S. 264.

acht große Anleihen in Höhe von ca. 5106 Gulden sich die Mittel schaffte, um die Kosten seiner vielen Feldzüge zu bestreiten. In sechs Fällen sind die Grafen von Kirchberg seine Mitschuldner. Aber auch andere mit dem Württemberger verschwägerte hohe Adelsfamilien hatten recht erhebliche Schuldverpflichtungen, so Graf Conrad von Helfenstein,[1]) Herzog Friedrich von Teck und seine Gemahlin, eine geborne Gräfin Anna von Helfenstein. Besonders tief in Schulden steckten auch die beiden weitverzweigten Ritterfamilien der Steine und der Freiberge, auf die 13 resp. 19 Briefe mit ca. 2000 resp. ca. 3692 Gulden lauteten. Auch den uns schon von Nürnberg her als Schuldner Jekels von Ulm bekannten Grafen von Öttingen begegnen wir hier, wo sie dessen Schwager Videl noch weit größere Summen schuldeten.[2])

Aus Nördlingen haben sich, wie schon erwähnt, ebenfalls Nachrichten erhalten, die geeignet sind, das bisher gewonnene Bild noch zu ergänzen. Wohl war es hier kraft königlichen Eingreifens zu einer Versöhnung zwischen Bund und Stadt gekommen, allein die einmal geschehenen Dinge ließen sich nicht durch einen Federstrich wieder gut machen. Nach wie vor machte, wer Ansprüche an die Judengemeinde oder einzelne Mitglieder derselben gehabt hatte, dieselben nun der Stadt gegenüber geltend.[3]) Es ist darum leicht zu vermuten, daß

[1]) Vgl. über die zunehmende Verschuldung dieses Geschlechts, Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein.

[2]) 3030 Gulden in zwei Briefen. — Über die Verschuldung dieses Hauses siehe Müller S. 28 nt.$_2$.

[3]) So schreibt am 24. November 1385 Herzog Stefan von Bayern an den Nördlinger Rat, man solle die Bücher, welche sein Jude Abraham an seines Weibes Vetter zum Verkaufe gesandt habe und die, als die Juden zu Nördlingen „bekümmert“ wurden.

die Ulmer Verhandlungen keineswegs nach dem Herzen der Nördlinger waren, war doch nun nach erfolgter Einigung des Königs mit dem Bunde in der Judenfrage die Gefahr recht drohend geworden, daß man die Stadt trotz ihres königlichen Sonderprivilegs bündischerseits zur Übernahme aller Verpflichtungen des Privilegs zwänge. Die Furcht, schließlich dennoch in alle Schuldverbindlichkeiten ihrer Juden eintreten zu müssen, veranlaßte die Nördlinger daher ganz insgeheim, wieder mit denen anzuknüpfen, die sich ebenfalls durch diese Neukonstellation beunruhigt fühlen mußten, dem verschuldeten Adel der Umgegend. 46[1]) urkundlich erhaltene Dokumente geben uns über diese geheimen Verhandlungen Aufschluß. Es sind dies sog. Schirmbriefe, in welchen sich die gefährdete Stadt von den betreffenden Rittern versprechen ließ, ihr „der getat an den Juden oder ihrer briefe wegen" auf geschehene Mahnung hin Waffenhilfe zu leisten. Ihre Ausstellungstermine machen es wahrscheinlich, daß diese Verhandlungen unter dem Eindrucke des großen Ulmer Tages zustande kamen, denn unmittelbar nach diesem setzen sie in ganzer Stärke ein. Der erste uns bekannte Brief fällt auf den 13. Juni, also einen Tag nach der Veröffentlichung des Ulmer Übereinkommens. In demselben Monate wurden noch weitere 18 ausgestellt, im Juli 13, in den folgenden Monaten nahm ihre Zahl dann schon bedeutend ab, der letzte uns datiert erhaltene Brief

---

auf das Rathaus gekommen sind und sich in des Rates Gewalt befinden, unverzüglich herausgeben (Müller S. 21 nt.[1]). — Erst am 16. Sept. 1389 bequemt sich der Nürnberger Rat zu der Erklärung, daß alle Forderungen seiner Mitbürger an die zu Nördlingen erschlagenen Juden nichtig seien (ib. S. 27).

[1]) Müller S. 25. — Ein weiteres 47. wird ebenda als archivalisch nicht mehr auffindbar erwähnt.

stammt vom 19. Juni 1386. Manch adliger Herr befindet sich unter den Ausstellern der Briefe, der uns durch Nürnberger oder Ulmer Papiere als Judenschuldner wohl bekannt wurde.[1]) Es ist darum hier die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß der umwohnende, arg verschuldete Adel schon zur Zeit der Judenmorde sich im Einverständnis mit der Stadt befand und ihr zum mindesten durch seine Passivität damals schon gute Dienste leistete, die ihm die Stadt dann durch Erlaß seiner Zahlungen an ihre Juden belohnte. Es war also eine Vorbeugungsmaßregel gegen event. infolge des Judenschuldentilgungsgesetzes drohende Gefahren, die zu diesem geheimen Bündnisse geführt hatte. Von praktischer Bedeutung freilich sollte das Bündnis nicht werden, obwohl es gewichtige Namen umfaßte. So gehörte ihm unter andern auch die verwitwete Gräfin Anna von Helfenstein an, und auch der Graf Eberhard stand dem Bunde nicht fern: sein Schreiber Conrad Glaheimer stellte sich ebenfalls der Stadt zur Verfügung. In der Folgezeit gelang es jedoch Nördlingen, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten, die Respektierung des königlichen Sonderprivilegs auf gütlichem Wege durchzusetzen.

So hatte denn König Wenzel im großen und ganzen seine gegen die Juden gerichteten Pläne im Machtbereiche des schwäbischen Bundes durchgesetzt. Eine wenn auch nicht übergroße Summe baren Geldes floß von vornherein in die königliche Kasse, und außerdem bot die wieder in die königliche Hand zurückgegebene

[1]) So durch Nürnberger Aufzeichnung: der Marschall Conrad von Pappenheim, durch solche von Ulm: die Geschlechter der Steine und Freiberge durch je fünf Familienmitglieder, die beiden Grafen von Kirchberg, Ritter Manz von Hornstein, Brun, der Güß von Brenz.

halbe Judensteuereinnahme für eine Reihe von Jahren ein vorzügliches Verpfändungsobjekt.

Ein weniger günstiger Verlauf war seinen Verhandlungen mit dem rheinischen Bunde beschieden. Zwar ließ es Wenzel auch ihm gegenüber keineswegs an Bemühungen fehlen, auch war recht lebhaftes Interesse für die königlichen Vorschläge in seinem Kreise vorhanden, aber die Dinge lagen hier doch ganz anders als in Schwaben, wo die schlimmen inneren Verhältnisse den Bund schließlich doch zur Nachgiebigkeit bewogen hatten. Man war hier wohl einer Verbindung mit dem Könige, einer sog. eynung, nicht abgeneigt, dagegen konnte man sich gerade für den Kernpunkt des gesamten Anerbietens, das Zusammengehen in der Judenangelegenheit, ganz und gar nicht erwärmen. Die Städte hatten zum größten Teil das uneingeschränkte Verfügungsrecht über ihre Juden, und so konnte ihnen ein solcher Vertrag notwendigerweise nur Nachteile bringen. Sie bewahrten darum von Anfang an den königlichen Plänen gegenüber eine weit größere Zurückhaltung und redeten ihren schwäbischen Bundesschwestern eher ab als zu.[1]) Allein trotz alledem gab der König auch nach den Ulmer Beschlüssen den Versuch nicht auf, auch mit dem rheinischen Bunde ein Einvernehmen zu erzielen. Ende August sollte, wie wir einem königlichen Schreiben vom 7. d. M. entnehmen,[2]) durch drei

[1]) Das chron. Mogunt. (St. Chr. XVIII S. 223) berichtet hierüber ausdrücklich: *Anno predicto (sc. 1385) edictum exiit a rege Romanorum, quod omnes Judei literas pignoracionis et omnia que a Christianis . . status et condicionis existeret, reddere suis debitoribus deberent: quod anno eodem et insequenti immediate factum est, quamvis alique civitates libenter contradixissent, praesertim civitates Renenses.*

[2]) R. A. I Nr. 283.

genannte Bevollmächtigte auf einem neuen Tage zu Speier abermals über die bekannten drei Verhandlungspunkte, Juden, Münze, Bündnis, beraten werden. Am 22. August lud dann auch Speier die Bundesglieder in seine Mauern, um unſerme herren dem kunig von derſeben ſiner botſchafft wegen einer antwurt von uns gemeinen ſtedten zu ubirkomen.[1]) Der Tag kam auch zustande, wie uns die Eintragung vom 9. September im Frankfurter Rechnungsbuche beweist,[2]) aber er verlief ergebnislos. Daß dieser Verlauf im Sinne der Städte lag, zeigt eine wohl hierher zu beziehende Gesandteninstruktion Straßburgs: unſer botten ſollent do in denan uff dem tage verhoren, von der vereynunge wegen des kuniges und der ſtette und ſollent doch keynen gewalt haben utſchit do von zu verendigende, wenn ſu ſollent es wider hinder ſich ziehen.[3]) Ein weiterer Speierer Tag fand dann in der ersten Hälfte des September statt,[4]) an dem bemerkenswerterweise auch die schwäbischen Städte teilnahmen, allein auch er blieb resultatlos. Ergebnisreicher versprach dann ein dritter noch ebenfalls in den Monat September fallender Tag zu Speier zu werden. Nach zehntägiger Beratung beschloß man die weiteren Verhandlungen nach Schwaben zu verlegen, allein rätselhafterweise wurden die hierzu gewählten Städteboten auf halbem Wege anderer Ansicht, kehrten um und nahmen seitdem von jeder weiteren Bemühung in dieser Angelegenheit Abstand.[5]) Der König

[1]) Straßb. Urkb. VI Nr. 282.

[2]) R. A. I Nr. 284 art. 2. Bemerkenswert ist, daß hier nur der Juden und Münzangelegenheit gedacht wird, wahrscheinlich rückte auch hier wie schon in den früheren Verhandlungen das Bündnisprojekt gänzlich in den Hintergrund.

[3]) Straßb. Urkb. VI Nr. 281.

[4]) R. A. I Nr. 284 art. 3.

[5]) ib. Nr. 284 art. 4.

mag zwar auch im folgenden Jahre noch manchen Versuch gemacht haben, dennoch mit den rheinischen Städten ins Einvernehmen zu kommen, allein sicherlich scheiterten all diese Versuche an dem hartnäckigen Widerstande der Städte, die sich schon schwierig und unbotmäßig zeigten, wenn es sich um die regulären Judensteuern handelte.[1])

IV. Die Verschlechterung in der Lage der deutschen Judengemeinden infolge der Reichspolitik der Jahre 1386—89.

Die Städte des rheinischen Bundes hatten in den Verhandlungen bezüglich der Juden bewiesen, daß sie sich keineswegs durch die Politik ihrer schwäbischen Bundesschwestern beeinflussen ließen, sich an all ihren hochfliegenden Plänen, namentlich denen der Ulmer Kriegspartei, zu beteiligen. Dieses trotz des Bundesverhältnisses völlig selbständige Handeln ist auch für die Folgezeit charakteristisch für die beiden Bünde. Die rheinischen Städte hielten an ihrer bedächtigen Politik fest und blieben darum auch dem großen Ereignisse fern, das der März des Jahres 1387 brachte und das eine neue Ära für die Städte heraufzubringen versprach. Wir meinen die überaus bemerkenswerte Tatsache, daß der König Ende März den schwäbischen Städten zu Nürnberg das mündliche Versprechen gab, ihren Bund niemals abzutun, wofür dann der Bund dem Könige

[1]) Am 16. Oktober 1386 befiehlt Wenzel, Hagenau, Schlettstadt, Kolmar, Kaisersberg, Türkheim, Mühlhausen, die Juden zur Zahlung der Reichssteuern anzuhalten. (E. Scheid, Hist. d. J. d. Hagenau.)

nochmals das Gelöbnis unwandelbarer Treue ablegte.[1]) So schien denn auch über den dritten Punkt des königlichen Vorschlages vom Sommer 1385 ein Einvernehmen erzielt zu sein: die eynung war zustande gekommen zur größten Freude der schwäbischen Städte, die sich hiervon unendlich viel für die Zukunft versprachen. Voll Stolz verkündet man dies den rheinischen Schwestern.[2]) Auch ließ man ein genaues Protokoll über das mündliche Versprechen des Königs aufnehmen und verwandte für die Unterbringung und Verwahrung dieses hochwichtigen Aktenstückes die größte Sorgfalt.[3])

[1]) R. A. I Nr. 303.

[2]) Straßb. Urkb. VI Nr. 269. — Der Herausgeber hat die ohne Jahreszahl ausgestellte Urkunde fälschlich ins Jahr 1385 versetzt. Augenscheinlich glaubte er die „ernſtliche und trefflíche laffe" als die Verhandlungen der schwäbischen Städte bezüglich der königlichen Vorschläge von diesem Jahre deuten zu dürfen. Allein der Wortlaut der Urkunde gibt ihm unrecht. Die rheinischen Städte berichten nämlich ausdrücklich nach Straßburg, daß sie die mitgeteilten Nachrichten von den schwäbischen Bundesschwestern hätten, die „ietzent zu Nuremberg bi unſerm herrn dem kunig ſint." Nun hat aber Wenzel im Jahre 1385 Böhmen überhaupt nicht verlassen, war sogar nicht einmal auf dem Ulmer Junitage anwesend (vgl. Lindner I_1 S. 434). Es kann also auch nicht in Nürnberg gewesen sein. Für die Datierung können darum nur die Jahre 1383 und 1387 in Betracht kommen, in denen Wenzel während der fraglichen Zeit zu Nürnberg weilte. Der Inhalt entscheidet hier für 1387. Der März, an dessen 11. Tage der städtefeindliche Herrenbund (R. A. I Nr. 205) ins Leben trat, konnte entschieden keine günstigen Verhandlungen zwischen König und Städten aufweisen, wohl aber der des Jahres 1387, an dessen 20. Tage dem schwäbischen Bunde, das günstigste Privileg, das er je erhalten, zuteil wurde. Auch die Ellwanger Chronik trägt stolz für dieses Jahr ein: *Hoc anno Wenzeslaus rex Bohemiae, filius Karoli imperatoris confoederatus est civitatibus contra omnes* (M. G. SS. X S. 41).

[3]) R. A. I Nr. 304.

Die Verhandlungen, welche Wenzel über den gleichen Punkt am Rhein führen ließ, verliefen jedoch im Sande. Wohl gelang es ihm im Juni, neun wetterauische und elsässische Städte für seine Pläne zu gewinnen, allein, da gerade die einflußreichsten Glieder des rheinischen Bundes, wie Mainz, Worms, Speier, Straßburg, sich gänzlich fern hielten, so kam es wahrscheinlich auch zwischen den erwähnten Städten und dem Könige zu keinem perfekten Abkommen und die uns erhaltene Vertragsurkunde vom 11. Juni[1]) wohl kaum zum Austausch.[2])

Die Folgezeit sollte freilich das Mißtrauen, das man am Rhein gegen den König und seine Alliierungspläne hatte, nur zu sehr rechtfertigen. War die am 5. November erfolgte Erneuerung der Heidelberger Stallung zu Mergentheim im großen und ganzen noch von städtefreundlichem Geiste getragen, so bewies der König während des noch Ende desselben Monats entbrennenden Kampfes zwischen Fürsten und Städten zur Genüge, wie wetterwendisch seine Gunst war. Anfangs zwar als Rächer der Gewalttat von Raitenhaslach[3]) auftretend, fand er dann, als das Waffenglück den Städten untreu wurde, es für gut, die Partei gänzlich zu wechseln. Die neue Heirat, welche er mit Sophie, der schönen Tochter des Herzogs Johann von Bayern, einging, namentlich aber auch die unheilvolle Tätigkeit des damals zuerst in reichspolitischen Verhandlungen auftretenden Böhmen Borziwoi von Swinar[4]) mögen ebenfalls von nicht unerheblichem Einflusse auf

[1]) R. A. I Nr. 307.

[2]) Vgl. Weizsäcker R. A. I S. 545.

[3]) Vgl. hierüber wie über die allgemeine Reichsgeschichte überhaupt die einschlägigen Kapitel in Th. Lindners Gesch. d. deutsch. Reiches unter König Wenzel.

[4]) Siehe über ihn ib. I_2 S. 103 und ib. nt.$_2$.

Wenzels Entschließungen gewesen sein. So kam es, daß der König auf dem Reichstage, den er im Mai des Jahres 1389 zu Eger abhielt, eine feindlichere Haltung denn je gegenüber den Städten einnahm.

Verhieß zwar schon auf dem Mergentheimer Tage im Januar 1389 die Weigerung der königlichen Räte, den Städten auch die Bestätigung der ihnen von Wenzel verliehenen Privilegien in Aussicht zu stellen, nichts Gutes — es bedeutete dies nichts anderes als eine Verleugnung des Nürnberger Märzprivilegs von 1387, also des protokollierten mündlichen Versprechens des Königs, den Städtebund zu seinen Lebzeiten ungestört bestehen zu lassen[1]) —, so war man doch zu Eger betroffen, als der König die Auflösung sämtlicher Bünde aussprach. Dieses Bündnisverbot traf freilich auch den Nürnberger Herrenbund vom März 1383, allein durch die klug ersonnene Klausel,[2]) daß derselbe nur gegen die Städte, welche dem Landfrieden nicht beiträten, fortbestehen solle, verstand man es, ihm die Existenz zu wahren.[3]) Aber noch weitere unangenehme Überraschungen brachte der Egerer Tag den Städten: es waren dies die Ansprüche, die Wenzel auf Rückgabe des Gerichts- und Judenregales erhob.

Die Lage der Juden hatte sich seit dem gemeinsamen Angriffe, den König und schwäbischer Städtebund im Juni 1385 auf ihr Kapital gemacht hatten, zusehends verschlechtert. Wie sehr Abneigung und Haß gegen sie im Wachsen waren, das zeigen die jetzt mit besonderem Nachdrucke erlassenen gehässigen Trachtenverordnungen,[4])

---

[1]) R. A. II S. 79 Z. 26 — S. 80 Z. 26.

[2]) ib. Nr. 72 art. 35.

[3]) ib. S. 131 Z. 28 f.

[4]) Am 6. Februar 1386 mahnt Wenzel Straßburg, daß man die dortigen Juden zu der altherkömmlichen Judentracht anhalte

die Bestimmungen über das Dienen christlichen Gesindes bei Juden,[1]) über Judenwechsel,[2]) Judeneid[3]) usw. Aber auch an neuen Beraubungen und Gewalttaten hatte es in der vorangegangenen Zeit nicht gefehlt.

Am übelsten war es der Straßburger Judenschaft, einer schnell emporgeblüten reichen[4]) Gemeinde, ergangen. Hier muß es aus nicht bekannten Gründen 1386 zu Besitzkonfiskationen durch die Stadt gekommen sein. Auch vernehmen wir von Königshofen, daß die Juden die exorbitante Summe von 20000 Gulden als außerordentliche Steuer zahlen mußten, welcher Zahlung wieder weitere Konfiskationen folgten.[5]) Das folgende Jahr

---

(Straßb. Urkb. VI Nr. 300), auch der Septembertag des rheinischen Bundes zu Speier schärft diese Bestimmungen seinen Mitgliedern ein (R. A. I Nr. 317 art. 2). — Über die Bedeutung der Judenkleidung siehe Scherer I S. 44.

[1]) Straßb. Urkb. VI Nr. 361 (Gedächtniszettel für die Gesandten) erwähnt u. a. item von der juden wegen, als ſie criſten ammen und geſinde haben, der Eßlinger Tag des schwäbischen Bundes (ca. 25. August 1387) R. A. I Nr. 315 art. 4 und der gen. Speirer Tag des rheinischen Bundes R. A. I Nr. 317 art. 1 und 3 und Straßb. Urkb. VI Nr. 388 setzen hohe Strafen auf das Verdingen christlicher Mägde bei jüdischen Familien; vgl. Ulmer Rotbuch nr. 204.

[2]) R. A. I Nr. 315 art. 3 und ib. Nr. 317 art. 5 (Beschlüsse des schwäbischen und des rheinischen Bundes auf den gen. Tagen).

[3]) ib. S. 582 $nt._6$.

[4]) Johannis 1387 betragen die regulären Judenabgaben 727 Gulden, Weihnachten 1387 sogar 772 Gulden (Straßb. Urkb. VI Nr. 376 und 412).

[5]) Hier zwüſchent alſo men zalte nach gotz gebürte 1386 jor, do muſtent die Juden der ſtette geben 20 tuſend gülden, und vor und noch nam men den Juden gros gut abe (Str. Chr. IX S. 764 Z. 19 bis 21); vielleicht gehört die Notiz aus dem Rechenbuch der Belagerung von Löwenstein hierher, die besagt: item 11. g. den herren, di do bi worent, do man die juden ſchetzete. (Straßb. Urkb. VI Nr. 340 S. 186 Z. 36.)

brachte weitere Verschlimmerungen in ihrer Lage. Verdächtigungen, wie sie dann in späteren Jahrhunderten nur allzu häufig gegen die Juden erhoben wurden, fanden damals ihren Weg nach Straßburg. Am 20. Juni wird ein französischer Jude, der in dem munſter funden wart unde der umbe daz munſter geſtrichen wart, bei seinem jüdischen Eide aus der Stadt für ewige Zeiten verbannt. Auf unerlaubtes Betreten der Bannmeile wird die Strafe des Ertränkens gesetzt.[1]) Zeigte schon dieses Urteil, daß man eine Entweihung kirchlicher Gegenstände durch die Juden befürchtete, so bringt der folgende Gerichtsbeschluß den Erweis, daß selbst die gehässigste aller Beschuldigungen, die je gegen das Judentum erhoben wurde, das Märchen vom Ritualmorde, damals allgemeinen Glauben dort fand. Am 11. Oktober desselben Jahres wird dem Weber Lawelin für immer bei Strafe des Ertränkens die Stadt verboten, umbe daz er zu den juden ging in unſer ſtat und in ſin eygin kint veil bot und in daz zu kouffende wolte haben geben, daz ſu es getotet hettent.[2]) Im nächsten Jahre erfolgte die Katastrophe: die Stadt beschloß die dauernde Vertreibung der Juden aus ihren Mauern.[3]) Sicherlich war deren Begleiterscheinung eine neue gründliche Schröpfung des jüdischen Geldbeutels. Der Landvogt des Elsaß spricht von 80000 Gulden, die den Juden widerrechtlich abgenommen wurden.[4]) Ihre Vertreibung scheint mit großer Strenge durchgeführt zu sein, ließ man sie doch nicht einmal ihr Synagogeninventar mitnehmen.[5])

---

[1]) Straßb. Urkb. VI Nr. 375.

[2]) ib. Nr. 397.

[3]) St. Chr. IX S. 764, Zunz S. 45, Glaser S. 23.

[4]) Straßb. Urkb. VI Nr. 741 art. 6.

[5]) St. Chr. IX S. 986 nt.$_2$: von der Juden bücher und irre zehen gebot wegen und andere ire gezierde die in ire ſchulen hinder uns blieb.

Aus demselben städtischen Memorandum vom Jahre 1392 geht auch hervor, daß sich damals kein Jude mehr in Straßburg befand, was auch direkt aus dem Wortlaute des Schreibens Heinrichs von Lichtenberg an Straßburg vom Februar 1393 zu entnehmen ist.[1]) Spätestens Ende 1389 hat also wohl die Judenschaft Straßburg verlassen müssen.[2]) Der Stadt selbst sollte aus diesen Maßnahmen kein Segen erspriessen. das gut was so unglückig, das donoch zehant wurdent also große kriege und unfride, das daz selbe gut und ander gros gut die stat verkriegen muste und vil zinse uf der stat verkouffen,[3]) sagt darum der Straßburger Chronist mit gutem Recht. Der König nahm, so weit unsere Kenntnis reicht, zu der Vertreibung seiner Juden keine Stellung. Erst als Straßburg in den Jahren 1392 und 1393 in Konflikt mit den umwohnenden Rittern und Herren wegen der Angelegenheit des Brun von Rappoltstein[4]) geriet und der Reichsacht verfiel, hören wir von Vorwürfen, die ihr im Namen des Königs über ihr eigenmächtiges Handeln in der Judenangelegenheit gemacht werden.[5])

Um so lebhafter war dagegen das Interesse, das Wenzel an der Judenschaft anderer elsässischer Städte nahm. Wir hörten schon, daß er im Oktober 1386 an sechs genannte Städte Befehle zur Zahlung der Juden-

[1]) Auch ist czu wizzend, daz sy mich gehindert hant an den juden, dy hinter yn gesessen woren czu Strazzpurg etc. (Straßb. Urkb. VI Nr. 729 art. 7).

[2]) März/April 1389 wird ihrer zum letzten Male in einem Entwurfe zu einer Gesandteninstruktion Erwähnung getan: gedenkent wie man vurbaz mit den juden tun wir . . . (hier bricht er ab, Straßb. Urkb. nr. 513 S. 273).

[3]) St. Chr. IX S. 764.

[4]) Vgl. Lindner I_2 S. 111/13.

[5]) Spach, S. 40 und Straßb. Urkb. VI Nr. 741 S. 435 art. 6

steuern sandte.[1]) Man war jedoch dort nicht allzu willfährig seinen Forderungen gegenüber. Auf entschiedensten Widerstand stieß er bei den drei Städten Colmar, Schlettstadt und Hagenau, die sich wohl in Berufung auf das Privileg Karls IV. vom Dezember 1347[2]) weigerten, Judenabgaben zu leisten. Der König forderte hierauf abermals eine „ſumme geltes, das ſie uns die noch irer anczal geben und berichten ſolten als uns die juden unſerr und des reichs ſtete in Swaben geben und beczalet haben."[3]) Als die Zahlung wieder unterblieb, tat er die Städte wie ihre Juden in die Reichsacht und, da ein ihnen vom Landvogt des Elsasses, Sdislaw von der Weytenmule, erwirkter Aufschub ebenfalls zu keinem Ziele führte, in die Aberacht, zu deren Vollzug sich der König zweimal[4]) mit der Aufforderung um Unterstützung an Straßburg wandte. Dieses entschiedene Vorgehen des Königs verfehlte seine Wirkung nicht, denn gar bald gaben alle drei Städte nach. Zuerst Colmar, das, nachdem es am 20. Mai 1388[5]) wieder zu Gnaden aufgenommen, dann aber wieder rückfällig geworden war, am 29. November 1389 samt seiner Judenschaft endgültig aus der Acht entlassen wurde.[6]) Ihm folgte am 20. Dezember 1389[7]) Schlettstadt. Es wird aus der Acht entlassen „durch dinſte und truwen willen als uns und dem reiche dieſelben burger und ſtat zu Sleczſtat oft und dicke nuczlichen und willic-

[1]) S. o. S. 86 nt.$_1$.

[2]) B.—Huber Nr. 482.

[3]) Straßb. Urkb. VI Nr. 367.

[4]) 18. Mai 1387 (Straßb. Urkb. VI nr 367) und 9. Mai 1388 (St. Chr. IX S. 986 nt.$_2$).

[5]) Moßmann S. 7.

[6]) ib. S. 8.

[7]) Schlettstadter Stadtrechte I S. 88 Nr. 75.

lichen getan haben und furbas tun sollen und mogen."[1]) Am selben Tage erhielten auch die Juden dieser Stadt die königliche Gnade wieder.[2]) Einen Tag später söhnte sich Wenzel auch mit der dritten der unbotmäßigen Städte, mit Hagenau, aus.[3])

Im Bereiche des schwäbischen Bundes blieben die Juden während der Zwischenzeit im großen und ganzen von neuen königlichen Anschlägen unbehelligt. Man war hier noch, wie wir sahen, vollständig beschäftigt mit der Schuldregulierung, die das Ulmer Abkommen von 1385 notwendig gemacht hatte.

Eigene Wege ging von den Städten wie schon 1385 nur die Stadt Regensburg. War sie in dem genannten Jahre aus früher[4]) ausgeführten Gründen von der Teilnahme an der Judenschuldentilgung und demgemäß auch von der Zahlung an den König entbunden worden, so glaubte Wenzel, daß schon eine genügend lange Zeit verstrichen sei, um sich von neuem der Geldmittel der dortigen reichen Gemeinde zu unterziehen. Er ernannte daher Ende Dezember[5]) zwei seiner Günstlinge, Borziwoi von Swinar und Ulrich von Wolfsberg zu dem Rotenberg, zu Pflegern der Judenschaft. Das hieß nichts anderes als die Judeneinkünfte dem städtischen Geldsäckel entziehen. Die Stadt ließ sich dies auch trotz eines nochmaligen königlichen Schreibens vom 8. Mai 1389[6]) nicht gefallen und suchte gegen diese königlichen Übergriffe bei dem

---

[1]) Vermutlich ist bei diesen „dinsten" an Geldzahlungen auf Kosten der Juden zu denken.

[2]) Schlettst. Stadtrechte I S. 89 aus Archivinventar I 34.

[3]) Scheid S. 92.

[4]) S. 72/73.

[5]) R. A. II S. 290 nt.$_1$.

[6]) ib. und Reg. Bo. X S. 239.

Herzog Albrecht von Bayern Schutz, der als Pfandherr des Regensburger Judenregales ebenfalls an der Angelegenheit interessiert war. Am 1. August[1]) versprach dieser der Bürgerschaft seinen Beistand, falls sie von der Juden wegen beschwert würde. Wenzel antwortete hierauf durch Beschlagnahme von Regensburger Kaufmannsgut zu Prag.[2]) Im September kam es jedoch zu einer Verständigung. Am 17. des Monats[3]) verpflichtet sich die Regensburger Judenschaft, dem Stadtrate bis Aller Heiligen die Summe von 4000 Gulden zu zahlen und außerdem eine auf 7100 Gulden lautende und vom Herzog Friedrich ausgestellte Schuldverschreibung zum Unterpfande zu geben. Die genannten Summen wurden wohl zur Befriedigung der königlichen Ansprüche verwandt. Die Stadt hatte jedoch hiermit, wie Stobbe[4]) es treffend bezeichnet, nur eine Galgenfrist gewonnen. Noch Ende desselben oder Anfang des nächsten Jahres muß der König seine Aufforderung bezüglich der Judenpfleger wiederholt haben und auf abermaligen Widerstand seitens der Stadt gestoßen sein, denn am 5. Februar[5]) wurden sowohl die Judenschaft wie die Bürger von Regensburg zur Rechtfertigung vor den königlichen Hofrichter zu Prag für den 11. März vorgeladen. In einem Schreiben vom folgenden Tage wird Borziwoi von Swinar mit unbeschränkter Vollmacht aufs neue zum Judenpfleger ernannt.[6]) Die Verhandlungen des böhmischen Edlen waren jedoch erfolglos. Wir hören wohl, daß einige Juden dem Könige wie anderen Herren

---

[1]) Reg. Bo. X S. 246 und Gemeiner II S. 265.
[2]) Reg. Bo. X S. 248 und Gemeiner II S. 264f.
[3]) Reg. Bo. X S. 250, vgl. auch ib. S. 248 und 249.
[4]) S. 71.
[5]) Forschungen XIX. S. 53.
[6]) ib. auch Pelzel, Wenzel I S. 227 erwähnt das Schreiben.

Ende Februar[1]) das Versprechen geben müssen, die Stadt nicht zu verlassen, allein der Rat, der wohl mit Recht hierin die Vorboten eines neuen Schulderlasses sah, suchte einen derartigen Plan von vornherein zu durchkreuzen, indem er sich eine Reihe den Juden gehöriger Schuldbriefe durch die Besitzer abtreten ließ, so daß sie bei einer eventuellen Tilgung vor dem Ungültigwerden geschützt waren.[2]) Am 21. Juli 1390[3]) sah sich daher Wenzel genötigt, die Stadt aufs neue wegen ihrer unbotmäßigen Haltung zur Verantwortung zu ziehen, und zwar lud er diesmal je zwei Vertreter der Judenschaft und des Rates nach Nürnberg, wo er selbst am 1. August zu erscheinen gedachte. Der Tag kam jedoch trotz mehrfacher Verschiebungen nicht zustande,[4]) und so ist denn auch diese Angelegenheit erst auf dem im folgenden noch zu besprechenden Septembertage zur Sprache gekommen.

Eine recht bewegte Vergangenheit hatten also die Juden der süddeutschen Reichsstädte hinter sich, als auf dem Egerer Tage der König die rigorose Forderung an die Städte stellte, sich gänzlich ihrer Rechte auf die Juden zu begeben. Es ist kaum anzunehmen, daß der König sich mit der Hoffnung schmeichelte, es werde ihm gelingen, diese Forderungen zu realisieren, noch unangebrachter wäre es mit Nübling, hierin einen Regierungsakt zu erkennen, der vom aufrichtigen Wunsche diktiert wurde, die schlechten Finanzverhältnisse des Reiches aufzubessern, man denke z. B. nur daran, daß dieser selbe König sich noch kurz vorher am 30. August 1387 seiner

[1]) R. A. II S. 290 nt.$_1$.
[2]) ib. S. 331 nt.$_1$: Urkunden vom 1. und 11. März 1390.
[3]) ib. Nr. 149.
[4]) ib. S. 273, Z. 35f.

Judeneinkünfte in Rothenburg um 8000 Gulden entäußerte.[1]) Den Zweck erreichte er jedoch, daß sich der städtischen Kreise großes Erstaunen und Furcht bemächtigte, wie uns dies recht lebhaft der noch in mancher anderen Beziehung interessante Brief der drei Straßburger Gesandten auf dem Egerer Tage an ihre Vaterstadt widerspiegelt.[2]) Es waren jedoch zu viele und zu wichtige Fragen, die hier auf einmal auf die städtischen Vertreter einstürmten, als daß sie sofort über sie hätten schlüssig werden können noch wollen. Man verlegte sich daher auf den in diesem Falle allein möglichen Ausweg — man suchte die Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben. Ungenügende Vollmacht und die Notwendigkeit eingehenderer Vorberatungen gaben den nötigen Vorwand dazu her. Die schwäbischen Städte wollten am 13. Juni zu Nürnberg,[3]) die rheinischen am 25. und 26. Mai zu Speier und Utenheim[4]) beraten. Allein auch der König war vorderhand noch nicht in der Lage, seine neuen Anschläge gegen die Juden schon auf dem Egerer Tage kund zu tun, er begnügte sich damit, am 5. Mai ein Landfriedensgesetz zu erlassen,[5]) das einen vollständigen Bruch mit seiner bisherigen Politik bedeutete und eigentlich nichts anderes war als eine zweite Auflage des von Karl IV.

---

[1]) Reg. Bo. X S. 210. In des Landgrafen von Leuchtenberg und seiner Söhne Pfandbesitz blieben sie nicht lange, denn schon am 14. Oktober desselben Jahres sehen wir den König der Weiterverpfändung des Judenregales an die Bürgerschaft um die gleiche Summe seine Bestätigung erteilen (ib. S. 213).

[2]) R. A. II Nr. 88.

[3]) ib. Nr. 91 art. 16 und Nr. 92 und St. Chr. I. S. 47.

[4]) R. A. II Nr. 91 art. 18.

[5]) ib. Nr. 72.

am 1. September 1378[1]) erlassenen Gesetzes für Franken und Bayern.[2])

Schlimme Nachrichten von Judenmorden riefen nämlich Wenzel einige Tage darauf[3]) nach seiner böhmischen Hauptstadt zurück, Ereignisse, die nicht ohne Nachwirkung auf die Verhältnisse im Reiche werden sollten. Ein fanatischer Priester, der hier an einem Nachmittage der Karwoche durch das Judenviertel zog, wurde von jüdischen Kindern, die sich hier tummelten, aus Zufall oder Übermut, dies ist strittig, mit Steinen geworfen.[4]) Das gab am Ostertage der Geistlichkeit den erwünschten Anlaß, von der Kanzel herab den Judenmord zu predigen. Unter Führung des Bischofs Jesco Quadratus eilte der Pöbel trotz Abmahnens der Stadtbehörde in die Judenstadt und metzelte fast die ganze Gemeinde, 3000 Seelen an der Zahl, nieder.[5]) Die Männer wurden von diesem Schicksale in der Synagoge beim Gebet ereilt — es war am achten Tage des Passahfestes[6]) — unter ihnen auch der greise Rabbiner der Gemeinde R. Menachem ben Ascher.[7])

---

[1]) R. A. I Nr. 121.

[2]) Lindner I_2 S. 64.

[3]) Am 7. und 8. Mai ist der König bereits in Ellbogen (Pelzel I S. 217).

[4]) Eine Zusammenstellung der Berichte über jenes Ereignis ist in der „Allgemeinen Zeitung des Judentums" Jahrg. 1840 S. 725 f. gegeben. Jedoch sind alle drei hier angeführten Darstellungen wenig kritisch gehalten, der brauchbarste von ihnen ist noch der in der Übersetzung gegebene Klagesang eines Augenzeugen jener Schreckenstage, des Rabbiners und Dichters Abigedor Karo. Weitere Literatur führt noch Salfeld, Martyr. S. 306 nt.$_4$ an.

[5]) Pelzel, Wenzel S. 214 f.

[6]) Siehe in der Allg. Zeitung des Judentums a. a. O. den hebräischen Bericht.

[7]) Das Nürnberger Memorbuch gedenkt seiner und der hin-

Die wenigen überlebenden Weiber und Kinder wurden auf das Rathaus gebracht und dort zwangsweise getauft. Diese Prager Unruhen veranlaßten zunächst die böhmische Regierung, Vorbeugungsmaßregeln zu ergreifen, damit sich diese anarchischen Zustände nicht über das ganze Königreich verbreiten sollten. Gleich am nächsten Tage [1]) erließ darum Siegmund Huler, der böhmische Unterkämmerer und erste Notarius der königlichen Kammer, kraft königlicher Vollmacht [2]) an die Behörden des Landes den geheimen Befehl, die Juden zu verhaften und ihre Güter zu beschlagnahmen. Augenscheinlich, nachdem sich die Wehrlosen zu Zahlungen verstanden hatten, hob man die Repressalien auf. Ein am 15. September [3]) erlassenes Privileg, für welches natürlich wiederum eine entsprechende Summe an den König zu zahlen war, suchte den Geschäftsbetrieb der Juden aufs neue sicher zu stellen. Die Behörden erhielten die strenge Weisung, den Juden bezüglich ihrer Abgaben und sonstiger Zahlungen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sie aber zur Begleichung der mit ihnen vereinbarten Summe anzuhalten. Das Strafgericht freilich, welches der heimkehrende König in Prag abhielt, wenn es überhaupt zu einem solchen kam, muß sehr milde gewaltet haben. Kein einziges Todesurteil wurde gefällt. Wenzel begnügte sich augenscheinlich damit, die ihm von Rechts wegen zustehende Erb-

gemordeten und verbrannten Gemeinde mit Wehmut (Stern, D. isr. Bev. III S. 202 und Salfeld S. 306/307). Näheres über ihn siehe Salfeld a. a. O. S. 307 nt.$_1$.

[1]) Palacky, Formelbücher II Nr. 190. Bondy-Dworsky, Zur Gesch. d. Jud. i. Böhmen I nr. 172.

[2]) *ex speciali mandato serenissimi domini mei, domini regis, auctoritateque propria, qua fungor nomine ipsius . . .*

[3]) Palacky, Formelbücher II Nr. 188 und Bondy-Dworsky I nr. 174.

schaft am Judengute anzutreten. Es waren dies nicht unbeträchtliche Summen, an Silber allein sollen fünf Tonnen dem Könige eingehändigt worden sein.[1]) Die Prager Vorgänge kamen dem Könige, der, wie wir sahen, damals wieder mit neuen Judenplänen umging, sicherlich sehr gelegen als Anlaß zu neuen Anzapfungen. Er sah eben, sei es im Reiche, sei es in Böhmen, in den Juden nur eine der wertvollsten Geldquellen, die man nicht genug ausbeuten könne. Daran ändert nichts, daß er überaus freundliche Beziehungen zu der reichen Egerer Judengemeinde unterhielt,[2]) die es eben in kluger Weise

---

[1]) Pelzel, Wenzel, I S. 217, Palacky, Geschichte Böhmens III[1] H. 56.

[2]) 1390 zahlte sie 100 Schock Schutzgeld an den Rat, was auf ihre große Anzahl schließen läßt. (Jüd. Centralblatt IV S. 100.) Von königlichen Vergünstigungen seien angeführt: 25. Jan. 1379, die Juden zu Eger unterstehen auf ihre Beschwerde hin nur dem königlichen Richter zu E. (Pelzel, Wenzel I S. 76); 5. Mai 1389 Befreiung der Juden und Christen der Stadt und des Landes E. von der Steuerzahlung auf fünf Jahre, weil sie ihm Gelder vorschossen (ib. S. 216); 13. Juni 1391 Schirmbrief für Juden und Christen vor Bedrückungen (ib. S. 242); 25. März 1392 Befreiung von Steuern und Abgaben für Juden und Christen, weil sie ihm Geld vorgestreckt haben (ib. S. 248); 21. Juli 1395 bescheinigt Wenzel, von der Judenschaft und den Bürgern 3000 Schock erhalten zu haben als Darlehn (ib. II S. 309/10). d'Elvert schließt aus diesen günstigen Privilegien mit Unrecht auf Wenzels Judenfreundlichkeit (Schrift. d. hist. stat. Sektion d. mähr.-schles. Gesellschaft 30. Bd. S. 84), man vergleiche nur dagegen den königlichen Erlaß von 1390, durch den den Juden verboten wird, eine Meile um Kolin herum Gast- oder Kaffeehäuser oder Fleischverkaufsläden zu haben, da dies den Kolinern Schaden bringe (Jüdisches Centralblatt IV S. 101 und ib. nt.$_3$ von Grünwald aus dem tschechischen in Časopis českého musea 1848 S. 389 (Paměti kral. města Kolina) veröffentlichtem Originale abgedruckt mit beigefügter deutscher Inhaltsangabe).

verstand, des Königs Geldbedürfnisse zu befriedigen, noch ehe er zu irgendwelchen Gewaltmaßregeln griff.

Ungefähr zur gleichen Zeit, in der zu Prag die Judenschaft hingemetzelt wurde, noch Ende April 1389, gab eine weitere große Judenverfolgung, diesmal im Gebiete des Herzogs Johann von Görlitz, der deutschen Judenheit ein weiteres Warnungszeichen vor der neuen großen Gefahr, die ihr bevorstand. Ob ein Zusammenhang mit den Plänen Wenzels bestand, müssen wir auf Grund des unzureichenden Materials dahingestellt sein lassen, wenn diese Annahme auch viel für sich hat.[1]) Der ebenfalls in permanenter Geldverlegenheit sich befindende Herr[2]) hatte, da die vielfachen Geldanleihen bei dem Görlitzer Rate wohl zur Deckung seiner Schuldenlast nicht ausreichten, seine Zuflucht zu einer Vergewaltigung seiner Judenschaft genommen. Am 30. April[3]) erklärte er darum, daß er auf Bitten der Ritterschaft und Bürgerschaft von Görlitz beschlossen, die Juden des Landes zu verweisen. Sie wurden hierauf gefangen genommen und ihr Besitztum beschlagnahmt. Ein neuer Erlaß vom 9. August[4]) gestattete der Bürgerschaft, Synagoge und Judenschule, so-

---

[1]) Es wäre zu erweisen, ob Herzog Johann, der auf dem Egerer Tage nicht anwesend war, sich zu der fraglichen Zeit in Prag, wo er sich den größten Teil seines Lebens mit Vorliebe aufhielt (vgl. Lindner I_2 S. 135), befunden hat. Man könnte dann mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß er seinen Erlaß unter dem Eindrucke der dortigen Begebenheiten veröffentlichte. Diese Annahme gewinnt um so mehr an Wahrscheinlichkeit, da wir vor und nach dem in Frage kommenden Termine von Gesandtschaften hören, die die Görlitzer nach Prag an den Herzog sandten (vgl. Knothe S. 62/63).

[2]) Lindner a. a. O.

[3]) Knothe S. 62.

[4]) ib. S. 63, der Bau kam freilich nie zur Ausführung.

wie den Friedhof zur Erbauung einer Kapelle zu Lob und Ehren des heiligen Leichnams zu benutzen. Die Ausführung der ganzen Judenangelegenheit, die sich noch auf lange Zeit hinzog, hat Knothe a. a. O. ausführlich beschrieben. Es sei hier nur hervorgehoben, daß auf Befehl des Herzogs ein Teil des so gewonnenen Geldes zur Begleichung seiner zahlreichen Schulden verwandt wurde.[1]) Versuche, auch die Nachbargebiete für ähnliche Maßnahmen zu gewinnen, wie sie namentlich in Schweidnitz und Reichenbach gemacht wurden, blieben ohne Erfolg.

Im deutschen Süden reihte sich unterdes ein Tag an den andern. Es galt, sich über die vielen Fragen, welche auf dem Tage zu Eger nur gestreift, aber nicht gelöst waren, schlüssig zu werden. Zu diesen noch ungelösten Beratungsgegenständen gehörte auch die bereits erwähnte Forderung des Königs an die Städte, ihm das Judenregal wiederzugeben. Es ist darum trotz der fehlenden Dokumente gar nicht daran zu zweifeln, daß auch über diesen Gegenstand zu Speier—Utenheim—Heidelberg einerseits wie auch andrerseits auf den Nürnberger Tagen (Juni/Juli 1389) verhandelt wurde. Etwas Positives scheint jedoch bei diesen Beratungen nicht herausgekommen zu sein, denn noch in einer städtischen[2]) Resolution[3]), die auf einer

[1]) Knothe S. 63. Eine Austreibung der gesamten Judenheit hatte bis 1395 sicherlich noch nicht stattgefunden, war wohl auch von vornherein nicht beabsichtigt, da der Herzog in einem neuen Erlasse vom 21. September dieses Jahres es in das Belieben der Stadt Görlitz stellt, ob sie ihre Juden behalten wolle oder nicht, und sich für den ersteren Fall die Zahlung der üblichen Judensteuer ausbedingt. 1396 fand dann die definitive Regelung und Überweisung des seit 1389 konfiszierten Judengutes statt.

[2]) Schindelwick S. 20 faßt diese Resolution abweichend von Weizsäcker als von den mit dem Könige verbundenen Fürsten ausgehend auf, allein der Fundort der Urkunde (Nördlinger Stadt-

dem Nürnberger Junitage von 1390 vorausgehenden Versammlung gefaßt wird, machen sich es die Städte zur Pflicht für die folgenden Verhandlungen, dem Könige oder seinen Räten auf die Forderung „die Juden zu sinen handen ze ziehen" bündige Antwort zu geben und die Sache nicht wieder zu verschleppen. Dieser Mahnung scheinen denn auch die Städte Folge geleistet und so auf dem für den 5. Juni in Aussicht genommenen Tage zu Nürnberg die königlichen Pläne bezüglich der Rückgabe des Regales zum Scheitern gebracht zu haben,[1]) ein Mißerfolg, den Wenzel gewiß nicht tragisch nahm, hatte er doch wohl kaum ernstlich für möglich gehalten, daß man sein Begehren erfüllen würde.

Vorher muß er daher schon durch seine Räte verlauten lassen haben, daß er es mit einer neuen Judenschuldentilgung, und zwar mit einer gänzlichen Annullierung aller an Juden zu zahlenden Gelder, bewenden lassen wolle; denn seit dem März dieses Jahres gewinnt in den städtischen Beratungen über die Juden ein Gegenstand an Bedeutung und Wichtigkeit, dessen man bis dahin in diesem Zusammenhange nicht Erwähnung getan, wir meinen das Judenabkommen von 1385. Bekanntlich zog sich das Regulierungsverfahren trotz des festgesetzten Endtermins für dasselbe noch über Jahre hin, da es eben dem Adel unmöglich war, seinen Verpflichtungen gerecht zu werden. Für manchen adligen Schuldner war daher,

---

archiv) sowie die Tatsache überhaupt, daß wir fürstlicherseits über Zusammenkünfte und Tage in der Regel keine Aufzeichnungen besitzen, machen eine solche Annahme recht unwahrscheinlich, ganz abgesehen davon, daß der Wortlaut der Urkunde zu einer solchen Auffassung keine Veranlassung bietet.

[3]) R. A. II. Nr. 148 art. 2.

[1]) Vgl. Weizsäcker, R. A. II S. 273. Z. 25 f.

um die endgültige Regelung im städtischen Rechnungsbuche zu ermöglichen, der oder jener Bürger eingetreten, vielleicht gab man auch in manchen Fällen seitens der Stadt längere Ziele. So war es gekommen, daß noch mancher Gulden, der längst hätte abgeliefert werden sollen, auf Zinsen ausstand, als im Jahre 1390 sich schon die Vorboten einer neuen Tilgung zeigten. Da dem formalen Rechte nach die Juden die Besitzer der Außenstände blieben, in ihrem Namen auch seitens der Städte das ganze Pfandversicherungsverfahren eingeleitet wurde, so war nun, mochten sich die Dinge in Wirklichkeit noch so anders verhalten,[1]) die Gefahr vorhanden, daß die adligen Herren mit Vergnügen von der Vergünstigung des zu erwartenden neuen Gesetzes, das sie ihrer sämtlichen Schuldverpflichtungen gegen die Juden entbinden sollte, Gebrauch machen, sie aber auch auf jene Restbeträge auszudehnen versuchen würden, die ihnen von der Stadt oder einzelnen Bürgern vorgestreckt waren. Da hieß es denn von seiten der schwäbischen Städte — der Bund war ja abgetan, wenn sich auch schon wieder Anfänge einer Neuorganisation regten[2]) — auf der Hut sein und das Privilegium der früheren Zeit vor etwaiger Mißdeutung bewahren. Die ersten Schritte hierzu scheinen Anfang März[3]) gemacht worden zu sein. Wir hören von einer Beratung zu Nürnberg „von dez von Zolr wegen und von dez briefs wegen umb die 40000 guld. von der juden wegen, daz man den ledigen solt," die zur Folge hatte, daß man nach Weißenburg, Windsheim, Rothenburg und Regensburg in derselben Angelegenheit Boten sandte. Was die im einzelnen recht dunkel gehaltene Angabe

[1]) S. o. S. 54 ff.

[2]) R. A. II Nr. 135 und S. 147.

[3]) ib. Nr. 210 art. 2.

der Nürnberger Stadtrechnung bedeutet, läßt sich schwer entscheiden, soviel ist jedoch ersichtlich, daß es sich um den Königsbrief vom 16. Juli 1385 und um irgendwelche noch nicht erledigte Schulden des Burggrafen von Nürnberg handelt. Klarer sind dann schon die Nachrichten des Augsburger Rechenbuches. Im April 1390[1]) zahlt Ulrich Chunczelman im Auftrage der Stadt an den 40000 gulden dem kung von der Juden wegen 35 Gulden. Für Juli[2]) ist dann ein Posten von 125 Gulden notiert, den Peter Egen bezahlt an unſers herren dez kungs gelt, daz wir daran ſchuldig wauren, darumb uns die von Nurnberg zuſprachen von dez kungs priefs wegen. Es handelte sich augenscheinlich um die Anteilsumme, welche Augsburg an den 40000 Gulden zu zahlen hatte und die aus Nachlässigkeit jetzt erst, wo man mit Strenge alle Saumseligen zu zahlen mahnte, auf Drängen Nürnbergs beglichen wurde. Man beeilte sich auch, die wertvolle Urkunde selbst aufs neue vidimieren zu lassen, was am 7. Juni durch den königlichen Hofrichter zu Rothenburg geschah[3]). Im September kam es dann speziell auch über diesen Punkt zu lebhaften Verhandlungen mit den königlichen Bevollmächtigten. Der König war auch diesmal wider Erwarten auf dem Nürnberger Tage nicht erschienen. Die Städte machten hier mit größtem Nachdrucke ihre Ansprüche auf Bestätigung ihrer Judenprivilegien geltend und stellten insbesondere die folgende Forderung: item was man den ſtetten noch ſchuldig iſt von der Juden wegen, es ſien herren, ritter . . . von der

[1]) R. A. II S. 358 Z. 47 u.

[2]) ib. Nr. 211 art. 3.

[3]) Forschungen II S. 177 Nr. 365. Eine ib. Nr. 367 angeführte zweite Vidimierung vom 28. Juni 1390 dankt vermutlich einem Irrtum Vischers ihr Entstehen (vgl. R. A. I S. 501).

teding wegen die mit unserm herren dem kung beschache, darumbe im die 40tusend guldin gegeben wurden: daz ouch die stett gemainlich und besunder bei derselben schuld beliben dun daz man in die bezale nach lute und sage der briefe die in daruber besigelt und gegeben sind.[1]) Es erhellt, daß es sich hier um die infolge des Judenabkommens von 1385 in städtischen Besitz übergegangenen Schuldscheine handelte, welche nach der Forderung der Städte durch das zu erwartende neue Gesetz nicht getroffen werden sollten. Die königlichen Räte stimmten darauf diesem am 9. September gemachten Vorschlage bei, jedoch mit der Einschränkung, daß dies „unschedlichen den gnaden, die wir fursten, herren rittern, knechten und den stetten ietzo von der juden wegen getan haben" Geltung haben solle,[2]) worauf dann die schwäbischen Städte am 12. September in die abermalige Schatzung ihrer Juden einwilligten, dabei aber nochmals aufs entschiedenste zur Bedingung stellten, daß man ihre Judenprivilegien, besonders aber ihre Ansprüche von 1385 respektiere.[3])[4])

[1]) R. A. II Nr. 169 art. 3.

[2]) ib, Nr. 170 art. 3.

[3]) ib. Nr. 171 art. 4 und 5.

[4]) Nübling deutet diese Forderungen als einen Vorschlag der Städte, der König solle die Eigentumsrechte, die bisher die Juden an der Schuldregulierungsmasse hatten, hinsichtlich der Restbestände der aus ihr noch unausgelösten Schuldbriefe auf die Städte selbst übergehen lassen. „Die Städte", so schreibt er S. 392/3, „hatten am 9. und 12. September 1390 vorgeschlagen, alles, was die Städte noch für ihre Judenbürger von Freiherren, Rittern oder Knechten, Städtebürgern oder anderen edeln oder unedeln Leuten geistlichen oder weltlichen Stands auf Grund der Abmachung mit der Reichsregierung als Ersatz für die der Reichskammer bezahlten 40000 Gulden zu fordern hatten, den Städten völlig zu überlassen und ihnen das Recht zu geben, diese Forderungen auf Grund des Wortlauts der

Nach angestrengten und überaus lebendigen und erregten Verhandlungen, die von Sonderberatungen der einzelnen Parteigruppen begleitet waren, und neben denen ständige Kurierbotschaften an den Prager Hof und auch anderwärts einherliefen, gelang es den königlichen Räten endlich Mitte September, wenigstens teilweise die ihnen

---

in ihren Händen befindlichen gesiegelten Briefe einzutreiben, wogegen die Städte sich bereit erklären sollten, den Freiherren, Rittern und Knechten den Schuldnachlaß von 25 vom Hundert, den diesen das Reich bewilligt hatte, namens ihrer Judenbürger zu gewähren." Eine Begründung seiner Behauptungen hat er völlig unterlassen, was um so auffallender ist, als seine Ausführungen zu denen Weizsäckers in den R. A. II S. 307 nt.$_1$ in vollkommenem Gegensatz stehen. Sie stehen auch mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang. War es vorher schon auf Grund der Nürnberger Berichte klar, daß von einer Sicherung der Gläubigerrechte der Juden an ihren reduzierten Außenständen nicht die Rede sein kann, so liefern uns gerade die hier in Frage kommenden städtischen Aufzeichnungen den urkundlichen Beweis, daß die Städte die Schuldscheine ihrer Judenschaft schon zu Recht als Gläubiger besaßen, also jetzt nicht erst um diese Vergünstigung zu bitten brauchten. Denn wer anders als der Eigentümer kann mit den folgenden Worten von den jüdischen Schuldbriefen sprechen: „item was man den ſtetten noch ſchuldig iſt von der Juden wegen" oder „daz och die ſtete gemainlich und beſunder bi derſelben ſchulde beliben, und daz man in die gelt und bezale nach uswiſung und ſage der briefe uſw."? Hatte der König wegen seines halbprivaten Abkommens, das er hinter dem Rücken der Fürsten mit den Städten 1385 abschloß, sich veranlaßt gesehen, gerade den wichtigsten Punkt, das Übergehen der Schuldbriefe in städtische Hände, in recht versteckten Ausdrücken anzudeuten, so lag für die Städte kein Grund vor, in ihren Aufzeichnungen die offne Sprache zu vermeiden. Lägen die Dinge wirklich so, wie Nübling es annimmt, man müßte sich, da die städtischen Forderungen die königliche Bewilligung erhalten, mit Recht wundern, daß weder das Reichsgesetz von 1390 noch auch die städtischen Sonderprivilegien irgendwo einer solchen Modifizierung des älteren Erlasses Erwähnung tun. Nur

gestellte Aufgabe zu lösen. Am 14. September[1]) konnte durch das neue Münzgesetz für das Reich, welches wohl in gleichem ursächlichen Zusammenhang mit der Judenfrage stand, wie wir dies für das Jahr 1385 vermuteten,[2]) die Reihe der nun folgenden neuen Erlasse eingeleitet werden.

Am nächsten Tage erfolgte dann ein Sonderabkommen des Königs mit der freien Reichsstadt Basel.[3]) Es bestanden hier, wie wir sahen,[4]) seit dem Jahre 1385 Differenzen bezüglich der Judeneinnahmen, namentlich bezüglich des Nachlasses des reichen Moses von Colmar. Die Streitfragen wurden nun friedlich beigelegt. Für die Zahlung von 2000 rheinischen Gulden an die königliche Kammer überließ Wenzel der Stadt die halbe Judensteuer auf 14 Jahre. Die andere Hälfte sollte an ihn, und zwar erst vom fünften Jahre an, gezahlt werden, desgleichen von vornherein der goldene Opferpfennig. Welche Faktoren dabei mitspielten, daß man das Judenabkommen mit Basel noch vor dem allgemeinen Judenschuldentilgungserlasse publizierte, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Jedenfalls wird man in der Abwendung der Gefahr der Schuldannulierung für die Finanzen der Stadt einen hohen diplomatischen Erfolg derselben sehen dürfen. Den Inhalt des Vertrages tat der Rat aufs neue in einer öffentlichen Bekanntmachung vom 20. Oktober kund.[5]) Die von

von einer Regelung des Verhältnisses zwischen dem alten und neuen Reichsjudengesetze ist die Rede, nirgends aber von einer Abänderung des alten Gesetzes oder einer Schuldübertragung (vgl. R. A. II Nr. 174 und 184 art. 7).

[1]) ib. nr. 150.

[2]) S. o. S. 29 nt.$_3$.

[3]) R. A. II Nr. 195.

[4]) S. o. S. 74.

[5]) R. A. II S. 333 Z. 33^a f. und Baseler Urkb. V. Nr. 144.

Wenzel ausbedungene Summe wurde zum Teil im Januar des nächsten Jahres bezahlt. Der Rest sollte dann in zwei Raten auf der Frankfurter Herbst- und Fastenmesse bezahlt werden.[1])

V. Das Judenschuldentilgungsgesetz von 1390.

Am 16. September 1390 erfolgte die Publikation des neuen Judenschuldentilgungsgesetzes. Es enthielt in seiner für die Fürsten bestimmten Ausfertigung folgende sieben Artikel:

I. Da der König sich überzeugt hat, daß durch den unmäßigen Wucher der Juden die Stände ihrem Ruin entgegengehen, so hat er zur Abstellung dieser Übelstände unter Zustimmung der Fürsten und Herren und kraft königlicher Machtvollkommenheit beschlossen, daß sämtliche Fürsten und Herren, die in dem betreffenden genannten Bezirk wohnen, ohne jeglichen Unterschied samt ihren Leuten und Landen von der Begleichung ihrer Schulden, die sie bei zur Zeit der Abmachung in demselben Bezirke seßhaften Juden gemacht hatten, befreit sein sollen, mögen diese auch durch Inhalt und Form im einzelnen noch so mannigfaltig sich unterscheiden.[2])

II. Fürsten und Herren nehmen dafür die Verpflichtung auf sich, Kaiser und Reich auf eine Mahnung hin einen redlichen Dienst zu tun.[3])

III. Alle in jüdischen Händen befindlichen Schuld-

[1]) Baseler Urkb. V Nr. 146.
[2]) R. A. II Nr. 174 art. 1.
[3]) ib. art. 2.

scheine sind wegen Erlöschens der Schuldverpflichtung unverzüglich herauszugeben.[1])

IV. Verweigert der jüdische Pfandleiher seinem Schuldner die Rückgabe des Pfandes mit der Begründung, er habe noch vor Erlaß des königlichen Gesetzes von seinem Rechte, bei nicht erfolgter Zahlung das Pfand zu verkaufen, Gebrauch gemacht, so liegt die Entscheidung in dieser Streitfrage nur bei dem Fürsten und Herren, unter dessen Patronate sich der betreffende Jude befindet. Mit seiner Entscheidung hat sich dann der Kläger zufrieden zu geben.[2])

V. Schuldschreiben, die nicht zur Auslieferung gelangen, sei es aus was für Gründen immer, sind ungiltig.[3])

VI. Wer diesem Erlasse zuwiderhandelt oder seine Ausführung auf irgendeine Weise zu verhindern sucht, verfällt der Reichsacht, und Kaiser und Reich verpflichten sich, dem geschädigten Schuldner zu seinem Rechte zu verhelfen. Den Fürsten etc. steht ferner das Recht und die Pflicht zu, dem Könige und einander zwecks Durchführung des Gesetzes Hilfe zu leisten, falls irgend jemand durch Forderung von Leistungen oder auf sonst eine Weise das Gesetz zu umgehen oder zu beeinträchtigen versuchen würde. Ein solches Vorgehen gegen ein Mitglied des Landfriedens solle nicht als Rechtsverletzung (Bruch des Königs-, des Landfriedens, der Gerichtsprivilegien, wie anderer dem entgegenstehender Freiheiten) betrachtet werden. Wer dagegen von den Fürsten, Herren und Städten etc. mit offener Gewalt trotz des Erlasses den Juden zur Erlangung ihrer Schuldforderungen verhilft, über den soll das Landfriedensgericht wie über

[1]) ib. art. 3.
[2]) ib. art. 4.
[3]) ib. art. 5.

einen Räuber und Übeltäter zu urteilen haben, sein Hab und Gut verliert jeglichen Rechtsschutz. Auch ist solchen Friedensbrechern verboten, sich zur Erreichung ihrer Absichten zu Gesellschaften oder ähnlichen Verbänden zusammenzuschließen.[1])

VII. Privilegien, die den obigen Bestimmungen zuwiderlaufen, mögen sie aus früherer Zeit stammen oder erst noch in Zukunft erlassen werden, haben keinerlei Gültigkeit.[2])

Der König konnte mit dem erzielten Erfolge zufrieden sein. Wie ganz anders nahm sich doch dieser Erlaß gegenüber dem vom Jahre 1385 aus! War damals ein Reichsgesetz entstanden, dem man es nur allzusehr anmerkte, daß es einem recht ungleichen Vertrage seinen Ursprung verdankte, den der geldbedürftige Herrscher mit dem mächtigen Städtebunde abgeschlossen hatte, so enthob jetzt der Umschwung in den politischen Verhältnissen den König aller Rücksicht auf die jeglicher Vergewaltigung ihrer Juden abgeneigten Städte. In offenem Gegensatze zu ihnen konnte er jetzt mit Hilfe der Fürstenpartei, die aus begreiflichen Gründen stets Vorschlägen dieser Art geneigt war, seine Judenmaßnahmen in viel größerem Maßstabe wie früher zur Ausführung bringen. Das Judenschuldentilgungsgesetz charakterisiert sich also, als Ganzes gefaßt, als ein neuer schwerer Schlag, den der König gegen die im Ständekampfe unterlegenen und durch Sprengung ihrer Organisation zu politischer Bedeutungslosigkeit verurteilten Städte tat. Das äußerte sich schon darin, daß es zu einem völligen Erlasse sämtlicher Schulden kam, eine Maßnahme, die dem, wie wir

---

[1]) ib. art. 6.

[2]) ib. art. 7.

sahen, stark verschuldeten Adel sehr zugute kam, dagegen für die Städte eine weitere Schädigung ihrer ohnedies infolge der vorangegangenen Ereignisse geschwächten Einnahmequelle bedeutete. Vermutlich lag es schon von Anfang an in den Plänen des Königs, das gesamte Reich, so weit es für diesen Zweck in Betracht kommen konnte,[1]) in den Bereich seiner Maßnahmen zu ziehen. Das läßt die lange Reihe von Verhandlungen und Tilgungsurkunden erkennen, die sich dem Reichsgesetze anschließen. Zu Nürnberg erzielte man freilich nur mit den drei süddeutschen Landen, Franken, Schwaben und Bayern, ein, wenn auch nur teilweises, Einverständnis. Fürsten und Herren der drei Gebiete, gern zur Annahme des Erlasses bereit, empfingen schon hier die oben[2]) mitgeteilte, für jede Landschaft gesondert ausgestellte Tilgungsurkunde.[3]) Ohne Entgelt, wie dies Vahlen[4]) annimmt, erhielten jedoch auch sie diese Gnade nicht. Der art. II bestimmt ausdrücklich, daß dem König hierfür ein „redlicher dinst" geleistet werden solle. Hiermit sind zweifellos Geldzahlungen gemeint, wie uns dies, abgesehen von Stromers Nachricht, daß der Herzog Friedrich von Bayern, der Bischof von Würzburg, der Graf von Öttingen je 15 000 Gulden an den König zahlen mußten,[5]) und dem

[1]) Die nördlichen Territorien, besonders das Hansagebiet, scheiden darum für unsere Untersuchung, weil von Juden damals kaum betreten, von vornherein aus.

[2]) S. 109 f.

[3]) R. A. II Nr. 182, 174, 189.

[4]) S. 12.

[5]) St. Chr. I S. 26. Die hier angegebenen Summen sind allerdings von unwahrscheinlicher Höhe. Es müssen hier, wie wir es auch bei den für die fünf fränkischen Städte angegebenen Zahlungssumme (s. S. 114 nt.) sehen werden, Fehler untergelaufen sein, da für den gesamten Adel des schwäbischen Landfriedens-

hier nicht vereinzelt vorkommenden Sprachgebrauch des Ausdruckes „dinſt" und „dienen" im Sinne von Geldzahlungen,[1]) die am 17. September von Wenzel selbst publizierten und im folgenden noch zu erwähnenden Urkunden beweisen.[2]) Nübling schießt daher auch hier weit über das Ziel, wenn er aus diesen Worten ein „Abdienen des Schuldrestes seitens der adligen Schuldner im Militär- und Zivildienste des Reiches und seiner Städte" herauskonstruiert.[3]) Schon die Erwägung, daß diese Bestimmung ja dann auch für die Grafen von Württemberg, von Öttingen u. a. Geltung haben würde, hätte ihn vor solch unhaltbaren Schlüssen bewahren sollen, ganz davon zu schweigen, daß, falls Wenzel wirklich solche Pläne gehegt hätte, wir wohl in der Urkunde selbst oder sonst irgendwo nähere Nachrichten über diese Angelegenheit erhalten würden.

Weit schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit den Städten dieser drei Bezirke. Die Erfolge, die man ihnen gegenüber zu Nürnberg erzielte, waren recht kläglich und sind angesichts der offenbaren Machtüberlegenheit des Königs und der Fürsten nur unter der Annahme erklärlich, daß der König kein allzu großes Gewicht mehr auf ihre Mitwirkung legte. Und in der Tat reichten die Bestimmungen der fürstlichen Teilbriefe völlig aus, um dem Schuldenerlaß auch wider den Willen der Städte Anerkennung zu verschaffen. Indem in allen drei Gebieten von vornherein für die Herren völliger Schulderlaß dekretiert wurde, war eigentlich den Städten gar keine

---

bezirkes, zu dem doch auch die Grafen von Öttingen gehörten, nur eine Zahlung von 5000 Gulden vorgesehen war. (R. A. II S. 321 Z. 46 a f.).

[1]) Vgl. die Bemerkung bei Kriegk S. 456 und ib. nt.$_5$.

[2]) S. 117.

[3]) S. 398.

Wahl mehr gelassen (art. I), in dem man für die dem Erlaß Zuwiderhandelnden strenge Strafen festsetzte und schließlich alle Bündnisse und Einungen in dieser Angelegenheit verbot, wurde sogar ein Druck allerstärkster Art auf sie ausgeübt.[1])

Nur in Franken, wo die stets friedlicher Entwicklung zuneigende Handelsmetropole Nürnberg lag, kam es unter ihrem Einflusse zu einer Verständigung. Die fünf Städte, Nürnberg, Rothenburg a. T., Schweinfurt, Windsheim, Weißenburg, gaben den königlichen Forderungen nach und erhielten darum einen Teilbrief,[2]) der sie in dieselben Rechte einsetzte wie die Fürsten, aber doch einige bemerkenswerte Unterschiede aufwies. So enthielt der art. I den Zusatz, daß besonders die Schuldbriefe des Jekel von Ulm und der beiden Söhne der Frau des Isak von Aichach, Anshelm und Judlein, getilgt werden sollten. Die übrigen Artikel sind gleichlautend.[3]) Nur der auf zu leistende Dienste bezügliche Artikel II des fürstlichen Teilbriefes fehlt in der städtischen Ausfertigung. Angesichts der verbürgten städtischen Zahlungen an den König — Nürnberg gab 4000,[4]) Rothenburg 1200 Gulden[5]) und Winds-

[1]) Vgl. Vahlen, S. 13.

[2]) R. A. II Nr. 183 — König Ruprecht bestätigt ihn aufs neue am 6. Januar 1401 (Chmel Nr. 65), wie mit Nürnberg vereinbart worden war (vgl. R. A. IV Nr. 243 art. 1m).

[3]) Natürlich ist für „Fürsten, Herren usw." stets „Städte" eingesetzt.

[4]) St. Chr. I S. 26. R. A. II Nr. 207 II art. 1 und Stern, D. isr. Bev. III S. 250 art. 44. Die Zahlung erfolgte am 15. März 1391, an welchem Tage Borziwoi im Namen des Königs über den Empfang quittiert (R. A. II S. 352 nt.$_2$), vgl. auch die folgende Note.

[5]) Diese Summen nennt die Quittung, die Borziwoi am 10. März für Nürnberg und die drei genannten Städte ausstellte (R. A. II S. 285 nt.$_9$) — Stromer (St. Chr. I S. 26) gibt unrichtig für

heim,[1]) Weißenburg,[1]) Schweinfurt je 200 Gulden[2]) — kann das Fehlen desselben nur die rein äußerliche Ursache haben, daß der König, der in Einzelurkunden für jede der fünf genannten Städte genügend Gelegenheit fand, die Frage über die künftig zu leistenden Dienste zu erörtern, sich hier eine solche Bestimmung sparen konnte.

Die für Nürnberg[3]) und Rothenburg[4]) ausgestellten Sonderprivilegien liegen uns unmittelbar vor, das für Windsheim[5]) hat uns eine spätere Vidimierung erhalten. Auch für Schweinfurt[6]) wird ein ähnlicher Erlaß erwähnt in Sprengers Annalen Schweinfurts vom Jahre 1393. Für Weißenburg fehlen jegliche Nachrichten, doch wurde ohne Zweifel auch für diese Stadt eine solche Urkunde ausgestellt. Alle diese Einzelverträge sind in auffallend städtefreundlichem Sinne abgefaßt. Sie sollten wohl gleichsam der Balsam sein, den der König den Städten auf die Wunden gab, die ihnen der neue Tilgungserlaß schlagen mußte. Den Städten wird der Judenschutz gewährt für alle ansässigen und künftig hinziehenden Juden. Der König beansprucht für sich den goldnen Opferpfennig und die halbe Judensteuer,[7]) er erneuert also nur die Forderungen, die ihm schon im Jahre 1385 von dem

Rothenburg 1000, für Windsheim 100 Gulden an, Weißenburg erwähnt er gar nicht.

[1]) siehe vorige Note.

[2]) St. Chr. I. S. 26.

[3]) R. A. II Nr. 184. Auch diese Urkunde ließen sich die Nürnberger am 6. Januar 1401 durch Ruprecht bestätigen (Chmel Nr. 63, vgl. R. A. IV Nr. 243 art. 1 f.).

[4]) ib. Nr. 186.

[5]) Chmel Nr. 1016. Hierauf hat Stern (Ruprecht S. XLIV nt.$_6$) zuerst aufmerksam gemacht.

[6]) Schindel wick S 24 aus Stein, Monumenta, Swinfurtiana S. 325.

[7]) R. A. II Nr. 184 und 186 art. 1—3, Chmel Nr. 1016 art. 1.

damaligen Bunde zugestanden waren, die er jedoch bislang nicht hatte allerorts realisieren können. Hatte damals der König noch in art. XIII. (s. o. S. 38) es in das Belieben des einzelnen Bundesgliedes gestellt, ob es auf eventuell zuwiderlaufende Artikel seiner Sonderprivilegien verzichten und die für Allgemeinheit erlassenen Bestimmungen akzeptieren wollte, so kamen jetzt all diese Reservate in Wegfall. Darum verzichten Nürnberg und Rothenburg erst jetzt auf die früher[1]) bei ihnen übliche Zahlung von 400 Gulden zugunsten der nun auch hier zur Durchführung gelangenden Teilung zu Halbpart.[2]) Für die Zukunft versprach der König, den Besitzstand der Juden nicht mehr anzutasten und die königlichen Regalseinkünfte nicht mehr zu verpfänden oder zu vergeben.[3]) Diesen Bestimmungen zuwiderlaufende Erlasse sollten keine Gültigkeit haben.[4]) Schon im voraus wurde auch, wie dies seit den Tagen Karls IV.[5]) üblich geworden war, festgesetzt, daß, falls ein „val von den Juden geſchehe oder das ſie ſuſt abgiengen," der Nachlaß verkauft und zwischen König und Stadt zu gleichen Teilen geteilt werden sollte.[6]) Endlich erhielten die Städte aber auch

---

[1]) Für Nürnberg hatte Karl IV. in einer Urkunde vom 25. März 1371 diesen Zahlungsmodus festgesetzt. (R. A. II S. 324 Z. 43a f, B.-Huber Nr. 4945.)

[2]) R. A. II Nr. 184 und 186 art. 4. Die Nürnberger Jahresregister führen daher zum ersten Male erst am 18. Januar 1392 die nun ständig immer wiederkehrende Notiz: item dedimus . . . g. von dem Judenzinſe . . . die unſern herren kunig zu ſeinem tail von demſelben jar zugehoren. (Stern, D. isr. Bev. III S. 251ff.)

[3]) ib, art. 4 und Chmel Nr. 1016 art. 2.

[4]) Ruprecht ist hierin ehrlicher — bei ihm fehlt dieser letzte Passus.

[5]) Vgl. z. B. B.-Huber Nr. 1037 und 1173.

[6]) R. A. II Nr. 184 und 186 art. 6, Chmel 1016 art. 3.

die feste Zusicherung, daß das neue Judenschuldentilgungsgesetz die infolge des Ulmer Abkommens vom Jahre 1385 noch außenstehenden Forderungen der Städte an Judenschuldner nicht beeinträchtigen und auch sonst bezüglich ihrer Privilegien aus früherer Zeit keinen Schaden bringen sollte,[1]) sicherlich für die Städte neben dem königlichen Zugeständnis, daß wegen der Übergriffe, die im Ständekampfe geschahen, keine Klage erhoben werden dürfe,[2]) der wichtigste Artikel der ganzen Urkunde. Diesen Erlassen folgten am 17. September neue königliche Urkunden für Bayern[3]), Schwaben[4]) und wohl auch für Franken,[5]) in welchen Wenzel ganz offen gegen jedermann betonte, daß nur, wer ihm die ausbedungenen Geldsummen zahle, die Wohltat des Schulderlasses genießen sollte, ein unzweideutiges Zeichen also, in welchen Bahnen sich das sozialpolitische Interesse des Königs an dieser Angelegenheit bewegte.

Über die Ausführung der Judenschuldentilgung liegen uns wie schon im Jahre 1385 nur für Nürnberg bestimmte

---

[1]) R. A. a. a. O. art. 7, bei Chmel fehlt diese nun unnötig gewordene Bestimmung.

[2]) R. A. a. a. O. art. 8 und Chmel Nr. 1016 art. 4. Der fünfte hier noch angeführte Artikel gehört nicht mehr in diesen Zusammenhang und ist vielleicht ein Zusatz Ruprechts.

[3]) R. A. II Nr. 190. Über eine von Pelzel I S. 237f. angeführte Urkunde vom 17. Januar 1391, die dieselbe Aufforderung für Bayern enthält, und ihre Datierungsschwierigkeit siehe Weizsäcker ib. S. 328 nt_1.

[4]) ib. Nr. 175.

[5]) Wir nehmen mit Weizsäcker S. 314 nt_1 gegen Vahlen S. 13 nt_2 auch für Franken ein solches Mandat an, das doch nur als eine Zusatzurkunde zu dem Hauptgesetze aufzufassen ist. Auch Vahlens Annahme, daß mit allen Städten des fränkischen Landfriedensbezirkes ein Einvernehmen erzielt wurde, ist irrig, (vgl. im folgenden S. 128 nt_5).

Nachrichten vor. Sie hat wohl auch in den vier andern Städten, sicherlich jedoch in Rothenburg, stattgefunden, denn wir erfahren, daß sich seine beiden derzeitigen Bürgermeister am 18. September[1]) vom Abte Donaldus von St. Gilgen ein Vidimus der Schulderlaßurkunde ausstellen lassen und sich gleichzeitig bezüglich des zu Nürnberg verbleibenden Originales ein ähnliches Ausleiheverfahren ausbedingen, wie wir es schon bei der Urkunde vom 21. März 1387 kennen lernten.[2]) Die Ausführung des auf dem Septembertage Versprochenen ließ freilich eine Zeit noch auf sich warten. Erst im März des nächsten Jahres bequemte sich Nürnberg auf eine erneute Mahnung Wenzels hin,[3]) die Judenangelegenheit durch ein neues Zinsgesetz einzuleiten.[4]) Im selben Monat erfolgte die Abrechnung[5]) über die wiederum durch die Stadtbehörde geregelte Angelegenheit. Die Schuldner hatten der Stadt für ihre Mühewaltung 30% der Schuldsumme zu zahlen. Die mit dem Abrechnungsgeschäfte betrauten beiden Ratsherren nahmen in zwei Terminen 10299 lb 4 sh[6]) + 481 lb 17½ sh ein, was, da die Zahlen nur 30% der wirklichen Verschuldung darstellen, eine Effektivschuld von 35936 lb 18 sh 4 hlr ergibt.

Es müssen demnach die jüdischen Banken der Stadt trotz der immer bedrohlicher gewordenen Lage ihre Geldgeschäfte, die für sie eben Existenzfrage waren, recht

[1]) R. A. II S. 322. Z. 20f.

[2]) S. o. S. 87.

[3]) R. A. II Nr. 185.

[4]) St. Chr. I S. 129 (vgl. auch dort Hegels Erläuterung in nt_1) und Stern, D. isr. Bev. III S. 36/37.

[5]) R. A. II Nr. 206 und 207 und Stern, D. isr. Bev. III S. 249/50 art. 40 und 41.

[6]) Der städt. Rechner hat hier bei der Umrechnung einen Fehler gemacht. (R. A. II S. 351 nt_1.)

rege fortgesetzt haben. Bargeldmittel waren ihnen ja geblieben, da 1385 nur ihre Außenstände verloren gingen, von der geringen Differenz abgesehen, die sich etwa zwischen diesen Summen und der Taidigung jedes einzelnen ergab. Auch suchten wohl manche Juden ihr Betriebskapital durch Grundstücksentäußerung zu vergrößern. So verkauft beispielsweise der Nürnberger Jude Salman von Neuenmarkt sein steinernes Haus zu Neumarkt an den Amberger Landschreiber Conrad Coller, was Pfalzgraf Ruprecht I. am 28. März 1386 bestätigte.[1]) Als Schutzmittel gegen etwaige neue Eingriffe der Machtinhaber in ihre Geldgeschäfte kam auch jetzt wieder, wie wir dies stets in solch gefährdeten Zeitläuften beobachten können,[2]) der Modus auf, Klauseln in die Schuldverschreibungen aufzunehmen, durch die sich der Schuldner zu unbedingter, durch keinen Erlaß aufhebbarer Zahlung verpflichtete. So enthielt der Schuldschein der Söhne des genannten Salman für die Grafen von Öttingen vom 25. Mai 1388[3]) am Schlusse den Passus: daran (an der Bezahlung) ſoll ſie nit irren weder Keyſers noch Königs Gebot noch Bapſtes Bann noch Bündniſſe und Freiheit der herren und ſtaedte. Wie wenig auf solche Versicherungen Gewicht zu legen sei, das hatten freilich die Juden Nürnbergs schon zu Karls IV. Zeiten erfahren müssen, hatte doch dieser einst (31. Oktober 1347)[4]) alle Klauseln, die seinem Schulderlasse für die Burggrafen

---

[1]) Koch-Wille Nr. 4646.

[2]) Vgl. z. B. Zeitschrift für Gesch. d. Juden Deutschl. IV S. 9/11, ein besonders charakteristisches Beispiel siehe Friedberger Urkb. I Nr. 584.

[3]) Müller S. 29 nt$_1$.

[4]) Monumenta Zollerana III Nr. 181.

entgegenstehen könnten, von vornherein für nichtig erklärt.

Die Ausgaben, welche der Stadt infolge des Verfahrens erwuchsen, waren recht bedeutend, sie überstiegen bei weitem die Einnahmen, selbst dann, wenn man, wie es wahrscheinlich ist, von dem ersten Posten der Rechnung, den 1362 lb $4^1/_2$ sh, die die Stadt für Boten und Gesandtschaftsreisen in der Judenangelegenheit ausgab, annimmt, daß er als außerordentliche Steuer auf die dortige Judengemeinde umgelegt wurde. Die Mehrausgaben würden in diesem Falle noch 14628 lb 4 sh $4^1/_2$ hlr betragen. 4000 Gulden = 6300 lb[1]) wurden hiervon an den König gezahlt,[2]) mit dem Rest (7328 lb 4 sh $4^1/_2$ hlr) die Ansprüche Nürnberger Bürger bezüglich der Judenschuldentilgung von 1385 befriedigt.[3]) Wie die Ausführung des Tilgungserlasses im einzelnen gehandhabt

---

[1]) Bei Zugrundelegung eines Kurses von 1 lb $11^1/_2$ sh hlr für den Goldgulden, wie ihn der folgende Posten angibt (R. A. II Nr. 207 II art. 2).

[2]) Vgl. oben S. 114 und ib. nt.[4].

[3]) Die Namen der Empfänger und das weitere Detail hat Nübling S. 408 mitgeteilt. Es sind im ganzen 16 Posten von einer mittleren Höhe von etwas über 40 Gulden oder 63 lb, der höchste Betrag ist 189 Gulden, der niedrigste 3 Gulden 8 sh, also recht bescheidene Summen. Welche Bedeutung ihnen zukommt, läßt sich aus dem unzureichenden Materiale nicht erkennen. Entschieden unrichtig ist die Annahme Nüblings, daß Nürnberg diese Summen „an solche Nürnberger Bürger bezahlt habe, welche der Stadt im Jahre 1385 das Geld zur Heimbezahlung der Forderungen ihrer Juden bei solchen Schuldnern vorgestreckt hatten, die nicht Bürger von Nürnberg waren". Wäre wirklich die von 1385 her außenstehende Schuldsumme so gering, es hätte sich wahrlich für die Städte nicht der Mühe verlohnt, in den Vorberatungen soviel Aufhebens davon zu machen.

wurde, ist nicht bekannt. Zu einer Sistierung der Juden, wie im Jahre 1385, kam es wohl nicht.[1])

Man gebrauchte jedoch wie damals[2]) die Vorsicht, bei den äußerst regen Handelsbeziehungen, die die gesamte süddeutsche Kaufmannschaft, allen voran Nürnberg, mit Italien, besonders mit Venedig, pflegte,[3]) rechtzeitig dafür zu sorgen, daß auch dort im Auslande das Reichsgesetz bezüglich der Judenschulden respektiert werde, lag doch sonst die Gefahr nahe, daß jüdische Gläubiger bei den dortigen Gerichten ihre Schuldforderungen dennoch einklagten und sich durch Beschlagnahmung von Kaufmannsgut, das ihren Schuldnern gehörte, für ihre Verluste schadlos hielten.[4]) Über die hierzu erforderlichen Maßnahmen hatte man sich gewiß schon zu Nürnberg verständigt; denn am 17. September 1390 bereits konnte

[1]) Ob ein am 5. März 1393 vom Landfriedensgericht zu Franken und Bayern gegen einen Juden Meier und seine Familie ausgesprochenes Achturteil im Zusammenhange mit der Judenangelegenheit steht, muß dahingestellt bleiben. (Reg. Bo. X S. 324.)

[2]) S. o. S. 52.

[3]) Über den Anteil aus Nürnberg stammender Juden an den Handelsbeziehungen mit Venedig siehe Revue des Études juives XXI S. 281 f. (Notes sur l'histoire des Juifs de Vénise, ein Exzerpt aus H. Simonsfeld, der Fondaco dei Tedeschi in Venedig.) Über kommerzielle Beziehungen, die Venedig mit Augsburg unterhielt, siehe die folgende Note, über solche mit Regensburg vgl. Verh. d. hist. Ver. f. d. Oberpfalz und Regensburg 45. Bd. S. 134, über solche mit Frankfurt vgl. Kriegk S. 526 nt.$_{176}$. Einen aus Venedig stammenden, jedoch 1398 zu Regensburg ansässigen Juden erwähnt Stern, D. isr. Bev. I. S. 30. Eine Notiz bei Brann (III S. XXXVII Nr. 9) vom 2. Mai 1396 beweist übrigens, daß auch zwischen Breslau und Venedig damals jüdische Handelsbeziehungen bestanden.

[4]) Von einer früheren Warenbeschlagnahmung zu Venedig, durch die ein Augsburger Bürger betroffen wurde, dessentwegen sich dann der Bund an den Dogen wandte, handelt das Augsburg. Urkb. II in Nr. 719 und 720.

Wenzel an den Dogen Antonio Venerio die Bitte richten, das Judenschuldentilgungsgesetz für Schwaben, Franken und Bayern insofern anzuerkennen, daß deutsche Kaufleute ihrer Schulden wegen dort nicht belangt werden dürfen. Dieses und ein ähnlich lautendes Schreiben Nürnbergs nahm der Gesandte dieser Stadt nach Venedig mit. Dort trug er den Behörden nochmals im Namen seiner Stadt und dem der andern vier Städte dieses Anliegen vor[1]) und bewirkte, daß ein Ratsbeschluß zu Venedig vom 13. Oktober das Schuldenerlaßdekret Wenzels in den gewünschten Grenzen anerkannte.[2]) Die Nachricht hiervon teilte der Doge in zwei Briefen vom 14. und 15. Oktober an Wenzel[3]) und die Stadt Nürnberg[4]) mit, nicht ohne in beiden aufs nachdrücklichste darauf hinzuweisen, daß man nur einem Wunsche, nicht etwa einem Befehle Folge geleistet habe.[5])

Die Befürchtungen, es könnten von Juden auf italienischem Boden dem Reichsgesetze zuwider Schuldansprüche geltend gemacht werden, sollte freilich nicht so unberechtigt sein. Mag der größte Teil der so sehr bedrückten Juden sich geduldig in das Unvermeidliche gefügt und diese neuen Drangsale als eine Strafe Gottes

---

[1]) *intellectis imperialibus literis atque vestris necnon his que nuncius vester lator earum verbo voluit explicare super facto gracie vestro conmunitati et nonnullis aliis per imperialem excellentiam attribute pro debitis Judeorum etc., presentibus respondemus* (R. A. II Nr. 209).

[2]) Hebr. Bibliogr. XII S. 92 aus Archivio Veneto IV S. 149 f.

[3]) R. A. II Nr. 208.

[4]) ib. Nr. 209.

[5]) . . *licet civitas nostra libera et francha fuerit et sit neminique subiecta et in ea ius communiter omnibus attributum* (ib. Nr. 208) und *civitas nostra semper fuit et est libera atque francha neminique subiecta* etc. (ib. Nr. 209).

aufgefaßt haben, die er ihnen für Vernachlässigung von Liebespflichten an armen oder studierenden Glaubensbrüdern gesandt habe,[1]) es gab auch solche, die unter Mitnahme ihrer Schuldbriefe und ihrer beweglichen Habe der ungastlichen Stadt den Rücken kehrten. Zu ihnen gehörte die reiche Frau Jutta, die Witwe des Jacob Rapp. Bei ihrem Fortgange hatte sie die in ihrem Besitze befindlichen Häuser zu Nürnberg vom Rate in Beschlag nehmen lassen müssen. Dieser überließ sie wiederum am 10. März 1396[2]) dem dortigen Judenrate für einen Jahreszins zur Benutzung. 1409 machte die Reppin jedoch von Ankona aus,[3]) wo sie sich mit zwei Söhnen und ihrer Tochter aufhielt — ihr dritter Sohn hatte sich zu Treviso niedergelassen — auf Grund der durch das Reichsgesetz vom 16. September 1390 für ungültig erklärten Schuldbriefe Ansprüche gegen Nürnberg geltend.[4]) Als Antwort hierauf bevollmächtigte die Stadt am 22. Juni[5]) einen Bürger, vor dem königlichen Hofgericht nun ihrerseits Klage zu erheben wegen Schädigung der Bürgerschaft durch Zurückhalten der Schuldbriefe, und zwar um die Summe von 2000 Mark in Gold. Der Vorladebefehl vor das Hofgericht wurde am 10. Juli[6]) durch Nürnberger Boten nach Venedig zu dem z. Z. dort weilenden Hans Rumel geschickt, der der Stadt gleich

[1]) Berliner S. 73.

[2]) Stern, D. isr. Bev. III S. 41.

[3]) Stern, Rupr. S. 59.

[4]) Stern, D. isr. Bev. III S. 287/88 und Rupr. XIV nt.$_1$.

[5]) Stern, Rupr. S. 59/60 nt.$_3$.

[6]) Stern, D. isr. Bev. III S. 287 art. 26. Ob die bei Stern a. a. O. (art. 27) folgende Notiz: item und daz er [Hans Mawrer] die klag heiß vollfuren auf die Juden und den pfaffen von sant Johans, auf einen Versuch der Reppin hindeutet, ihr Besitztum mit kirchlicher Hilfe sicher zu stellen?

nach erfolgter Zustellung desselben an die Juden schreiben sollte. Bald noch gefälltem Urteilsspruche, der zugunsten der Stadt ausfiel, verhängte der König Ruprecht am 21. Januar 1410[1]) auf die Klage Nürnbergs hin gegen die Witwe des Rapp und ihre Familie die Reichsacht und erteilte am gleichen Tag den Herzögen Ernst und Friedrich von Österreich[2]) und den Landesherren von der Etsch[3])die Weisung, jegliche Beziehungen zu den Geächteten zu meiden und der Stadt Nürnberg zu ihrem Rechte zu verhelfen. Am 1. Februar[4]) leitete ein Abgesandter des Hofgerichtes das Immissionsverfahren gegen ihre Nürnberger Güter ein. Ein neuer Spruch des Hofgerichtes, der am 16. September dieses Jahres[5]) vom Grafen zu Wertheim gefällt wurde, erledigte endlich die Angelegenheit dahin, daß die Stadt bis zur Zahlung der 2000 Mark in die Nutzgewähr sämtlicher der Familie Rapp zu Nürnberg gehörenden Güter gesetzt wurde.

Mit gleichem Mißerfolge endete schließlich auch der Versuch eines zweiten reichen Judengeschlechtes zu Nürnberg, der Söhne des Jaekel von Ulm,[6]) ihren trotz des Erlasses zurückbehaltenen Schuldbriefen Anerkennung zu verschaffen. Wie einst[7]) ihr Vater den mächtigen Pfalzgrafen in Sold nahm, um den schlechten Zahler, den Grafen von Werdenberg, zur endlichen Begleichung seiner Schulden mit Waffengewalt zu zwingen, so schlossen auch

---

[1]) Stern, Rupr. S. 59 Nr. 72.

[2]) ib. S. 61 Nr. 73.

[3]) Mitteilungen Jahrg. 1890 S. 96.

[4]) Stern, D. isr. Bev. III S. 288 art. 29.

[5]) Stern, Ruprecht S. 61/62 Nr. 74.

[6]) Jaekel selbst war schon gestorben (Stern, D. isr. Bev. III S. 282 nt.$_1$).

[7]) 21. Januar 1376 (Reg. Bo. IX S. 339).

seine Söhne, Isak und Fiflin, mit dem Ritter Ulrich von Empts einen ähnlichen Vertrag, als der Rat ihre Häuser zu Nürnberg — sie selbst waren wieder nach Ulm gezogen — beschlagnahmt hatte.[1]) Am 30. Januar 1403 kam es jedoch zu einer Einigung zwischen den Juden und der Stadt Nürnberg. Sie verpflichteten sich zur Auslieferung der zurückbehaltenen Schuldbriefe, der Rat befahl seinerseits der Bürgerschaft, den Bürgermeistern unter dem Eide bis 4. Februar die Höhe ihrer Schuldbeträge bei den genannten Juden mitzuteilen,[2]) eine Maßnahme, durch die die Stadt sich die ihr zukommende Abgabe von 30 %[3]) sicherte.[4]) Wer diesen Verpflichtungen nicht nachkam, sollte, wie das Beispiel des Mertein Stromeyr lehrt, ev. bis zu erfolgter Zahlung in Haft genommen werden.[5]) Die Angelegenheit war damit jedoch noch nicht erledigt. Es mag wohl noch zu einem Prozesse vor dem königlichen Gerichte zu Nürnberg gekommen sein, denn wir hören von Geleitsversprechungen, die die Stadt für den 29. März 1405[6]) dem Ritter Klaus von Empts, seinen Brüdern und Gesellen, sowie dem Juden Isak von Ulm macht.

---

[1]) Stern, S. 283 nt.$_1$.
[2]) ib. S. 282/83 art. 4.
[3]) S. o. S. 118.
[4]) Stern, S. 283 nt.$_1$ — 284.
[5]) ib. S. 284 art. 6.
[6]) ib. art. 8.

VI. Die allmähliche Ausdehnung des Geltungsbereiches für den Schulderlass und seine sozialpolitische Bedeutung.

Viel schwieriger und langwieriger als mit den gemäßigten Gliedern des ehemaligen schwäbischen Städtebundes gestalteten sich die Verhandlungen mit den übrigen Reichsstädten. Auf dem Nürnberger Tage hatten sie eine streng ablehnende Haltung bewahrt. Allein der König war im Einverständnis mit den Fürsten diesmal aufs entschiedenste entschlossen, seinen Willen durchzusetzen. Er legte denn auch eine Festigkeit und Zähigkeit in der Verfolgung dieses Zieles an den Tag, die man sonst nur zu oft bei diesem Fürsten vermissen muß. Es war ein doppeltes Programm, das sich der König für die Folgezeit aufstellte: einmal, die städtische Obstruktion in Schwaben, Franken und Bayern, sei es auf friedlichem oder feindlichem Wege, zu brechen und dort seinem Erlasse vom 16. September 1390 allgemeine Anerkennug zu verschaffen, und zweitens den Geltungsbereich desselben über diese drei Lande hinaus zu erweitern, um ihm so womöglich im ganzen Reiche Anerkennung zu verschaffen, ein Ziel, das sich bei der großen Zahl von Territorien mit ihren mannigfaltigen altverbrieften Judenprivilegien undenkbar durch einen einzigen Erlaß erreichen, sondern nur durch eine Fülle von Einzelverträgen anstreben ließ. Ob wir es aber im folgenden mit einem in seinen Grundzügen sorgfältig erwogenen Feldzugsplane des Königs gegen das jüdische Kapital zu tun haben, das muß auf

Grund des uns vorliegenden urkundlichen Materials dahingestellt bleiben. Wir vermögen darum auch auf die so oft ventilierte Frage, in welchen geographischen Grenzen das Judenschuldentilgungsgesetz geplant war, ebenfalls noch keine abschließende Antwort zu geben, wenn wir auch ihrer Lösung durch die Aufzählung der Gebietsteile, in welchen es unseres Wissens wirklich zu einer Tilgung kam, näher gekommen zu sein glauben. Die nun folgende Darstellung muß sich daher lediglich auf die Wiedergabe dessen beschränken, was wir von tatsächlich abgeschlossenen oder doch wenigstens durch Verhandlungen in die Wege geleiteten Aktionen in dieser Angelegenheit wissen. Inwieweit dies so erhaltene Bild mit dem vom Könige wirklich Beabsichtigten und dem wirklich Erreichten übereinstimmt, darüber kann ohne weitere Aktenfunde nichts Sicheres gesagt werden. Soweit wir jetzt dagegen die Hochflut von einzelnen meist lose oder gänzlich unzusammenhängenden Nachrichten aus fast allen Teilen Deutschlands überschauen können, hat es freilich sehr den Anschein, als ob es an einem umfassenden Plane in dieser Angelegenheit überhaupt gefehlt habe und der König, wie allgemein bekannt, zu Verträgen dieser Art stets bereit, sie eben dort zum Abschluß brachte, wo die Bedingungen für ihn günstig lagen. Doch läßt sich das eben nicht mit Bestimmtheit sagen, da wir meist nur die Abschlußurkunde besitzen, während sich über den Anfang und Verlauf der vorangegangenen Verhandlungen dichtes Dunkel breitet. Was die Form der Darstellung anbetrifft, so empfiehlt es sich auch hier wieder, bei der Unzulänglichkeit jeder stofflichen Gruppierung dem rein chronologischen Verfahren treu zu bleiben.

Das letzte Viertel des Jahres 1390 verging trotz zahlreicher Verhandlungen und Tage, ohne daß

nur an irgendeinem Orte ein weiterer Vertrag zustande kam.[1])

So hören wir von Verhandlungen, die im Elsaß geführt wurden zwischen dem Landvogte und den Städten Hagenau, Schlettstadt und Straßburg, „von der anmutung wegen," die König Wenzel an die beiden zuerst genannten Städte stellte. Es waren damit wohl offenbar jene Forderungen gemeint, zu deren Leistung man sich Ende 1389 bei der erfolgten Achtentlassung hatte verpflichten müssen.[2]) Am 9. Oktober 1390 sollte dann, wie dies Schlettstadt am 7. an Straßburg schrieb,[3]) über diesen Punkt auf einem weiteren Tage zu Hagenau verhandelt werden. Über die hier gepflogenen Beratungen fehlen jegliche Nachrichten.

Zu gleicher Zeit bemüht man sich auch um eine Verständigung mit den schwäbischen Städten. Es kam, wie das Augsburger Kostenverzeichnis uns berichtet, in Ulm und Nürnberg zu mehrfachen Verhandlungen. Auf einem für den 16. Oktober zu Lauingen angesetzten, jedoch etwas später abgehaltenen Tage wurde dann ebenfalls von der Juden wegen verhandelt, allein auch dieser Tag verlief ergebnislos.[4])

Gleich geringer Erfolg war in diesem Jahre den königlichen Bemühungen beschieden, das reiche Frankfurt im Lande Franken[5]) für seine Judenanschläge zu gewinnen.

---

[1]) Würdinger (Schriften d. Ver. f. d. Bodensee Bd. III S. 101) bemerkt zwar, daß schon 1390 die Judenschuldentilgung von Einfluß auf den Streit zwischen Geschlechtern und Zünften zu Lindau war, doch haben wir weder in den Urkundenauszügen von Lindau noch anderwärts einen Anhalt für diese Behauptung gefunden.

[2]) S. o. S. 93/94.

[3]) R. A. II S. 284 Z. 5f. und Straßb. Urkb. VI Nr. 606.

[4]) R. A. II Nr. 211 art. 7 und 8.

[5]) Daß Frankfurt damals zu Franken gerechnet wurde, ist als sicher anzunehmen, bezog man sich doch in dem später ab-

Seit den Tagen Karls IV. befand sich die Stadt im Pfandbesitze[1]) ihrer Judenschaft. Natürlich widerstrebte sie deshalb aufs entschiedenste einer Brandschatzung derselben. Sie entfaltete daher in der Folgezeit eine überaus rege diplomatische Tätigkeit, um die den Stadteinkünften drohende Gefahr abzuwenden. Fürs erste war es von Wichtigkeit, die wertvollen Pfandschaftsrechte durch eine neue königliche Beglaubigung auch für die Zukunft sicher zu stellen, was man schon am 18. September[2]) erreichte. Diese Privilegserneuerung diente der Stadt zur Basis für die weiteren Verhandlungen, die sie im Oktober zu Heidelberg und Mainz[3]) mit dem dort weilenden königlichen Kanzler, Johann von Kamin, führte und die darauf hinauszielten, die ihrer Judenschaft drohende Gefahr womöglich gänzlich abzuwenden. Zum Trierer Erzbischof und nach Dortmund war noch im September eine Gesandtschaft mit geheimnisvoller Order abgegangen.[4]) Im November[5]) wurde dann zu Heidelberg zwischen Stadt, Kanzler und Pfalzgrafen aufs neue von der Juden und anderer sache wegin verhandelt. Als einziges Ergebnis dieser Verhandlungen ist wohl eine abermalige Bestätigungsurkunde zu

---

geschlossenen Vertrage (R. A. II Nr. 196 art. 2) auf den für dieses Land ausgestellten Teilbrief. Mit demselben Hinweis sucht darum auch 1391 ein Frankfurter Jude den Anspruch eines Brabanter Edelmannes auf Schulderlaß abzuweisen („Wilhelm sy ein Brauander und meyne, daz er yme nicht pflichtig sy widder zu gebin, die wile unsers hern des kunigs brieff besagit in frankenlande." (Bücher S. 574 nt_1).

[1]) Die Verpfändung erfolgte am 25. Juni 1349 (B-Huber Nr. 1035 vgl. ib. Nr. 1052).

[2]) Pelzel I S. 234.

[3]) R. A. II Nr. 212 art. 7 und 8

[4]) ib. art. 6.

[5]) ib. art. 9 und 10.

betrachten, die König Wenzel am 27. November 1390[1]) der Stadt bezüglich ihrer Pfandschaft ausstellte. Die Kosten, die Frankfurt infolge der zahlreichen Gesandtschaftsreisen und Geschenke erwuchsen, deckte die Judenschaft, ob aus freien Stücken oder infolge einer Zwangsanleihe, mag dahingestellt sein, durch die ansehnliche Summe von 1000 Gulden.[2]) Ihre Lage hatte sich durch die königlichen Erlasse sehr bedrohlich gestaltet. Schon traten auf Grund derselben auswärtige Schuldner mit der Forderung an die Stadt heran, sie ihrer Schuldverpflichtungen gegenüber den Juden loszusprechen.[3]) Aber auch ihre äußere Sicherheit ließ viel zu wünschen übrig, hatte sich doch im Dezember der Rat während eines Tournieres genötigt gesehen, zum Schutze der Juden ihre Quartiere durch Söldner militärisch besetzen zu lassen.[4]) Das waren alles Dinge, die geeignet waren, den königlichen Plänen gegenüber gefügiger zu machen. Ende Dezember kam es wieder zu Beratungen, die diesmal in Frankfurt auf dem Rathause von den Bürgermeistern geführt wurden.[5]) Von fürstlicher Seite waren der kurmainzische Vogt von Seligenstadt, Hermann Schelris, und der Edelknecht Conrad Rabenolt erschienen. Die Vermittelung zwischen der Stadt und den Herren hatten Eberhard von Eppenstein und der Burggraf von Bonamös. Gilbrecht Weise, übernommen, denen noch drei andere Herren, unter ihnen ein weiterer Lehnsträger des Mainzer

---

[1]) R. A. II S. 335 Z. 50a f.

[2]) Kriegk S. 430 nt_3.

[3]) Inventare I Nr. 225 und 261 d, II Nr. 420 und 492.

[4]) Kriegk S. 428 und S. 546/7 nt_{234}: 24 ſh. 2 hlr. virzertin Hans Ebir, Jekil Nuhuß und ire geſelen zu Stoltzenberg, als ſie der Juden hutten zum thorney (ſabb. ante Luciae 1390).

[5]) R. A. II Nr. 212 art. 11b.

Erzbistums, der Schultheiß von Aschaffenburg, Heinrich von Wiler, zur Seite standen. Auch der Frankfurter Schultheiß wohnte den Verhandlungen bei. Sie zogen sich bis in die ersten Tage des neuen Jahres hin.

Am 3. Januar 1391[1]) kam es zu einer Verständigung zwischen beiden Parteien. Die Stadt gab ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Tilgungsgesetze auf und gestand die Gültigkeit des für Franken erlassenen Teilbriefes auch für ihre Judenschaft zu.[2]) Doch gelang es ihr, wenigstens die Aufsicht und Durchführung dieser Angelegenheit gänzlich in ihre Hand zu bringen. Nach Gutdünken des Rates sollte bezüglich der Schulden verfahren werden, welche Stadtbürger sowie Leute außerhalb Frankens, besonders jedoch die Rothenburger, bei Frankfurter Juden gemacht hätten, ohne daß die tilgungsberechtigten fürstlichen Schuldner ein Einspruchsrecht haben sollten.[3]) Für Pfandstreitigkeiten wurde das Stadtgericht als die einzig zulässige Berufungsinstanz erklärt, und auswärtigen Klägern seitens der Stadt freies Geleit dorthin zugesichert.[4]) Für die fürstlichen Schuldner sollte bei Schuldzahlungen das hier übliche Aufgeld von 4 hlr. für den Gulden in Wegfall kommen, für jeden andern Schuldner jedoch bestehen bleiben.[5]) Pfandverkäufe, die nach Erlaß des königlichen Briefes auf Veranlassung des Schuldners durch die Juden geschehen seien, sollten zu Recht bestehen.[6]) Natürlich ließ sich die Stadt auch ihrerseits die Versicherung geben, daß ihre Außenstände bei den in fürstlichen Territorien

[1]) R. A. II Nr. 196.
[2]) ib. art. 1.
[3]) ib. art. 2.
[4]) ib. art. 3.
[5]) ib. art. 4 vgl. Nübling S. 404 nt.$_{20}$.
[6]) ib. art. 5.

gesessenen Juden dem Wortlaute des königlichen Gnadenerlasses gemäß gleichfalls annulliert würden.[1]) Dieser Vertrag sollte nur dann in Kraft treten, falls die Mainzer in ihren Verhandlungen nicht zu einem besseren und wohlerwogneren Abschlusse kämen.[2]) Das Abkommen war in Anbetracht der veränderten Zeitverhältnisse entschieden für Frankfurt recht günstig, weit vorteilhafter sicherlich als das der fünf anderen fränkischen Städte. Man beeilte sich darum auch gleich nach den Verhandlungen eine Botschaft an den König zu senden.[3]) Wahrscheinlich stand auch der Brief, den sich um diese Zeit die Stadt vom Kanzler ausstellen ließ, hiermit im Zusammenhange.[4]) Er war wohl eine vorläufige Beglaubigung des am 3. Januar geschlossenen Vertrages. Um sich seine Gunst zu sichern, hatte es freilich die Stadt an Geldgeschenken und Präsenten in dieser Zeit nicht fehlen lassen. Alle Hebel wurden in Bewegung gesetzt, um ihn zu gewinnen. Seit dem 8. Oktober 1390 bis zur Ausstellung des Briefes war dieser allein sechsmal mit den verschiedenartigsten Geschenken, wie Wein, Tuch, Fischen, natürlich auch Bargeld, zusammen in Höhe von $246^1/_2$ g. minner 2 grosse bedacht worden, auch der Unterkämmerer Wlachniko hatte wenigstens ein Paar Hosen und einen Hut erhalten.[5]) Den beiden Abgesandten der Fürsten, Hermann Schelris und Konrad Rabenolt, sowie dem Burggrafen von Bonamös vergalt die Stadt ebenfalls ihre Bemühungen um das Zustandekommen des Vertrages durch ein Geldgeschenk von je 50 Gulden.[6])

[1]) R. A. II Nr. 196 art. 6.
[2]) ib. art. 7.
[3]) R. A. II Nr. 212 art. 12^a und art. 14.
[4]) ib. art. 12^b.
[5]) ib. art. 8, 10, 12^{b-d}.
[6]) ib. art. 15—17.

Natürlich beglich auch die Stadtkasse sämtliche Ausgaben, die der im Rathause tagenden Versammlung erwachsen waren.[1])

Gleichzeitig mit diesen Frankfurter Verhandlungen liefen auch solche zu Mainz einher. Auch hier lagen augenscheinlich die Fäden derselben in den Händen des königlichen Kanzlers, den wir seit dem Nürnberger Tage in jenen Gegenden, am Heidelberger und kurmainzischen Hofe, tätig sahen.

Der Regentenwechsel der seit dem Februar 1390 im Erzbistum wie in der Pfalzgrafschaft eingetreten war war von entscheidendem Einflusse auf den Gang der Verhandlungen. Mögen auch eigennützige Motive den verschlagenen Adolf von Nassau stets geleitet haben, so bleibt doch der Tatbestand unbestritten, daß zu seinen Lebzeiten sich die Juden in keinem andern deutschen Territorium größerer Freiheiten rühmen durften als in Kurmainz.

Noch viel mehr mußte die Judenschaft der Pfalz den Tod ihres Gönners Ruprechts I. beklagen, der ihr, wie auch jüdische Quellen in Dankbarkeit berichten,[2]) einst in den schweren Zeiten des schwarzen Todes in seinen Landen eine Freistätte gewährt hatte, war doch jetzt an die Stelle des milden Oheims dessen ganz anders gearteter Neffe getreten, der über seine Intoleranz die Juden nicht lange im Zweifel ließ. Wahrscheinlich unter dem Eindrucke des Judenschuldengesetzes und, da er auch für die Fundierung der noch von seinem Oheim gegründeten Heidelberger Universität große Summen brauchte, ging er, wozu er ja als Regalsinhaber befugt war, noch über den königlichen Erlaß hinaus und verfügte die völlige Ver-

[1]) R. A. II Nr. 212 art. 12e und Kriegk S. 431 nt$_1$.

[2]) Güdemann III S. 130.

treibung der Juden aus seinen Erblanden, wobei er ihnen die ohnedies ungültig gewordenen Schuldbriefe abnahm, zugleich aber auch in den Besitz ihrer reichen Liegenschaften gelangte. Wohl Januar 1391[1]) kamen dann diese Maßnahmen zur Durchführung. Die später ihnen folgenden Verfügungen über das Judengut gewähren uns einen Einblick in diese Verhältnisse. In sieben Städten der Pfalzgrafschaft kam es zu einer Austreibung, es waren dies die Orte: Alzey,[2]) Bacharach,[3]) Heidelberg,[4]) Laden-

[1]) Sterns Beweisführung (Rupr. S. XI), daß diese Vertreibung noch vor den Septembertag zu Nürnberg anzusetzen sei, da nach dem königlichen Schulderlasse Ruprecht sicherlich eine solche Verfügung nicht getroffen hätte, ist nicht zwingend, ihre Festlegung auf ca. April 1390 sogar irrig zu nennen. Im April dieses Jahres lagen solche Absichten dem Pfalzgrafen noch fern, er hätte sonst wohl schwerlich in der für seinen Schreiber Adolf am 24. April ausgestellten Urkunde, durch welche er diesem den Besitz der Judenschule zu Kaiserslautern bestätigt, auch die Klausel seines Vorgängers wiederholt, daß dieses Haus zurückgegeben werden müßte, wenn sich die Juden dort wieder ansiedelten und dasselbe reklamieren würden (Koch-Wille Nr. 5196 vgl. Nr. 4784). Der Ausweisungsbefehl muß darum später fallen. Es spricht nun sehr viel dafür, daß der Pfalzgraf, dessen Vertrautheit mit den königlichen Plänen außer jedem Zweifel steht, erst durch das königliche Edikt veranlaßt, sich zu dieser Maßnahme entschloß, die für seine Kasse den Gewinn sicherlich viel lukrativer gestalten mußte. Wir haben hiernach in dieser Vertreibung nur eine Begleiterscheinung der Durchführung des königlichen Erlasses, etwa ähnlich, wie wir dies früher im Herzogtum Görlitz (s. oben S. 101/2) sahen. Die Vertreibung fand demnach erst nach dem Mainzer Vertrage also nach dem 9. Januar 1391 statt, was recht gut mit den Nachrichten übereinstimmt, die uns über das konfiszierte Judengut erhalten sind, da deren früheste erst vom 22. Februar 1391 datiert (Koch-Wille Nr. 5301).

[2]) ib. Nr. 5314.

[3]) ib. Nr. 6262.

[4]) Löwenstein, Pfalz S. 285/6, ib. S. 8 nt$_2$ und Koch-Wille Nr. 6770.

burg,[1]) Neustadt,[2]) Weinheim[3]) und Wildberg,[4]) aber auch anderorts mag es dazu gekommen sein. Die Vertreibung war eine unbedingte, nur Renegaten durften verweilen.[5]) Die so erworbenen Liegenschaften wurden meist durch Verkauf an in dem betreffenden Orte seßhafte Bürger zu Gelde gemacht. Das gesamte Judengut der reichen Heidelberger Gemeinde sprach dagegen der Pfalzgraf in einer Urkunde vom 21. Mai 1391[6]) der Universität zu, die sich in dem großen Häuserkomplex bald recht behaglich einrichtete.[7]) Nicht betroffen wurden dagegen von dem Ausweisungsdekret alle die Ortschaften, die nicht direkt unter der Herrschaft des Pfalzgrafen standen, sondern sich nur augenblicklich in dessen Pfandbesitz befanden. Es waren dies, soweit uns bekannt, Oppenheim und Oderheim, Burgen und Städte, Schwabsburg, die Burg, Nierstein, Ober- und Niederingelheim, Winterheim und einige Dörfer, sämtlich einst von Karl IV. an die Pfalz-

[1]) Koch-Wille Nr. 5301.

[2]) ib. Nr. 5536, Stern, Rupr. S. XI nt_3.

[3]) Koch-Wille Nr. 5306; Stern, Rupr. S. XI nt_3.

[4]) Koch-Wille Nr. 5483 und 6330.

[5]) Löwenstein S. 18 erwähnt ein Schreiben Ruprechts II. für ein solches Ehepaar, in dem dieser dasselbe der Unterstützung durch jedermann empfiehlt, ein Zeichen, daß damals der Übertritt noch keine materiellen Vorteile brachte. Von ähnlich schlimmen Erfahrungen berichten auch Görz S. 120 und Zeitschr. f. Gesch. d. Juden i. Deutschl. IV S. 277f. Nr. 3, 4, 6.

[6]) Löwenstein, Pfalz S. 285/6.

[7]) Ein besonders stattliches Haus wählten sechs Lehrer der Artistenfakultät zu ihrem gemeinsamen Wohnhause. Die übrigen elf Häuser erhielten Lehrer anderer Fächer. Die einstige Synagoge wurde in eine Marienkapelle umgewandelt und diente gleichzeitig als Sitzungszimmer des akademischen Senates. Die Bücher wurden der Bibliothek einverleibt (Monatsschrift XII S. 419/420).

grafen verpfändet,[1]) dazu Sinsheim[2]) und Mosheim.[3]) Von ihnen wäre wohl nur die große Oppenheimer Gemeinde in Frage gekommen, deren Abgaben zum Teil ähnlich wie wir dies von Landau[4]) und Friedberg[5]) wissen, zur Instandhaltung der Burg und Besoldung der Burgmannen verwandt wurden.[6])

An dem Judenschuldentilgungserlasse Wenzels dagegen, über dessen Zuständigkeit auf die Stadt Mainz im Januar 1391 in dem genannten Orte zwischen den Bevollmächtigten des Pfalzgrafen, des Mainzer Erzbischofs und des Rates verhandelt wurde, hatte der gesamte fürstliche Landbesitz ohne Unterschied teil, denn am 9. d. M.[7]) wurde als erster Artikel des abgeschlossenen Vertrages die wechselseitige Gültigkeit des Erlasses für die Gebiete der drei Vertragsschließenden ausgesprochen. Sehen wir von diesem Punkte, wie der Bestimmung bezüglich der Ungültigkeit von verlegten und verheimlichten Schuldbriefen ab, so haben wir hier einen weiteren Fortschritt in den Bestrebungen der Städte anzumerken, den für sie nichts weniger als städtefreundlichen Erlaß nach Möglichkeit zu ihren und ihrer Juden Gunsten umzuformen. Man begnügte sich darum nicht mit der sonst üblichen Bestimmung, daß die Pfandschaftsangelegenheiten vor das Stadtgericht gehörten, sondern legte, um späteren Zwist zu vermeiden, gleich in dem Vertrage das hierbei einzu-

[1]) R. A. I Nr. 17.

[2]) Fränkische Stadtrechte IV. S. 415.

[3]) ib. V S. 560.

[4]) Oberrhein III S. 302f. Vgl. Chmel Nr. 2848.

[5]) Vgl. Friedberger Urkb. I passim.

[6]) Siehe Koch-Wille in den Auszügen aus dem Register der von 1398 bis zur Königswahl erteilten Lehen Nr. 6082, 6169 u. a. m. Chmel Nr. 9.

[7]) R. A. II Nr. 199.

schlagende Gerichtsverfahren fest. Dem auf Schadenersatz für verkaufte Pfänder klagenden Schuldner sollte nur auf die Aussage zweier oder dreier einwandsfreier Zeugen eine Entschädigungssumme gezahlt werden, deren Höhe man gleichfalls schon durch einen festen Tarif vertraglich festgesetzt hatte. Über Pfänder, deren Taxwert erst von Fall zu Fall zu ermitteln war, wie Perlen etc., sollte eine Viererkommission zu entscheiden haben, deren Mitglieder zur Hälfte vom Schuldner, zur andern Hälfte, was sehr beachtenswert ist, von dem jüdischen Gläubiger gewählt werden sollten. Die Stadt selbst behielt sich die Ernennung eines Obmanns für Streitfälle vor. Kam es gegen einen die Zahlung verweigernden Juden zu einem Prozeß vor dem Stadtgerichte, so stand dem Juden das Recht zu, durch seinen jüdischen Eid die Klage abzuweisen.[1]) In klaren unzweideutigen Worten wurde ferner, was in dem königlichen Edikte im ungewissen gelassen war, eine Scheidung zwischen den dem Tilgungserlasse unterliegenden zinspflichtigen Geldschulden und andern Außenständen gemacht. Alle auf Warenschulden lautenden Schuldscheine — es werden besonders Getreide- und Weinlieferungen namhaft gemacht — sollten in jüdischem Besitz verbleiben und ohne Widerrede ausgelöst werden.[2]) Nur wer sich formell mit den genannten Bedingungen einverstanden erklärte, sollte der Vergünstigung des Schulderlasses teilhaftig werden.[3]) Gegenstände, die während der Pfandschaft gelitten hätten, z. B. Pelze durch Mottenfraß, waren bedingungslos in diesem Zustande vom Schuldner anzunehmen.[4]) Vorläufig traten diesem Ver-

[1]) R. A. II Nr. 199 art. 3.
[2]) ib. art. 4.
[3]) ib. art. 5.
[4]) ib. art. 6.

trage die Pfalz nur mit dem Amte Oppenheim, vertreten durch seinen Schultheiß Thamme Knebil und Kurmainz nur mit dem Rheingau, vertreten durch seinen Vitztum Siegfried von Lindau, bei. Aus den übrigen Bezirken sollte dann bis spätestens 12. Februar 1391 von den betreffenden Amtleuten gleichfalls brieflich den Vertragsbedingungen zugestimmt werden, falls sie nicht der Gnade des Schulderlasses verlustig gehen wollten.

Ob Frankfurt diesem Vertrage, wie es in Aussicht genommen war,[1]) in allen Stücken beitrat, oder bei seinen Abmachungen verblieb, ist nicht bekannt, wir hören nur, daß es mit der Stadt Mainz, der Kurpfalz und den Grafen von Hanau sich über die gegenseitige Auslieferung von Schuldbriefen einigte.[1]) Dasselbe Anerbieten machte der Stadt der Hauptmann des Landfriedens in Franken und Bayern, Graf Johann von Wertheim.[2]) Auch die Stadt Worms entsandte einen Boten nach Frankfurt mit gleichem Auftrage.[2]) Sichere Anzeichen sprechen dafür, daß es auch in jener Stadt wie auch zu Speier und Köln[3]) zu ähnlichen Abmachungen wie zu Frankfurt und Mainz kam. Am 22. April dieses Jahres[4]) gab nämlich der König für alle fünf genannten Städte eine Urkunde heraus, in der er die Wunden, die der Schulderlaß den Juden geschlagen, nach Möglichkeit zu heilen suchte. Zu widerſtattung ſuliches „treffliches" ſchadens, den die juden beyde in Dutſchen und in unſern erblichen landen nehſten empfangen haben, doran das ſie dorzu gebracht und gehalden ſind, das ſie alle ſchuldbrive und pfande vordergeben und ire ſchuldiger ledig ind loze ge-

[1]) S. o. S. 132.
[2]) Orth. S. 623.
[3]) Derselben Ansicht ist auch Kober S. 20 nt.$_5$.
[4]) Ennen VI Nr. 18, Boos II S. 628.

sagt haben, bestimmt er, daß von nun ab ihre Schuldforderungen zu bezahlen seien. Pfänder, die länger als ein Jahr sich in ihrer Hand befinden, können sie verkaufen. In Zukunft sollen sie weder durch außergewöhnliche Zölle beschwert, noch in ihrer Bewegungsfreiheit gehindert werden. Prozesse gegen sie dürfen nur vor dem Stadtgerichte angestrengt werden. Die Judenschaft ist dafür zur Zahlung des goldenen Opferpfennigs verpflichtet. Sonst hat sich von Nachrichten über die Vorgänge zu Worms, Speier uud Köln wenig erhalten. Aus Worms ist nur die bereits erwähnte Botschaft an Frankfurt bekannt. In Speier stand vermutlich ein Bauernaufstand, dem mehrere Juden zum Opfer fielen,[1]) mit diesen Ereignissen im Zusammenhang. Auch das sonst so reiche archivalische Material der Stadt Köln gibt gerade über diesen Punkt keine Auskunft. Die Stadtrechnungen,[2]) die uns in Vollständigkeit erhalten sind, erwähnen für diese Zeit nirgends außerordentliche Judeneinnahmen.[3]) Auch läßt, vermutlich infolge des ständigen Zuzuges, der von Jahr zu Jahr wachsende Judenschoß[4]) keine Rückschlüsse auf irgendwelche gewaltsame Eingriffe in die Geldverhältnisse der Juden zu. In Verbindung mit dieser Angelegenheit könnte höchstens eine Stelle in der Instruktion für einen nach Prag beorderten städtischen Gesandten vom Jahre 1392 stehen,[5]) die einer königlichen Zitation der kölnischen Judenschaft Erwähnung tut. Viel-

[1]) Jost VII S. 274 und Monatsschrift XII S. 455.

[2]) Knipping, Kölner Stadtrechnungen. (Publ. d. Ges. f. Rhein. Geschichtsk. XV.)

[3]) Eine Eintragung von 2000 fl., welche die Judengemeinde am 19. Oktober 1390 geben, ist anscheinend ebenso als eine Anleihe zu deuten wie frühere Eintragungen dieser Art (ib. I S. 55).

[4]) ib. I S. 10 und 11.

[5]) Ennen, VI Nr. 77.

leicht geschah auch diese Vorladung, wie die analogen in Schwaben,[1]) weil die Vertragspunkte städtischerseits nicht allzu gewissenhaft innegehalten wurden.

Nachrichten über eine wirklich erfolgte Exekution haben sich jedoch von den fünf Städten allein für Frankfurt erhalten.[2]) Hier hatte der Rat wohl noch im Januar eine sechsgliedrige Kommission mit der Regelung der Schuldverhältnisse für die Bürgerschaft betraut.[3]) Ritter und Knechte waren noch in der ersten Hälfte dieses Monats[4]) in den Besitz ihrer den Juden verpfändeten Gegenstände gelangt, doch mag es sich hier, wie die Folgezeit lehrt, nur um die Rückgabe eines Teiles derselben gehandelt haben. Am 19. Mai[5]) hatte sich die neugewählte Körperschaft auf folgende Punkte bezüglich der Ausführung des Tilgungsgesetzes geeinigt: Nur für Schulden im Betrage von 10 Gulden und darunter tritt völliger Erlaß ein. Bei höheren Beträgen sollten nur die bereits bezahlten Zinsen am Kapital abgehen. Bezüglich der Restbestände entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Bei Streitigkeiten steht der Klageweg vor dem Stadtgerichte offen.

Die Ausführung der Angelegenheit beschäftigte den Ausschuß bis ins Jahr 1393 hinein. Zwei uns erhaltene Verzeichnisse aus dem Jahre 1391, die wohl nur einen

---

[1]) Vgl. S. 155.

[2]) Bücher, in dessen Spuren wir im folgenden größtenteils wandeln, hat diese Verhältnisse in seinem grundlegenden Werke: „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrh." nach volkswirtschaftlichen und statistischen Gesichtspunkten zur Darstellung gebracht.

[3]) Bücher, S. 574.

[4]) R. A. II Nr. 212 art. 13 und Kriegk S. 431 nt.$_1$.

[5]) Bücher, S. 575 nt.$_1$ (feria sexta, post festum Pentheostes 1391).

Teil seiner Arbeitstätigkeit darstellen, lassen uns einen Einblick in die Verschuldung der einzelnen Stände in und um Frankfurt tun.[1]) Das Bild, das wir durch dieselben erhalten, ist freilich ein uns schon längst aus den Nürnberger und Ulmer Schuldregulierungsakten von 1385 bekanntes. Auch hier ist wiederum der Adel der Hauptschuldner, so daß Bücher[2]) mit gutem Rechte die Behauptung wagen darf, daß es „damals auf zehn Stunden im Umkreis wohl wenige Ritter und Edelknechte gab, von welchen nicht Schuldbriefe oder Pfänder im Frankfurter Judenquartiere zu finden gewesen wären". In zweiter Linie sind dann erst Bürger, Handwerker und Bauern zu nennen. Die Höhe der Gesamtverschuldung für alle 279 Posten der beiden Listen betrug, wenn wir mit Bücher auch für die 47 unbenannten Posten einen gleichen Durchschnittsbetrag annehmen, etwa 19000 Gulden, wobei wir jedoch zu erwägen haben, daß wir es hier nur mit einem Teile der Verschuldung zu tun haben und daß hier die Anleihen, namentlich die kleineren bürgerlichen unter 10 Gulden, abgerechnet sind, über die man sich schon vorher gütlich geeinigt hatte. Am schwersten wurde von den 76 als Gläubiger namhaft gemachten Juden die Witwe des Fifelin von Dieburg, Zornline, betroffen, die nächst Simon von Seligenstadt und seinen Söhnen das kapitalkräftigste Bankhaus in Frankfurt besaß,[3]) denn mehr als 10000 Gulden in 99 Schuld-

[1]) Wir begnügen uns dem Rahmen der Abhandlung entsprechend damit, einen kurzen Überblick über diese Verhältnisse zu geben, wobei wir nach Möglichkeit uns durch Publikationen zugängliches Urkundenmaterial herangezogen haben. Alle weiteren Details hierüber sehe man bei Bücher S. 575 ff. ein.

[2]) S. 577.

[3]) Über den Geschäftsbetrieb beider Häuser vgl. Kriegk, S. 438 und ib. nt.$_2$.

briefen, also mehr als die Hälfte aller Außenstände, liefen auf ihren und ihrer Söhne Namen. Die Schuldnerliste nennt auch hier wieder manch stolzen Namen, so den Mainzer Erzbischof selbst mit einem Konto von 10000 Gulden. Aber auch die Herren von Falkenstein, von der Mark, von Wasen, von Rödelheim, die beiden letztgenannten Familien sogar in 12 resp. 13 Schuldscheinen, werden aufgeführt. Zur größeren Sicherheit ließ man sich wohl auch von seinem jüdischen Gläubiger eine formelle schriftliche Verzichtleistung geben. Einige solcher „Tötbriefe" sind uns erhalten. So stellt z. B. für Sibold, Schelm von Bergen, der nicht weniger als bei fünf Juden verschuldet war, einer von diesen, Ber, der Sohn des Simon von Seligenstadt, eine solche Urkunde am 3, Juli 1391 aus.[1]) Auch der gleichfalls stark verschuldete Herr Ulrich V. von Hanau vergleicht sich auf diese Weise mit zweien seiner jüdischen Gläubiger, am 5. April 1391[2]) mit dem Judenarzte Jacob und am 13. Juni desselben Jahres[3]) mit Süßkind von Weinheim. Bezüglich der bürgerlichen Schuldner von anderwärts sei nur erwähnt, daß außer den landständischen Städten der Umgegend wie Kreuznach, Geisenheim, Hanau, Aschaffenburg auch die beiden Reichsstädte Worms und Mainz, wie man es vorher vereinbart hatte, an den Verhandlungen teilnahmen. Die Aufgabe der Kommission war jedoch keine so einfache, wie es den Anschein haben könnte. Sie hatte sozusagen beständig gegen zwei Fronten sich zu wenden. Vom Rate hatte sie die entschiedenste Direktive, das jüdische Kapital im Stadtinteresse nach Möglichkeit zu schonen. Von der andern Seite drängten

[1]) Heß, Urkb. II_4 Nr. 566.
[2]) ib. Nr. 554.
[3]) ib. Nr. 563.

edoch die adligen Schuldner unter Hinweisung auf das königliche Dekret darauf, ihnen völligen Schulderlaß zu gewähren. Es ergoß sich darum während des Jahres 1391 eine Flut von Klagen und Fehdebriefen seitens der sich benachteiligt fühlenden Ritter und Herren gegen die Stadt und ihre Juden.[1]) Doch gelang es wohl in den meisten Fällen, eine friedliche Lösung herbeizuführen.[2]) Auch mit dem Könige, der Ende des Jahres mit der Stadt aus unbekannten Gründen unzufrieden war und sie vor das Hofgericht geladen hatte,[3]) kam die Stadt im Frühjahr 1392[4]) wieder ins Einvernehmen und erlangte eine abermalige Bestätigung ihrer Privilegien. Von besonderer Wichtigkeit war für sie ein Erlaß des Königs vom 10. März,[5]) durch den die Bestimmung der Urkunde vom 22. April 1391,[6]) daß alle seit dem Schulderlasse neu eingegangenen Schuldverpflichtungen inngehalten werden müßten, speziell für Frankfurt und in noch bestimmterer Form wie früher wiederholt wurde. Der königliche Er-

[1]) Inventare I Nr. 264, 274, 289, 292, 325 und R. A. II S. 335 Z. 45[b] f.

[2]) Man vergleiche hierzu Inventare II S. 38 und die Bemerkungen geſunet und abgeſunot, die die Fehdebriefe Diethers Hune und Hartmuds von Drahe (R. A. a. a. O.) enthalten, ferner den Revers des Edelknechtes Richard von Winden vom 28. April 1391 (Orth S. 623), durch welchen er die Schlichtung seines Streites mit den Frankfurter Juden Josua Eklin und Hitsche seinem Weibe, bedingungslos dem Stadtgerichte überträgt. Um die Beilegung von Differenzen zwischen Hanauer Bürgern und Frankfurter Juden bezüglich der Judenschuldentilgung handelt es sich wohl auch, wenn Ulrich zwei seiner Beamten zu Verhandlungen nach Frankfurt bevollmächtigt. (H e ß. Urkb. II_4 Nr. 562.)

[3]) R. A. II S. 365 Z. 50[a] f.

[4]) ib. Nr. 212 art. 22[b].

[5]) R. A. II Nr. 197.

[6]) S. o. S. 138.

laß hatte nämlich die schlimmsten Folgen für den Frankfurter Geldmarkt gezeitigt. Der Kreditverkehr kam ins Stocken, da viele Schuldner sich überhaupt von jeglicher Schuld befreit glaubten. Bei dem ohnehin schon infolge des Tilgungsgesetzes zu verzeichnenden Rückgange der Judeneinnahmen[1]) war es daher für den Rat eine ernste Pflicht, hier Abhilfe zu schaffen, was man eben durch jene Urkunde zu erreichen hoffte. Man hatte darum auch diesmal den Stadtsäckel nicht schonen dürfen, um die einflußreichen Personen zu gewinnen. Dem Hofschreiber nahmen die städtischen Gesandten elf Ellen Tuch nach Böhmen mit.[2]) Auch die Frauen des allgewaltigen Borziwoi und Hinatzko wurden mit kostbaren Tüchern bedacht.[3]) Der Kanzler erhielt zum Lohne für die günstigen Privilegien ein ansehnliches Geldgeschenk von 310 Gulden.[4]) Durch den Ratsbeschluß vom Mai 1393,[5]) der bestimmte, daß zur größeren Sicherheit der Briefe und Pfänder der Juden sie beim Rate zu hinterlegen seien, verlieh dann dieser dem königlichen Erlasse vom 10. März 1391 noch größeren Nachdruck. Damit mag die Angelegenheit für Frankfurt ihre Erledigung gefunden haben, wenn wir auch noch 1395[6]) vernehmen, daß sich ein adliger Schuldner auf das Tilgungsgesetz beruft. Bei alledem bleibt doch zu verwundern, daß sich weder für Frankfurt, noch für eine der andern vier Städte, Mainz, Worms, Speier und Köln,[7]) irgendwelche sichere Nachricht er-

[1]) Vgl. Bücher S. 549 tab. XXXVIII.

[2]) R. A. II S. 365 nt 4.

[3]) ib. Nr. 212 art. 23.

[4]) ib. art. 24.

[5]) Kriegk, S. 431 nt. 2.

[6]) Inventare I Nr. 482.

[7]) Welche Bedeutung den bei Weyden S. 213 aus Ennen, Gesch. d. Stadt Köln II S. 543 erwähnten Kleinodiengeschenke an

halten hat über die an den König für den Schuldner zu zahlende Summe. Das wir solche Abgaben anzunehmen haben, halten wir gegen Kriegk[1]) für gesichert. Ob die beiden von Weizsäcker[2]) erwähnten königlichen Quittungen vom 23. März 1393 über Geldgeschenke der Stadt Frankfurt in diesen Zusammenhang gehören, muß dahingestellt bleiben, sollten sie hierher zu beziehen sein, so könnte es sich nur um Teilzahlungen handeln. Dagegen werden wir wohl nicht fehlgehen, Geldgeschenke, und zwar recht bedeutende, anzunehmen, die wahrscheinlich der Urkunde vom 22. April 1391 vorausgingen, da der König sich sogar veranlaßt sah, dem Rate eine Aufmerksamkeit zu senden.[3]) Es wäre auch kaum zu begreifen, wenn in dieser fraglichen Zeit, wo der Rat mit vollen Händen Geschenke unter die Beamten des königlichen Hofstaates, vom untersten Domestiken bis zum Kanzler, verteilte, gerade der König leer ausgegangen sein sollte.

Geringere Schwierigkeiten bereitete es dem Könige, in den ebenfalls zu Franken[4]) gerechneten Ortschaften Mainbernheim und Heidingsfeld das Schuldentilgungsgesetz zur Anerkennung zu bringen. Beide Orte, lange Jahre im Pfandbesitze des Hochstiftes Würzburg, waren 1366 von Karl IV., der damals im Südwesten durch Kauf und Vertrag ein Territorium nach dem andern an sich brachte,

---

den König und seine Räte zukommt, vermögen wir ebenfalls nicht zu entscheiden, vgl. R. A. II S. 285 nt.$_{16}$.

[1]) S. 547 nt.$_{235}$. Die Ausführungen Kirchners nach Heinrichs Reichsgeschichte, gegen die Kriegk polemisiert, sind allerdings als Generalisierungen von Verhältnissen anderorts belanglos.

[2]) R. A. II S. 338 nt.$_{2}$. und 339.

[3]) ib. Nr. 212 art. 20.

[4]) als wir vor alle unſre und des reichs furſten etc. uberall in Francken geſeſſen aller Judenſchult . . . ledig und loze gelaſſen . . . R. A. II Nr. 487.

eingelöst und der Krone Böhmen einverleibt worden.[1] Allein sein Sohn Wenzel, der noch am 1. Januar des nächsten Jahres[2]) mit ihnen belehnt wurde war schon 1382 zu ihrer Verpfändung an den Bischof von Würzburg geschritten.[3]) Wahrscheinlich erst nach vorangegangenen uns unbekannten Verhandlungen mit den derzeitigen Pfandinhabern — die Ortschaften hatten seitdem mehrfach den Herren gewechselt — konnte Wenzel am 4. Januar 1391[4]) als König von Böhmen sämtliche Judenschulden in der Stadt Heidingsfeld und dem Markte Bernheim, „die uns und die cronen zu Beheim sunderlichem angehoren," aufheben. Die Respektierung dieses Erlasses wurde dem umwohnenden Adel, besonders jedoch der Markgräfin Katharina[5]) von Meißen und ihren drei Söhnen, aufs strengste anempfohlen.

Im selben Monate wurde auch in Bayern zwischen dem Könige und der hier einzig in Betracht kommenden Stadt Regensburg eine friedliche Lösung der alten Streitigkeiten[6]) erzielt. Die Erfolge waren den äußerst geschickt geführten Verhandlungen des Stadtschreibers Hans Kuttner zu danken, den der Rat zu verschiedenen Malen nach Prag, Nürnberg und Bettlern schickte.[7]) Er hob hervor, daß die Judenschaft Regensburgs auf Grund des Privilegs Karls IV. vom 20. September 1376[8]) während der Dauer der Pfandschaft von Bayern nicht besteuert werden dürfe,

[1]) Vgl. Denzinger, S. 64—67.
[2]) B.-Huber Nr. 4463.
[3]) ib.
[4]) R. A. II Nr. 187.
[5]) In der Urkunde fälschlich Margaretha genannt, vgl. R. A. II S. 538.
[6]) S. o. S. 94—96.
[7]) Gemeiner, II S. 275.
[8]) B.-Huber, Nr. 5693.

war aber gleichzeitig klug genug, dem Könige die Summe von 500 Gulden und einen Prozentsatz von 15 vom Hundert der Einnahmen des doch nicht zu umgehenden Schuldentilgungsverfahrens zu versprechen. Hierdurch erreichte er es, daß der König in seinen Verordnungen auf das städtische Interesse die weiteste Rücksicht nahm. Der am 17. Januar 1391[1]) ausgegebene Schulderlaß enthält darum in seinem dritten Artikel — im übrigen hat die Urkunde gleichen Wortlaut wie die im Vorjahre für die fünf fränkischen Städte ausgestellte — ausdrücklich die folgenden Bestimmungen, daß auch die Stadt ihrer Schuldverpflichtungen gegenüber der Judenschaft der fürstlichen Territorien entbunden sei und daß aus dem Warenhandel resultierende Außenstände durch den Schulderlaß nicht betroffen werden sollten. Außerdem wurden in zwei weiteren Urkunden vom selben Tage[2]) der Stadt und ihrer Judenschaft für die Zukunft ihre Rechte garantiert. Der König verzichtete auf alle von ihm erhobenen Ansprüche bezüglich der Juden und anderer Angelegenheiten und gewährte Verzeihung für alles im

[1]) R. A. II Nr. 192. Die Urkunde selbst ist zwar vom 16. September 1390 datiert, doch liegt eine Fälschung vor, wie dies Schindelwick S. 25 und Vahlen S. 13 nt.$_4$ überzeugend aus den übrigen Teilen des Eschatokolls, die mit den zu Nürnberg erlassenen Briefen differieren, dagegen mit den Ausfertigungen vom 17. Januar 1391 übereinstimmen, nachgewiesen haben. Die Vordatierung geschah wahrscheinlich auf Veranlassung der Stadt, die hierdurch dem bei einer späteren Zeitangabe sich ergebenden Nachteile entging, daß die Fürsten auf Grund des späteren Erlasses alle Schuldurkunden bis 17. Januar 1391 sich annullieren ließen, der Stadt und ihren Bürgern dagegen diese Vergünstigung nur für die vor dem 16. September 1390 eingelieferten Obligationen gestattet wurde, Verhältnisse die zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hätten.

[2]) R. A. II Nr. 193 und 194.

Städtekriege Geschehene. Bei event. künftigen Differenzen zwischen König und Stadt sollten die Regensburger 4 Monate lang gänzlich unbehelligt bleiben. Auch versprach er der Stadt seinen Beistand, falls jemand größere Ansprüche gegen sie geltend machte, als er auf Grund des Erlasses berechtigt wäre. Läge der Verdacht nahe, daß Juden ihre Schuldscheine bei geistlichen Personen in Sicherheit gebracht hätten, so wäre dieser Verdacht von den betreffenden Klerikern durch einen Eid zu entkräften oder es müßten Briefe und Pfänder unverzüglich herausgegeben werden. Alle aus dem Verfahren erwachsenden Unkosten darf die Stadt als außerordentliche Steuer auf die Juden umlegen. Den durch solche Umformungen seiner städtefeindlichen Tendenz beraubten Erlaß setzte die Stadt nun unbedenklich in die Praxis um. Nachdem vorher von den Kanzeln herab das Gesetz jedermann bekannt gegeben war,[1]) nahm man von Rats wegen, wie die Regensburger Kammerrechnungen berichten,[2]) eine Besetzung des Judenviertels und eine strenge Haussuchung bei jedem einzelnen Juden vor, die mit einigen Verhaftungen endete. Was Gemeiner[3]) des weiteren über die Fassungslosigkeit der Juden berichtet und sein Ausschreiber Train[4]) noch phantastischer ausstaffiert, sind jeder beglaubigten Grundlage entbehrende Zutaten. Das Verfahren des Rates wird schon aus selbstischen Gründen ein möglichst glimpfliches gewesen sein. So sehen wir am 17. März 1391[5]) ein jüdisches Ehepaar gerade bei dem Rate seine Kostbarkeiten auf das Versprechen hin

[1]) Gemeiner, S. 274.
[2]) ib.
[3]) ib.
[4]) S. 79.
[5]) Reg. Bo. X S. 283.

in Sicherheit bringen, daß es dieselben jederzeit auf Verlangen zurückerhalte. Alle Schuldbriefe und Pfänder mußten freilich dem Rate überantwortet werden. Am schwersten wurde hierdurch der reiche Chalman betroffen, der neun Schuldbriefe, zusammen auf 13000 Gulden lautend, einbüßte.[1]) Bald nach diesen Maßnahmen meldeten sich auch schon die Hauptschuldner der Regensburger Judenschaft, die bayrischen Herzöge, bei dem Rate. Im Februar 1391[2]) wurde drei genannten Räten[3]) Herzog Friedrichs und ebenso Herzog Albrecht dem Jüngeren, dem eigentlichen Pfandinhaber des Judenregals, Pfänder und Schuldscheine ausgeliefert. Dieselben Räte setzten dann am 5. März 1391[4]) namens ihres von Wenzel dazu ermächtigten Herren als Ablieferungssumme an den König den genannten Prozentsatz von 15 vom 100 für jegliche Judenschuld fest und erneuerten gleichzeitig die Verordnung vom 17. September 1391,[5]) wonach jedermann in Bayern nur nach erfolgter Zahlung der für den König festgesetzten Quote an dem Gnadenerlasse teilhaben sollte. Das Regulierungsgeschäft nahm der Rat in die Hand und betraute damit wohl die beiden Judenrichter, den Probst und Kämmerer Ulrich von Tunau und Hans den Ingolstädter.[6]) Die Höhe der Gesamtverschuldung und füglich auch die des an den König abzugebenden Teiles ist unbekannt.[7]) Die Ordnung der Angelegenheit

[1]) siehe vorige Note.

[2]) Gemeiner, S. 275/76 nach der Kammerrechnung und Herzog Friedrichs vom 20. Februar datierten Credentiale.

[3]) Wir nehmen an, daß es dieselben sind, die die bald zu erwähnende Verordnung zu Regensburg am 5. März treffen.

[4]) R. A. II Nr. 191

[5]) ib. Nr. 190.

[6]) Vgl. Reg. Bo. X S. 283 und 333.

[7]) Die an den König außerdem zu zahlenden 5000 Gulden

muß sich auch hier über eine lange Zeit hingezogen haben. Noch am letzten Julitage 1393 sehen wir den Juden Sapsa von Pappenheim seinen Ansprüchen an die Regensburger entsagen.[1]) Wie auch hier die vom Könige inscenierte Vergewaltigung der Judenschaft dazu beitrug, ihre Stellung immer mehr und mehr zu untergraben, das spiegelt sich recht deutlich in dem Burggedinge vom 19. Oktober 1393[2]) wieder, das vielen von der Kirche zwar längst gebotenen, aber bislang in der Stadt nicht beachteten Vorschriften bezüglich der Juden erst jetzt zur Anerkennung verhalf.

Einen weiteren Erfolg hatte der König dann im März 1391 zu verzeichnen. Am 9. des Monats[3]) konnte der Schulderlaß auch auf das kurmainzische Erfurt ausgedehnt werden. An Versuchen Wenzels sich der Geldmittel dieser größten und reichsten Judengemeinde[4]) in deutschen Landen zu bemächtigen, hatte es zwar auch in der früheren Zeit nicht gefehlt, allein so lange Erzbischof Adolf den Krumstab führte, fand die Judenschaft an ihm einen starken Schutz.[5]) So sandte er, als Ende 1389 des Königs Forderungen bezüglich der Juden vom Erfurter Rate unberücksichtigt blieben und dieser ihnen durch Belästigung von nach Böhmen reisenden Erfurter

nennt uns außer Gemeiner S. 275 auch ein Schreiben Wenzels vom 1. Mai 1391 (R. A. II S. 331 nt.$_2$), in dem er den Rat ersucht, die genannte Summe an Borziwoi von Swinar zu zahlen.

[1]) Reg. Bo, X S. 333. — Auch eine um Nikolai 1392 erlassene Zinsfußordnung für die Judenschaft gehört wohl in diesen Zusammenhang hinein. (Gemeiner S. 289 und 290).

[2]) ib. S. 303.

[3]) R. A. II Nr. 203 und Erf. Urkb. II Nr. 1010.

[4]) Vgl. Kirchhoff S. 290 und Kroner S. 27.

[5]) Über die guten Beziehungen zwischen dem Erzbischof und den Erfurter Juden siehe Kirchhoff S. 289.

Kaufleuten Nachdruck verlieh, ohne Zögern zwei hohe Kurmainzische Würdenträger, an den Prager Hof, damit sie in seinem Namen sich wegen der Unbill beschwerten. Sie bewirkten auch, daß Wenzel in einem Schreiben vom 10. Januar 1390[1]) die Angelegenheit als „abgetan" bezeichnete und den Erfurtern ungehindertes Commercium in Böhmen bis auf weiteres zugestand. Allein es war nur ein Waffenstillstand, den man hierdurch erlangte. Kaum hatte infolge der Nürnberger Verhandlungen die Judenangelegenheit eine für den König günstige Wendung genommeu, so versuchte er einen neuen Angriff auf das Kapital der Erfurter Judenschaft, indem er den Rat zur Annahme des Schulderlasses zu gewinnen suchte. Da er auch diesmal keine Gegenliebe fand, so entschied er sich wieder für Gewaltmaßnahmen. Im November des Jahres[2]) verfügten auf sein Geheiß Heinrich von der Tuben und Borziwoi von Swinar die Festnahme von siebzehn genannten Erfurter Bürgern, die sich zur Hinterlegung von 5000 rheinischen Gulden, zahlbar zu Nürnberg am nächsten Pfingstage, verpflichten mußten. Dieses energische Vorgehen des Königs bestimmte die Stadt zum Nachgeben, zumal sie am erzbischöflichen Stuhle keinen Rückhalt mehr finden konnte, da dessen neuer Inhaber, Konrad II. von Weinsberg, wie aus den Frankfurter und Mainzer Verhandlungen bekannt,[3]) sich selber für den Schulderlaß entschieden hatte, und da auch außerdem die Lage der Juden im Thüringischen infolge der königlichen Maßnahmen immer bedrohlicher wurde, wie dies die Bauernrevolten gegen die Juden im nahen Gotha[4]

[1]) Erf. Urkb. II Nachtr, Nr. 38.
[2]) ib. Nr. 1002.
[3]) S. o. S. 129 u. 136.
[4]) Pistorius, I. S. 948.

erkennen lassen. Es kam daher zu Verhandlungen, die wahrscheinlich wie im November des Vorjahres die beiden genannten Böhmen kraft königlicher Vollmacht zu Nürnberg[1]) mit dem Rate führten. Die Stadt erklärte sich zur Zahlung von 2000 Gulden bereit, gestand die Gültigkeit des Schulderlasses auch für Erfurt zu und bewirkte so, daß das königliche Privileg vom 9. März 1391[2]) die weitgehendste Rücksicht auf das Stadtinteresse nahm. Die Regulierung der städtischen Schuldverhältnisse wurde ohne jede Einschränkung in das Ermessen des Rates gestellt. Bezüglich der adligen Schuldner dagegen sollte nach dem Wortlaute des königlichen Erlasses verfahren werden. Solange diese jedoch ihren Zahlungsverpflichtungen gegen den König nicht nachgekommen wären, sollten sie keinen Anspruch auf Schulderlaß haben.[3]) Bei Pfandstreitigkeiten sollte auch hier der Judeneid Beweiskraft haben. Zur einzig zuständigen Instanz für jeden Rechtsstreit der Erfurter Juden wurde das kur-

[1]) Sie mögen der Anlaß gewesen sein, weshalb in dem Erfurter Schulderlaß fälschlicherweise Nürnberg — König Wenzel war um diese Zeit in Böhmen vgl. R. A. II S. 347 nt.$_2$ — als Ausstellungsort angegeben ist. Das gleiche gilt bezüglich der für Mühlhausen und Nordhausen ausgestellten Tilgungsurkunden (ib. Nr. 201), über ähnliche falsche Itinerarangaben, vgl. Lindner in d. arch. Zeitschr. IV S. 170/171.

[2]) R. A. II Nr. 203 und Erf. Urkb. II Nr. 1010.

[3]) Diese Bestimmung, die auch in dem für Mühlhausen bzw. Nordhausen erlassenen Gesetze wiederkehrt, macht ganz den Eindruck, als wenn für die thüringischen Lande ein ähnlicher Teilbrief wie für Franken, Schwaben und Bayern ausgestellt wäre, oder aber es ist auch hier eine Übertragung eines der drei bekannten Teilbriefe anzunehmen, in ähnlicher Weise etwa wie bei den rheinischen Gebieten, die sich sämtlich auf den fränkischen Erlaß berufen. Freilich würden uns für diesen Vorgang hier jegliche Belege fehlen.

mainzische Gericht daselbst erhoben. Auch der König verzichtete auf jegliche Vorladung vor das königliche und Hofgericht, nachdem schon vorher der Erzbischof [1]) die gleiche Exemption, wenn auch auf begrenzte Zeit, bezüglich des Mainzer Gerichtes ausgesprochen hatte. Endlich erhielt die mit dem Könige versöhnte Stadt die Zusicherung ungestörtester Handelsfreiheit. Der König erhielt die für dieses Privileg vereinbarten 2000 Gulden. Von der Judenschaft wurden freilich, wie Falckenstein[2]) berichtet, weitere 3000 Gulden namens der Stadt erhoben. Vergegenwärtigen wir uns, daß im November 1390 die königliche Forderung bezüglich der Juden Erfurts 5000 Gulden betrug, so hat es fast den Anschein, als habe der Rat die Herabminderung derselben nur als einen Vorteil für seine Tasche aufgefaßt, von den Juden dagegen den ursprünglichen Betrag erhoben.

Mit Balthasar, dem Landgrafen von Thüringen, wie die Grafen von Schwarzburg, Orlamünde, Henneberg, u. v. a. Adelsgeschlechter der Umgegend ebenfalls ein Erfurter Judenschuldner,[3]) dem wahrscheinlich um dieselbe Zeit für sein Gebiet der Schulderlaß gewährt worden war, schloß die Stadt einen vorteilhaften Vertrag ab, der zwar allen unter dem landgräflichen Wappen geborenen Herren usw. den vertragsmäßigen Schulderlaß zugestand, die thüringischen Städte, Bürger, Dörfer usw. aber zur Zahlung des halben Hauptgeldes verpflichtete.[4]) Näheres hierüber ist unbekannt. Daß es jedoch auch hier nicht an Mißhelligkeiten fehlte, beweist der Prozeß, den Graf Berthold von Henneberg mit dem Rate wegen zurückbehaltener Pfänder

[1]) 17. Sept. 1381: Erf. Urkb. II. Nr. 846, wieder bestätigt am 9. Jan. 1390: ib. Nr. 992.

[2]) S. 279.

[3]) vgl. Jenaer Urkb. I Nr. 421.

[4]) Kirchhoff S. 298.

seiner Schwester vor dem königlichen Hofgericht zu Prag führte und der am 9. März 1392[1]) zu Gunsten der Stadt entschieden wurde.[2])

Am gleichen Tage, an dem das kurmainzische Erfurt mit dem Könige Frieden schloß, gaben auch die beiden im Thüringerlande gelegenen Reichsstädte, Mühlhausen, und Nordhausen, ihre Einwilligung zur Judenschuldentilgung.[3]) Wahrscheinlich wurde auf derselben von uns vermuteten Versammlung zu Nürnberg[4]) auch mit ihnen verhandelt. Die Übereinstimmung in fast allen Vertragspunkten, die zwischen den beiden gleichlautenden reichsstädtischen Ausfertigungen und dem Erfurter Erlasse zu bemerken ist, läßt uns fast mit Gewißheit annehmen, daß auch diesmal wie schon in früherer Zeit[5]) die Interessen aller drei Städte gemeinsame Wege gingen. Nur die königliche Erlaubnis, daß die zu leistenden Zahlungen — ihre Höhe ist nicht angegeben — als außerordentliche Steuer auf die Judenschaft umgelegt werden dürfe, sowie die bisher für jede Reichsstadt festgesetzte Bestimmung, daß von nun an die halben Judeneinnahmen und die Kopfsteuer alljährlich an den König zu zahlen seien, sind Besonderheiten der für Mühlhausen und Nordhausen ausgestellten Erlasse. Weitere Nachrichten fehlen.

[1]) Erf. Urkb. II Nr. 1018 und Jaraczewsky S. 45 und Urkunde XII.

[2]) Auf Grund der königlichen Urkunde vom 9. März 1391 wurde der Graf an das Erfurter Gericht mit seiner Klage gewiesen.

[3]) R. A. II Nr. 204.

[4]) s. o. S. 152 u. ib. $nt._1$.

[5]) vgl. z. B. R. A. I S. 376 Z. 41^{b}f., wo von einem für Thüringen, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen festgesetzten Landfrieden die Rede ist, und ib. S. 539 Z. 14f, wo Wenzel sich an alle drei Städte in einem auf die Abschaffung des Westphälischen Friedens bezüglichen Briefe wendet.

Während der König zu Thüringen also recht gute Erfolge erzielte, zogen sich die Verhandlungen mit den Reichsstädten im eigentlichen Schwaben endlos hin. Auf den ergebnislosen Tag zu Lauingen[1]) war ein eben solcher im Dezember 1390[2]) zu Ulm gefolgt. Gleichzeitig verhandelte man auch durch Gesandtschaften mit Wenzel. Allein auch diese Verhandlungen[3]) waren ohne Erfolg, denn im Juli 1391[4]) traf zu Augsburg die Nachricht ein, daß der König die gemeinen Städte des schwäbischen Landfriedens beim Hofgericht verklagt habe. Voll Bestürzung entsandte die Stadt eiligst Botschaften[5]) an Herzog Friedrich von Bayern, den Mainzer Erzbischof und die Stadt Frankfurt, um sich Rat und Hilfe zu erbitten. Eine neue Städteversammlung versuchte es nochmals durch Absendung einer Botschaft an den Prager Hof für den 24. August 1391[6]) den König umzustimmen, allein auch dies war vergeblich: im Oktober[7]) erfolgte die Zustellung des Vorladebefehles vor das königliche Hofgericht, Das scheint die störrischen Schwaben zu größerer Nachgiebigkeit bewogen zu habeu. Ehe man jedoch mit ihnen völlig ins reine kam, sollte es noch manchen harten Kampf setzen. Unterdessen war es auch dem Könige gelungen, den Geltungsbereich seines Schuldentilgungsgesetzes auf eine Reihe weiterer Territorien auszudehnen.

Am 13. September[8]) konnte er es für Friedberg verkünden und zwar für Burg nnd Stadt, die sich trotz ihres

[1]) s. o. S. 128.
[2]) R. A. II Nr. 211 art. 8.
[3]) ib. art. 9, 10, 11.
[4]) ib. art. 16.
[5]) ib. art. 17.
[6]) ib. art. 18.
[7]) ib. art. 19, 20.
[8]) ib. Nr. 198 und Friedberger Urkb. I Nr. 707.

langjährigen Streites[1]) über diesen Punkt wohl zu verständigen wußten. Der Wortlaut des Erlasses ist gleichlautend mit dem für die fünf fränkischen Städte ausgestellten Gesetze. Weitere Nachrichten haben sich nicht erhalten.

Wenig später, am 21. September,[2]) wurde auch ein Einvernehmen mit der Markgrafschaft Meißen bezüglich der Judenschuldentilgung erzielt. Hier hatte Wenzel, wahrscheinlich zur selben Zeit, als er mit den Thüringern Unterhandlungen pflog, auch für die Meißener Lande einen ähnlichen Erlaß ausgestellt. Allein Katharina und ihre Söhne waren keineswegs mit diesem Beweise königlicher Huld einverstanden. Als Inhaber des unumschränkten Schatzungsrechtes[3]) konnte ein vollständiger Schulderlaß für sie nur eine schwere Schädigung ihrer Judeneinnahmen bedeuten, die sie so wenig wie die Reichsstädte ohne weiteres hinnehmen wollten. Sie wurden darum beim Könige vorstellig, und dieser gab, insofern als hierdurch die ihm sicherlich auch hier zugestandenen Geldzahlungen nicht berührt wurden, zu einer Umänderung seines früheren Erlasses seine Zustimmung. Dieser neuen Ausfertigung zufolge sollten nur die Zinsen der Judenschulden in Wegfall kommen. Über das bezüglich des Kapitals einzuschlagende Verfahren sollte den Markgrafen nach eigenem Ermessen die Entscheidung zustehen. An die Mitglieder des Landfriedens[4]) erging die Weisung, die neue Ver-

---

[1]) vgl. Friedb. Urkdb. I. ib. Nr. 663, 686 691, 692, 707.

[2]) R. A. II Nr. 205.

[3]) ib. S. 350 nt$_2$.

[4]) Es ist der Meißener Bezirk des Egerer Landfriedens gemeint, vgl. R. A. II Nr. 72 art. 40. Die Berufung auf ihn bestärkt uns in unserer Vermutung, daß seine Bezirkseinteilung im großen und ganzen auch die Basis für die königlichen Schuldentilgungsverordnungen bildete.

fügung zu respektieren. Weiter vermögen wir diese Verhältnisse nicht zu verfolgen.

Ebensowenig können wir entscheiden, ob Knothe[1]) die Nachricht Wilkes in seiner Chronik der Stadt Baudissin (S. 25) von einem auch für diese Gegend publizierten Erlasse mit Recht als wertlos verwirft. Das Fehlen jeglicher Nachricht in den beiden dort angeführten Urkundenverzeichnissen würde an sich kein zwingender Grund hierzu sein. Die geographische Lage der Landschaft spräche sogar eher für als gegen einen solchen Erlaß, hat sie doch im Westen, Süden und Osten die drei Länder, Meißen, Böhmen und Görlitz, zu Nachbarn, in denen es bekanntermeise zu solchen gesetzlich sanktionierten Judenschatzungen kam.

Im gleichen Jahre gewann das Wenzelsche Gesetz noch in einer andern Landschaft an Boden. Die westfälische Reichsstadt Dortmund fügte sich, wie uns Dietrich Westhoff[2]) berichtet, dem königlichen Gebote.[3]) Die von ihm kurz wiedergegebenen Bestimmungen desselben sind die uns schon von anderwärts bekannten. Die einzige hier neu mitgeteilte: ouch wat die burger de eine dem andern schuldig was, solte man half vallen laten und gein schaden van in nemen, ist wohl ihrem ganzen Wesen nach als Zusatz des Chronisten anzusprechen. Außer dieser dürftigen Notiz hat sich nichts erhalten, doch ist anzunehmen, daß auch in andern Teilen Westfalens die Dinge für den König einen günstigen Verlauf nahmen, da der Adel des Landes der roten Erde sicherlich wie überall den Schulderlaß mit Freuden begrüßt haben wird.

---

[1]) S. 53 nt.$_1$.

[2]) St. Chr. XX S. 286 Z. 23—25 vgl. auch Fahne S. 98.

[3]) Vielleicht hängt hiermit die Botschaft Frankfurts an die Stadt Dortmund zusammen, s. o. S. 129.

In Schwaben, wohin wir uns jetzt zurückwenden, hatte, wie erwähnt, die königliche Ungnade die ehemaligen Bundesstädte nachgiebiger gestimmt. Auf einer Ende dieses Jahres oder Anfang 1392 abgehaltenen Versammlung wurden darum, wenn wir ein undatiertes Aktenstück[1]) mit Recht hierher beziehen, aufs neue Statuten für ein mit dem König zu erzielendes Einvernehmen entworfen. Vor allem billigte man dem Könige die von ihm geforderte Geldzahlung zu,[2]) welche von den einzelnen Mitgliedern[3]) nach Maßgabe ihrer Reichssteuer gezahlt werden sollte. Wer sich von diesen Beschlüssen fernhielt, sollte auch an den Vertragsrechten keinen Teil haben. Die für eine solche Stadt festgelegte Zahlungsquote sollte an der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht werden. Im übrigen erhob man die uns schon aus den Vorverhandlungen des Nürnberger Tages bekannten Forderungen, wie völlige Indemnität für alles bisher Geschehene, Freigabe der Gefangenen, Auslieferung eroberter Schlösser, Bestätigung der städtischen Privilegien, besonders des Rechtes der Judenaufnahme, Regelung etwaiger Streitigkeiten bezüglich der Judenpfänder nach dem Wortlaut des Nürnberger Briefes und Zusicherung, daß ihre noch vom Jahre 1385 her datierenden Ansprüche durch den neuen Schulderlaß nicht betroffen werden sollten. Bemerkenswert ist, daß die Städte, da sie die Beraubung ihrer Juden nicht mehr hindern konnten, nun gleichfalls selbst um die Gnade des Schulderlasses baten, um wenigstens nicht leer bei der

[1]) R. A. II. Nr. 172.

[2]) Die hier nicht genannte Höhe derselben war sicherlich in den zahlreichen Briefen jener Tage angegeben.

[3]) Außer den Städten des schwäbischen, nahm auch das in den rheinischen Bezirk des Landfriedens eingetretene Weil an diesen Verhandlungen teil vgl. R. A. II S. 309 nt.$_2$.

allgemeinen Plünderung auszugehen. Demselben Motive, die finanzielle Notlage, in welcher sich die Städte infolge des unglücklichen Krieges und des seit dem Reichsgesetze zu verzeichnenden Rückganges ihrer Judeneinnahmen befanden, nach Möglichkeit zu lindern, entsprang auch die weitere Forderung, es solle den Städten gestattet sein, zehn Jahre lang in ihren Mauern eine indirekte Steuer, das sogenannte Ungeld, zu erheben.

Neben diesen von der Allgemeinheit ausgehenden Forderungen machten jedoch auch manche von den Städten ihre speziellen Forderungen geltend. So Ulm, das seine reichen durch Pfandschaft und Kauf erworbenen Besitzungen durch einen Sondervertrag sichern wollte.[1]) Allein trotz dieser gemeinsamen Beschlüsse hatten auch in der Folgezeit die Städte keinen großen Erfolg zu verzeichnen. Daran trug zu nicht geringem Teile der auf dem Egerer Tage erlittene Verlust der Bundesorganisation die Schuld. Das ohnehin nicht allzu stark entwickelte Gefühl der Zusammengehörigkeit der Bundesglieder war noch schwächer geworden. Dem König war es darum ein leichtes, nachdem er durch seine Zitation die Städte eingeschüchtert, durch Vertrag von Stadt zu Stadt die Zahl der Widerspenstigen immer mehr zu verringern, bis auch die letzte widerstrebende Stadt sich unterwarf. Eine genaue dies für jede der zahlreichen Städte des Schwabenlandes feststellende Darstellung ist auch hier unmöglich zu geben.

[1]) R. A. II Nr. 173. — Mit den Grafen von Württemberg hatte die Stadt schon am 3. April 1391 einen überaus vorteilhaften Vertrag abgeschlossen. Sie verzichtete auf alle Geldforderungen mit Ausnahme auf die einst dem Jaekel verpfändete, von der Stadt jedoch eingelöste Stadt Leipheim, dafür wurden alle grätlichen Eigentumsrechte außer an der St. Georgskapelle in der Stadt Ulm aufgegeben. (Nübling S. 424 f. aus dem bisher noch nicht gedruckten Mes. des Ulmer Urkb. II. Band von Bazing u. Veesenmayer).

Über die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins weiteren urkundlichen Materials bezüglich solcher für jede schwäbische Reichsstadt ausgestellten Judenprivilegien gilt das Gleiche, was wir bezüglich der Judenschuldentilgung von 1385 bemerkten.[1])

Die erste Stadt Schwabens, die unseres Wissens ihren Frieden mit dem Könige machte, war Eßlingen. In dem für diese Stadt am 23. August 1391[2]) ausgestellten Privilege gestattete er der durch den Krieg verschuldeten und verarmten Bürgerschaft die Aufsetzung eines Ungeldes. Ob Wenzel auch hier auf der Durchführung seines Schulderlaßediktes gegenüber den vier hier ansässigen Judenfamilien[3]) bestand, ist nicht ersichtlich.

Für die übrigen Reichsstädte sollte wohl ein auf den 17. Januar 1392 angesetzter großer Landfriedenstag zu Nürnberg die Angelegenheit ordnen. Die Namen der dort Anwesenden nennt uns die lange Liste der Nürnberger Propinationen. Es war der gesamte Landfrieden mit Ausnahme der rheinischen Gebiete vertreten. Die Verhandlungen führten namens des Königs seine Räte Hinatzko und Borziwoi, von Städten des Schwabenlandes hatten sich Ulm, Hall, Augsburg,[4]) Memmingen, Kaufbeuren, Pfullendorf. Reutlingen, Nördlingen und Bopfingen eingefunden. Auf der Tagesordnung standen Beratungen von dez landfrieds der munz und anderr sachen wegen.[5]) Es war der letzte gütliche Versuch des Königs, die Egerer und Nürnberger Reichsgesetze der Jahre

[1]) s. o. S. 75.

[2]) R. A. II S. 320 nt$_2$.

[3]) Vgl. Pfaff S. 228.

[4]) Seine Anwesenheit zu Nürnberg notiert auch das dortige Rechnungsbuch R. A. II Nr. 211 art. 21.

[5]) ib. Nr. 210 art. 8.

1389 und 90 über Landfrieden, Münze und Judenschulden auch in Schwaben zur Anerkennung zu bringen.

In der Tat verliefen auch diesmal die Verhandlungen nicht ganz ergebnislos. Wieder mögen eine Anzahl ehemaliger Bundesglieder den königlichen Forderungen nachgegeben haben. Uns ist dies freilich nur von Schwäbisch-Gemünd bekannt, mit welcher Stadt König Wenzel im selben Monate ins Einvernehmen kam. Gegen Zahlung von 80 Gulden erhielt auch dieses Städtchen am 22. Januar[1]) völligen Schulderlaß wie die Fürsten, und der König versprach es in dieser Gnade zu schützen.

Allein grade mit zwei der mächtigsten und wegen ihrer zahlreichen Judenschaft besonders in Frage kommenden Städten, Augsburg und Ulm, hatte sich auch durch diese Verhandlungen keine Einigung erzielen lassen. Wahrscheinlich lag der Differenzpunkt zwischen König und Städten nicht in einer Weigerung den Schulderlaß anzuerkennen, hatte doch Ulm, wie wir wissen, in den von ihm besonders aufgestellten Vertragspunkten ausdrücklich sogar um Gewährung desselben für seine Bürgerschaft gebeten,[2]) sondern vielmehr in ihrer Weigerung, die adligen Schuldner in vollem Umfange von ihren Zahlungen an die Judenschaft zu dispensieren, was denn zur Folge hatte, daß diese dem Könige wiederum die ausbedungenen Summen nicht zahlten.[3]) Wenzel griff jedoch, da durch Verhandlungen sich nichts erreichen ließ, zu Gewaltmaßregeln. In der Gefährdung ihres Handels durch Beschlagnahmung von Kaufmannsgut das beste Mittel erkennend, um sich die Augsburger und Ulmer

[1]) Bruno Klaus: Geschichte der Juden im Mittelalter (Beilage z. Allgemeinen Zeitung Jhrg. 1900 Nr. 56 S. 1.)

[2]) R. A. II Nr. 173 art. 2c

[3]) Vgl. S. 163.

Krämer gefügiger zu machen, gab er seinem Landvogte Borziwoi die Weisung, die von der Frankfurter Fastenmesse[1]) heimkehrenden Warenzüge der genannten Städte anzuhalten und im Namen des Königs zu beschlagnahmen. Als daher in den ersten Apriltagen Augsburger und Ulmer Handelsherren mit reichen Tuchladungen im Werte von über 30000 Gulden durch Bischofsheim zogen,[2]) lauerte ihnen der Böhme dort auf und nahm die Beschlagnahmung ihrer Waren vor. Auch dieses Vorgehen war keineswegs ein widerrechtlicher Gewaltakt. Mit Fug und Recht hätte sich der König auf den Art. VI des Nürnberger Gesetzes[3]) berufen können, der das Eigentum eines jeden demselben Zuwiderhandelnden des gesetzlichen Schutzes beraubte, wenn nicht, wie sehr wahrscheinlich ist, noch außerdem — man denke nur an die seit Oktober 1391 anhängig gemachte Klage — vom Hofgerichte für diesen Zweck eine besondere Vollmacht ausgestellt war. Die konfiszierten Waren mußten bis auf weiteres an Ort und Stelle in Verwahrung bleiben. Der Person der Kaufherren nahm sich Erzbischof Konrad an und gab ihnen freies Geleit bis in die nächste Reichsstadt Dinkelsbühl. Von dort aus entsandten sie Boten mit der schlimmen Nachricht in die Heimat.[4])

Die Ulmer scheinen nach diesen bösen Erfahrungen eingelenkt zu haben.[5]) Die Augsburger dagegen setzten

---

[1]) Dieselbe fand nach Kriegk S. 300 alljährlich vom Sonntag Okuli bis Sonntage Judika statt, das wäre also für das Jahr 1392 vom 17. bis 31. März.

[2]) St. Chr. IV S. 94.

[3]) S. o. S. 110/11.

[4]) St. Chr. IV S. 94 nt_4.

[5]) Das ist der Tatsache zu entnehmen, daß auch diese Stadt mit unter den Garanten des gegen Augsburg eingeleiteten Im-

ihren Widerstand fort, was den König dazu veranlaßte, nun mit allen Rechtsmitteln gegen sie vorzugehen. Das Hofgericht entschied zu des Königs Gunsten und setzte am 3. Mai[1]) den Landvogt Borziwoi in das unbeschränkte Nutzungsrecht aller Güter dieser Stadt ein, bis von ihr die dem Könige schuldigen 1000 M. Goldes hinterlegt wären.

Durch ein am folgenden Tage[2]) ausgestelltes Schreiben, das sich an die Allgemeinheit, besonders jedoch an die acht Obmannen des Landfriedens, mit der Forderung wandte, dem Grafen Eberhard IV. von Württemberg und seinen Untersassen zur Realisierung der ihm durch den Schulderlaß zugesicherten Rechte zu verhelfen, unternahm der König einen neuen Vorstoß gegen die in ihrer Opposition verharrenden unter den Reichsstädten. Der Graf, dem durch diesen Erlaß der Grund für die bisher unterlassene Zahlung genommen war, bequemte sich nunmehr, die vertragsmäßige Summe von 2000 Gulden zu entrichten,[3]) wofür ihm Wenzel am 5. desselben Monats[4]) einen Quittbrief gab. Die Verhandlungen mit den jetzt nachgiebiger gewordenen Städten führte namens des Königs Borziwoi von Swinar. Zu Nürnberg, wo er seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, fanden den ganzen Mai hindurch Konferenzen statt.[5]) Mit Ulm, das, wie wir sahen, vor-

missionsverfahrens genannt wird, was sonst eine widersinnige Maßnahme wäre.

[1]) R. A. II Nr. 176.

[2]) ib. Nr. 181.

[3]) Die Angabe von 5000 Gulden ist wahrscheinlich bei Weizsäcker R. A. II S. 285 Z. 16 nur ein Druckfehler, vgl. die folgende Note.

[4]) R. A. II S. 321 nt_1.

[5]) Die Augsburger Kostenrechnung enthält am 5. Mai und 2. Juni zwei Eintragungen für Gesandtschaftsreisen nach Nürnberg zum Landvogt in Sachen der Warenbeschlagnahmung (St. Chr. IV S. 94 nt.).

her eingelenkt, kam es auch schon am 5. Juni[1]) zu einem Abkommen, das wenigstens den wichtigsten Punkt regelte. Ihm zufolge erhielt die Stadt das Recht, sich für die dem Könige geleistete Zahlung durch Erhebung einer außerordentlichen Abgabe von der Judenschaft schadlos zu halten. Man hatte offenbar diesem Modus den Vorzug vor der Bewilligung eines allgemeinen für die Stadt und ihre Bürger ausgesprochenen Schulderlasses gegeben. Ganz ihrem Ermessen war es nun anheim gestellt, um wieviel die Stadt, ohne sich selbst zu schädigen, die ohnedies schon durch den Ausfall ihrer auf auswärtige Schuldner lautenden Obligationen geschwächte Judenschaft schatzen wollte. Es war also kein Verzicht aus Unvermögen, sondern aus sorgsam erwogenen finanzpolitischen Gründen, der den Rat veranlaßte, von der Gnade des Schulderlasses keinen Gebrauch zu machen.[2]) Die Beratungen über die übrigen Vertragspunkte, sowie über Beilegung der Streitigkeiten mit Augsburg[3]) führten erst im August zu einem Abschluß. Die Ulmer müssen auf ihre Spezialforderung der Bestätigung aller ihrer durch Kauf und Pfandschaft erworbenen Güter verzichtet haben, denn von diesem Punkte ist in dem der Stadt am 11. August[4]) ausgestellten Privileg nicht die Rede, da-

[1]) R. A. II Nr. 179.

[2]) Diese Auffassung teilt auch Schindelwick S. 28.

[3]) Im Juni hatten zu Nördlingen (R. A. II Nr. 211 art. 26 vgl. ib. S. 361 nt_2) und am 16. Juli zu Ulm (ib. art. 28) Verhandlungen mit Borziwoi stattgefunden, auch waren von beiden Tagen Gesandtschaften nach Prag gesandt worden (ib. art. 27 u. 28).

[4]) R. A. II Nr. 180. Die Württemberger Jahrbücher 1857 2. Heft S. 158 nt_2 enthalten die Nachricht, daß Wenzel am 10. August der Stadt Ulm die Ablieferung des goldenen Opferpfennigs empfahl, doch scheint es sich hier nur um eine Einzelnotiz aus unserer Urkunde zu handeln, die Pfaff irrtümlich einen Tag zu früh ansetzte.

gegen enthält dasselbe eine Verleihung aller der uns von früher bekannten Vergünstigungen. Es sei nur hervorgehoben, daß auch ihr ein zehnjähriges Umgeld gewährt wurde.[1]) Der König hatte sich die Zahlung von 2000 Gulden in den Verhandlungen ausbedungen, die sowie eine Ehrengabe von 500 Gulden an Borziwoi noch im Oktober[2]) von der Stadtkasse gezahlt wurden.

Am gleichen Tage wie Ulm erhielt auch Augsburg die königliche Gnade wieder. Hier hatte ein Herr von Absberg[3]) der Stadt bei den Verhandlungen mit Borziwoi und dem Könige nicht unwesentliche Dienste geleistet.[4]) Das Privileg[5]) gewährte gleichfalls das Halten von Juden, und zwar auf zwölf Jahre. Die Einnahmen sollten in bekannter Weise zwischen König und Stadt geteilt werden. Die Einführung eines Ungeldes wurde gleichfalls gestattet, ferner die Befreiung vom königlichen Hofgerichte ausgesprochen u. a. m. Dem Könige hatte man sich zur selben Zeit zur Zahlung von 1800 Gulden verpflichtet. Bezüglich des Äquivalentes, das man der Stadt für den Schaden gewähren mußte, der ihr infolge dieser Zahlung und des dem Adel gewährten Schulderlasses erwuchs, wurde noch in der Folgezeit verhandelt.[6]) Am 10. Dezember[7]) einigte man sich jedoch auch über diesen Punkt. Die Stadt, die unterdes mit Hilfe einer Geldaufnahme, wahrscheinlich beim Landvogt selbst,[8]) in Nürnberg ihren Verpflichtungen

[1]) R. A. II. Nr. 180 Art. 5.

[2]) ib. S. 318 nt$_2$.

[3]) Wahrscheinlich Heinrich von Absberg, der frühere bündische Hauptmann, vgl. St. Chr. IV S. 87 nt.$_6$.

[4]) Vgl. die Geldspenden an ihn ib. S. 171.

[5]) R. A. II Nr. 177.

[6]) ib. S. 361 nt.$_7$.

[7]) ib. Nr. 178 und Augsb. Urkb. II Nr. 780.

[8]) Trotz der von Borziwoi ausgestellten Quittung in unserer

gegenüber dem Könige nachgekommen war, erhielt hierüber an diesem Tage eine Quittung und gleichzeitig die Gewährung desselben Schatzungsrechtes gegenüber ihren Juden, das man am 5. Juni Ulm zugestanden hatte.

Auch Nördlingen, die noch im Vorjahre[1]) für ihre Judenmorde schwer geprüfte Stadt, erhielt in dieser Zeit die königliche Gnade wieder.[2]) Am 24. Oktober 1392[3]) erneuerte Wenzel der Stadt das ihr am 1. September 1377[4]) einst von seinem Vater verliehene Privileg bezüglich der Judenaufnahme; der Zahlungsmodus sollte in gleicher Weise geregelt werden, wie in den andern Reichsstädten. Doch ist, wie Müller[5]) überzeugend nachweist, die Verordnung während Wenzels Regierung völlig bedeutungslos geblieben, da es dort zu keinen neuen Judensiedlungen kam. Erst unter dem neuen Reichsoberhaupte getrauten sich die Juden wieder, sich in jener Stadt niederzulassen.[6])

Im selben Jahre waren jedoch noch in andern Reichsteilen bezüglich der Judenangelegenheit Verhandlungen geführt worden, die zu neuen Erlassen Anlaß gaben. So wurde am 31. März[7]) mit der Reichsstadt Zürich, die sich vorher ebenfalls den königlichen Forderungen wider-

---

Urkunde erfolgen noch im Januar und Februar 1393 oder 1394 an den Landvogt resp. dessen Diener Zahlungen an den 1800 Gulden (St. Chr. IV S. 172), für die Zinsen zu zahlen sind.

[1]) Vgl. über den am Nürnberger Landgericht mit adligen Herren um Judenpfänder geführten Prozeß, sowie über die Vidimierung des Gnadenbriefes vom 21. März 1385, Müller, S. 26.

[2]) R. A. II S. 319 nt.$_2$.

[3]) Müller, S. 30.

[4]) B.-Huber, Nr. 5800.

[5]) Müller, S. 30 nt.$_3$.

[6]) R. A. VI S. 164 und Stern, Rupr. S. 52 nt.$_3$.
R. A. II Nr. 200.

setzt zu haben scheint,[1]) ein Vertrag geschlossen. Die Stadt bewilligte dem Könige wohl gleichfalls eine Summe Geldes. Dafür bekam sie ein noch günstigeres Privileg, als es ihre Bundesschwester Basel am 15. September 1390 erhalten. Eine sechsjährige Freiheit von der Judensteuer, mit Ausnahme des goldnen Opferpfennigs, wurde ihr zugebilligt. Nach dieser Frist sollte auch hier die übliche Teilung der Einnahmen eintreten. Von einem Schulderlasse für die Stadt und ihre Bürger scheint auch hier, wie für Basel, vom Könige Abstand genommen zu sein.

Im Elsaß wurden ebenfalls in dieser Zeit Verhandlungen gepflogen. Auch hier sträubten sich die Reichsstädte, den adligen Schuldnern ihrer Juden zu ihrem von Wenzel gewährten Rechte auf Schulderlaß zu verhelfen. Besonders auf Colmar mag dies zutreffen, in dessen nächster Nachbarschaft jene württembergische Landstadt Reichenweiler lag, die sich besonders über Verweigerung des Schulderlasses zu beklagen hatte.[2]) Schließlich gab man doch nach, und der König konnte noch in diesem Jahre[3]) die Schulden für die Bürger und Bauern Colmars aufheben. Die Ausführung der Angelegenheit regelte Heinrich Bescheler namens des Colmarer Schultheißen Peter von St. Dié, durch zwei vom 19. Juli datierte Verordnungen.[4]) Ihnen zufolge sollten die neunundzwanzig namentlich aufgeführten Juden — zehn von ihnen bildeten je einen eigenen Hausstand — vor Gericht erscheinen und persönlich ihre „Einwilligung“ zu der Schuldauflösung geben. Unter

[1]) Vgl. die Wendung „gar und gentzlichen vorrichtet und vorsunet“ dieser Urkunde.

[2]) Vgl. o. S. 163. Wenzels Schreiben vom 4. Mai 1392.

[3]) Moßmann S. 8.

[4]) ib.

den angeführten Juden figuriert auch ein Jude Fifelin aus Paris mit seinen beiden Frauen Joséa und Méléa, der wahrscheinlich aus dem Orient stammt, da für die abendländische Judenheit bekanntlich schon R. Gerson ben Jehuda (960—1040) die Monogamie als einzig zulässig verordnet hatte,[1]) Wahrscheinlich wurde auch mit den übrigen elsässischen Städten, soweit nicht etwa vorher schon eine Einigung erzielt war, verhandelt, war doch gerade damals, wie wir wissen,[2]) Straßburg vom Landvogte mit Vorwürfen wegen seiner eigenmächtigen Austreibung der Juden überhäuft worden. Bestimmte Nachrichten liegen jedoch hierfür nicht vor.

Im Jahre 1393 nahmen die Bemühungen Wenzels um die weitere Ausdehnung des Geltungsbereiches seines Schuldgesetzes ihren Fortgang. Im Januar wurde der Widerstand des mächtigen Konstanz gebrochen, das sich gleichfalls früher widersetzt und erst nach Verhängung der Reichsacht[3]) nachgegeben hatte. Die Stadt erklärte sich mit der vom Könige geforderten Geldzahlung einverstanden, wurde wieder zu Gnaden aufgenommen und erhielt am 12. Januar[4]) ebenfalls ein ihre Interessen respektierendes Privileg. Es wurde darum, was den Adel anbetrifft, nur eine Annullierung der Zinsen[5]) ausgesprochen wogegen die Forderungen der Juden bezüglich des, wenn

[1]) Brann, Gesch. d. Juden II S. 90.

[2]) S. o. S. 92.

[3]) umb all ſachen, die ſich . . . verlouffen haben, es ſye von ladung an liten, oder achte mit uns von der Juden wegen . . . Löwenstein, Bodensee S. 116 nr. 25.

[4]) Löwenstein a. a. O. hat hat das Datum „geben . . . des ſuntags nach dem obriſten tage" falsch aufgelöst.

[5]) Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß hier unseres Wissens zum einzigen Male in diesen Verhandlungen das Wort „wucher" gebraucht wird.

auch um die Hälfte reduzierten, Kapitals bestehen blieben. Diese Summen sollten ihnen bis zum nächsten St. Georgstage unverzüglich ausgezahlt werden. Bis dahin waren sie, vom Schuldner durch Pfänder sicher gestellt, zu verzinsen. Über eine Regelung der bürgerlichen Schuldverhältnisse verlautet nichts, sie fehlt vermutlich mit Absicht in der Urkunde. Der Verzicht auf ihre Durchführung gegenüber den Stadtschuldnern war wohl gleichfalls einer der Vorteile, den die Stadt in ihren Verhandlungen mit dem Könige für sich erlangt hatte. Außerdem wurde ihr auch der Judenschutz auf vorläufig zwölf Jahre gewährt. Alle ordentlichen wie außerordentlichen Einnahmen von der Judenschaft waren mit dem Könige wie anderorts zu teilen, nur der Judenpfennig fiel dem König gänzlich zu.

Ähnliche Abmachungen wie mit Konstanz mögen wohl um diese Zeit mit den übrigen Bodenseestädten[1]) abgeschlossen sein. Belege hierfür sind uns nicht bekannt. Weiterhin vermögen wir überhaupt nicht die lange Reihe der Tilgungsedikte zu verfolgen. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß dieselbe eben mit dem Jahre 1393 abbricht, da mit dem folgenden Jahre der König die Steuerschraube der deutschen Judenheit gegenüber aufs neue in Bewegung setzt. Beschäftigen sollte freilich die Ordnung der Schuldverhältnisse noch lange Zeit Städte sowohl wie König; denn trotz aller Repressalien und Achterklärungen nahm das Regulierungsgeschäft auch in der Folgezeit nicht den glatten Verlauf, wie es der König gedacht hatte. Noch am 27. März 1396[2]) mußte er die

[1]) Trotz des Egerer Verbotes hatten es die sieben Bodenseestädte Konstanz, Lindau, St. Gallen, Buchhorn, Ravensburg, Überlingen und Isny ihren engern Bund behauptet.

[2]) R. A. II Nr. 188.

Reichsstädte aufs neue bei Androhung seiner Ungnade ermahnen, dem Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg und dessen Söhnen Pfänder und Schuldbriefe auf Grund des Schulderlasses auszuhändigen. Auch im folgenden Jahre sah sich Wenzel zu einer ähnlichen Erklärung veranlaßt. Der Utrechter Bischof Friedrich III. von Blankenheim hatte, als er noch in der Straßburger Diözese amtierte,[2]) für sich und das Bistum gleichfalls ein Schuldenerlaßedikt erwirkt, allein es war auch hier nicht gänzlich zur Durchführung gelangt. Besonders zwei Kurtriersche Hintersassen, der reiche Meulen von Trier und Abraham von Cochem, hatten sich, wahrscheinlich im Einverständnis mit ihrem Patrone, der Pfandauslieferung mit Erfolg widersetzt. 1397[2]) nun erwirkte der Bischof, daß der König in einem abermaligen Erlasse die Ungültigkeit aller speziell bei diesen beiden Juden gemachten Anleihen aussprach und den Fürsten, Herren usw., besonders aber dem Trierer Erzbischof gebot, Friedrich von Blankenheim und dem Straßburger Stifte zu den ihnen vorenthaltenen Rechten zu verhelfen.

Fassen wir die Ergebnisse der zweiten großen Judenschuldentilgung in einer knappen Charakteristik zusammen, so entrollt sich uns in vieler Beziehung ein trauriges Bild. Unter Benutzung der für die Krone günstigen Lage nach dem Egerer Reichstage hatte Wenzel sein Judengesetz

---

[1]) Er war in Straßburg 1375—1393 Bischof. Der königliche Erlaß kann also spätestens in das Jahr 1393 fallen. Weiß S. 11 gibt unter Berufung auf St. Chr. IX. S. 680ff als Erlaßjahr 1392 und als Grund hierfür an, der Bischof habe sich diese Gnade für die Ausführung der Reichsexekution gegen das geächtete Straßburg ausbedungen, doch haben wir diesen Hinweis an der angeführten Stelle nicht finden können.

[2]) R. A. II Nr. 202 — Über die Datierung ib. S. 344 nt.$_1$.

erlassen. Es hätte mit Notwendigkeit den völligen Zusammensturz aller jüdischen Existenzen zur Folge haben müssen, wären die harten Septembererlasse des Jahres 1390 ohne Widerstreben allerorts zur Durchführung gelangt. Doch grade in dieser kritischen Lage wurde der Partikularismus zum Retter der Reichsfinanzen und somit auch der Judenheit. Die sonst jeder ehrlich gemeinten einheitlichen Gesetzgebung feindliche Zersplitterung und Zerklüftung des Reiches, hier erwies sie sich zum Segen des Reiches als eine natürliche Schutzmauer gegenüber unvernünftiger Zerstörungsarbeit. Das Sonderinteresse, das jedes einzelne Territorium an der Erhaltung seiner Judeneinnahmen hatte, zwang den König in jedem einzelnen Falle zu Konzessionen an die Patronatsbehörde der Juden, die natürlich indirekt auch diesen wieder zum Nutzen gereichte. So kam es, daß die ganze große Aktion im Grunde wieder nur auf eine Schröpfung der deutschen Judenheit hinauslief, wenn auch in einer noch nie dagewesenen Ausdehnung. Auch sonst hatte darum die Angelegenheit einen ganz anderen Verlauf genommen, als man ursprünglich beabsichtigt hatte. Von so entschieden städtefeindlicher Gesinnung auch die Nürnberger Edikte waren, am Ende hatten doch wieder die Städte, deren politische Bedeutung Wenzel nach den Tagen von Döffingen und Worms viel zu gering anschlug, das beste Geschäft bei dem ganzen Handel gemacht. Indem sie sich gegen das Judengesetz in entschiedener Opposition auflehnten, erlangten sie trotz Zitationen und Achtserklärungen schließlich vom Könige, dem wegen der für ihn abfallenden Geldsummen an der Einwilligung der einzelnen Städte überaus viel lag, teils Bestätigung ihrer alten Privilegien, teils neue überaus vorteilhafte Bewilligungen. Es sind hier vor allem hervorzuheben:

1. die Gewährung völliger Vergessenheit für alles im Ständekampfe Geschehene, eine Bestimmung, die die Stadt der vielen lästigen und jede friedliche Entwicklung hemmenden Klagen und Prozesse entheben sollte, 2. die Zuständigkeit des Stadtgerichtes für sämtliche Klagen (in vielen Fällen auch gänzliche Befreiung vom königlichen Gerichte), ein weiteres Glied in der Entwicklung der städtischen Autonomie, und 3. die Festlegung der halben Judeneinnahmen für die Stadtkasse. Dieser dritte Punkt war ebensosehr ein Vorteil für die Städte, wie für den König, für den er überhaupt, wenn man von der einmaligen Geldbewilligung für den Gnadenerlaß absieht, der einzige positive Erfolg aus dieser ganzen Angelegenheit war. Es bedeutete immerhin einen gewissen Erfolg der Politik des Königs, wenn er sich von den immer mehr der Krone entfremdeten Regalseinkünften wenigstens die Hälfte und außerdem den goldenen Opferpfennig sichern konnte. In der Tat sehen wir auch, daß eine Reihe von Jahren hindurch die Regalseinkünfte in der hier angegebenen Weise [1]) geteilt wurden.

[1]) Quittungen und Anweisungen, den königlichen Anteil des Judengeldes betreffend, werden bei Nübling S. 431/2 für Ulm aus dem Ulmer Urkundenbuch II (Mspt.), für Nürnberg, Rothenburg und Windsheim aus Würfel S. 51 erwähnt für die Jahre 1393—1396; ähnliche Archivalien für Rothenburg siehe Zeitschr. f. Gesch. d. Jud. in Deutschland II S. 305 und Reg. Bo. XI S. 72, für Basel im Baseler Urkb. V Nr. 220, 227 und 232.

VII. Die ferneren Anschläge Wenzels auf das Judengut bis zu seiner Absetzung. — Die schlimmen Folgen seiner Judenpolitik.

Hätte sich der König mit den ihm verbliebenen Vorteilen zufrieden gegeben, und sich nicht mit neuen außerordentlichen Ansprüchen an die Städte und ihre Juden gewandt, es wäre ihm vielleicht möglich gewesen, jene ständig wichtiger werdenden Einkünfte der Krone ungeschmälert zu erhalten. Mochte auch noch eine Reihe von Jahren sich der königliche Eingriff in dieses Regal im Stadtsäckel fühlbar machen, die wunderbare Kraft, die dem Kapitalismus innewohnt, der sich trotz aller Hemmnisse und Anfeindungen gegenüber einer inferioren Wirtschaftsform Bahn bricht, überwand auch diese Schäden und hätte dem Könige auch von den halben Einkünften goldne Früchte abgeworfen.

Allein die Zeitverhältnisse wollten es anders. In Böhmen war es, seitdem sich Wenzel zu seinem gewaltsamen Vorgehen gegenüber der Geistlichkeit hatte hinreißen lassen, nicht mehr ruhig geworden.[1]) Hier hatte sich, ohne daß dieser es ahnte, eine große Verschwörung gebildet. Ihr gehörten unter anderen an der Markgraf Jost, einst ein Günstling des Königs, jetzt mit ihm aufs grimmigste verfeindet, ferner die stolze böhmische Hocharistokratie, allen voran die Herren von Rosenberg, der das willkürliche Regiment des Königs sowie die auffällige

[1]) Vgl. hierüber wie über das Folgende die einschlägigen Kapitel bei Palacky III_1 und Lindner I_2.

Zurücksetzung ihrer Mitglieder gegenüber den Günstlingen aus niederen Ständen ein Dorn im Auge war. Auch König Siegmund von Ungarn, Herzog Albrecht III. von Österreich und Markgraf Wilhelm von Meißen nahmen schon damals eine entschieden zweideutige Stellung ein. Man hatte wohl im Reiche schon Kenntnis von den Wirren, die sich in Böhmen abspielten,[1]) aber trotzdem mag ein nicht geringes Erstaunen sich aller Kreise bemächtigt haben, als die Nachricht von der am 8. Mai 1394 erfolgten Gefangennahme des Königs eintraf. Freilich währte dieser unwürdige Zustand des Reichsoberhauptes dank der Rührigkeit des Herzogs Johann von Görlitz nur kurze Zeit. Allein die schlimmen Folgen dieses Ereignisses waren von desto längerer, auch für das Reich verderblicher Dauer. Der Aufruhr war in Böhmen einmal entfacht, und zu seiner Unterdrückung brauchte der König neue Truppen und vor allem neue für ihre Unterhaltung nötige Gelder. Da er mit seinen eignen nicht unerheblichen Barmitteln[2]) zu seinem eignen Schaden knauserte,[3]) so war in dieser Geldnot sein erster Gedanke,

---

[1]) Vgl. z. B. R. A. II Nr. 215 und Straßb. Urkb. VI Nr. 813.

[2]) Über Wenzels Kronschatz siehe Palacky S. 77 nt.$_{86}$.

[3]) Klagen über seinen Geiz finden wir vielfach, so schreibt z. B. der Straßburger Mülheim an seine Vaterstadt u. a. „do wiſſent, daz, der kunig gerne lute hette und ſich gerne rorte, ſo wil er kein gelt uſgen, ſo wil im nieman vergeben dienen“ (Straßb. Urkb. VI Nr. 987 S. 574 Z. 24 f.). Auch die böhmischen Raubritter von Schwanburg schützen ihren Gefangenen gegenüber als Grund vor, sie hätten keinen Sold vom Könige erhalten (ib. Nr. 931). — Einen Genuß hatte der geizige Herrscher von seinen Schätzen nicht, fielen doch in späterer Zeit, als er mit Siegmund in offener Fehde lag, sämtliche Kostbarkeiten im Werte von ungefähr einer Million Goldgulden in die Hände des habgierigen Bruders (Palacky, S. 149/50).

wieder eine neue Geldaufnahme bei den Städten und ihren Juden zu machen. Während er in Böhmen selbst die Angelegenheit in die Hand nahm, übertrug er für die schwäbischen, fränkischen und bayrischen Lande dieses Geschäft dem Herzog Stephan von Bayern und Borziwoi von Swinar kraft Vollmacht vom 22. September 1394.[1]) In der Urkunde selbst wird zwar mit keiner Silbe der Juden gedacht, wie jedoch aus einem später zu besprechenden Schreiben des Nürnbergers Ebner hervorgeht,[2]) handelte es sich auch um ihre Beisteuer. Am 9. Oktober[3]) wurde in dieser Angelegenheit zu Augsburg ein gut besuchter Städtetag abgehalten, der aber anscheinend ergebnislos war. Nebenher liefen auch Einzelverhandlungen mit einigen größeren Stadtgemeinden behufs Geldzahlungen an den König, so Ende 1394 mit Köln,[4]) Regensburg,[5]) Anfang 1395 mit Rothenburg, Weißenburg und Windsheim.[6]) Aus letzteren Orten ist uns die Höhe der geforderten Summe bekannt.[7]) Im Februar und März verhandelten drei genannte königliche Räte zu Heidelberg mit den Straßburgern.[8]) Auf ihrer Heimreise

---

[1]) R. A. II Nr. 239.

[2]) ib. Nr. 240.

[3]) ib. Nr. 233 art. 3.

[4]) Vgl. Ennen VI Nr. 197, 198, 201.

[5]) Pelzel, I S. 296. Hier kam es sogar zu einer Zitation der Juden wegen Nichtbezahlung des goldnen Opferpfennigs, vgl. Gemeiner II S. 318.

[6]) Breßlau in Zeitschr. f. Gesch. d. Juden in Deutschland III S. 307. Auch diese Urkunde spricht nicht direkt von den Juden, doch folgert B. aus ihrer Einheftung in die Judenakten mit Recht, daß sie in erster Linie getroffen werden sollten (ib. S. 308).

[7]) Sie betrug 1400 Gulden.

[8]) Straßb. Urkb. VI Nr. 918, 919.

nach Böhmen[1]) traten sie im April[2]) wahrscheinlich auch an Frankfurt mit ähnlichen Forderungen heran. Mit den Städten des schwäbischen Landfriedens führte eine Zeit lang Herzog Ludwig von Bayern für seinen Vater die Verhandlungen.[3]) Im Mai 1395[4]) nahm dieser jedoch, eben aus Prag, als neu ernannter Landvogt in Schwaben zurückgekehrt, die Verhandlungen wieder auf und berief die Städte für den 3. Juni nach Ulm. Als Beratungspunkt schrieb er unter anderem aus: Auch haben wir mit ew zu reden auf demselben tag von solicher bett wegen, als wir und der edl Wurzibor zu ersten und darnach der hochgeborn furst hertzog Ludeweig unser liber sun von unsers egenanten hern wegen getan haben. Über den Erfolg seiner Unterhandlungen wissen wir nichts. Unterdessen hatte auch Borziwoi wieder seine Tätigkeit im Reiche aufgenommen. Nachdem er vorher bei den Visconti in der Lombardei das Interesse Wenzels vertreten hatte,[5]) war er nach kurzem Aufenthalte in Prag[6]) wohl Anfang Juni[7]) wieder ins Reich geritten. Diesmal hatte er den Auftrag, auch Truppen zu werben. In Auerbach, wo er im selben Monat seinen Wohnort nahm, zog er, wie Hermann Ebner und Ulman Stromer an Straßburg melden,[8]) eine stattliche Söldnerschar von 400 Spießen zusammen, um sie dem Könige zuzuführen. Vorher fragte er freilich zur Vorsicht bei diesem an, ob er auch gewillt sei, den Monats-

[1]) Sie treffen dort im April ein, vgl. Straßb. Urkb. VI. Nr. 923.

[2]) R. A. II Nr. 234 art. 11.

[3]) Vgl. Augsb. Urkb. II Nr. 790.

[4]) Siehe vorige Note.

[5]) Lindner, I_2 S. 334 $nt._2$ und Straßb. Urkb. VI Nr. 923.

[6]) Vgl. ib. Nr. 943 u. 944.

[7]) Die Straßburger Gesandtschaft traf ihn nicht mehr an (R. A. II Nr. 241).

[8]) R. A. II Nr. 242 u. 243.

sold zu zahlen. Allein weder über diese, noch über eine zweite diplomatische Reise Borziwois, die sich vom November 1395[1]) bis Februar 1396[2]) hinzog, liegen nähere Nachrichten vor, erst über die dritte große Reise vom Juni 1396 wissen wir Bestimmteres. Dank einem Briefe, den Straßburgs politischer Korrespondent Hermann Ebner am 1. Juli 1396[3]) an die Stadt sandte, kennen

---

[1]) Vgl. Straßb. Urkb. VI Nr. 1010 und 1029.

[2]) Am 13. befand er sich wieder auf böhmischem Boden, ib. Nr. 1030.

[3]) Lindner, I_2 S. 476 Beilage X, hat die sichtlich falsche Datierung, die diese Urkunde durch Weizsäcker (R. A. II Nr. 240) erfahren hat, nachgewiesen. Wir schließen uns seiner Beweisführung mit Ausnahme seiner bezüglich Emichos von Leiningen gemachten Bemerkung an, da dieser, wie aus Straßb. Urkb. VI Nr. 898 folgt, nicht erst vom April 1395 ab, sondern schon im Oktober 1394 als advocatus provincialis, d. i. Landvogt, im Elsaß erscheint. Wir glauben jedoch außerdem noch durch neue Beweisgründe die Lindnersche Datierung unterstützen zu können: 1. Nicht nur Stephan, sondern auch Borziwoi ist in der von Weizsäcker angenommenen Zeit nicht in Deutschland, sondern in Böhmen tätig, vgl. die Registraturvermerke der königlichen Urkunden vom 23. und 30. November 1394 bei Ennen VI. Nr. 197 und 201. 2. Es ist von einer beabsichtigten Reise Borziwois nach Köln die Rede. Im Jahre 1394 kann dieselbe aus dem angeführten Grunde nicht stattgefunden haben, dagegen sind uns aus dem Jahre 1396, wie man weiterhin im Texte verfolgen möge, Verhandlungen, die dieser zu Köln führte, bekannt. 3. Der Brief erzählt von einem sechstägigen Aufenthalte des Ritters Bruno von Rappoltstein in Nürnberg. Dies trifft ebenfalls nur für den Juni 1396 zu, denn wir erfahren, daß er am 18. Juni vom Prager Hofe auf Nürnberg zu weggeritten ist (Rappoltst. Urkb. II Nr. 460 und Straßb. Urkb. VI Nr. 1060). Das wäre eine Reise von etwa sechs Tagen, er traf also ca. am 24. Juni dort ein und reiste ca. 30. Juni wieder ab, seiner rheinischen Heimat zu, was mit seinem Aufenthaltsorte Speier am 4. Juli trefflich übereinstimmt (Rappoltst. Urkb. II Nr. 461). 4. Außer dem schon von Lindner

wir diesmal den ganzen Plan des Königs, nochmals die Geldmittel der Städte und Juden in großem Maßstabe in Anspruch zu nehmen. In Böhmen besorgte der König die Angelegenheit selbst,[1]) indem er nach seinem alten Rezepte die Judenschaft gefangen nehmen ließ. Analog verfuhr sein wieder zu Gnaden aufgenommener Vetter Jost[2]) von Mähren. Im Reiche dagegen sollte Borziwoi, in Franken und Bayern allein, in Schwaben im Verein mit Herzog Stephan, die Verhandlungen mit den Städten und, wie es hier ausdrücklich heißt, ihren Juden führen. Im Elsaß erhielt Emicho von Leiningen den gleichen Auftrag, dem Bruno von Rappoltstein die Order mitnehmen sollte. An die Städte mögen, wie uns dies nur für Rothenburg[3]) bekannt ist, königliche Kredenzbriefe für seine Räte entsandt sein. Im Juni kam es nun mit den

---

angeführten Privilege die Münze betreffend (siehe auch ib. Nr. 451) fallen noch andere in dem Briefe angedeutete Privilegserteilungen erst in dieses Jahr, so die Gerichtsexemtionen vom 9. Juni (ib. Nr. 453 und 454). Auch das Schreiben Josts an den Landvogt und Schlettstadt, sowie das Wenzels an die vier rheinischen Kurfürsten, den Ritter in dem Besitze der ihm verliehenen Privilegien, darunter auch der Verleihung des Schultheißenamtes und halben Ungeldes zu Schlettstadt zu schützen (ib. Nr. 456 und 457) erklären uns erst die Worte des Briefes: „und ist in guter hoffenung, er woll ez mit den furfürsten auzbringen daz sie ime ez verschreiben".

[1]) Dobner, IV S. 65. Doch mag es auch hier schon früher zu Eingriffen des Königs in den Besitzstand der Juden gekommen sein. Man vergleiche die Ledigsprechung der Stadt Königgrätz von ihren Zahlungen an zwei genannte aus Glatz und Breslau stammende Juden, die eigenmächtig ihre Heimat verlassen hatten (August 1395 Pelzel II S. 311/12).

[2]) Im Mai 1395 war er, wie Ebner an Straßburg berichtet, des Königs geschworener Rat geworden (Straßb. Urkb. VI Nr. 944).

[3]) R. A. II S. 463 nt.$_1$, über die Datierung siehe Lindner, I$_2$ S. 477.

fünf fränkischen Städten Nürnberg, Rothenburg, Weißenburg, Windsheim und Schweinfurt zu Beratungen in der erstgenannten Stadt. Borziwoi forderte von ihnen und ihrer Judenschaft die gewaltige Summe von 10000 Gulden „von dez grozzen kriegs wegen der in Beheim wer 'geweſt." Die Städte blieben in diesen Verhandlungen ihrer alten Politik getreu, die Boten erklärten keine Vollmacht zu haben und ritten heim. Nürnberg bewilligte dem königlichen Rate, wahrscheinlich um seinen Unwillen zu beschwichtigen, ein stattlicheres Ehrengeschenk als sonst.[1])

Unterdessen hatten sich jedoch am Rheine Ereignisse abgespielt, die die Aufmerksamkeit Borziwois vorderhand von den fränkischen Verhältnissen abzog. In Köln war am 18. Juni 1396 das patrizische Ratsregiment gestürzt und durch ein zünftisches ersetzt worden.[2]) Wenzel, der es vorher mit dem Patriziat gehalten hatte, nahm es sich nun nicht übel, den Revolutionären, die, wie er mit seinem feinen Instinkt für solche Dinge[3]) fühlte, gern für eine Anerkennung ihrer illegitimen Herrschaft zu Geldzahlungen bereit waren, die Hand zu bieten. Borziwoi[4]) und, wie wir den Kölner Stadtrechnungen weiter entnehmen,[5]) Franziskus von der Gewitsch und der elsässische Untervogt Herbart von Hertenberg begaben sich im königlichen Auftrage dorthin. Hier verliefen zwar ihre Verhandlungen auch nicht so glatt, wie man geglaubt,

---

[1]) Lindner I_2 S. 477.

[2]) Vgl. über diese Kölner Ereignisse: Keussen in den Mitteilungen XV. Heft S. 18ff.

[3]) Man denke nur an sein Verhältnis zu Nördlingen im Jahre 1384.

[4]) Auch die Nürnberger Kostenrechnung gedenkt seiner Reise nach dem Rheine (Lindner I_2 S. 478).

[5]) Knipping II S. 390/392.

doch einigte man sich schließlich dahin, daß gegen eine Summe von 11000 Gulden, deren Zahlungsmodus genau festgesetzt wurde,[1]) auf jede weitere Forderung verzichtet wurde, eine Abmachung, der der König dann am 30. Dezember seine Bestätigung gab.[2]) Da die Zahlungen seitens der Stadt prompt erfolgten, so erhielt die Stadt schon am 6. Januar 1397[3]) eine Neubestätigung aller ihrer Privilegien und Freiheiten, womit diese Verhandlungen ihren Abschluß fanden.

In Schwaben war währenddessen ebenfalls getagt worden. Vor seiner Abreise aus Franken hatte Borziwoi seinem Schwager, dem Unterlandvogt Tollinger, die Weisung gegeben, sich zu Herzog Stephan zu begeben, um mit ihm in Schwaben die Verhandlungen zu führen.[4]) Erfolg werden wahrscheinlich diese Verhandlungen gar nicht gehabt haben, jedoch bewirkten sie das eine mit Sicherheit, wie wir aus den Augsburger Rechnungen noch zu erkennen vermögen, daß sich der Städte damals eine gewaltige Aufregung bemächtigte und sie ängstlich bemüht waren, sich von Ulm Abschriften des dort im Juni 1385 zustande gekommenen Vertrages zu verschaffen.[5])

---

[1]) Siehe Keussen a. a. O. und Ennen VI Nr. 281, 294, 297.

[2]) Keussen S. 32 Nr. 11, vgl. auch S. 31 Nr. 8 und Ennen VI Nr. 300.

[3]) Ennen VI Nr. 308.

[4]) R. A. II Nr. 240. — Schon vorher war hier im Januar der königliche Rat Benes von Chaustnick tätig gewesen, vgl. ib. Nr. 235 art. 5 und 6.

[5]) Vgl. R. A. II Nr. 211 art. 37, 38, 39, freilich ist sehr auffällig, daß, während art. 37 die uns bekannte Summe von 40000 Gulden angibt, die beiden folgenden von einer solchen von 44000 Gulden sprechen. Auch das Vidimus, welches sich Augsburg von Herzog Stephan in dieser Zeit (11. September) von seinem

Auf seiner Hin- und Rückreise von Köln mag sich Borziwoi noch an verschiedene andere Reichsstädte mit Geldforderungen von ihnen und ihrer Judenschaft gewandt haben, sei es durch Briefe, Boten oder in mündlicher Unterredung. Den meisten Erfolg versprach er sich wohl von seinen Verhandlungen mit Frankfurt, wohin er schon Anfang August den Hartenberger vorausgesandt hatte,[1]) um die Stadt aufzufordern, „ſture dem richę zu tunde." Sie muß jedoch ebenso, wie viele andere, an die sich Borziwoi wandte — uns ist es außerdem von Straßburg,[2]) Lindau,[3]) Worms[4]) und Regensburg[5]) bekannt — keineswegs bereit gewesen sein, den Forderungen Gehör zu schenken. Sie war darum, wie die andern genannten, von Borziwoi beim Hofgericht verklagt worden,[6]) Wenzel hatte jedoch aus nicht recht ersichtlichen Gründen alle diese Prozesse niedergeschlagen. Im September[7]) traf dann Borziwoi selbst mit dem Prager Domherrn Franziskus zu neuen Beratungen in Frankfurt ein. Hier fanden die königlichen Räte diesmal einen ebenfalls durch Bürgerzwistigkeiten im Ratsparlamente[8]) für ihre Zwecke günstig bearbeiteten Boden vor. Am 4. November 1396[9]) schlossen sie eine „Richtung" im Namen des Königs mit der Stadt ab, die dieser eine mehr demokratische Verfassungsform mit drei

---

Judenprivileg vom 31. August 1392 ausstellen läßt, ist hierher zu beziehen (St. Chr. IV S. 195 Z. 25 f.).

[1]) R. A. II Nr. 212 art. 29.
[2]) Straßb. Urkb. VI Nr. 1072.
[3]) Reg. Boic. XI. S. 80.
[4]) Wormser Urkb. II S. 672.
[5]) R. A. II S. 330 nt_2.
[6]) Janssen I Nr. 102.
[7]) R. A. II Nr. 212 art. 30/33.
[8]) Kriegk S. 98 f.
[9]) ib. S. 492 nt_{44}.

statt zwei Bürgermeistern an der Spitze gab. Dafür war der Rat auch geneigt, dem Könige 5000 Gulden zuzusprechen, von denen die Juden vertragsmäßig ein Fünfteil zahlen sollten.[1]) Die Zahlung erfolgte jedoch auch diesmal erst, nachdem der König eine abermalige Klage angestrengt hatte und es dem Rate durch seinen Gesandten Kirchheim gelungen war, ihre Niederschlagung beim Hofgerichte im März 1397 zu erwirken.[2])

Im selben Monat verstand sich auch Nürnberg[3]) zur Zahlung einer außerordentlichen Steuer von 300 Gulden von seiner Judenschaft, ließ sich aber auch gleichzeitig von Borziwoi die Zusicherung geben, daß der König nun endlich befriedigt sei.[4])

Es war also, wie der Gang der Verhandlungen zeigt, recht traurig mit dem königlichen Einflusse in deutschen Landen bestellt. Die trostlosen böhmischen Wirren, Ereignisse wie die Gefangennahme des Königs, dessen Racheakt gegen Jost vom 31. Mai 1396 und späterhin der mysteriöse Mord der Günstlinge zu Karlstein hatten dazu beigetragen, die immer mehr sich regende Opposition gegen den König zu stärken, der sich jetzt nur noch ans Reich wandte, um durch seine verhaßten böhmischen Günstlinge Gelder herauszupressen. Da seine Ohnmacht zutage lag, fanden auch seine Zahlungsbefehle eben nur dort Gehör, wo der betreffende Stadtrat ein Interesse daran hatte, sich vom Könige ein entsprechendes Äquivalent dafür zu verschaffen, wie wir dies zu Köln und Frankfurt sahen. Von einer abermaligen Beraubung der Judenschaft in dem Umfange, wie sie Anfang der neunziger

[1]) Vgl. R. A. II Nr. 212 art. 34, 35, 37, 38.
[2]) ib. art. 36, Inventare IV S. 88.
[3]) Lindner I_2 S. 478.
[4]) Wahrscheinlich fällt in diese Zeit auch der königliche

Jahre vom Könige zur Ausführung gebracht und auch für dieses Jahr geplant war, konnte darum keine Rede mehr sein. Darum blieben Wenzel sogar offene Verweigerungen nicht erspart, so von Regensburg, das es, gestützt auf seine Privilegien, endlich im Juli 1397[1]) durchsetzte, jeglicher Geldzahlung ledig gesagt zu werden. Ebensowenig Erfolg hatte der König in diesem Jahre in seinen Verhandlungen zu Rothenburg, das, nachdem es in den Vorjahren große Summen an den König gezahlt hatte,[2]) endlich, dieser ständigen Geldforderungen müde, jede weitere Zahlung rundweg abgeschlagen hatte. Die Folge war jener berüchtigte unkönigliche Brief Wenzels vom 3. November 1397.[3])

Welcher Erfolg Emicho im Elsaß beschieden war, ist nicht bekannt. Daß aber auch dort die Judenfrage wieder auf der Tagesordnung stand, beweist ein Schreiben Borziwois an Colmar vom 19. Juni 1397,[4]) wo auf die Judenschuldentilgung von 1392 angespielt wird. Wie speziell Bruno von Rappoltstein das „Verhandeln" mit der Judenschaft auffaßte, darüber berichtet ein Brief Colmars an Freiburg vom 23. Juni 1397.[5])

Auch in den Schweizer Landen fanden um diese Zeit Exzesse gegen die Juden[6]) statt, die vielleicht mit

---

Verzicht auf die Einnahmen aus dem goldenen Opferpfennig, den wir nach R. A. IV Nr. 243 Art. 1 f. annehmen müssen.

[1]) Reg. Boica XI S. 105, vgl. Gemeiner II S. 327 nt_2.

[2]) Bensen S. 206/7.

[3]) R. A. II S. 477 und Bensen S. 208.

[4]) Moßmann S. 8.

[5]) Lewin S. 66. Zu Gewaltakten muß es in dieser Zeit auch im bayr. Ingolstadt gekommen sein, vgl. Reg. Boic. XI. S. 105.

[6]) So in Bern (vgl. Steinberg S. 141) und in Basel (vgl. folgende Note) doch macht die chronologische Fixierung dieser Schweizer Vertreibungen Schwierigkeiten.

dort geführten Verhandlungen des Königs in Verbindung zu bringen sind[1].) Ein besonders merkwürdiges Dokument ist uns in der königlichen Urkunde vom 23. Dezember dieses Jahres[2]) erhalten, in der jedermann, besonders jedoch den Städten Basel, Zürich, Bern und Luzern befohlen wird, dem Juden Salman von Vesoul und seinem Bruder Abraham bei der Eintreibung ihrer Schuldforderungen an Rudolf, Grafen von Gruyère, und seinen Sohn behilflich zu sein, da der diesen gewährte Schuldenerlaß[3]) aufgehoben sei. Es scheint, daß hier entweder die genannten Juden durch reiche Zahlungen den Erlaß rückgängig gemacht hatten, oder aber, daß diese Verordnung sich gegen die Grafen richtete, weil sie den gewiß auch hier festgesetzten Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen waren.

Trotz dieser kläglichen Resultate der Jahre 1396 und 1397 versuchte der König noch einmal im Jahre 1398 einen neuen Plünderungsfeldzug gegen die Judenheit der Reichsstädte. Beauftragt hiermit sehen wir die schon mit solchen Missionen des öfteren betrauten Räte Borziwoi von Swinar, Friedrich von Öttingen und Franz von der Gewitsch. Verhandlungen im Elsaß wie in Schwaben waren schon im Januar in Aussicht genommen. In den beiden hier in Betracht kommenden Schreiben Wenzels[4]) fehlt zwar wiederum jeder Hinweis auf die Juden, es

---

[1]) Vgl. Pelzel II S. 355, Baseler Urkb. V Nr. 252, 284.

[2]) Mémoires XXII S. 251f. Nr. 156.

[3]) Er bildete, wie dies auch Hisely in seiner *histoire du comté de G.* ib. X S. 375 nt$_1$ annimmt, ebenfalls nur ein Glied in der großen Kette ähnlicher Verordnungen vom Anfang der neunziger Jahre. Ihn, wie Steinberg S. 137/8, auf die Ereignisse von 1385 zu beziehen, ist entschieden irrig.

[4]) Straßb. Urkb. VI Nr. 1337 und Lang, I S. 309/311.

werden jedoch wahrscheinlich, wie auch Weizsäcker[1]) vermutet, damals schon die Räte die geheime Weisung gehabt haben, außer Landfriedens-,[2]) — Münz- und andern Fragen auch die Judenangelegenheit wieder zur Sprache zu bringen. Erst im Juli redet der König wieder eine deutlichere Sprache. Am 15. d. M.[3]) erhält Graf Friedrich von Öttingen die Vollmacht, mit allen in den Reichsstädten der Landvogtei zu Schwaben gesessenen Juden zu verhandeln. Die Städte sollten dem Grafen hierbei zur Hand sein und gegen sich widersetzende Juden mit Strenge vorgehen. Wahrscheinlich blieb auch dieser Versuch Wenzels erfolglos. Nähere Nachrichten fehlen auch hier, nur ein abermaliges Vidimus, das sich Ulm über eine der königlichen Urkunden vom 16. Juli 1385 ausstellen ließ,[4]) deutet auf Verhandlungen in dieser Angelegenheit hin.

Seitdem ist nicht mehr von einem geordneten größeren Anschlage gegen die Juden die Rede. An einzelnen Versuchen, sich ihrer Geldmittel zu bemächtigen, fehlte es zwar auch späterhin nicht. So kam am 4. Dezember 1399[5]) ein endgültiger Sühnevertrag zwischen Borziwoi und Regensburg zustande, was auf vorangegangenen neuen Streit schließen läßt. Zürich mag der König im Jahre 1400 ebenfalls um eine Geldsumme von ihren Juden angegangen haben, darauf deutet ein der Stadt am 24. Juni des Jahres[6]) ausgestelltes neues Juden-

---

[1]) R. A. III S. 2 nt$_9$.

[2]) Vgl. Straßb. Urkb. VI Nr. 1349,

[3]) Lang I S. 312/315 und Müller S. 30, vgl. Zeitschr. f. Bayern I S. 79.

[4]) R. A. I S. 500 (dt. 16. September 1398).

[5]) ib. S. 330 nt$_2$.

[6]) S. o. S. 166/67.

privileg hin, das die Bestimmungen des am 31. März 1392[1]) mit der Stadt getroffenen Übereinkommens dahin abänderte, daß von nun ab nur der goldene Opferpfennig an die königliche Kasse abzuliefern sei. Die letzte uns bekannte Maßnahme, welche Wenzel noch vor seiner am 20. August 1400 erfolgten Absetzung im Reiche bezüglich der Juden traf, war die Urkunde vom 17. Juli 1400,[2]) in welcher er der Stadt Rothenburg, die damals wegen ihrer Fehde mit dem Burggrafen von Nürnberg[3]) dringend Geld bedurfte, — wahrscheinlich ebenfalls nicht ohne Gegendienst — das Schatzungsrecht an ihren Juden zugestand.

Doch Wenzel, der nach erfolgter Entthronung weiter in Böhmen als König regierte und mit seinen unmittelbaren jüdischen Untertanen noch mit mancher Willkür verfuhr,[4]) sogar im Februar 1411[5]) einen neuen Schulderlaß für den Bischof Konrad von Olmütz und andere mährische Herren dekretierte, durch den besonders Iglauer Juden schwer betroffen wurden, brachte sogar das schier Unmögliche zustande, auch weiterhin noch Ansprüche im Reiche geltend zu machen. Im November 1416[6]) richtet er an den Bischof Johann von Würzburg die Bitte, er möchte, da die böhmischen Städte und Hintersassen ihm

[1]) R. A. II Nr. 201.

[2]) Bensen S. 181.

[3]) Breßlau im Zeitschr. f. Gesch. d. Juden i. Deutschl. III S. 325f., vgl. auch R. A. IV Nr. 250.

[4]) Sein Eintreten für die Juden im art. 8 des Beschwerdeschreibens gegen Siegismund beweist nichts dagegen (Pelzel II S. 489); es zeigt nur, daß diese auch vom Ungarnkönige zum Nachteil der Krone während Wenzels zweiter Gefangenschaft Schatzungen ausgesetzt waren.

[5]) Pelzel II S. 580 und Reg. d. Arch. Mährens I S. 22 Nr. 79.

[6]) Monatsschr. XXIX S. 263/4.

jetzt „ein hulffe" getan hätten, gestatten, daß auch die beiden zur böhmischen Krone gehörigen Orte Mainbernheim und Heidingsfeld, die nach mannigfaltigem Schicksale[1]) endgültig in bischöflichen Pfandbesitz übergegangen waren, Christen sowohl wie Juden, ihm eine außerordentliche Steuer zahlten. Der Bischof wird wohl schwerlich diesen Wünschen Gehör geschenkt haben.

Das wären, soweit wir wissen, die in jeder Hinsicht unerfreulichen Beziehungen des Königs zu der deutschen Judenheit. Es bleibt nur noch die Frage zu beantworten, ob und, wenn es der Fall war, in welcher Weise die Wenzelsche Politik den Reichskammerknechten gegenüber die wirtschaftliche und rechtliche Stellung derselben in der Folgezeit beeinflußte. Da ist denn zu sagen, daß der materielle Schaden, die Einbuße an Kapital, der dank den schon oben[2]) ausgeführten Gründen nie so groß war, daß er die Existenz mit Vernichtung bedrohte, verhältnismäßig der kleinste Nachteil war, den die Schulderlasse den Juden einbrachten. Da sie an dem Aufschwunge, den der Welthandel im 15. Jahrhundert nahm, noch immer als die unentbehrlichen Träger des Geldverkehrs beteiligt waren, — denn noch lastete das kirchliche Zinsverbot mit aller Strenge auf der Christenheit, und die lombardische Konkurrenz war erst im allmählichen Vordringen begriffen — so verheilten diese Wunden recht schnell, und gar bald standen die jüdischen Banken, wie aus den Steuerbeträgen ersichtlich ist, wieder in alter Leistungsfähigkeit da. Schlimmer dagegen waren die Schäden, die ihre rechtliche Stellung seit jener bösen Zeit erlitt. Ihre ohnedies schon in mannigfacher Be-

[1]) Vgl. Unterfranken II S. 19/20 (2. und 3. Heft).
[2]) S. 171.

ziehung sich ständig zum Schlimmern wendende Lage[1]) erhielt nun noch eine neue Verschärfung. Es muß der traurige Ruhm Wenzels bleiben, daß er dem Rechte auf Schulderlaß seitens der Krone, das, wie wir sahen,[2]) schon lange vor ihm bestand, zu solch allgemeiner Verbreitung verholfen hat, daß er den Charakter einer außerordentlichen, nur in Ausnahmefällen zu erlassenden Besteuerung verlor und zu einer beliebig oft zu erhebenden Abgabe an den König wurde. Daß diese Anschauungen von nun ab in den Regierungskreisen die herrschenden wurden, darüber belehren uns die Privilegien, die der neue König Ruprecht bald nach erfolgter Erwählung den einzelnen Judengemeinden ausstellte.[3]) In ihnen ist von den Schulderlassen wie von einer sich ganz von selbst verstehenden Amtshandlung des Königs die Rede, auf die dieser als Zeichen besonderer Huld auf eine angegebene Zeit Verzicht leisten kann. Das war jedoch eine Gnade von recht zweifelhaftem Werte, denn „diese in Aussicht gestellte Schuldentilgung stand einer bereits verhängten in ihrer schädlichen Wirkung nicht viel nach", wie Stern[4]) mit Recht bemerkt, ja wir können sogar behaupten, sie war noch viel gefährlicher. Das gesamte Kreditwesen, ohnedies, wenn man vom ärztlichen Beruf absieht, das einzige Feld, auf dem sich die Juden betätigen konnten, wurde durch solche Maßnahmen aufs schwerste bedroht; denn wer konnte wissen, wie bald ein königliches Privileg die eingegangenen Schuldverpflichtungen wieder aufheben würde. Die Vorsichtigen unter den Juden mögen darum

[1]) S. o. S. 89 f.

[2]) S. 85.

[3]) Vgl. Stern, Rupr. S. XV nt.$_2$ und XVI nt.$_2$ Chmel, S. 192 Nr. 5.

[4]) Stern, Rupr. S. XV.

nur auf so lange Zeit Gelder verliehen haben, wie der königliche Gnadenbrief den Schulderlaß suspendiert hatte. Das war nun wieder eine schwere Schädigung für die Schuldner, die gewöhnt waren, erst nach längeren Zeiträumen die Rückzahlung zu leisten. Wer dagegen auch fernerhin auf längere Ziele Geld verlieh, der sah sich, um das ihm hierdurch erwachsende Risiko zu vermindern, genötigt, höhere Zinsen zu verlangen, alles Maßnahmen, die unweigerlich die Juden noch verhaßter und den solchen Gefährdungen nicht ausgesetzten Lombarden gegenüber konkurrenzunfähiger machen mußten.

Nachwort.

Auf Wunsch der „Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums“ sollte der Darstellung der politischen Verhältnisse der Juden unter König Wenzel eine zweite speziell volkswirtschaftlichen Charakters unter dem Titel: „Der Vermögensstand der Juden in Deutschland während der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts“ sich anschließen. Allein die Vorarbeiten ließen erkennen, daß dieser als Anhang gedachte Teil (vgl. S. 4 nt.$_2$) bezüglich seines Umfanges in keinem richtigen Verhältnisse zu der fertigen Arbeit stehen würde. Im Einverständnis mit der genannten Gesellschaft erscheint derselbe darum als selbständige Arbeit wahrscheinlich Winter 1907.

Breslau, im Dezember 1906.

Dr. A. Süßmann.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 2 nt.$_1$: ergänze zu die Habsburger unter Rudolf IV. 13. Dez. 1360: (Wiener S. 225 Nr. 59).
S. 12 lies Rothenburg statt Rotenburg.
S. 15 nt.$_5$ ergänze: S. 78 nt.$_5$.
S. 17 nt.$_2$ lies Rothenburgs statt Rotenburgs.
S. 21 lies Stallung statt Stellung, Alzey statt Alcey.
S. 28 nt.$_1$ ergänze: Bondy-Dworsky I Nr. 161.
ib. nt.$_2$ lautet, richtig gestellt, folgendermaßen: Nur von einem Erlasse des böhmischen Unterkämmerers Georg von Roztok hören wir, dessen Datierung auf den 25. Juli 1385 Weizsäcker (R. A. I. S. 462/3) wahrscheinlich gemacht hat. Es werden hierin die böhmischen Behörden aufgefordert, alle Christen, die den Juden Geld schulden, zur Zahlung anzuhalten, damit es diesen möglich wäre, die königliche Steuer zu entrichten (Palacky, Formelbücher Nr. 183, Bondy-Dworsky I Nr. 160).
S. 30 nt. lies Rechnungsbücher statt Rechnungsgebühr.
S. 36 nt.$_1$ lies Rothenburg statt Rotenburg.
S. 37 nt.$_2$ ergänze: S. 78 nt.$_5$.
S. 41 nt.$_2$ lies für Albrecht dem H. statt für Albrecht den H.
S. 42 nt.$_6$ ergänze zu (28. Nov. 1355): Bondy-Dworsky I Nr. 125.
S. 43 nt. ergänze hinter (1. Sept. 1361): Bondy-Dworsky I Nr. 137 (2.—4. Sept. 1361).
S. 45 lies Österreich statt Osterreich.
S. 47 lies Rudolf von Wallsee statt Rudolf von Waltsee.
S. 51 nt.$_1$ lies Rothenburg statt Rotenburg.
S. 52 nt.$_3$ ergänze S. 121 f.

S. 98 nt.$_4$ ergänze: Eine neuere vollständigere Zusammenstellung findet sich bei Bondy-Dworsky I Nr. 171 und II Nr. 1131—33, vgl. auch den Vortrag Grüns im Märzheft des „Jüdischen Centralblattes“ VII. Bd. S. 20 f.

S. 100 nt.$_2$ ergänze zu 25. Jan. 1379, 5. Mai 1389, 25. März 1392, 21. Juli 1395: Bondy-Dworsky I Nr. 154, 173, 178 (jedoch 29. März datiert), 182. Außerdem füge man hinzu: 5. Mai 1385 Befreiung der Christen und Juden der Stadt und des Landes Eger von der Steuerzahlung auf fünf Jahre (Bondy-Dworsky I Nr. 162). 17. Jan. 1391 Schirmbrief für die Egerer Juden (ib. I Nr. 177).

S. 165 lies Ungeld statt Umgeld.

S. 178 nt.$_1$ ergänze Bondy-Dworsky I Nr. 183. Über die mährische Judenverfolgung vgl. auch ib. II Nr. 1136.

S. 186 nt.$_5$ ergänze: Bondy-Dworsky II Nr. 1143.

Namenverzeichnis.

Die Zahlen bedeuten die Seiten. Die Gruppierung erfolgte tunlichst nach dem Wohnort.

Aachen, Stadt: 23 nt.$_4$.
Aalen, Stadt: 71 nt.$_2$. 76.
Absberg.
  Herr von: 165.
  Heinrich von: 165 nt.$_3$.
Albigenser: 40 nt.$_1$.
Alzey.
  Stadt: 21. 134.
  Juden: 134.
Amberg, Landschreiber Conrad Coler v.: 119.
Ankona, Stadt: 123.
Ansbach, Stadt: 79.
Appenzell, Land: 71.
Aquino, Thomas v.: 39.
Aschaffenburg.
  Stadt: 142.
  Schultheiß Heinrich v. Wiler: 131.
Auerbach, Stadt: 176.
Aufseß (Aufsezz), Landrichter Conrad v. siehe Bamberg.
Augsburg.
  Stadt: 14 nt.$_1$. 15 ib. nt.$_1$. 16. 36 nt.$_1$. 71 nt.$_2$. 77. 78. 105. 121 nt.$_3$. ib. nt.$_4$. 155. 160. 161. 162. ib. nt.$_5$. 163. 164. 165. 180 nt.$_5$.
  Tag: 175.
  Bürger: Chunczelmann, Ulrich: 105. Egen, Peter 105. Melsack, Gastwirt 14 nt.$_1$. 15.
  Juden: 77. 161. 166.

Bacharach.
  Stadt: 134.
  Juden: 134.
Baden, Markgraf Bernhard I. v.: 2 nt.$_1$. 11.
Bamberg.
  Bischof: 68. 69. 70.
  Stadt: 70.
  Landrichter Conrad v. Aufseß (Aufsezz) i.: 69 nt.$_3$.
  Jude Koufman siehe Nürnberg, Juden.
Basel.
  Stadt: 14 nt.$_1$. 36 nt.$_1$. 71. ib. nt.$_2$. 73. 74. 108. 167. 172 nt.$_1$. 183 nt.$_6$. 184.
  Juden: 73. Isak v. Kaisersberg: 74. Moses v. Colmar: 74. 108. Sanvel v. B. siehe Nürnberg. Symant v. B.: 74.
Klein-Basel, Juden v.: 74.
Bautzen (Baudissin) Stadt: 157.

Bayern.
Herzogtum: 45.
Herzöge: 72. 149. Albrecht: 72. 95. A. der Jüngere: 149. Friedrich: 33 nt.$_4$. 68. 77 nt.$_4$. 95. 112. 149 ib. nt.$_2$. 155. Heinrich: 43 nt.$_1$. Johann: 88. Ludwig: 176. Sophie: 88. Stephan: 68. 81 nt.$_3$. 175. 176. 177 nt.$_3$ 178. 180 ib. nt.$_5$.
Vogtei: 98. 112. 117. ib. nt.$_3$. 121 nt.$_1$. 122. 126. 138. 146. 149. 152 nt.$_3$. 175. 178.
Jude, Abraham: 81 nt.$_3$.
Berenfels, Luthold v., kais. Vogt: 74.
Bern, Stadt: 183 nt.$_6$. 184.
Bernheim, Markt: 145. 146. 187.
Bescheler, Heinrich: 167.
Bettlern: Stadt: 146.
Biberach, Stadt: 14 nt.$_1$. 71 nt.$_2$. 76.
Bischofsheim, Stadt: 162.
Blankenheim, Friedrich III. v. siehe Straßburg.
Böhmen.
Königreich: 27. 28. 87 nt.$_2$. 99. 100. 146. 150 151. 152 nt.$_1$. 157. 173. 174. 175. 176. 177 nt.$_2$ ib. nt.$_3$. 178. 179. 186. 187.
Unterkämmerer: Huler, Siegmund: 99. Roztok, Georg v. 190.
Juden: 28. 99. 178. 190.
Bonamös, Burggraf Gilbrecht Weise z.: 130. 132.
Bopfingen.
Stadt: 71 nt.$_2$. 76 ib. nt.$_1$. 160.
Juden: 76 nt.$_1$.
Borziwoi siehe Swinar.
Brabant.
Herzogtum: 42.
Herzog Heinrich III.: 42 nt.$_5$.
Wilhelm, Edelmann aus: 129 nt.
Brenz, Brun der Güß v.: 83 nt.$_1$.
Breslau.
Bistum: 45.
Stadt: 45 nt.$_8$. 121 nt.$_3$.
Jude: 178 nt.$_1$.
Bretagne, Land: 42. ib. nt.$_2$.
Buchan, Stadt: 71 nt.$_2$. 76.
Buchhorn, Stadt: 71 nt.$_2$. 76. 169 nt.$_1$.
Bulle, goldene: 2 nt.$_1$. 12. 45 nt.
Bußmannshausen siehe Hornstein.

Caub, Zoll z.: 4 nt.$_4$.
Chaustnick, Benes v.: 180 nt.$_4$.
Clairvaux. Bernhard v.: 40.
Cochem, Abraham v.: 170.
Colmar.
Stadt: 86 nt.$_1$. 93. 167. 183.
Schultheiß, Peter v. St. Dié: 167.
Juden: 86 nt.$_1$. 93. 167. Fifelin von Paris und seine Frauen, Joséa u. Méléa: 168. Moses v. C. siehe Basel, Juden.
Cuno II. siehe Trier, Erzbischöfe.

Deutsches Reich.
Könige:
Rudolf I.: 42 nt.$_6$. 43 nt.$_3$.
Albrecht I.: 42 nt.$_6$. 43 nt.$_1$.
Heinrich VII.: 42 nt.$_6$ 43.
Ludwig der Bayer: 41 nt.$_1$. 42 nt.$_6$. 76 nt.

Karl IV.: 1. 7. 9. ib. nt.$_1$. 28 nt.$_4$. 42 nt.$_6$. 93. 97. 116. ib. nt.$_1$. 119. 129. 135. 145. 146. 166.
Wenzel: 7. 8. ib. nt.$_1$. ib. nt.$_2$. 9. ib. nt.$_1$. 10 ib. nt.$_1$. 11. 13. 20. 21. ib. nt.$_3$. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. ib. nt. 31. 32. 34. 35. 36. 37. 38 nt.$_2$. 43 nt. 48. 49. 50. ib. nt.$_3$. 52 54. 55. 56. 58. 59. 60. 61. 62. 66. 72. 73. 74 76. ib. nt.$_3$. 78 nt.$_5$. 82. 83. 84. ib. nt.$_1$. 85. 86. ib. nt.$_1$. 87. ib. nt.$_2$. 88. 89. ib. nt.$_4$. 92. 93. 94. 95. 96. 97. ib. nt.$_1$. 98. ib. nt.$_3$. 99. ib. nt.$_2$. 100. ib. nt.$_2$. 101. 102. ib. nt.$_2$. 103. 105. 106. ib. nt.$_4$. 107 nt. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. ib. nt.$_4$. 115. 116. 117. 118. 120. 122. 126. 127. 128. 130. 132. 136. 138. 143. 144. 145. ib. nt. 146. 147. 148. 149. ib. nt.$_7$. 150. ib. nt. 151. 152. ib. nt.$_1$. 153. 154. ib. nt.$_5$. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. ib. nt.$_4$. 165. 166. 167. ib. nt.$_2$. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. ib. nt.$_2$. ib. nt.$_3$. 175. 176. 178. ib. nt. ib. nt.$_1$. ib. nt.$_2$. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. ib. nt.$_4$. 187. 188.
Ruprecht: 76 nt.$_1$. 114 nt.$_2$. 115 nt.$_3$ 116 nt.$_4$. 117 nt.$_2$. 124. 125. 188.
Friedrich III.: 43 nt.
St. Dié, Peter v. siehe Colmar.
Dinkelsbühl.
Stadt: 15. 32 nt.$_2$. 37. 71. nt.$_2$. 77. 78. ib. nt.$_5$ 79 nt.$_2$. 162.
Juden: 77. 78. ib. nt.$_5$.
Döffingen, Schlacht v.: 171.
Dortmund, Stadt: 129. 157 ib. nt.$_3$.
Drahe, Hartmud v.: 143 nt.$_2$.
Drosendorf: 48.

Eger.
Stadt: 100 nt.$_2$. 191.
Landfriedenstag: 89. 96. 97. 101 nt.$_1$. 102. 156 nt.$_4$. 159. 160. 169 nt.$_1$. 170.
Juden: 100. ib. nt.$_2$. 191.
Eichsstädt (Eystet).
Bischof: 68. 71 nt.$_1$.
Ellen v. siehe Nürnberg, Juden.
Ellbogen, Stadt: 98 nt.$_3$.
Elsaß.
Vogtei: 167. 177 nt.$_3$. 178. 183. 184.
Vogt: 91. 128. 168. 177 nt.$_3$. Weytenmule, Sdislaw v. d., Landvogt: 93. Hertenberg, Herbart v., Untervogt: 179. 181.
Empts.
Klaus, Ritter v.: 125.
Ulrich, Ritter v.: 125.
England.
Königreich: 42.
Könige: Eduard I.: 41 nt.$_1$. 42 nt.$_1$. Richard Löwenherz: 42 nt.$_1$.
Enns, Rudolf v. Wallsee v.: 47.
Eppenstein, Eberhard v.: 130.
Erfurt.
Stadt: 150. 151. 152. 153. 154. ib. nt.$_5$.
Juden: 150. ib. nt.$_5$. 151. 153.

Eßlingen.
Stadt: 41 nt.$_2$. 71 nt.$_2$. 77. 160.
Tag: 90 nt.$_1$.
Juden: 77. 160.
Etsch, Landesherren v. d.: 124.

Falkenstein.
Herren v. 142.
Cuno v. siehe Trier, Erzbischöfe.
Fenke, Simon d.: 47.
Franciscus siehe Gewitsch.
Franken, Vogtei: 98. 112. 114. 117. ib. nt.$_5$. 121 nt.$_1$. 122. 126. 128. ib. nt.$_1$. 129 nt. 131. 138. 145. ib. nt.$_4$. 152 nt.$_3$. 175. 178. 180.
Frankfurt a. M.
Stadt: 9 nt.$_1$. 11. 17 nt.$_2$. 19 nt.$_1$. 121 nt.$_3$. 128. ib. nt.$_1$. 129. 130. 131. 132. 138. 139. 140. 141. 148. ib. nt.$_2$. 144. 145. 155. 157 nt.$_3$. 176. 181. 182.
Vorstadt Sachsenhausen: 19 nt.$_1$.
Tage: 133. 151.
Bürger: Ebir, Hans: 130 nt.$_4$.
Kirchheim: 182. Nuhuß, Jekil: 130 nt.$_4$.
Juden: 9 nt.$_1$. 129. 130. 131. 141. 143. ib. nt.$_2$ 182. Ber, S. d. Simon, v. Seligenstadt: 142. Jakob, Judenarzt: 142. Josua Eklin, Hitsche: 143 nt.$_2$. Simon v. Seligenstadt: 141. Süßkind v. Weinheim: 142. Zornline, Witwe Fifelins v. Dieburg: 141.
Frankreich.
Königreich: 41. ib. nt.$_1$.
Könige: Philipp II. August. Ludwig VIII., IX.: 41 nt.$_4$. Philipp IV., d. Schöne, Karl VI.: 42 nt.
Frauenberg, Wilhelm v.: 51 nt.$_1$.
Freiberg, Rittergeschlecht: 81. 83 nt.$_1$.
Freiburg i. B., Stadt: 183.
Freystadt, Stadt: 15.
Friedberg.
Burg: 136. 155.
Juden: 136. 155.
Friedrichshafen siehe Buchhorn.
Fuchs, Rittergeschlecht: 70.

St. Gallen.
Stadt: 71 nt.$_2$. 77. 78. 169 nt.$_1$.
Juden: 77. Jaekli: 77 nt.$_6$.
Gallenberg, Niklas v.: 47.
Geisenheim, Stadt: 142.
Gemünd.
Stadt: 71 nt.$_2$. 77. 161.
Juden: 77.
Gerson b. Jehuda in Mainz: 168.
Gewitsch, Franciscus (Franz) v. d., Prager Domherr: 179. 181. 184.
Giengen, Stadt: 71 nt.$_2$. 76.
St. Gilgen, Donaldus, Abt v.: 118.
Glaheimer siehe Württemberg.
Glatz, Jude aus: 178 nt.$_1$.
Görlitz.
Herzogtum: 134 nt.$_1$. 157.
Herzog Johann: 101. ib. nt.$_1$. 102. ib. nt.$_1$. 174.
Stadt: 101. ib. nt.$_1$. 102 nt.$_1$.
Juden: 101. 102 nt.$_1$.
Gotha, Stadt: 151.
Gruyère, Graf Rudolf v.: 184.

Hagenau.
Stadt: 17 nt.$_2$. 86 nt.$_1$. 93. 94. 128.
Tag: 128.
Juden: 86 nt.$_1$.
Hall.
Stadt: 71 nt.$_2$. 76. ib. nt.$_2$. 160.
Juden: 76 nt.$_1$.
Tag: 10.
Hanau.
Stadt: 142. 143 nt.$_2$.
Grafen: 138. Ulrich V.: 142. 143 nt.$_2$.
Hansagebiet: 112 nt.$_1$.
Heidelberg.
Stadt: 21. 134.
Tage u. Verhandl.: 12. 21. 102. 129. 175.
Stallung: 12. 13. 14. 21. 88.
Universität: 133. 135. ib. nt.$_7$.
Juden: 134. 135.
Heidingsfeld.
Stadt: 145. 146. 187.
Dietrich v.: 69.
Heilbronn.
Stadt: 71 nt.$_2$. 77.
Juden: 77.
Helfenstein, Grafen v.: 81 nt.$_1$.
Anna: 83. Conrad: 81.
Hellas (Griechenland): 38.
Henneberg, Grafen v.: 153.
Berthold v.: 153. ib. nt.$_2$.
Hertenberg siehe Elsaß.
Heydeck, Friedrich v: 68.
Hinatzko siehe Tuben.
Hochberg, Markgrafen v.: 73. 74.
Hohenlohe, Herren v.: 68. 69. 70. 76 nt.$_1$. Gerlach: 51 nt.$_1$.
Ulrich: 33 nt.$_4$.
Hornstein.
Manz Ritter v.: 83 nt.$_1$.
Magnus Ritter v. H. v. Bußmannshausen: 60 (wahrscheinlich identisch mit dem oberen).
Huler siehe Böhmen.
Hune, Diether: 143 nt.$_2$.
Hunguele, Albrecht d.: 41 nt.$_2$. 48.

Iglau, Juden v.: 186
Ingelheim, Ober- u. Nieder-: 135.
Ingolstadt.
Stadt: 183 nt.$_5$.
Hans, der Ingolstädter, siehe Regensburg, Bürger.
Isenburg, Eberhard v.: 4 nt.$_4$.
Isny, Stadt: 71 nt.$_2$. 76. 169 nt.$_1$.
Italien: 47. 121. 122.

Jäklin siehe Ulm, Juden.

Kaisersberg.
Stadt: 86 nt.$_1$.
Juden: 86 nt.$_1$. Isak v. K. siehe Basel, Juden.
Kaiserslautern, Judenschule: 134 nt.$_1$.
Kamin, Kanzler Johann v.: 129. 132. 133. 144.
Karlstein, Mord v.: 182.
Kastilien.
Königreich: 42.
Könige Alphons X., XI.: 42 nt.$_4$.
Kaufbeuren, Stadt: 71 nt.$_2$. 76. 160.
Kempten, Stadt: 71 nt.$_2$. 76.
Keschingen, Markt: 68.
Kirchberg, Grafen v.: 81. 83 nt.$_1$.

Kirchheim.
Siehe Frankfurt Bürger.
Johann K., kgl. Hofschreiber: 75.
Kneusser, Hans, österr. Hofmarschall: 48.
Koblenz.
Tag: 23. 25. ib. nt.$_3$.
Zoll: 4 nt.$_4$.
Köln.
Stadt: 138. 139. 144. 175. 177 nt.$_3$. 179. 180. 181. 182.
Juden: 138. 139. ib. nt.$_3$.
Königgrätz, Stadt: 178 nt.$_1$.
Kolin, Stadt: 100 nt.$_2$.
Konrad, Erzbischof, siehe Mainz, Erzbischöfe.
Konstanz.
Bischof Nikolaus: 33 nt.$_4$. 51 nt.$_1$. 62.
Stadt: 14 nt.$_1$. 71 nt.$_2$. 77. 78. 168. 169. ib. nt.$_1$.
Tag: 20.
Juden: 77. 169. Jäklin v. Überlingen: 77 nt.$_4$.
Kreuznach, Stadt: 142.
Kunstein, Feste: 68.

Laa, Stadt: 48.
Ladenburg.
Stadt: 135.
Juden: 135.
Landau.
Burg: 136.
Juden: 136.
Lutz v.: 51 nt.$_1$. 62.
Lauf, Tag: 10 nt.$_1$.
Lauingen, Tag: 128. 155.
Leiningen, Emicho v.: 177 nt.$_3$. 178. 183.
Leipheim, Stadt: 159 nt.$_1$.
Leuchtenberg, Landgraf v.: 25. 27. 33 nt.$_4$. 51 nt.$_1$. 62. 72. 97 nt.$_1$.
Leutkirch, Stadt: 71 nt.$_2$. 76.
Lichtenberg, Heinrich v.: 92.
Lindau.
Stadt: 14 nt.$_1$. 71 nt.$_2$. 77. 128 nt.$_1$. 169 nt.$_1$. 181.
Siegfried v. L. siehe Rheingau.
Juden: 77.
Linz, Waruch v.: 48.
Löwenstein, Feste: 90 nt.$_5$.
Lombardei: 61. 62. 176.
Lombarden: 7. 187. 189.
Luxemburg.
Herzogtum: 1 nt.$_1$. 21.
Herzog Wenzel: 21 nt.$_3$.
Stadt: 21. 22.
Juden: 1 nt.$_1$.
Luzern, Stadt: 184.

Mähren, Markgraf Jost v.: 173. 178. ib. nt. 182. 191.
Magdeburg, Stadt: 15.
Mainbernheim siehe Bernheim.
Mainz.
Erzbistum: 45. 133. 138.
Erzbischöfe: 136. 142. 150 nt.$_5$. 153. 155. Adolf v. Nassau: 133. 150. Heinrich: 45 nt. Konrad II. v. Weinsberg: 151. 162.
Stadt: 17 nt.$_2$. 18. 27 nt.$_2$. 45 nt. 88. 132. 136. 138. 142. 144.
Tage u. Verhandl.: 23. 24. 25. ib. nt.$_3$. 129. 133. 134 nt.$_1$. 151.
Bürger: Medetrost, Jakob: 18. Welder, Heinrich, Kaplan: 13.
Juden: 27 nt.$_2$. 136.

Mangesberg, Fritzel v.: 47.
Mark, Herren v. d.: 142.
Marteinsdorf, Graf Nikolaus v.: 47.
Medetrost siehe Mainz, Bürger.
Meier: 121. v. Erfurt siehe Nürnberg, Juden.
Meißen.
Markgrafschaft: 156. 157.
Markgrafen: Katharina: 146. 156. Wilhelm: 174.
Memmingen.
Stadt: 71 nt.$_2$. 76. ib. nt.$_1$. 160.
Juden: 76 nt.$_1$.
Mergentheim.
Fürstenversammlungen: 12.
Stallung: 88. 89.
Mosheim, Stadt: 136.
Mühlhausen i. E.
Stadt: 43 nt.$_3$. (?) 71 nt.$_2$. 78. 86 nt.$_1$.
Juden: 78. 86 nt.$_1$.
Mühlhausen i. Th.
Stadt: 152 nt.$_1$. ib. nt.$_3$. 154. ib. nt.$_5$.
Juden: 154.

Nassau siehe Mainz, Erzbischöfe.
Nestenberg, Feste: 68.
Neuenburg, Salman v.: 43 nt.$_3$.
Neumarkt.
Stadt: 119.
Salman v. N. siehe Nürnberg, Juden.
Neurode, Stadt: 4 nt.$_5$.
Neustadt.
Stadt: 135.
Juden: 135.
Nierstein, Stadt: 135.
Nördlingen.
Stadt: 15. ib. nt.$_1$. 16. 18. 19. 20. 21. 27. 28. 29. 30. 31. ib. nt.$_2$. ib. nt.$_3$. 49. 71. ib. nt.$_2$. 76. 81. ib. nt.$_3$. 82. 83. 160. 166. 179 nt.$_3$.
Verhandl.: 164 nt.$_3$.
Bürger: Baier, Wolf, Metzger, Schuler, Peter: 17. Swenterer, Cunz: 20 nt.$_1$. Velwer, Zimmermann: 17.
Juden: 16. 19. 81. 82. ib. nt.
Nordhausen.
Stadt: 152 nt.$_1$. ib. nt.$_3$. 154. ib. nt.$_5$.
Juden: 154.
Nürnberg.
Stadt: 10 nt.$_1$. 16 nt.$_5$. 17 nt.$_3$. 24 nt.$_5$. 26. 27 nt.$_2$. 30 nt. 36 nt.$_1$. 49. 50. 51 nt.$_1$. 52. 53. 58. 61. 63. 64. 65. ib. nt.$_1$. 66. 67. 68. 70. 71. ib. nt.$_2$. 78. 79. ib. nt.$_1$. 80. ib. nt.$_1$. 81. 82 nt. 83 nt.$_1$. 87 nt.$_2$. 89. 105. 114. ib. nt.$_2$. ib. nt.$_5$. 115. ib. nt.$_3$. 116 ib. nt.$_1$. 117. 118. 120. ib. nt.$_2$. 121. ib. nt.$_3$. 122. 123. 124. 125. 141. 146. 147. nt.$_1$. 151. 152 nt.$_1$. 160 nt.$_4$. 163. ib. nt.$_5$. 165. 172 nt.$_1$. 177 nt.$_3$. 179. 182.
Burggrafen: 15. 79. 104. 105. 119. 186. Friedrich: 51 nt.$_1$. 66. 170.
Herrenbund: 10. 11. 12. 87 nt.$_2$. 89.
Tage: 18. 20. 23. 86. 96. 97. 102. 103. 104. 105. 112. 113. 126. 128. 133. 134 nt.$_1$. 151. 152. 154. 158. 160.

Bürger: Beheim, Berthold: 32 nt.$_5$. Ebner, Hermann: 175. 176. 177. 178 nt.$_2$. Habeltzheim, F. v. (Münzmeister): 70. Haller, Conrad: 63. 70. Maurer, Hans: 128 nt.$_6$. Mendel, Paulus: 79. Pfintzing, Andreas: 69. Pfintzing, Berthold: 63. Rumel, Hans: 123. Sewolt: 70. Slebitzer, Jakob: 64. ib. nt.$_2$. 69. Stromer, Ulman: 67. 176. Stromeyr, Merteyn: 125. Tetzel, Jobs: 62.

Juden: 14 nt.$_1$. 27 nt.$_2$. 49. 50. 52. 53. 64. 65 nt.$_6$. 68. 78. 119. 120. 182. Anshelm u. Judlein, S. Isaks v. Aichach: 114. Ellen v. Eystet (Eichstädt): 64. 65. 66. Jekel v. Ulm siehe Ulm, Juden. Jutta, Witwe d. Jakob Rapp: 53. 64. 65. ib. nt.$_1$. ib. nt.$_5$. 123. 124. Kouffen (Kaufman) v. Bamberg: 69. ib. nt.$_1$. Meier v. Erfurt: 53. 64. 65. ib. nt.$_1$. ib. nt.$_5$. Mendel v. Pappenheim: 17 nt.$_2$. Salman v. Neuenmarkt: 119. Söhne desselben: 71 nt.$_1$. 119. Sanwel (Samuel) v. Basel: 69.

Oderheim, Stadt und Burg: 135.

Österreich.
- Herzogtum: 45.
- Herzöge: 46. 73. Albrecht III.: 47. 48. 174. Albrecht V.: 48. Ernst: 124. Friedrich: 124. Leopold III.: 47. Rudolf IV.: 2 nt.$_1$. 47. ib. nt. Wilhelm: 48.

Öttingen, Grafen v.: 28. 68. 70. 71 nt.$_1$. 81. ib. nt.$_2$. 112. 113. ib. nt. 119. Friedrich: 184. 185.

Olmütz, Bischof Konrad v.: 186.

Oppenheim.
- Amt: 138.
- Stadt: 135.
- Burg: 135. 136.
- Juden: 136.
- Schultheiß. Thamme Knebil: 138.

Orient: 168.

Orlamünde, Grafen v.: 153.

Päpste. Benedikt XII. Eugen III. Gregor IX. Innozenz III. Johann XXII. Urban V.: 40 nt.$_2$.

Pappenheim.
- Marschall Conrad v.: 83 nt.$_1$.
- Mendel v. P. siehe Nürnberg, Juden.
- Sapsa v. P. siehe Regensburg, Juden.

Passau, Bischof Jörig v.: 48.

Pfalz.
- Pfalzgrafschaft: 45. 133. 134. 138.
- Pfalzgraf Ruprecht I.: 12. 119. 124. 129. 133. 135 nt.$_5$. Ruprecht II.: 134. 135. 136.
- Juden: 133. 134.
- Schreiber Adolf 134 nt.$_1$.

Pfullendorf, Stadt: 71 nt.$_2$. 76. 160.

Poitiers.
- Grafschaft: 42.
- Graf Alphons: 42 nt.$_2$.

Prag.
Stadt: 95. 98. 99. 100. 101. ib. nt.$_1$. 139. 146. 154. 155. 164 nt.$_3$. 176.
Kgl. Hof: 107. 151. 155. 177 nt.$_3$.
Bischof, Quadratus, Jesco: 98.
Juden: 98. 99. ib. nt. 100. 101. Abigedor Karo: 98 nt.$_4$. Menachem b. Ascher: 98.

Quandorf, Feste: 47.

Rabenolt, Conrad, Edelknecht: 130. 132.
Raitenhaslach, Überfall v.: 88.
Rappoltstein, Bruno, Ritter v.: 92. 177 nt.$_3$. 178. 183.
Ravensburg.
Stadt. 71 nt.$_2$. 76. ib. nt.$_1$. 169 nt.$_1$.
Juden: 76 nt.$_1$.
Bürger, Hengin Humppis: 36 nt.$_1$.
Regensburg.
Stadt: 15. ib. nt.$_1$. 16. 32 nt.$_3$. 45 nt.$_8$. 71. ib. nt.$_2$. 72. 73. 77. nt.$_4$. 78 nt.$_5$. 94. 95. 96. 104. 121 nt.$_3$. 146. 147. ib. nt.$_1$. 148. 149. ib. nt.$_3$. 150. ib. nt. 175. 181. 183. 185.
Bürger: Hans d. Ingolstädter: 149. Kuttner, Hans, Stadtschreiber: 146. Nolt, Jakob: 75 nt.$_3$. Steinach, Hans v., Bürgermeister: 36 nt.$_1$. 72 nt.$_1$. Tunau, Ulrich v., Propst und Kämmerer: 149.
Juden: 16. 72. 73. 77 nt.$_4$. 94. 95. 96. 146. 147. 148. 149. 150 nt.$_1$. 175 nt.$_5$. Chalman: 149. Sapsa v. Pappenheim: 150.
Reichenbach, Stadt: 102.
Reichenweiler, Stadt: 167.
Reutlingen.
Stadt: 71 nt.$_2$. 76. 160.
Isak, S. der Rahel, siehe Ulm, Juden.
Rheingau.
Amt: 138.
Vitztum, Siegfried v. Lindau: 138.
Rheinland.
Fürsten: 10.
Rheinischer Bund: 10. 11. 12. 13. 17. ib. nt.$_2$. 18. 21. 22. 23. 24. 27. 29. 84. ib nt.$_1$. 86. 87. ib. nt.$_2$. 88. 90 nt. ib. nt.$_1$. ib. nt.$_2$.
Juden: 10. 27 nt.$_2$.
Rödelheim, Herren v.: 142.
Rom, Stadt: 8. 38. 39. 47.
Rosenberg, Herren v.: 173.
Rosheim, Stadt; 41 nt.$_2$.
Rothenburg.
Stadt: 12. 17 nt.$_2$. 36 nt.$_1$. 51 nt.$_1$. 71 nt.$_2$. 77. 78. 79. 97. ib. nt.$_1$. 104. 114. 115. ib. nt. 116. 118. 131. 172 nt.$_1$. 175. 178. 179. 183. 186.
Bürgermeister Heinrich Toppler: 12.
Hofrichter: 105.
Juden: 77.
Rotweil.
Stadt: 71 nt.$_2$. 76. ib. nt.$_3$.
Judengasse: 76 nt.$_3$.
Ruprecht.
Pfalzgraf siehe Pfalz.
König R. s. Deutsches Reich.

Sachsenhausen siehe Frankfurt.
Schelm v. Bergen, Sibold: 142.
Schlettstadt.
Stadt: 86 nt.$_1$. 93. 94. 128. 178 nt.
Juden: 86 nt.$_1$. 94.
Schwabach, Stadt: 15.
Schwaben.
Vogtei: 10. 18. 22. 27. ib. nt.$_2$. 29. 30. 50. 84. 85. 112. ib. nt.$_5$. 117. 122. 126. 140. 152 nt.$_3$. 155. 158. 159. 160. 161. 175. 178. 180. 184. 185.
Schwäbischer Bund: 10. 14. 17 ib. nt.$_2$. 18. 19. 20. 22. 23. 24. 26. 27. 28. 29. 30. 31. ib. nt.$_3$. 32. 33. 50. 52. 54. 55. 56. 59. 74. 75 nt.$_1$. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. ib. nt.$_2$ 89. 90 nt.$_1$. ib. nt.$_2$. 93. 94. 97. 104. 111. 116. 121 nt.$_4$. 126. 159.
Schwäbische Städte: 104. 106. ib. nt.$_4$. 107 nt. 128. 155. 158. 159. 160. 176.
Schwabsburg, Burg: 135.
Schwäbischer Bund siehe Schwaben.
Schwäbisch-Hall siehe Hall.
Schwanburg, Ritter v.: 174 nt.$_3$.
Schwarzburg, Grafen v.: 153.
Schweidnitz, Stadt: 102.
Schweinfurt.
Stadt: 32. 71. ib. nt.$_2$. 74. 75. 114. 115. 179.
Bürger: Haberkorn, Ruprecht, Synner, Engelhart: 74 nt.$_2$.
Juden: 74.
Schweiz, Juden: 183.
Seligenstadt.
Vogt Herman Schelris: 130. 132.
Simon v. S. siehe Frankfurt, Juden.
Sinzheim, Stadt: 136.
Snitter, Friedrich: 70.
Speier.
Stadt: 10. 11. 17 nt.$_2$. 26. 88. 138. 139. 144. 177 nt.$_3$.
Tage: 12. 18 nt.$_6$. 21 nt.$_7$. 24 nt.$_4$. 25. 27. 29. 85. 90 nt. ib. nt.$_1$. 97. 102.
Juden: 45 nt. 139. ib. nt.$_3$. 144.
Stein.
Feste: 47.
Rittergeschlecht: 81. 83 nt.$_1$.
Hensel u. Wölfel v.: 47.
Stoltzenberg: 130 nt.$_4$.
Straßburg.
Bistum: 170. ib. nt.$_1$.
Bischof, Friedrich III. von Blankenheim, später in Utrecht: 23. 170. ib. nt.$_1$.
Stadt: 11. 14 nt.$_1$. 17 nt.$_2$. 27 nt.$_2$. 85. 87 nt.$_2$. 88. ib. nt.$_4$. 90. 91. 92. ib. nt.$_1$. 93. 97. 128. 168. 170 nt.$_1$. 174 nt.$_3$. 175. 176. 177. 178 nt.$_2$. 181.
Tag: 24.
Bürger: Grostein, Götz v., Ritter: 22. 24. Lawelin, Weber: 91. Mülheim. 174 nt.$_3$. Sturme, Werner: 24.
Juden: 27 nt.$_2$. 89 nt.$_4$. 90. ib. nt.$_5$. 91. 92 nt.$_2$. 168. Französ. Jude: 91.
Swinar, Borziwoi v.: 88. 94. 95. 114 nt.$_4$. ib. nt.$_5$. 144. 150 nt. 151. 160. 162. 163. 164 nt.$_3$. 165. ib. nt.$_8$. 175. 176. 177. ib. nt.$_3$. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185.

Teck, Herzog Friedrich v. und Anna, s. Frau: 81.
Teschen, Herzog v.: 24.
Thüringen.
Landgrafschaft: 151. 152 nt.$_3$. 154. ib. nt.$_5$. 155. 156.
Landgrafen: 2 nt.$_1$. Balthasar: 153.
Tollinger, Unterlandvogt: 180.
Treviso, Stadt: 123.
Trier.
Erzbistum: 45.
Erzbischöfe: 129. 170. Cuno II. von Falkenstein: 3. 4 nt.$_4$.
Stadt: 3.
Jude: Meulen v. Trier: 170.
Triest, Stadt: 48.
Troppau, Stadt: 4 nt.$_5$.
Tuben, Heinrich (Hinatzko) v. d.: 33 nt.$_4$. 51 nt.$_1$. 62. 144. 151. 160.
Türkheim.
Stadt: 86 nt.$_1$.
Juden: 86 nt.$_1$.

Überlingen.
Stadt: 71 nt.$_2$. 77. 169 nt.$_1$.
Juden: 77. Jaeklin v. Ü. siehe Konstanz, Juden.
Ulm.
Stadt: 4. ib. nt.$_3$. 18. 19. 36 nt.$_1$. 51 nt.$_1$. 60. 71. ib. nt.$_2$. 77. ib. nt.$_4$. 78. 79. 83 nt.$_1$. 87 nt.$_2$. 125. 141. 159. ib. nt.$_1$. 160. 161. 162. ib. nt.$_5$. 163. 164. ib. nt.$_4$. 165. 166. 172 nt.$_1$. 180. 185.
Vertrag: 72. 75. 82. 84. 94. 117.
Tage: 17. 18. ib. nt.$_4$. 19. 31. 32. ib. nt.$_5$. 33. 35 nt.$_6$. 36 nt.$_1$. 71. 75 nt.$_2$. 82. 87 nt.$_2$. 128, 155. 164 nt.$_3$. 176.
Bürger: Kaib, Heinrich, Ritter: 60.
Juden: 77. ib. nt.$_4$. 161. 164. Jsak, S. d. Rahel von Reutlingen: 76 nt.$_2$. Jaeklin v. U. 4. ib. nt.$_3$. 5. 16 nt.$_5$ 53. 68. 79 nt.$_3$. 80. ib. nt.$_1$. 81. 114. 124 nt.$_6$. 159 nt.$_1$. 163. Söhne desselben, Jsak u. Fiflin: 71 nt.$_1$. 124. 125. Juta Mosseny, Mutter des Videl: 79 nt.$_3$. Moses: 60. Moses, Schwiegersohn d. Maiger v. Windsheim: 79 nt.$_3$. Söhne desselben Abraham u. Manne 79 nt.$_3$. Videl, S. d. Moses v. Ehingen: 79 nt.$_3$. 81. Smaryon Pfefferkorn: 79 nt.$_3$.
Ungarn, Siegmund, König v.: 174. ib. nt.$_3$. 186 nt.$_4$.
Utenheim, Tag: 97. 102.
Utrecht, Bischof v. siehe Straßburg, Bischof.

Venedig.
Stadt: 52. 121. ib. nt.$_3$. ib. nt.$_4$. 122. 123.
Doge: 121 nt.$_4$. Antonio Venerio: 122.
Vesoul, Abraham u. Salman v.: 184.
Visconti, Herzöge von Mailand: 176.

Wallsee siehe Enns.
Wangen, Stadt: 71 nt.$_2$. 76.

Wasen, Herren v.: 142.
Weil, Stadt: 71 nt.$_2$. 77. 158 nt.$_3$.
Weinheim.
Stadt: 135.
Juden: 135. Süßkind v. W. siehe Frankfurt, Juden.
Weinsberg.
Stadt: 71 nt.$_2$ 76.
Conrad v. W. siehe Mainz, Erzbischöfe.
Weißenburg.
Stadt: 15. 16. 17. 18. 19. 22 nt.$_1$. 36 nt.$_1$. 71 nt.$_2$. 78. 104. 114 115. ib. nt. 175. 179.
Juden: 19. 22 nt.$_1$. 78.
Weißenfels, Rabbinersynode z.: 15 nt.$_6$.
Weitenmühl siehe Elsaß, Vogt.
Wentelstein, Nyclas v.: 61.
Wenzel.
König siehe Deutsches Reich.
Herzog siehe Luxemburg.
Werdenberg, Graf v.: 124.
Wertheim, Grafen v.: 124. Johann 138.
Westfalen.
Land: 157.
Frieden: 154 nt.$_5$.
Wien, Stephan Bruder d. Hauses z. h. Geiste in: 47.
Wildberg.
Stadt: 135.
Juden: 135.
Wimpfen, Stadt: 71 nt.$_2$. 76.
Winden, Edelknecht v.: 143 nt.$_2$.
Windsheim.
Stadt: 15. 16. 17. 18. 19. 36 nt.$_1$. 71 nt.$_2$. 77. 104. 114. 115. ib. nt. 172 nt.$_1$. 175. 179.
Juden: 19. 77. Moses. Schwiegersohn d. Maiger v. W. siehe Ulm, Juden.
Winterheim, Stadt: 135.
Winterthur, Stadt: 14 nt.$_1$.
Wlachnicko, Unterkämmerer: 132.
Wolfhauer, Friedrich: 47.
Wolfsberg, Ulrich v.: 94.
Wolfstein, Otakar v. 47.
Worms.
Stadt: 17 nt.$_2$. 21. 88. 138. 139. 142. 144. 181.
Mainzoll: 12.
Schlacht: 171.
Württemberg.
Grafen: 113. 159 nt.$_1$. Eberhard: 80. 81. 83. 163.
Glaheimer, Conrad, Schreiber: 83.
Würzburg.
Bistum: 45. 145.
Bischöfe: 68. 69. 112. 146. 187. Gerhard: 2 nt.$_1$. Johann: 186.
Wyl i. T., Stadt: 71 nt.$_2$. 76.

Zachreis, d. Haderer: 48.
Zoller siehe Nürnberg, Burggrafen.
Zuber, Wernher, Untervogt: 74.
Zürich.
Stadt: 14 nt.$_1$. 166. 167. 184. 185.
Juden: 185.

C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen,
Bez. Halle.